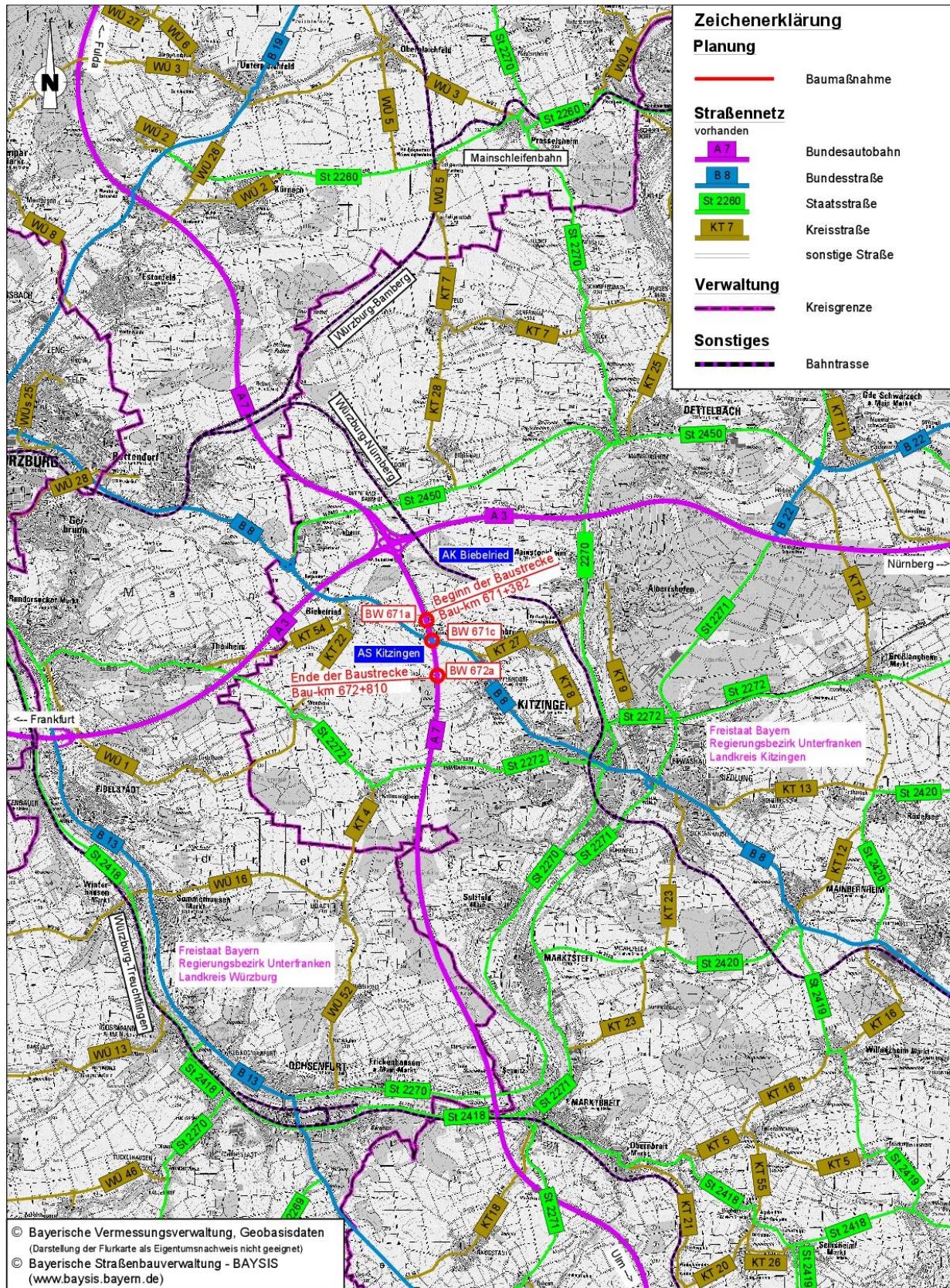


# **REGIERUNG VON UNTERFRANKEN**



**Planfeststellungsbeschluss**  
**für die**  
**Erneuerung der drei Brückenbauwerke BW 671a,**  
**BW 671c und BW 672a auf der Bundesautobahn A 7**  
**im Abschnitt zwischen dem Autobahnkreuz**  
**Biebelried und der Anschlussstelle Marktbreit**  
**(Bau-km 671+382 bis Bau-km 672+810)**

Würzburg, den 25.11.2025



## Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Übersichtsskizze	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	7

## A

	Tenor	10
1	Feststellung des Plans	10
2	Festgestellte Planunterlagen	11
3	Nebenbestimmungen	13
3.1	Zusagen	13
3.2	Unterrichtungspflichten	13
3.3	Immissionsschutz	13
3.4	Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)	14
3.5	Naturschutz und Landschaftspflege	15
3.5.1	Herstellung der Maßnahmen	15
3.5.2	Ökoflächenkataster	16
3.5.3	Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen	16
3.5.4	Zulässige Zeiträume	16
3.5.5	Maßnahme 1.2 V	17
3.5.6	Maßnahme 1.3 V	17
3.5.7	Maßnahme 2.2 V	17
3.5.8	Maßnahmenkomplex 5 V	17
3.5.9	Maßnahme 7 V	17
3.5.10	Umweltbaubegleitung	17
3.5.11	Maßnahme 9 A <sub>CEF/FCS</sub>	18
3.5.12	Maßnahme 11 A <sub>CEF</sub> und 13 A <sub>FCS</sub>	18
3.5.13	Maßnahme 14 A <sub>FCS</sub>	18
3.5.14	Maßnahmenkomplex 12 G	19
3.5.15	Kontrolle Brückenbauwerke	19
3.5.16	Hinweis	19
3.6	Bodenschutz und Abfallwirtschaft	20
3.7	Landwirtschaft und Wege	22
3.8	Denkmalpflege	22
3.9	Brand- und Katastrophenschutz/Polizeiliche Belange	24
3.10	Träger von Versorgungsleitungen	25
3.11	Wehrbereichsverwaltung	25
3.12	Mittelbar enteignende Planfestsetzungen	25
4	Entscheidung über Einwendungen	26
5	Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	26
6	Ausnahmen und Befreiungen	27
7	Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung	27
7.1	Gegenstand der Erlaubnis	27
7.2	Beschreibung der Anlagen	27
7.3	Nebenbestimmungen zur Erlaubnis	27
8	Straßenrechtliche Verfügungen	29
9	Sondernutzungen	30
10	Kosten des Verfahrens	30
1	Antragstellung	31
2	Beschreibung des Vorhabens	31
2.1	Planerische Beschreibung	31
2.2	Straßenbauliche Beschreibung	31
3	Vorgängige Planungsstufen	31

3.1	Bedarfsplan für Bundesfernstraßen	31
3.2	Raumordnung und Landesplanung	32
4	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	32
4.1	Auslegung	32
4.2	Beteiligung Träger öffentlicher Belange	33
4.3	Planänderung	34
4.4	Erörterungstermin	36
1	Verfahrensrechtliche Beurteilung	37
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	37
1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung	37
1.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	38
1.4	Raumordnungsverfahren	39
1.5	Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie	39
1.6	Vorläufige Anordnung	39
1.7	Sonstige verfahrensrechtliche Fragen	40
2	Umweltverträglichkeitsprüfung	42
2.1	Grundsätzliche Vorgaben	42
2.2	Untersuchungsraum	43
2.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 24 UVPG)	44
2.3.1	Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet	44
2.3.1.1	Lage und landschaftliche Gliederung	44
2.3.1.2	Schutzgut Mensch	45
2.3.1.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	45
2.3.1.4	Schutzgut Fläche	49
2.3.1.5	Schutzgut Boden	49
2.3.1.6	Schutzgut Wasser	49
2.3.1.7	Schutzgut Luft	50
2.3.1.8	Schutzgut Klima	50
2.3.1.9	Schutzgut Landschaft	51
2.3.1.10	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	51
2.3.1.11	Wichtige Wechselbeziehungen	51
2.3.2	Umweltauswirkungen des Vorhabens	52
2.3.2.1	Schutzgut Mensch	53
2.3.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	54
2.3.2.3	Schutzgut Fläche	62
2.3.2.4	Schutzgut Boden	62
2.3.2.5	Schutzgut Wasser	66
2.3.2.6	Schutzgut Luft	68
2.3.2.7	Schutzgut Klima	69
2.3.2.8	Schutzgut Landschaft	69
2.3.2.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	70
2.3.2.10	Wechselwirkungen	71
2.4	Bewertung der Umweltauswirkungen	71
2.4.1	Schutzgut Mensch	72
2.4.1.1	Lärmauswirkungen	72
2.4.1.2	Luftschadstoffe	72
2.4.1.3	Freizeit und Erholung	73
2.4.1.4	Land- und Forstwirtschaft	74
2.4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	74
2.4.3	Schutzgut Fläche	76
2.4.4	Schutzgut Boden	77
2.4.5	Schutzgut Wasser	80
2.4.5.1	Oberflächengewässer	81
2.4.5.2	Grundwasser	81
2.4.6	Schutzgut Luft	82

2.4.7	Schutzgut Klima	82
2.4.8	Schutzgut Landschaft	85
2.4.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	87
2.5	Gesamtbewertung	88
3	Materiell-rechtliche Würdigung	89
3.1	Rechtsgrundlage	89
3.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung	89
3.3	Planungsermessens	91
3.4	Linienführung	92
3.5	Planrechtfertigung	92
3.5.1	Planungsziel	93
3.5.2	Projektalternativen zur Erreichung des Planziels	94
3.5.3	Zusammenfassung	94
3.6	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	95
3.7	Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange	95
3.7.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	95
3.7.2	Planungsvarianten	97
3.7.3	Ausbaustandard	99
3.7.4	Immissionsschutz	100
3.7.4.1	Trassierung (§ 50 BImSchG)	101
3.7.4.2	Lärmschutz	101
3.7.4.3	Schadstoffeintrag in die Luft	104
3.7.4.4	Abwägung der Immissionsschutzbelange	105
3.7.5	Naturschutz und Landschaftspflege	105
3.7.5.1	Rechtsgrundlagen	105
3.7.5.2	Eingriffsregelung	106
3.7.5.3	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	130
3.7.5.4	Artenschutz	132
3.7.5.5	Abwägung	162
3.7.6	Bodenschutz	163
3.7.7	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	167
3.7.7.1	Gewässerschutz	167
3.7.7.2	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	176
3.7.7.3	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis	176
3.7.7.4	Abwägung	178
3.7.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	179
3.7.8.1	Flächeninanspruchnahme	179
3.7.8.2	Landwirtschaftliches Wegenetz	191
3.7.8.3	Sonstige Belange der Landwirtschaft	193
3.7.8.4	Abwägung	194
3.7.9	Forstwirtschaft	194
3.7.10	Denkmalpflege	194
3.7.11	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht	197
3.7.12	Träger von Versorgungsleitungen	198
3.7.12.1	Telekom Deutschland GmbH	198
3.7.12.2	Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH	199
3.7.12.3	NGN Fiber Network GmbH & Co. KG	199
3.7.12.4	Abwägung	200
3.7.13	Kommunale Belange	200
3.7.13.1	Stadt Kitzingen	200
3.7.13.2	Landkreis Kitzingen	200
3.7.13.3	Abwägung	200
3.7.14	Sonstige Belange	201
3.7.14.1	Brand- und Katastrophenschutz sowie sonstige Gründe der Sicherheit und Ordnung	201
3.7.14.2	Polizei	202
3.7.14.3	Wehrbereichsverwaltung	202

3.7.14.4	Staatliches Bauamt Würzburg	203
3.7.14.5	Belange des Luftverkehrs	203
3.8	Würdigung und Abwägung privater Belange	203
3.8.1	Private Belange von allgemeiner Bedeutung	204
3.8.1.1	Gesundheitsschutz, Immissionsschutz	204
3.8.1.2	Entzug von privatem Eigentum	205
3.8.1.3	Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen	208
3.8.1.4	Abwägung	209
3.8.2	Einzelne Einwendungen	209
3.8.2.1	Einwendung Nr. 1	210
3.8.2.2	Einwendung Nr. 2	211
3.9	Gesamtergebnis der Abwägung	212
4	Straßenrechtliche Entscheidungen	213
4.1	Begründung der strassenrechtlichen Verfügungen	213
4.2	Sondernutzungen	214
5	Kostenentscheidung	215

<b>D</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	234
----------	-------------------------------	-----

<b>E</b>	<b>Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans</b>	235
----------	--	-----

### Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
AK	Autobahnkreuz
AIIMBI	Allgemeines Ministerialblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMDV (BW bzw. BS bzw. BMV)
ASB	Absetzbecken
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten
BASt	Bundesanstalt für Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz)
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayFiG	Bayerisches Fischereigesetz
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung – Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft
BayLpIG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek.	Bekanntmachung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BlmSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BlmSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BlmSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BlmSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk

dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSD,SDT,FzG (v)	Korrekturwert für unterschiedliche Straßendeckschichttypen in dB
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DWA-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
DWA-A 178	Arbeitsblatt "Retentionssodenfilteranlagen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz – Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung – Verordnung über die Kosten und Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
i. d. F.	in der Fassung
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i. V. m.	in Verbindung mit
KG	Kostengesetz (Bayern)
Kr.	Kreisstraße
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
lit.	litera
LT-Drs.	Landtagsdrucksache (Bayerischer Landtag)
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR 19	Planfeststellungsrichtlinien 2019 – Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz
PWC	Parkplatz mit WC-Gebäude
RAA	Richtlinie für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RBFA	Retentionssodenfilteranlage
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
Rdnr.	Randnummer
RE 2012	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012
REwS	Richtlinien für die Entwässerung von Straßen, Ausgabe 2021
RLS-19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Fassung 2020
RLW 1999	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RHB	Regenrückhaltebecken
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 / Fassung 2024

s.	siehe
SQ	Sonderquerschnitt
St	Staatsstraße
StMB	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
StMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
StMWi	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
StraKR	Straßen-Kreuzungsrichtlinien – Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien – Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12 a und 13a Bundesfernstraßengesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	UVP-Richtlinie – Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (kodifizierter Text)
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VDI	Verein Deutscher Ingenieure e. V.
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 (VkB1. 1997, S. 434 ff.)
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Nr. 32-4354.1-1-20

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;**

**Planfeststellungsverfahren für das Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a im Zuge der BAB A 7 Fulda – Ulm, Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Anschlussstelle Marktbreit mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 671+382 bis Bau-km 672+810)**

**Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden**

**Planfeststellungsbeschluss:**

**A**

**Tenor**

**1 Feststellung des Plans**

Der Plan für das Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a - BW 672a im Zuge der BAB 7 Fulda – Ulm, Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Anschlussstelle Marktbreit mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 671+382 bis Bau-km 672+810) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Rot-Eintragungen (Tektur vom 27.09.2024) in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

## 2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Blatt Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Maßstab</b>
<b>1 E</b>		<b>Erläuterungsbericht</b>	
1 Anlage 1 T		UVP-Bericht in der Fassung vom 27.09.2024 ersetzt UVP-Bericht in der Fassung vom 23.08.2023	
<b>2</b>		<b>Übersichtskarte</b>	1:100.000
<b>3</b>		<b>Übersichtslageplan</b>	1:25.000
<b>5</b>	1 T	<b>Lagepläne</b> Bau-km 671+300 bis 672+300 ersetzt	1:1.000
	1	Bau-km 671+300 bis 672+300	1:1.000
	1	Bau-km 672+300 bis 673+100	1:1.000
<b>6</b>	1	<b>Höhenpläne</b> Bau-km 671+300 bis 672+300	1:1.000/100
	2	Bau-km 672+300 bis 673+200	
<b>9</b>	T	<b>Landschaftspflegerische Maßnahmen</b>	
9.1	T	Maßnahmenübersichtsplan ersetzt <i>Maßnahmenübersichtsplan</i>	1:30.000 1:30.000
9.2.1	1 T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 671+300 bis 672+300 ersetzt	1:1.000
	1	<i>Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 671+300 bis 672+300</i>	1:1.000
9.2.1	2 T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 672+300 bis 673+100 ersetzt	1:1.000
	2	<i>Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 672+300 bis 673+100</i>	1:1.000
	3 T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Baustraße 23 ersetzt	1:1.000
	3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Baustraße 23	1:1.000
	4 T	<i>Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan - A/E-Maßnahmen</i> entfällt	1:1.000
	5 N	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan FCS-Maßnahme	1:1.000
<b>9.3</b>	T	Maßnahmenblätter ersetzt <i>Maßnahmenblätter</i>	1:1.000 1:1.000
<b>9</b>	T	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation ersetzt <i>Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation</i>	
<b>10</b>	1 T	Grunderwerb Grunderwerbsplan Bau-km 671+300 bis 672+300	1:1.000
10.1	1	ersetzt <i>Grunderwerbsplan Bau-km 671+300 bis 672+300</i>	1:1.000
	2	Grunderwerbsplan Bau-km 672+300 bis 673+100	1:1.000

10.2	3 T	Grunderwerbsplan Baustraße 23  Grunderwerbsverzeichnis ersetzt <i>Grunderwerbsverzeichnis</i>	1:1.000  1:1.000  1.1.000
<b>11</b>		<b>Regelungsverzeichnis</b>	
<b>14</b> 14.1 14.2	1 2	<b>Straßenquerschnitt</b> Ermittlung der Belastungsklasse Regelquerschnitt freie Strecke Regelquerschnitt Baustraßen und öFWs	1:50 1:50
<b>16</b>		<b>Sonstige Pläne</b>	
16.1	1 2 3 4	Brückenskizze BW 671a - Draufsicht, Ansicht, Schnitt Brückenskizze BW 671c - Ansicht, Schnitte Brückenskizze BW 671c - Draufsicht Brückenskizze BW 672a - Draufsicht, Ansicht, Schnitte	1:100 1:100 1:100 1:100
16.2	T	Übersichtslageplan Baustellenerschließung ersetzt <i>Übersichtslageplan Baustellenerschließung</i>	1:5.000
16.3	1 T 1 2 3	Lageplan Baustellenerschließung Bau-km 671+300 bis 672+300 ersetzt <i>Lageplan Baustellenerschließung Bau-km 671+300 bis 672+300</i> Lageplan Baustellenerschließung Bau-km 672+300 bis 673+100 Lageplan Baustellenerschließung Baustraße 23	1:5.000 1:1.000 1:1.000 1:1.000
<b>19</b>		<b>Umweltfachliche Untersuchungen</b>	
19.1.1	T	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil ersetzt <i>Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil</i>	
19.1.2	T	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1:2.500
19.1.3 19.3 Anlage	T	Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ersetzt <i>Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)</i> Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (saP)	

Die *kursiv* gedruckten Unterlagen sind lediglich nachrichtlich enthalten.

## **3 Nebenbestimmungen**

### **3.1 Zusagen**

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabenträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

### **3.2 Unterrichtungspflichten**

**3.2.1** Der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg ist rechtzeitig sowohl der Beginn als auch die Vollendung der Bauarbeiten anzugeben.

Werden die Bauarbeiten in mehreren Abschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzugeben.

**3.2.2** Dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Cornelienstraße 1, 63739 Aschaffenburg ist rechtzeitig sowohl Beginn als auch Vollendung der Bauarbeiten anzugeben. Der mit der ausführenden Firma abgestimmte Bauablauf und der Bauzeitenplan ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen vorzulegen und zukünftige größere Instandsetzungsarbeiten am Brückenbauwerk sind mindestens 14 Tage vorher anzugeben.

**3.2.3** Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung mit Außenstelle Kitzingen, Ritterstraße 25, 97318 Kitzingen, rechtzeitig, spätestens acht Wochen vor Baubeginn, anzugeben, damit die durch das Vorhaben möglicherweise gefährdeten Trigonometrischen Punkte und Katasterfestpunkte verlegt oder gesichert werden können.

**3.2.4** Der Deutschen Telekom Technik GmbH, Schürerstraße 9a, 97080 Würzburg ist rechtzeitig sowohl Beginn als auch Vollendung der Bauarbeiten anzugeben, damit die erforderlichen Anpassungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen rechtzeitig eingeleitet werden können.

### **3.3 Immissionsschutz**

**3.3.1** Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Bau- und Baumaschinenlärm, insbesondere die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Bau-

lärm“ und das „Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm“, sind ebenso wie die einschlägigen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit zu beachten.

**3.3.2** Bei den Übergangskonstruktionen müssen lärmgeminderte Fahrbahnübergänge eingesetzt werden.

**3.3.3** Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Staubimmissionen in die Umgebung möglichst vermieden werden. Beim Abbruch der Talbrücke Römershag sind Verfahren mit einer möglichst geringen Staubentwicklung zu wählen.

### **3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)**

**3.4.1** Der Planfeststellungsbeschluss ist den ausführenden Baufirmen auszuhändigen. An der Baustelle muss immer ein Abdruck des Planfeststellungsbeschlusses vorliegen.

**3.4.2** Die für die Baustelleneinrichtungen/Baustraßen ggf. erforderlichen Auffüllungen bzw. Aufschüttungen sowie die Verrohrungen sind nach Bauausführung vollständig zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand des Geländes ist wiederherzustellen.

**3.4.3.** Die für die Baustelleneinrichtungen/Baustraßen ggf. erforderlichen Auffüllungen bzw. Aufschüttungen sowie die Verrohrungen sind nach Bauausführung vollständig zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand des Geländes ist wiederherzustellen.

**3.4.4** Die Niederschlagsentwässerung der Fahrbahnen und Bauwerke hat nach den einschlägigen Regelwerken (hier REwS) zu erfolgen. Insbesondere die breitflächige Versickerung des Regenwassers über die Bankette, Böschungen und Mulden muss stets über bewachsenen und sickerfähigen Untergrund geschehen.

**3.4.5** Im Baustellenbereich anfallende Niederschlagswässer und abzuführendes Grundwasser können bauzeitlich einen erhöhten Sedimenteintrag in Oberflächen Gewässer verursachen. Zur Vermeidung von Trübungen und Stoffeinträgen in das Gewässer sind geeignete technische Mittel einzusetzen. Dies ist insbesondere bei den Entwässerungsvorrichtungen zu beachten, die in ihrem weiteren Verlauf in den Buchbrunner Flutgraben und in den Repperndorfer Mühlbach münden.

**3.4.6** Sofern eine Aufbereitung von Abbruchmaterial vor Ort vorgesehen ist, hat der Betreiber vor der erstmaligen Inbetriebnahme einen Eignungsnachweis nach § 5 ErsatzbaustoffV zu erbringen.

**3.4.7** Aushubmaterialien, die im Rahmen der Baumaßnahmen anfallen sind entsprechend den Vorgaben der ErsatzbaustoffV zu untersuchen und einer entsprechenden Verwertung zuzuführen. Gemäß § 14 ErsatzbaustoffV muss nicht aufbereitetes Bodenmaterial, das wieder in ein technisches Bauwerk eingebaut werden soll, auf die zur Bestimmung einer Materialklasse erforderlichen Parameter der Anlage 1 Tabelle 3 der ErsatzbaustoffV untersucht werden.

**3.4.8** Die Baumaßnahme zur Sicherstellung einer fachgerechten Umsetzung der wasserwirtschaftlichen und bodenkundlichen Anforderungen ist von einer fachkundigen Person (bodenkundliche Baubegleitung) zu begleiten.

**3.4.9** An jeder Einsatzstelle von Baumaschinen ist ausreichend Ölbindemittel bereitzustellen. Durch Leckagen verunreinigtes Erdreich - auch in geringem Umfang - ist unverzüglich aufzunehmen und vorschriftsmäßig zu entsorgen.

#### **Hinweis**

Dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ist nach Abschluss des Verfahrens ein Abdruck des Planfeststellungsbescheids zu übersenden.

### **3.5 Naturschutz und Landschaftspflege**

#### **3.5.1 Herstellung der Maßnahmen**

**3.5.1.1** Die landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Sicherungs- und Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes gemäß Unterlage 19.1.1 T, den jeweiligen Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3 T) und den entsprechenden Darstellungen in der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung (Unterlage 9.1 T sowie Unterlagen 9.2 T) vom Vorhabenträger herzustellen und zu unterhalten, soweit die nachfolgenden Auflagen nichts Abweichendes bestimmen.

**3.5.1.2** Die Vermeidungsmaßnahmen mit Bezug zum Artenschutz sowie die vorgezogenen und sonstigen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen nach der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind gemäß Unterlage 19.1.3 T, den jeweiligen Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3 T) und den entsprechenden Darstellungen in der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung (Unterlage 9.1 T sowie Unterlagen 9.2 T) so frühzeitig vor den Arbeiten an der Strecke und den damit verbundenen Beeinträchtigungen der streng bzw. besonders geschützten Tierarten durchzuführen, dass sie mit dem Beginn der jeweiligen Beeinträchtigungen (Bauausführungen bzw. Verkehrsfreigabe) ihre Wirksamkeit entfalten können.

**3.5.1.3.** Die Kompensationsmaßnahmen müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Baubeginn hergestellt sein. Kompensationsmaßnahmen auf für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen sind innerhalb eines Jahres nach Ende der Inanspruchnahme anzulegen.

**3.5.1.4** Die fristgerechte Durchführung der Maßnahmen ist durch einen Bericht, der der unteren und höheren Naturschutzbehörde vorzulegen ist, nachzuweisen.

**3.5.1.5** Für den vorgesehenen Eingriff ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 8.155 Wertpunkten.

## **3.5.2 Ökoflächenkataster**

Unverzüglich nach Erlass dieses Beschlusses ist der Planfeststellungsbehörde ein Verzeichnis der Kompensationsmaßnahmen in für das Ökoflächenkataster aufbereitbarer Form zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG, Art. 9 BayNatSchG). Auf die Informationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird hingewiesen "Meldung von Flächen – LfU Bayern", abrufbar unter dem folgenden Link (aktueller Stand): ([https://www.lfu.bayern.de/natur/oefka\\_oeko/flaechenmeldung/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/flaechenmeldung/index.htm)).

## **3.5.3 Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen**

**3.5.3.1** Die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes und der Maßnahmenblätter vom Vorhabenträger zu unterhalten.

**3.5.3.2** Die Maßnahme ist 14<sub>FCS</sub> ist dabei dauerhaft aufrechtzuerhalten.

**3.5.3.3** Die Maßnahme 9 A<sub>CEF/FCS</sub> ist während der gesamten Bauzeit, bis die Eingriffsflächen wieder rekultiviert sind, zu unterhalten.

**3.5.3.4** Bei Maßnahme 10 A<sub>CEF</sub> ist die Aufwertung von Lebensräumen für die Zauderneidechse so lange zu unterhalten, bis die wiederhergestellten Habitate einen vergleichbaren Lebensraum bieten (ca. 10 Jahre).

**3.5.3.5** Bei Maßnahme 11 A<sub>CEF</sub> sind die Nisthilfen für die Haselmaus während der gesamten Bauzeit, und darüber hinaus, bis die Eingriffsflächen wieder einen vergleichbaren Lebensraum wie vor dem Eingriff bieten (ca. 10 Jahre), zu unterhalten.

**3.5.3.6** Die Nisthilfen für die Haselmaus im Rahmen der Maßnahme 13 A<sub>FCS</sub> sind 20 Jahre zu unterhalten.

## **3.5.4 Zulässige Zeiträume**

Das Roden, Abschneiden und Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüschen ist nur während der

Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28. Februar) zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist.

### **3.5.5 Maßnahme 1.2 V**

Die östlich das BAB 7 gelegenen Baustelleneinrichtungsflächen („BE-Flächen“) sind vor Inanspruchnahme auf Bodenbrüter zu kontrollieren.

### **3.5.6 Maßnahme 1.3 V**

Die Bodenarbeiten (u.a. Oberbodenabtrag, Rodung von Wurzelstöcken) dürfen erst nach dem Ende der Überwinterung von Haselmäusen ab April/Mai eines jeweiligen Jahres bzw. nach der abgeschlossenen Umsiedlung der Reptilien erfolgen.

### **3.5.7 Maßnahme 2.2 V**

Die Lage der Maßnahme befindet sich auf den Grundstücken mit den Flurnummern 2352, 2336, 2335 und 758 der Gemarkung Repperndorf sowie auf der Flurnummer 627 der Gemarkung Buchbrunn.

### **3.5.8 Maßnahmenkomplex 5 V**

Die Schwarzbrache muss durchgängig funktionsfähig gehalten werden.

Im Zuge der Rekultivierung der Ackerflächen muss nach Abschluss der Straßenbauarbeiten eine tiefgründige Lockerung des Bodens erfolgen.

Hinweis: Auf die Auflagen in A 3.6 wird hingewiesen.

### **3.5.9 Maßnahme 7 V**

Die Maßnahme muss auf allen in Anspruch genommenen Ackerflächen umgesetzt werden.

### **3.5.10 Umweltbaubegleitung**

**3.5.10.1** Zur Sicherung der fachlich korrekten Umsetzung der Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) durch fachlich geeignete Personen durchzuführen. Für die speziellen Artenschutzmaßnahmen ist ausreichend qualifiziertes Fachpersonal erforderlich. Die damit betrauten Personen sind den Naturschutzbehörden zu benennen. Sie sind im Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben von der Bauausführung des Auftraggebers einzubinden.

**3.5.10.2** Die UBB hat die Baumaßnahmen in natur- und artenschutzfachlicher Hinsicht zu begleiten. Soweit Belange des Natur- und Artenschutzes bei der Bauausführung berührt sind, sind diese mit der UBB abzustimmen.

**3.5.10.3** Im Rahmen der Umweltbaubegleitung ist der unteren und der oberen Naturschutzbehörde die Umsetzung der Maßnahmen in folgender Form mitzuteilen:

- a) Meldung der erfolgten Umsetzung bzw. Beachtung bei Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen
- b) Erstellung von Berichten bei
  - artenschutzrechtlich bedingten Maßnahmen (CEF und FCS) und
  - Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung.

Werden einzelne Maßnahmengruppen gestaffelt umgesetzt, sind getrennte Berichte pro Umsetzungszeitraum vorzulegen.

**3.5.10.4** Die Meldungen sind möglichst zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmenumsetzung den Naturschutzbehörden per E-Mail zu übermitteln. Spätestens drei Monate nach Herstellung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen ist den Naturschutzbehörden per E-Mail ein zusammenfassender Bericht der Umweltbaubegleitung inkl. Fotodokumentation zuzuleiten.

**3.5.10.5** Falls im Zuge der Bauausführung Schäden an den Schutzgütern entstehen sollten, die vorher nicht berücksichtigt und bilanziert wurden, sind diese durch die Umweltbaubegleitung zu dokumentieren, zu bilanzieren und in einvernehmlicher Abstimmung mit der betroffenen unteren Naturschutzbehörde auszugleichen.

### **3.5.11 Maßnahme 9 A<sub>CEF/FCS</sub>**

Die Maßnahme muss vor dem Umsiedeln von Feldhamstern in die Fläche wirksam sein.

Abwechselnd sind ein Streifen Sommergetreide und ein Streifen Wintergetreide gleichzeitig anzubauen.

### **3.5.12 Maßnahme 11 A<sub>CEF</sub> und 13 A<sub>FCS</sub>**

**3.5.12.1** Der Gesamtumfang der Maßnahme 11 A<sub>CEF</sub> beträgt 65 Haselmauskästen.

**3.5.12.2** Die Nisthilfen sind jährlich zu kontrollieren und im Bedarfsfall zu reinigen. Die Reinigung (Ausfegen) hat im September oder Oktober, wenn keine Tiere anwesend sind, zu erfolgen und ist ohne chemische Mittel durchzuführen.

### **3.5.13 Maßnahme 14 A<sub>FCS</sub>**

**3.5.13.1** Bei Pflanzung der Hecken ist die Einhaltung von Grundstücksabständen zu benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücken zu berücksichtigen.

**3.5.13.2** Es erfolgt ein regelmäßiger Rückschnitt der Hecke unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorgaben (insbesondere für die Haselmaus).

#### **3.5.14 Maßnahmenkomplex 12 G**

**3.5.14.1** Die bauzeitlich beeinträchtigten landwirtschaftlich genutzten Flächen sind wiederherzustellen (Rekultivierung).

Hinweis: Hierbei sind die verschiedenen Ansprüche von vorkommenden Tieren (Fledermäuse, Feldhamster, Zauneidechse, Haselmaus, Vögel) zur berücksichtigen, da mit dieser Maßnahme die temporär beeinträchtigten Lebensräume wiederhergestellt werden.

**3.5.14.2** Die baubedingt gerodeten Gehölze sind schnellstmöglich wieder durch größere Pflanzqualitäten und dichteres Pflanzen zu ersetzen, um die Funktion der Gehölze wiederherzustellen.

**3.5.14.3** Bei der Wiederanpflanzung ist berücksichtigen, dass die vorhandenen Gehölze durch Fledermäuse als Leitstrukturen genutzt werden. Daher sind auch größere Gehölze zu verwenden. Die Funktion der Pflanzungen muss bei Verkehrssicherungsmaßnahmen an den Gehölzen beachtet werden.

#### **3.5.15 Maßnahme 8 V: Kontrolle Brückenbauwerke**

**3.5.15.1** Alle drei Bauwerke sind rechtzeitig vor Abriss (auch im Zeitraum Oktober bis Februar) auf Tierbesatz (Vögel und Fledermäuse; ggf. mit Bergung) zu kontrollieren. Der Zeitraum zwischen Kontrolle und dem „Nicht-mehr-nutzbar-machen“ der möglichen Quartiere ist sehr kurz zu halten. Ein Verschluss darf nur erfolgen, wenn das Quartier sicher unbesetzt ist. Es ist geeignet sicherzustellen, dass geborgene Tiere nicht zu ihren ursprünglichen Quartieren zurückkommen können. Ggf. zu bergende Tiere sind zu rechtzeitig im Vorfeld angebrachten Ersatzquartieren im Umfeld zu bringen.

**3.5.15.2** Sollten sich aus den Kontrollen neue Erkenntnisse ergeben, erfolgt eine weitere Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde.

#### **3.5.16 Hinweis**

Das Schreiben des Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.02.2023 (Az.: 63b-U8645.4-2018/2-35) „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (saP) ist zu beachten.

### 3.6

## Bodenschutz und Abfallwirtschaft

**3.6.1** Bei der Verwertung von Abfällen (z. B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch, Ausbauasphalt, Bankettschälgut) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:

- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke – Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV),
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV),
- Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben, Brüchen sowie Tagebauen (Verfüll-Leitfaden)“,
- LfU-Merkblatt 3.4/1 „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch“ soweit die Ersatzbaustoffverordnung keine anderen oder höheren Anforderungen stellt,
- LfU-Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt“, 2017,
- LAGA PN 98 Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen,
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager – Deponieverordnung (DepV),
- DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“,
- DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sowie
- DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“.

Für die Ablagerung und den Wiedereinbau inerter Abfälle (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau usw.), die im Rahmen der Baumaßnahme und im Bereich der plangegenständlichen Auffüllungen anfallen, gelten die Anforderungen entsprechend.

**3.6.2** Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Verkehrswege und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und – soweit bau-technisch möglich und vertretbar – diese obere Bodenschicht trennen vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten oder zu beseitigen (vgl. Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut – Ausgabe 2010 – des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

**3.6.3** Sofern bei Erdarbeiten auffälliges Material anfällt, das nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ist zur Abstimmung des weiteren Vorgehens das zuständige

Landratsamt als für das Abfallrecht zuständige Kreisverwaltungsbehörde und das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu informieren.

**3.6.4** Der bei Abbrucharbeiten anfallende Bauschutt (Entwässerungseinrichtungen, Durchlässe etc.) ist zur Klärung des möglichen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweges den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu deklarieren, ordnungsgemäß aufzubewahren und zu verwerten bzw. entsorgen.

**3.6.5** Bei den Bauarbeiten angetroffene Ablagerungen (Hausmüll, Bauschutt o. ä.) sind in Abstimmung mit dem zuständigen Landratsamt als für das Abfallrecht zuständige Kreisverwaltungsbehörde und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ordnungsgemäß zu entsorgen.

**3.6.6** Werden für Baustelleneinrichtungen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzutragen und zwischenzulagern (vgl. auch A 3.6.6). Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind zu rekultivieren.

**3.6.7** Die Erdeingriffe sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Der zeitliche Ablauf der Maßnahme ist so vorzubereiten, dass Erdaufschlüsse möglichst schnell wieder verfüllt werden und Verzögerungen bei Erdarbeiten vermieden werden. Die Flächenversiegelungen sind zudem so gering wie möglich zu halten. Das Befahren von ungeschütztem Oberboden oder abgelagertem Boden sowie eine Verdichtung auf andere Weise ist zu vermeiden.

**3.6.8** Die Baumaßnahme ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten. Die bodenkundliche Baubegleitung ist rechtzeitig vor Baubeginn zu bestellen und der Regierung von Unterfranken – Sachgebiet 32 – sowie dem Fernstraßen-Bundesamt zu benennen.

**3.6.9** Alle temporär genutzten Baustelleneinrichtungsflächen sind unmittelbar nach Beendigung der Nutzung wie folgt zu rekultivieren:

Mechanische Auflockerung: Nach Maßgabe der bodenkundlichen Baubegleitung hat eine mechanische Tiefenlockerung des Bodens zu erfolgen.

Biologische Auflockerung: Eine Ansaat mit einer tiefwurzelnden Grünmischung ist vorzunehmen. Die Saatgutmischung ist nach den Vorgaben der bodenkundlichen Baubegleitung auszuwählen. Die etablierte Vegetation muss über eine vollständige Vegetationsperiode (mindestens 5 Monate während der Wachstumsphase April-Oktober) aufrechterhalten werden. Ein Umbruch oder eine anderweitige Nutzung ist erst nach Freigabe durch die bodenkundliche Baubegleitung zulässig.

**3.6.10** Zum Schutz vor Bodenverdichtung sind die Baustelleneinrichtungsflächen entsprechend ihrer Nutzungsintensität wie folgt zu sichern:

Dauerhaft genutzte Hauptflächen (alle Lagerflächen für Baustoffe, Bereiche mit mehr als drei Überfahrten auf derselben Stelle): Eine Auslage eines geeigneten Geotextils und die Aufbringung einer Schotterschicht sind in angemessener Stärke vorzunehmen. Die Dimensionierung der Schotterschicht richtet sich nach den zu erwartenden Lasten und den Bodenverhältnissen gemäß Vorgabe der bodenkundlichen Baubegleitung

Kurzzeitig intensiv genutzte Flächen (z.B. Kranstellflächen, Standorte schwerer Baumaschinen): Durch Einsatz von Baggermatratzen, lastverteilenden Stahlplatten oder vergleichbaren Systemen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden. Die konkrete Ausführung (Größe, Anzahl, Aufbau) erfolgt nach den verbindlichen Vorgaben der bodenkundlichen Baubegleitung in Abhängigkeit von Bodenzustand, Bodenfeuchte und zu erwartender Belastung

## **3.7 Landwirtschaft und Wege**

**3.8.1** Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

**3.8.2** Während der Bauzeit darf, soweit möglich, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nur kurzzeitig unterbrochen werden. Entsprechende Lichtraumprofile sind während der Erntezeit möglichst freizuhalten oder es ist zumindest eine Umfahrung in zumutbarer Entfernung zu ermöglichen. Unvermeidbare kurzzeitige Sperrungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

## **3.8 Denkmalpflege**

**3.9.1** Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Kitzingen) zu melden (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

**3.9.2** Soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern und Vermutungen zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

**3.9.3** Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflegen mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Vermutungsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf von 8 Monaten in seinen Bauablauf ein.

**3.9.4** Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die wissenschaftliche Untersuchung (Prospektion, Ausgrabung), die Bergung der Funde und die Dokumentation der Befunde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen (Art. 7 BayDSchG). Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

**3.9.5 Prospektion durch streifenartige Sondagen:** Vermutete Bodendenkmäler sind, soweit in ihnen bauseitig Bodeneingriffe geplant sind, die tiefer als der Oberbodenabtrag reichen, durch einen ein- oder mehrstreifigen, mindestens 4 m breiten Oberbodenabtrag in der Regel längs der Trasse bzw. nach Abstimmung mit dem BLfD mit dem Bagger bauvorgreifend zu sondieren.

**3.9.6 Sicherungsmaßnahmen:** Soweit aufgrund der Ergebnisse der unter 3.9.2 genannten Prospektion Bodendenkmäler festgestellt werden, treffen das BLfD und die Autobahnverwaltung aufgrund einer vom BLfD geprüften und durch die archäologische Grabungsfirma erstellten Kostenschätzung eine ergänzende Vereinbarung. In dieser ergänzenden Vereinbarung wird der Umfang der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festgelegt.

**3.9.6.1** Dem folgend ist der innerhalb des Baufeldes liegende festgestellte Teil des Bodendenkmals zu untersuchen. Die betreffenden Teilflächen des Bodendenkmals sind von einer archäologischen Grabungsfirma nach den Grabungsrichtlinien des BLfD auszugraben, zu dokumentieren und die Funde zu bergen. Die Fachaufsicht übernimmt das BLfD nach Art. 12 BayDSchG.

**3.9.6.2** In besonderen Ausnahmefällen können Bergungen, die wegen Gefahr in Verzug für Funde nur unmittelbar nach dem Bodenabtrag möglich sind (Notfallbergungen), nach Absprache zwischen Autobahnverwaltung und BLfD unter Beachtung des Gesamtbetrags nach § 4 und des Zeitplans nach § 2 Ziffer 5 bereits vor Abschluss der ergänzenden Vereinbarung durchgeführt werden.

**3.9.6.3** Ergibt das Sondieren keinen Hinweis auf Befunde, sind solche Abschnitte in Absprache mit dem BLfD nach einer Einmessung ohne weitere Auflage freizugeben.

**3.9.7 Zutritt:** Die Autobahnverwaltung wird dem BLfD den ungehinderten Zutritt zu den in ihrem Besitz befindlichen Flächen ermöglichen, damit die notwendigen bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchgeführt werden können.

**3.9.8 Überdeckung:** Auf Prospektionen und Sicherungsmaßnahmen kann in Bereichen verzichtet werden, in denen Maßnahmen ohne Eingriffe in den bestehenden Oberboden (z. B. Überschüttungen) vorgesehen sind oder in denen durch eine natürliche Überdeckung (z. B. Kolluvien) ein wirksamer Schutz besteht. Die Überwachung von Überschüttungen übernimmt ein Mitarbeiter des BLfD bzw. die archäologische Grabungsfirma.

**3.9.9 Einzuhaltende Vereinbarung:** Der Vorhabenträger hat die Vereinbarung zwischen der zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesautobahnverwaltung), vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes- Autobahnbauverwaltung – und dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) - über bodendenkmalpflegerische Maßnahmen im Zuge des Ertüchtigungsloses AS Kitzingen BW 671a - BW 672a, Erneuerung und streckenbaulichen Anpassung von drei Bauwerken der Bundesautobahn BAB 7 zwischen dem AK Biebelried und der AS Marktbreit vom 01.09.2025 einzuhalten.

## **3.9 Brand- und Katastrophenschutz/Polizeiliche Belange**

**3.9.1** Die Zufahrt zu der Baustelle muss sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m möglich sein. Die Kreisbrandinspektionen des Landkreises Würzburg und des Landkreises Kitzingen, die betroffenen Feuerwehren, sowie die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle Würzburg, sind hierzu rechtzeitig zu beteiligen.

**3.9.2** Die Brand- und Unfallmeldung muss auch während der Bauzeit sichergestellt sein.

**3.9.3** Die Löschwasserversorgung muss sichergestellt sein. Falls Wasserleitungen und damit zusammenhängende Hydranten abgesperrt, abgebaut oder verlegt werden, sind dafür Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Die Kreisbrandinspektionen der Landkreise Würzburg und Kitzingen und die betroffenen Feuerwehren sind über solche Maßnahmen zu informieren und zu beteiligen.

**3.9.4** Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Auffahrten, Übergänge oder auch andere Straßen- und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden können, sind die Kreisbrandinspektionen des Landkreises Würzburg und des Landkreises Kitzingen, die betroffenen Feuerwehren sowie die Integrierte Leitstelle Würzburg rechtzeitig zu informieren.

### **3.10 Träger von Versorgungsleitungen**

**3.10.1** Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungs berechtigte der Telekommunikationslinien - ist nach dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens über den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zu informieren.

**3.10.2** Der Vorhabenträger hat gemeinsam mit der Telekom Deutschland GmbH rechtzeitig vor Baubeginn festzulegen, welche Maßnahmen für die diese Telekommunikationslinien zu treffen sind.

**3.10.3** Sofern sich verschiedene Kabelfsysteme im Ausbaubereich befinden, sind die Eigentümer bzw. Betreiber der Leitungssysteme vor Beginn der Baumaßnahme zu kontaktieren.

**3.10.4** Bei notwendigen Verlegungen und Sicherung der Versorgungsleitungen hat eine vorherige Abstimmung mit dem jeweiligen Träger stattzufinden.

### **3.11 Wehrbereichsverwaltung**

Das allgemeine Rundschreiben Nr.22/1996 des BMVBW „Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge“ (RABS) ist hinsichtlich der Straßen des Militär-Straßen-Grund-Netzes (MSGN), dessen Bestandteil die BAB A 7 ist, zu beachten. Das Bauwerk ist nach STANAG 2021/AEP-3.12.1.5 zu klassifizieren.

### **3.12 Mittelbar enteignende Planfestsetzungen**

**3.12.1** Die im Bereich von 10 m, gemessen ab dem Fahrbahnrand der BAB A 7, gelegenen Teile von Grundstücken, die nach der verfahrensgegenständlichen Maßnahme noch für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, sind auf ent

sprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin gegen entsprechende Entschädigung zu übernehmen. Alternativ ist auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin eine Entschädigung dafür zu gewähren, dass diese Teile der Grundstücke aufgrund der Kontamination des Bodens nicht weiter landwirtschaftlich genutzt werden können. Diese Rechte können binnen fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe der plangegenständlichen Maßnahme geltend gemacht werden. Der Vorhabenträger hat die betroffenen Eigentümer auf diese Rechte und die vorgenannte Befristung spätestens mit der Verkehrsfreigabe der plangegenständlichen Maßnahme hinzuweisen.

**3.12.2** Bei der Bepflanzung der Straßen- und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baum-pflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

## **4 Entscheidung über Einwendungen**

**4.1** Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

**4.2** Soweit durch den Baubetrieb bezüglich der im Bereich des Baufeldes bestehenden Ackerbewirtschaftung zusätzliche Aufwendungen oder Schäden entstehen, sind diese dem Grunde nach zu ersetzen. Diese Rechte können binnen fünf Jahren nach Abschluss der plangegenständlichen Baumaßnahme geltend gemacht werden. Der Vorhabensträger hat die betroffenen Eigentümer auf diese Rechte und die vorgenannte Befristung spätestens mit der Verkehrsfreigabe der plangegenständlichen Maßnahme hinzuweisen.

## **5 Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge**

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

## **6 Ausnahmen und Befreiungen**

Die erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten und Geboten des BNatSchG und des BayNatSchG sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

## **7 Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung**

### **7.1 Gegenstand der Erlaubnis**

7.1.1 Dem Vorhabensträger wird gemäß §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 WHG die wider-rufliche gehobene Erlaubnis erteilt, das aus der Bauwasserhaltung stammende aufbereitete Wasser über Rohrleitungen bzw. Gräben in den Buchbrunner Flutgraben und in den Repperndorfer Mühlbach einzuleiten.

### **7.2 Beschreibung der Anlagen**

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den planfestgestellten Unterlagen, insbesondere in den Unterlagen Anlage 1 zu U 1 T dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

### **7.3 Nebenbestimmungen zur Erlaubnis**

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend.

Darüber hinaus gelten folgende Nebenbestimmungen (vgl. auch A 3.4):

7.3.1. Der Genehmigung liegen die Antragsunterlagen vom 23.08.2023, erstellt durch die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordbayern mit Ergänzungen vom 16.10.2025 zugrunde (Inhaltsbestimmung).

7.3.2. Die Vorhabensträgerin hat die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach der vorliegenden Planung sowie entsprechend den geltenden Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

7.3.3. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird bis zum Ende der Bauwasserhaltung, spätestens jedoch bis zum 31.12.2028 (voraussichtliches Ende der zweijährigen Bauzeit) befristet. Eine dauerhafte Wasserhaltung und somit eine dauerhafte Grundwasserableitung sind nicht zulässig.

7.3.4. Die Einleitmenge beträgt ca. 2,8 l/s bzw. 10 m<sup>3</sup>/h. Die eingeleitete Menge ist zu überwachen und in ein Betriebstagebuch einzutragen.

7.3.5. In der Baugrube darf nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden.

7.3.6. Mit der Einleitung ins Gewässer darf erst begonnen werden, wenn das aus der Bauwasserhaltung stammende Wasser keine Trübungen aufweist.

7.3.7. Weist das Wasser sichtbare Trübungen auf, darf eine Einleitung nur erfolgen, wenn der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit) des eingeleiteten Wassers aus der Bauwasserhaltung 0,5 ml/l nicht überschreitet. Ein Imhoff-Trichter ist an der Baustelle vorzuhalten.

7.3.8. Die ausreichende Dimensionierung der Absetzcontainer für das anfallende Wasser ist zu gewährleisten. Sollten die Anlagen unterdimensioniert sein bzw. für den Fall von längeren Regenperioden sind die Anlagen so auszuwählen, dass eine kurzfristige Erweiterung möglich ist (modularer Aufbau).

7.3.9. Sofern das abgeleitete Wasser mit weiteren Stoffen verunreinigt ist oder Bodenverunreinigungen erkannt werden, ist die Wasserhaltung sofort einzustellen und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu informieren.

7.3.10. Schäden an den Einleitstellen, die auf die Einleitung zurückzuführen sind (z.B. durch Erosion), sind umgehend zu beseitigen.

7.3.11. Bei auftretenden Schäden, Verunreinigungen oder Unfällen sind sofort, ohne Zeitverzug Maßnahmen zur Schadensbeseitigung und zur Vermeidung von Kontaminationserweiterungen einzuleiten. Es sind geeignete Vorrichtungen z.B. Auffangwannen, Folie und Ölbindemittel vorzuhalten, die unverzüglich eingesetzt werden können.

7.3.12. Die Vorhabensträgerin ist für den ordnungsgemäßen Betrieb, insbesondere für die Unterhaltung der Anlagen einschließlich der Einleitungsstellen verantwortlich. Der Betrieb, insbesondere die Arbeiten und Kontrollen, sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Dieses ist auf Verlangen vorzulegen.

7.3.13. Wenn die Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen wasserundurchlässig erstellt werden sollen, ist sicherzustellen, dass kein belastetes Material dort zwischenlagert wird (max. BM-0\*).

7.3.14. Der voraussichtliche Beginn und die Beendigung der Wasserhaltung sind dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg unverzüglich anzugeben.

7.3.15. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die Anlagen zur Entnahme von Grundwasser/Oberflächenwasser und Einleitung von Wasser aus der Bauwas serhaltung zurückzubauen und der frühere Zustand wiederherzustellen.

7.3.16. Die Baugrubenumschließung ist, sofern sie auf das Grundwasser einwirken kann, nach Beendigung der Baumaßnahme zu entfernen. Die Arbeitsräume sind mit einem dem anstehenden Boden entsprechenden Material zu verfüllen.

7.3.17 Sollten sich gegenüber den vorgelegten Planunterlagen im Zuge der Bauausführungen, im weiteren Betrieb der Anlage wesentliche Änderungen ergeben, sind diese umgehend anzuseigen. Die aktualisierten Pläne sind auch dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

7.3.18. Weitere Auflagen, die im öffentlichen Interesse oder zur Verhütung, Besitztigung oder zum Ausgleich für nachteilige Auswirkungen für Dritte notwendig sind, bleiben vorbehalten.

## 8

## Straßenrechtliche Verfügungen

Hinsichtlich der öffentlichen Straßen wird – soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten – verfügt, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,
- die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrs zweck wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unter lage 11) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wege abschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirksamwerden der Ver fügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

## **9 Sondernutzungen**

Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz - mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) - darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebräuch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabenträger den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat der Vorhabenträger den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung - unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers - festzuhalten.

Die betroffenen Straßen und Wege sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabenträger auch für diese Wege auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas Anderes geregelt.

## **10 Kosten des Verfahrens**

Die Autobahn GmbH des Bundes trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

**B**

**Sachverhalt**

## **1 Antragstellung**

Die damalige Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg (Vorhabenträger, nunmehr: Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern), hat mit Schreiben vom 23.08.2023 die Planfeststellung für das Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a im Zuge der BAB 7 (Fulda – Ulm) im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Anschlussstelle Marktbreit mit streckenbaulichen Anpassungen von Bau-km 671+382 bis Bau-km 672+810 beantragt.

## **2 Beschreibung des Vorhabens**

### **2.1 Planerische Beschreibung**

Die vorliegende Planung umfasst den Ersatzneubau der vorhandenen Brückenbauwerke BW 671a, 671c und 672a an der BAB 7 einschließlich der erforderlichen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried bis Anschlussstelle Marktbreit.

### **2.2 Straßenbauliche Beschreibung**

Die Maßnahme erstreckt sich über eine Gesamtlänge von ca. 1,4 km und umfasst die Erneuerung der drei einfeldrigen Brückenbauwerke BW 671a, BW 671c und BW 672a sowie die Anpassung der unterföhrten Straßen und Wege. Zur Gewährleistung einer verkehrssicheren bauzeitlichen (4+0) Verkehrsführung ist es erforderlich, die vorhandenen Fahrbahnbreiten von 11,50 m auf 12,30 m zu vergrößern. Das Bauwerk BW 671c an der Anschlussstelle Kitzingen wird für den Beschleunigungs- bzw. Verzögerungsstreifen auf eine Mindestbreite von 13,15 m verbreitert. Wegen der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlagen Bezug genommen (vgl. insbesondere Unterlage 1, Erläuterungsbericht).

## **3 Vorgängige Planungsstufen**

### **3.1 Bedarfsplan für Bundesfernstraßen**

Im Bundesverkehrswegeplan 2030 ist die Erneuerung der drei Brückenbauwerke 671a, 671c und 672a auf der BAB 7 nicht enthalten.

## **3.2 Raumordnung und Landesplanung**

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - vom 22.08.2013) sind in den Kap. 4.1.1 und 4.2 die das Verkehrswesen im Allgemeinen und den Straßenbau im Besonderen betreffenden fachlichen Ziele definiert. Danach kommt der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme besondere Bedeutung zu. Über die Bundesfernstraßen ist Bayern in das internationale und nationale Straßennetz eingebunden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Das vorliegende Bauvorhaben dient dazu, die Verkehrsfunktion der BAB 7 dauerhaft zu gewährleisten und zu erhalten.

## **4 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

### **4.1 Auslegung**

Nach Beantragung der Planfeststellung durch den Vorhabenträger mit Schreiben vom 23.08.2023 erfolgte die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen unter Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG). Die Auslegung der Planunterlagen wurde daher nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadt Kitzingen (Kaiserstraße 13/15, 97318 Kitzingen) und der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen (Friedrich-Ebert-Straße 5, 97318 Kitzingen) durch eine Veröffentlichung der Unterlagen im Internet auf der Homepage der Regierung von Unterfranken ersetzt, § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG. Darüber hinaus wurden die Planfeststellungsunterlagen in Papierform in den oben genannten Gemeinden als zusätzliches Informationsangebot zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.

In der ortsüblichen Bekanntmachung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 4 UVPG) gegen den Plan Einwendungen erheben kann und dass Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen können. Hingewiesen wurde des Weiteren darauf, dass Einwendungen oder Äußerungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kitzingen, der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen oder der Regierung von Unterfranken zu erheben bzw. abzugeben sind, dass Einwendungen und Stellungnahmen, die elektronisch ohne eine qualifizierte elektronische Signatur übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische

Signatur), unzulässig sind und dass Einwendungen, aber auch Stellungnahmen von Vereinigungen, nach Ablauf der jeweiligen Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist ausgeschlossen sind.

Durch öffentliche Bekanntmachung (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG) wurde in den einschlägigen regionalen Tageszeitungen und im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken auf die Auslegungsmodalitäten nach dem PlanSiG und die zusätzliche Einsichtsmöglichkeit in der Stadt Kitzingen und in der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen hingewiesen. Es wurde u.a. auch darauf hingewiesen, dass bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist, dass diese Angaben deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein müssen und Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, da andernfalls diese Äußerungen unberücksichtigt bleiben können (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 und 17 Abs. 2 und Abs. 1 BayVwVfG).

Die namentlich bekannten nicht ortsansässigen Betroffenen wurden - soweit geboten - durch die Stadt Kitzingen, der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen und der Regierung von Unterfranken vom Anhörungsverfahren benachrichtigt.

## **4.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange**

Mit Schreiben vom 01.09.2023 forderte die Regierung von Unterfranken die folgenden Träger öffentlicher Belange auf, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

- Stadt Kitzingen
- Gemeinde Buchbrunn
- Gemeinde Biebelried
- Gemeinde Sulzfeld am Main
- Landratsamt Kitzingen
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Unterfranken
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Polizeipräsidium Unterfranken
- Regionaler Planungsverband Region Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Staatliches Bauamt Würzburg
- Bayerische Staatsforsten
- Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd
- N-Ergie Netz GmbH
- ABO Wind AG
- NGN Fiber Network GmbH & Co. KG
- Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung, Prozess-vertrag), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 22 (Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe), 23 (Schienen- und Straßenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau, Wohnungs-wesen), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) und 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabenträger anschließend.

Die Regierung von Unterfranken sah von einem förmlichen Erörterungstermin ab (vgl. hierzu C 1.7 dieses Beschlusses).

### **4.3 Planänderung**

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen sowie aus Anlass von sonst gewonnenen Erkenntnissen hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 21.10.2024 eine Planänderung (Tektur), datiert vom 27.09.2024, in das Verfahren eingebbracht.

Diese hat im Wesentlichen zum Inhalt:

- Anpassung Lagerfläche Bauphase 1 (Flurstück Nr. 757 der Gemarkung Repperndorf)
- Ergänzung Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Fledermäuse und gebäudebrütenden Vögeln (8 V)

- Ergänzung von Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungsstandes von Population für die Haselmaus (13 A<sub>FCS</sub>, 14 A<sub>FCS</sub>)
- Ergänzung Gestaltungsmaßnahme 12.4 G
- Änderung der Fläche zur Einbringung des Kompensationserfordernisses

Die Tekturen der förmlichen Planänderung sind in den Planunterlagen in roter Farbe kenntlich gemacht.

Zu der mit Schreiben vom 21.10.2024 vorgelegten Planänderung hörte die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 29.01.2025 folgende Träger öffentlicher Belange an:

- Stadt Kitzingen
- Gemeinde Buchbrunn
- Gemeinde Biebelried
- Landratsamt Kitzingen
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Unterfranken
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Polizeipräsidium Unterfranken
- Regionaler Planungsverband Region Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Staatliches Bauamt Würzburg
- Bayerische Staatsforsten
- Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd
- N-Ergie Netz GmbH
- ABO Energy GmbH & Co. KGaA
- NGN Fiber Network GmbH & Co. KG
- Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung, Prozess-vertritung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 23 (Schienen- und Straßenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34

(Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) und 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

Des Weiteren lagen die geänderten Unterlagen nach vorhergehenden Bekanntmachungen in der Zeit vom 11.02.2025 bis einschließlich 10.03.2025 zur allgemeinen Einsicht auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken aus (§ 17a Abs. 3 Satz 1 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 2 UVPG). Darüber hinaus wurden die Planfeststellungsunterlagen auf Verlangen eines Beteiligten in Papierform zur Einsicht als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (§ 17a Abs. 3 Satz 2 FStrG).

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Beschluss im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

#### **4.4 Erörterungstermin**

Von einer förmlichen Erörterung ist abgesehen worden, vgl. C. 1.7. dieses Beschlusses.

## **Entscheidungsgründe**

Der Plan wird entsprechend des Antrags der der Autobahn GmbH des Bundes, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

## **1 Verfahrensrechtliche Beurteilung**

### **1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken**

Die Regierung von Unterfranken ist sachlich (§§ 17, 17b Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und § 22 Abs. 4 Satz 2 FStrG i. V. m. § 3 Abs. 3 FStrBAG i. V. m. Art. 39, 62a Abs. 5 BayStrWG i. V. m. § 6 Nr. 5 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen – ZustVVerk) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

### **1.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung**

Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§§ 17 Abs. 1 Satz 6, 17c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

### **1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei der geplanten Erneuerung der drei Brückenbauwerke an der BAB 7 handelt es sich um eine Änderung eines Vorhabens (nämlich einer Bundesautobahn), für das als solches seinerzeit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die bestehenden Brückenbauwerke wurden im Jahr 1978 errichtet. Die BAB 7 ist in diesem Bereich somit mehr als 40 Jahre alt. Das frühere Vorhaben wurde zugelassen, als die entsprechenden europarechtlichen Vorgaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht existierten bzw. die Umsetzungsfristen noch nicht abgelaufen waren, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses durchgeführt wurde.

§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 UVPG schreibt für die Änderung von Vorhaben, für die bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die nunmehrige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 zum UVPG eine UVP-Pflicht besteht, ohne dass dafür bestimmte Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG entfällt die Vorprüfung, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Der Vorhabenträger hat beantragt, im Zuge des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Maßnahme durchzuführen (siehe auch Nr. 2.2 der Unterlage 1). Der Verzicht auf eine Vorprüfung ist hier außerdem als zweckmäßig anzusehen. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn eine Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung bereits ohne weiteres absehbar ist (Schink/Reidt/Mitschang/Tepperwien, 2. Aufl. 2023, UVPG § 7 Rn. 17). Dies beruht hier insbesondere darauf, dass sich das Vorhaben im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters befindet. Es ist daher eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, weswegen vorliegend der Rahmen der Vorprüfung überschritten ist und eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltver-

träglichkeitsprüfung naheliegend erscheint. Infolge des Entfalls der Vorprüfung besteht für das Vorhaben wegen § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Auf Antrag des Vorhabenträgers wird im vorliegenden Fall unter Verzicht auf eine Vorprüfung i. S. d. § 7 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG, §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 3 UVPG), vgl. im Einzelnen Anlage 1 zu Unterlage 1 T (UVP-Bericht).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens (§ 4 UVPG). Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgt deshalb durch das Anhörungsverfahren (§§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG).

#### **1.4 Raumordnungsverfahren**

Die Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 24, höhere Landesplanungsbehörde) wurde im Verfahren beteiligt. Ein Raumordnungsverfahren wurde nicht für erforderlich gehalten. Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung.

#### **1.5 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie**

Einer förmlichen Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bedarf es nicht. Das Vorhaben ist nicht geeignet, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung der plangegenständlichen Maßnahme liegen keine Europäischen Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete.

#### **1.6 Vorläufige Anordnung**

Auf Antrag des Vorhabenträgers vom 09.05.2025 hat die Planfeststellungsbehörde bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses die vorläufige Anordnung vom 08.08.2025, Az.: 32-4354.1-1-20, zur vorläufigen Festsetzung von vorbereitenden Maßnahmen gemäß § 17 Abs. 2 FStrG für folgende vorbereitende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und vorgezogene Artenschutzmaßnahmen (CEF/FCS-Maßnahmen)

für die Zauneidechse:

- Vergrämung und ggfs. Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen (Maßnahme 6 V)

- Aufwertung von Lebensräumen für die Zauneidechsen (Maßnahme 10 A<sub>CEF</sub>)

für die Haselmaus:

- Bodenschonende Holzung zum Schutz von im Boden überwinternden Tieren (Maßnahme 4 V)
- Anbringen von Nisthilfen für die Haselmaus (Maßnahme 11 A<sub>CEF</sub>)
- Anbringen von Nisthilfen für die Haselmaus (Maßnahme 13 A<sub>FCS</sub>)
- Pflanzung von Hecken für die Haselmaus (Maßnahme 14 A<sub>FCS</sub>)

für den Feldhamster:

- Herstellung einer Schwarzbrache zur Vermeidung einer Einwanderung von Feldhamstern in den Baufeldbereich vor Baubeginn (Maßnahme 5.1 V)
- Kontrolle auf Feldhamsterbesatz; ggfs. Abfangen und Umsiedeln von Feldhamstern im Eingriffsbereich (Maßnahme 7 V)
- Aufwertung von Lebensräumen für den Feldhamster (Maßnahme 9 A<sub>CEF/FCS</sub>)

erteilt.

## 1.7 Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

Da es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um den Ersatzneubau dreier Brückenbauwerke (BW 671a, 671c und 672a) handelt, konnte gemäß § 17a Abs. 5 FStrG von einer förmlichen Erörterung i. S. d. § 17 FStrG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG abgesehen werden.

Die Entscheidung, einen Erörterungstermin durchzuführen oder nicht, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wurde auf einen förmlichen Erörterungstermin verzichtet, weil der Sachverhalt aufgrund der vorgelegten Planunterlagen in der Fassung der Planänderung vom 27.09.2024 sowie der eingegangenen Äußerungen im schriftlichen Verfahren so weit als möglich geklärt war, mit einer Erweiterung der Informationsbasis für die Planfeststellungsbehörde durch einen Erörterungstermin nicht zu rechnen und ein weiterer zweckdienlicher Dialog in einer förmlichen mündlichen Erörterung zwischen Trägern öffentlicher Belange oder den anerkannten Vereinigungen einerseits und dem Vorhabenträger andererseits nicht zu erwarten war.

Darüber hinaus sind nur wenige Private betroffen und nur eine private Einwendung eingegangen, die betroffenen privaten und öffentlichen Belange sind somit überschaubar und es wurden keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwendungen erhoben bzw. haben sich diese erledigt. Der Vorhabenträger hat in seinen Erwiderungen zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange die Einhaltung

der gestellten Forderung zudem weitgehend bereits im schriftlichen Verfahren zugesagt bzw. mit der Planänderung vom 27.09.2024 bereits umgesetzt.

Infolgedessen konnte auch mit Rücksicht auf Art und Umfang des Vorhabens und des Ergebnisses des schriftlichen Anhörungsverfahrens in sachgemäßer Ermessensausübung auf die Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins gemäß § 17a Abs. 5 Satz 1 FStrG verzichtet werden (vgl. auch Nr. 26 Abs. 1 der Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz 2019 – PlafeR 19).

Des Weiteren konnte auch nach der Planänderung vom 27.09.2024 von der Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins abgesehen werden. Soll ein im Internet veröffentlichter oder ausgelegter Plan (vgl. A 4.1 dieses Beschlusses) geändert werden, so soll nach § 17a Abs. 5 Satz 2 FStrG von der Erörterung abgesehen werden. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass „Soll“-Vorschriften im Regelfall für die mit ihrer Durchführung betraute Behörde rechtlich zwingend sind und sie verpflichten, so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist. Nur bei Vorliegen von Umständen, die den Fall als atypisch erscheinen lassen, darf die Behörde anders verfahren als im Gesetz vorgesehen und den atypischen Fall nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden (BVerwG, Beschluss vom 03.12.2009 – BVerwG 9 B 79.09, m. w. N.). Vorliegend sind keine Umstände ersichtlich, die den Fall atypisch erscheinen lassen. Mithin konnte im Regelfall von der Erörterung abgesehen werden (vgl. auch Nr. 24 Abs. 4 PlafeR 19).

Mit dieser Vorgehensweise ist auch den Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 19 UVPG Rechnung getragen.

Einzelne weitere verfahrensrechtliche Fragen werden im systematischen Zusammenhang an anderer Stelle dieses Beschlusses behandelt. Darauf wird Bezug genommen (vgl. auch A 5 dieses Beschlusses).

## 2 Umweltverträglichkeitsprüfung

### 2.1 Grundsätzliche Vorgaben

Der Ersatzneubau der drei Bauwerke 671a, 671c und 672a im Zuge der BAB 7 zwischen dem Autobahnkreuz Biebelried und der Anschlussstelle Marktbreit ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG sowie Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG; vgl. C 1.3 dieses Beschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 3 UVPG). Schutzgüter sind Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 UVPG).

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 3 S. 2 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind dabei einzubeziehen (§ 24 Abs. 1 S. 3 UVPG).

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 25 Abs. 1 S. 1 UVPG).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 19.94, NVwZ 1996, 1016) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die UVP-Richtlinie, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt

und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein "Suchverfahren", in dem alle nur erkennlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang ungelöste Fragen geklärt werden müssten. Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. UVP-Richtlinie, Erwägungsgrund 6). In sachlicher Übereinstimmung mit der UVP-Richtlinie (vgl. Art. 5 Abs. 2) verpflichtet daher § 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG den Vorhabenträger, einen entsprechend aussagekräftigen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) vorzulegen. Auf den UVP-Bericht (Anlage zur Unterlage 1, sowie Unterlage 9 und 19) sei ergänzend zu den nachstehenden Ausführungen Bezug genommen.

## **2.2 Untersuchungsraum**

Das Untersuchungsgebiet liegt im Landkreis Kitzingen (Regierungsbezirk Unterfranken). Das südliche und mittlere Bauwerk liegen auf dem Gemeindegebiet von Kitzingen. Das Untersuchungsgebiet befindet sich nördlich der B 8 bis unmittelbar vor dem BW 671a in der Gemeinde Buchbrunn sowie westlich des BW 671a liegt es im Gemeindegebiet von Biebelried.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes erfolgte durch den Vorhabenträger entsprechend den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens insbesondere auf die Umwelt, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Das Untersuchungsgebiet umfasst einen ca. 2.270 m langen Korridor entlang der BAB 7 und hat eine Fläche von ca. 91 ha (siehe UVP-Bericht, Anlage 1 zur Unterlage 1 T, S. 11).

Bei der Darstellung des Ergebnisses dieser Umweltverträglichkeitsprüfung und dessen Einbeziehung in die Entscheidungsfindung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben konnte sich die Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen auf die, diesen räumlich begrenzten Bereich betreffenden, Auswirkungen beschränken. Das Untersuchungsgebiet ist von seinem räumlichen Umfang her so gewählt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden. Das Untersuchungsgebiet umfasst neben den direkten Bau- und Eingriffsflächen für den Ersatzneubau auch die baubedingt notwendigen Flächen. Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an den Nutzungsgrenzen in der Landschaft, an den Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und an den geplanten Kompensationsmaßnahmen.

## **2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 24 UVPG)**

Die Planfeststellungsbehörde hat eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu erarbeiten (§ 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit, wobei auch Ergebnisse eigener Ermittlungen einzubeziehen sind (§ 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen soll gemäß Nr. 0.5.2.2 Abs. 4 der UVPVwV zum einen eine Bestandsaufnahme des räumlichen Zustands der Umwelt im räumlichen Auswirkungsbereich des Vorhabens (Ist-Zustand der Umwelt), zum anderen eine Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens) enthalten.

In der zusammenfassenden Darstellung sollen Aussagen über Art und Umfang sowie die Häufigkeit oder - soweit fachrechtlich geboten - die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen getroffen werden. Darüber hinaus soll angegeben werden, aus welcher Informationsquelle die wesentlichen Angaben stammen (vgl. Nr. 0.5.2.2 Abs. 1 und 3 UVPVwV).

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen wird auch auf die Planfeststellungsunterlagen U 1 (insbesondere den UVP-Bericht als Anlage zur Unterlage U1 T), 9.1, 9.2 T und 19 T Bezug genommen.

### **2.3.1 Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet**

#### **2.3.1.1 Lage und landschaftliche Gliederung**

Der Umfang des baulich anzupassenden Bereichs beginnt südlich des Autobahnkreuzes Biebelried und endet bei Bau-km 671+382 bis 672+810 südlich der Anschlussstelle Kitzingen.

Die prägenden Strukturen des Untersuchungsgebietes sind Flächen, die größtenteils ackerbaulich genutzt werden. Nur wenige Flächen stellen intensiv genutztes Grünland dar. Zudem befinden sich im Randbereich der Photovoltaik-Anlagen Ausgleichsflächen mit extensiven Wiesen und Gebüschen.

Entlang der BAB 7, der B 8 und der Wirtschaftswege befinden sich Heckenzüge, die teilweise auch als schmale Feldgehölze mit älteren Bäumen bezeichnet werden können. Ausschließlich im Nordosten liegen kleinflächig junge Streuobstbestände. Unmittelbar südwestlich an den Planungsraum angrenzend ist eine großflächige Photovoltaik-Anlage vorhanden. Des Weiteren befinden sich unmittelbar östlich und westlich im Untersuchungsgebiet Windräder. Das BW 671c überquert an der Anschlussstelle Kitzingen die B 8. Im Bereich der Brückenbauwerke BW 672 a und BW 671a wird die BAB A7 von öffentlichen Feldwegen unterquert.

Naturräumlich betrachtet liegt das Untersuchungsgebiet im Naturraum D 56 „Mainfränkischen Platten“ und dort in der naturräumlichen Untereinheit 134 „Gäuplatten im Maindreieck“.

Im Übrigen wird auf den UVP-Bericht (Anlage 1 zur Unterlage 1 T) und Unterlage 19 T Bezug genommen.

### **2.3.1.2 Schutzwert Mensch**

#### **2.3.1.2.1 Siedlungsstruktur**

Östlich der BAB 7 befindet sich ca. 600 m entfernt der Gemeindeteil Repperndorf und in westlicher Richtung ca. 770 m entfernt die Gemeinde Biebelried jeweils mit Wohngebietsbebauung.

#### **2.3.1.2.2 Land- und Forstwirtschaft**

Entlang der BAB 7 werden die Flächen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Ackernutzung dominiert, im Nordosten befinden sich kleinflächig junge Streuobstbestände.

Für die vorliegende Baumaßnahme wird kein Wald nach Waldrecht in Anspruch genommen oder dauerhaft überbaut. Ein waldrechtlicher Ausgleich wird daher nicht erforderlich.

#### **2.3.1.2.3 Freizeit und Erholungsbereiche**

Das Untersuchungsgebiet hat insbesondere für die wohnortnahe Erholung Bedeutung. Entlang der BAB 7 befinden sich Fuß- und Radwanderwege. Die beiden Feldwegunterführungen BW 671a und BW 672a werden unter anderem von Wanderer und Radfahrern benutzt.

### **2.3.1.3 Schutzwert Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

#### **2.3.1.3.1 Lebensräume**

Das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung werden durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Flächen werden intensiv bewirtschaftet und weisen

keine oder nur stark verarmte Segetalvegetation auf. Entlang der Wege befinden sich zudem straßenbegleitende Grünflächen, Gehölze sowie mäßig artenreiche Säume feuchter bis nasser Standorte. Die BAB 7 wird durch straßenbegleitende Gehölze charakterisiert. Im Bereich innerhalb der AS Kitzingen sind außerdem Gehölze, geradlinige, naturferne Gräben und in den Randbereichen mäßig extensiv artenarmes Grünland zu finden. Ein artenreiches Extensivgrünland befindet sich zudem um die Solaranlage im südwestlichen Untersuchungsgebiet. Nordwestlich des BW 672a ist kleinflächig mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland – brachgefallen.

Im Übrigen wird auf die Anlage 1 zu Unterlage 1 T (UVP-Bericht) und auf Unterlage 19 T Bezug genommen.

#### **2.3.1.3.2 Lebensraumtypische Tierarten und Tiergruppen**

Die Tier- und Pflanzenwelt des Untersuchungsgebietes ist in Unterlage 19.1.1 T (Textteil zum LBP) und 19.1.3 T (saP) ausführlich beschrieben, weshalb insofern auf die Ausführungen an dortiger Stelle verwiesen werden kann. Die im Untersuchungsgebiet vorzufindende Landschaft stellt einen, zumindest potenziellen, Lebensraumkomplex für eine Vielzahl von wichtigen Lebewesen dar.

##### **Fledermäuse**

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Vorkommen mehrerer Fledermausarten nachgewiesen bzw. ist ein solches dort potenziell möglich (siehe UVP-Bericht, Kap. 3.2.2 und Unterlage 19.1.3 T Kap. 4.1.2.1). Insgesamt wurden im Untersuchungsraum die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), die Große Bartfledermaus oder Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*), der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*), der Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), die Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), die Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), die Zweifarbefledermaus (*Vespertilio murinus*) sowie (am häufigsten) die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) festgestellt.

Im ursprünglichen (ersetzen) Umweltbericht (S. 11) ist davon ausgegangen worden, dass im Straßenbegleitgrün aufgrund der regelmäßigen Pflege bzw. „auf-den-Stock-setzen“ der Gehölze keine geeigneten Quartiere für Fledermäuse vorhanden seien, weshalb eine Untersuchung nach Fledermausquartieren (Baumhöhlen, Spalten) nicht erforderlich sei. Zudem wurde im ersetzen Umweltbericht angenommen, dass Untersuchungen der einzelnen Bauwerke keine Hinweise auf Quartiere geliefert hätten, die von Fledermäusen genutzt würden oder in der Vergangenheit genutzt worden seien.

Laut dem (aktuellen) Umweltbericht der geänderten Planunterlagen Anlage 1 zu Unterlage 1 T (UVP-Bericht) lieferten die Unterführungsbauteile 671a und 672a keine Hinweise auf Quartiere, die von Fledermäusen genutzt werden oder in der Vergangenheit genutzt wurden. Ebenso können nach dem Umweltbericht am Bauwerk 671c Winterquartiere ausgeschlossen werden. Die Dehnungsfugen unterhalb der Brücke-fahrbahn des mittleren BW könnten als potenzielles Zwischen- oder Sommerquartier genutzt werden. Aufgrund der geringen Entfernung zum darunter vorbeifahrenden Verkehr und nicht vorhandener Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse ist gemäß den Ausführungen des Umweltberichts ein potenzielles Quartier äußerst unwahrscheinlich. Auch im Straßenbegleitgrün sind aufgrund der regelmäßigen Pflege bzw. „auf-den-Stock-setzen“ der Gehölze keine geeigneten Quartiere für Fledermäuse vorhanden. Gemäß dem Umweltbericht ist anzunehmen, dass nicht als Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse dienen. Dies wurde durch eine Begehung – der ursprüngliche Umweltbericht wurde somit ergänzt (vgl. Anlage 1 zur Unterlage 1 T, S. 12) – im Dezember 2023 bestätigt. Bei dieser Begehung wurden alle Gehölze innerhalb der Eingriffsflächen hinsichtlich ihrer potenziellen Quartierung für Fledermäuse untersucht. Bei der Begutachtung konnten keine geeigneten Habitatstrukturen in Gehölzen (z. B. Spalten, Höhlen, abstehende Rinde) festgestellt werden. Die Unterführungen werden als Transferstrecken bzw. Querungen genutzt.

Das gesamte Aktivitätsspektrum ist vor allem durch Zwergefledermäuse geprägt. Das BW 671a wird von dem Großen Abendsegler, der Zwergefledermaus, der Rauhautfledermaus und dem Großen Mausohr als Querungsmöglichkeit genutzt. An dem BW 671c konnte nur die Zwergefledermaus als querend festgestellt werden. Das BW 672a wird von den Arten Nordfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Rauhautfledermaus, Zwergefledermaus sowie der Mückenfledermaus als Querungsmöglichkeit genutzt. Diese nutzen die linearen Gehölze des landwirtschaftlichen Weges als Leitstrukturen.

#### Feldhamster

Die Ackerbereiche innerhalb des Untersuchungsgebiets eignen sich als Lebensraum für den Feldhamster. Zwar konnten im Rahmen der Kartierungen keine Feldhamster nachgewiesen werden. Jedoch liegen der höheren Naturschutzbehörde Nachweise aus den Jahren 2020 und 2023 vor, was im Umweltbericht der Planände-rung ergänzt wurde (vgl. Anlage 1 zur Unterlage 1 T, S. 13).

### Haselmaus

Des Weiteren ist das Vorkommen der Haselmaus nahezu flächendeckend in den Gehölzen entlang der Autobahn nachgewiesen worden. Es konnten Nester festgestellt werden, womit auf beiden Seiten der BAB 7 von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgegangen werden kann.

### Reptilien

Im Untersuchungsgebiet liegen für beide Seiten der Autobahn im Bereich des BW 671a, einen Grünweg südwestlich der AS Kitzingen, einen Schotterhaufen nordöstlich der AS Kitzingen sowie vor allem für den südwestlichen Quadranten im Bereich BW 672a und auch den nordwestlichen Quadranten Nachweise für Zauneidechsen vor. Ein Vorkommen der Schlingnatter konnte nicht festgestellt werden. Amphibien, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter sowie Weichtiere des Anhangs IV der FFH-RL sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

### Vögel

Im Untersuchungsgebiet und in der direkt angrenzenden Umgebung konnten 44 Vogelarten nachgewiesen werden.

Aufgrund von Bruthinweisen, revieranzeigendem Verhalten oder durch Nestfunde können die Vogelarten Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Elster, Feldlerche, Gartenbaumläufer, Gelbspötter, Gimpel, Goldammer, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Rebhuhn, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Trauerschnäpper, Wiesenschafstelze, Zaunkönig, Zilpzalp, Star, Eichelhäher und der Haussperling als Brutvögel eingestuft werden. Hiervon sind der Bluthänfling und das Rebhuhn in Bayern stark gefährdet. Die Feldlerche, der Gelbspötter sowie die Klappergrasmücke sind gefährdet. Die Vogelarten Mäusebussard, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Singdrossel, Sperber, Türkentaube, Turmfalke, Wespenbussard und die Wiesenweihe kommen im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste vor.

Im Übrigen wird auf den UVP-Bericht (Anlage 1 zu Unterlage 1 T) und die Unterlage 19.1.3 T (saP) Bezug genommen.

### *2.3.1.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen*

Im Wirkraum der plangegenständlichen Maßnahme liegen keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke,

geschützten Landschaftsbestandteile oder Biosphärenreservate. Ebenso befinden sich dort keine nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG besonders geschützten Biotopflächen.

Die in der amtlichen Biotopkartierung für den Landkreis Kitzingen erfassten Flächen sind in der Planung berücksichtigt (vgl. Unterlage 19.1.1 T, Kap. 1.4).

#### **2.3.1.4 Schutzwert Fläche**

Derzeit sind durch die BAB 7 im betroffenen Plangebiet 29.300 m<sup>2</sup> versiegelt.

#### **2.3.1.5 Schutzwert Boden**

Im Untersuchungsgebiet liegen hochwertige Böden aus Lehm vor, die aus Löss entstanden sind. Im Bereich der Autobahnböschungen sind umgelagerte Böden anzutreffen, die nicht mehr ihre natürlichen Bodenfunktionen erfüllen und somit nur noch geringwertig sind. Die Baustraßen verlaufen auf bestehenden Wegen sowie auf Grünwegen, die teilweise in die Ackerbereiche erweitert werden müssen.

Vorbelastungen bestehen in den ackerbaulich genutzten Bereichen durch die Belastung der Böden durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge (Nitrat, Pestizide und Herbizide). Zudem ist im unmittelbaren Umfeld der BAB 7 von einer Vorbelastung durch Überbauung, Verdichtung und Schadstoffeinträge auszugehen.

#### **2.3.1.6 Schutzwert Wasser**

In den Planunterlagen wurde erwähnt (auch in den geänderten, vgl. UVP-Bericht, Anlage 1 zur Unterlage 1 T S. 15) dass sich im Südosten des BW 672a das amtlich ausgewiesene Trinkwasserschutzgebiet Mühlenäcker (Zone III) befinden würde. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg teilte hierzu mit Schreiben vom 31.10.2023 zutreffend mit, dass das in den Planunterlagen mehrfach erwähnte Wasserschutzgebiet (WSG) Mühlenäcker für den Brunnen R1 der LKW Kitzingen zwischenzeitlich aufgehoben worden sei. Die Trinkwasserfassung (Brunnen R1) solle kurz- bis mittelfristig zurückgebaut werden und würde zukünftig nicht mehr für Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt werden.

##### **2.3.1.6.1 Oberflächengewässer**

Fließgewässer oder Stillgewässer sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Im Untersuchungsgebiet ist zudem kein amtliches Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.

### **2.3.1.6.2 Grundwasser**

Die geplanten Maßnahmen liegen im Grundwasserkörper 2\_G046 (Unterkeuper - Schweinfurt). Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers im Untersuchungsraum wird mit „schlecht“ und der mengenmäßige Zustand wird mit „gut“ bewertet.

### **2.3.1.6.3 Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser**

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. des Verkehrs bestehen durch Stoffeintrag und Verdichtung bzw. durch Versiegelung und Schadstoffimmissionen gewisse Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser.

### **2.3.1.7 Schutzgut Luft**

In ihrer spezifischen Zusammensetzung stellt die Luft eine besondere Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen dar. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft werden im Wesentlichen Aspekte der Luftreinhaltung erfasst, wobei das Schutzgut Luft von der vorhandenen Vor- bzw. Grundbelastung sowie der straßen- und verkehrsbedingten Zusatzbelastung bestimmt wird.

Immissionsgrenzwerte und Zielwerte für Luftschadstoffe sind in der 39. BImSchV enthalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft" (TA Luft) und in der VDI-Richtlinie 2310 "Maximale Immissionswerte". Die Vorbelastung setzt sich aus den Beiträgen von Hausbrand (Emissionen, die durch das Heizen privater Haushalte entstehen), Gewerbe, Industrie und Straßen sowie dem Ferntransport zusammen. Den „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen“ (RLuS 2023) können Anhaltswerte für die Grundbelastung entnommen werden. Weiterhin können mit dem in den Richtlinien enthaltenen Rechenverfahren die verkehrsbedingten Immissionen abgeschätzt werden.

Hinsichtlich des Untersuchungsgebiets sind der Verkehr auf der BAB 7, die Anschlussstelle Kitzingen und dem untergeordneten Straßennetz sowie die vorhandenen Siedlungen als lokal wirksame lufthygienische Belastungsquellen anzusehen. Die Baumaßnahme selbst hat nur einen befristeten Einfluss auf die Luftqualität durch Bauemissionen.

### **2.3.1.8 Schutzgut Klima**

Im Untersuchungsgebiet liegt die mittlere Jahrestemperatur bei ca. 8 °C bis 9 °C. Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge beträgt 650 mm.

Von den erhöht liegenden Feldern fließen Kaltluftströme zu den Ortslagen hin. Es fehlen jedoch Waldflächen, die zu einem klimatischen Ausgleich bzw. zur Frischluftbildung beitragen könnten.

### **2.3.1.9 Schutzgut Landschaft**

Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebiets wird durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. Hinzu kommt die im Offenland auf Dammlage verlaufende BAB 7 und durch die mit Hilfe eines großen Brückenbauwerkes unterhalb der BAB 7 querende Bundesstraße B 8. Die BAB 7 wird durch den dichten Gehölzsaum auf den Böschungen optisch von den umliegenden Ortschaften abgeschirmt.

Vorbelastungen bestehen durch die vorhandene BAB 7 und B 8, die die Erholungseignung der Landschaft v.a. durch Lärm und visuelle Störungen schmälern. Zudem befinden sich unmittelbar außerhalb des Untersuchungsraumes Windräder sowie Photovoltaik-Anlagen.

### **2.3.1.10 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Im Untersuchungsgebiet befinden sich die beiden Bodendenkmäler D-6-6226-0101 (Bestattungsplatz mit Großgrabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung) und D-6-6226-0130 (Siedlung des Mittelneolithikums). Bei beiden Bodendenkmälern handelt es sich um Freilandstationen des Mesolithikums (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 2020). Baudenkmäler sind nachweislich nicht bekannt. Zudem gibt es den Verdacht auf zwei weitere Bodendenkmäler. Im Übrigen wird bezüglich der Bodendenkmäler auf Kapitel 6.2.3 der Unterlage 19.1.1 verwiesen.

### **2.3.1.11 Wichtige Wechselbeziehungen**

Der Rechtsbegriff der "Wechselwirkung" i.S.d. UVPG erkennt die Betrachtungsweise der Ökologie an, dass die einzelnen Umweltgüter nicht isoliert nebeneinander bestehen, sondern dass es Interdependenzen gibt. Wechselwirkungen beschreiben die Umwelt als System. Die Umwelt in diesem Sinne ist nicht nur die Summe der Umweltgüter, sondern eine eigene Größe. Danach sind Gegenstand der UVP auch die Folgen von einzelnen Belastungen, die sich durch ihr Zusammenwirken addieren (Kumulationseffekte) oder sich gegenseitig verstärken und damit mehr als die Summe ihrer einzelnen Wirkung erzeugen (synergetische Effekte). Darüber hinaus werden auch Verlagerungseffekte bzw. Problemverschiebungen von einem Medium in ein anderes aufgrund von Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erfasst (Schink/Reidt/Mitschang/Hamacher, 2. Aufl. 2023, UVPG § 2 Rn. 36.). Auf die Wechselwirkungen der einzelnen Auswirkung des Vorhabens wird im systematischen Zusammenhang bei den einzelnen Schutzgütern einzugehen sein. Bestehende "Wechselwirkungen" im Untersuchungsraum im Einzelnen zu beschreiben, ist daher nicht nötig bzw. im Rahmen der o.g. Schutzgüter bereits erfolgt.

### 2.3.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt - ohne Bezug auf ein konkretes Schutzgut - wie folgt differenzieren:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und Flächenver siegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und freilebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Beeinflussung natürlicher Ressourcen und des Naturhaushalts, Veränderungen des Landschaftsbildes, Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen (u. a. Bauwege, Arbeitsstreifen, Lagerplätze usw.), Entnahmen und Deponierung von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen.

Verkehrsbedingte Auswirkungen können Verlärung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sein.

Entlastungswirkungen können vor allem durch Verbesserungen von unzureichenden Entwässerungssituationen und partiellen Bodenentsiegelungen erreicht werden.

Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen, z.B. durch Erweiterungen von Siedlungsflächen sowie weitere Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbauten im nachgeordneten Straßennetz sein.

Die einzelnen Faktoren wirken in Stärke und Ausmaß unterschiedlich auf die Umwelt ein. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z.B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z.B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Auf der Grundlage der durch den Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend genannte Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten (ergänzend wird auf den UVP-Bericht als Anlage zur Unterlage 1 T verwiesen). Dargestellt werden dabei auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können (§ 24 UVPG).

### **2.3.2.1 Schutzgut Mensch**

#### **2.3.2.1.1 Lärmauswirkungen**

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind zunächst die Lärmauswirkungen zu nennen.

Schon die bestehende BAB 7 stellt im Untersuchungsgebiet eine bedeutende Geräuschquelle dar. Daneben bestehen Vorbelastungen durch das weitere anliegende Straßennetz (B 8).

Die nächstgelegenen Wohngebietsbebauungen sind die der Ortschaft Repperndorf in ca. 600 m östlicher Richtung sowie in westlicher Richtung die der Ortschaft Biebelried in ca. 770 m Entfernung. Eine Erhöhung der Verkehrsbelegung der drei Brücken ist aufgrund der Bauwerkserneuerungen nicht zu erwarten, sodass sich keine über das bisherige Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen ergeben werden. Dadurch werden mit dem Ertüchtigungslos AS Kitzingen auch keine Lärmschutzmaßnahmen im Plan erforderlich. Auf die detaillierten Ausführungen unter C 3.7.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Bauzeitig kann es temporär durch Lärm und Erschütterungen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Naherholungsfunktion kommen.

Damit kann festgehalten werden, dass für das Schutzgut Mensch weiterhin aufgrund der Nähe einzelner Wohnbebauungen zum Immissionsort Belästigungen v.a. durch den Verkehrslärm auftreten werden. Das Bauvorhaben wird diese jedoch nicht verstärken. Insgesamt kann nach allen Prognosen und Untersuchungen festgestellt werden, dass durch die gegenständliche Maßnahme hinsichtlich der Lärmauswirkungen für den Menschen keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen, die die Schwelle zu einer Gesundheitsgefährdung überschreiten würden, entstehen werden.

#### **2.3.2.1.2 Luftschaadstoffe**

Auswirkungen auf den Menschen hat des Weiteren der durch den Kfz-Verkehr bedingte Luftschaadstoffausstoß.

Die nächstgelegene Wohnbebauung von Repperndorf liegt ca. 600 m in östlicher Richtung, die Wohngebietsbebauung von Biebelried liegt 770 m in westlicher Richtung, sodass dort die Luftqualität durch das gegenständliche Vorhaben nicht über das bisherige Maß hinaus beeinträchtigt wird. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit des verkehrsbedingten Luftschaadstoffausstoßes ist nicht zu erwarten.

Besondere Maßnahmen zum Schutz vor Luftschaadstoffen sind nicht erforderlich (vgl. auch C 3.7.4.3 dieses Beschlusses).

### **2.3.2.1.3 Freizeit und Erholung**

Im Nahbereich der Autobahn sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung nur wenig attraktiv. Durch die Brückenerneuerungen wird die Situation grundsätzlich nicht verändert.

### **2.3.2.1.4 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung**

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat das Bauvorhaben ferner insoweit als land- und forstwirtschaftliche genutzte Flächen für Kompensationsmaßnahmen, den Baustellenbetrieb und sonstige Maßnahmen im Bereich der Brücken (zum Teil vorübergehend) in Anspruch genommen und damit (teilweise temporär) ihrer Nutzung entzogen werden.

## **2.3.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

### **2.3.2.2.1 Allgemeines**

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind, beeinflusst. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabenbedingte Schadstoffaustausch in die Luft, Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, vorhabenbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzukommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts bzw. Konfliktbereiche:

#### Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Verlust von (Offenland-)Biotopen und schützenswerten Waldflächen
- Funktionsverlust von Biotopen durch Veränderung von Standortbedingungen bzw. Benachbarungs- und Immissionswirkungen
- Verlust bzw. Funktionsverlust von Flächen i.S.d. § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG
- Verlust von Populationen gefährdeter Arten, Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen
- Verlust, Funktionsverlust bzw. Beeinträchtigung von Schutzgebieten

#### Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag und Störreize
- Erhöhtes Kollisionsrisiko von Wildtieren mit Fahrzeugen

### Baubedingte Beeinträchtigungen

- Temporärer Verlust von Biotopen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag bzw. Beeinträchtigung von (Teil-)Lebensräumen durch Störreize.

#### *2.3.2.2.2 Beschreibung der Einzelkonflikte*

##### **2.3.2.2.1 Baubedingte Auswirkungen**

Während der Bauzeit kommt es zu verschiedenen – temporären – Auswirkungen, die nachfolgend unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen beschrieben sind:

Bauzeitlich wird durch die vorübergehende Anlage und temporäre Versiegelung der (drei) Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen sowie die Baufeldfreimachung vorübergehend in Biotope- und Nutzungstypen eingegriffen. Die beeinträchtigten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt. Dadurch gehen die Funktionen, die diese erfüllen, nicht dauerhaft verloren. Der hierbei anfallende Oberboden wird fachgerecht abgetragen, zwischengelagert und anschließend wieder eingebaut. Durch die Befestigung und Verdichtung von Flächen infolge der Nutzung für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen bzw. als Baustraßen kommt es vorübergehend zu Einschränkungen für die natürlichen Funktionen des Boden- und Wasserhaushaltes und einer entsprechenden zusätzlichen Verringerung der Grundwasserneubildung und einem verstärkten Abfluss von Oberflächenwasser.

Die Randbereiche der BAB 7 sind während der Baumaßnahme erhöhten Immissionen (Lärm, Schadstoffimmissionen, Staubbewegung), visuellen Störreizen und Erschütterungen ausgesetzt. Da diese Bereiche jedoch aufgrund der Vorbelastung nur eingeschränkte Lebensraumfunktion aufweisen, ist damit keine erhebliche Beeinträchtigung verbunden.

Während der Bauzeit ist mit Emissionen (Lärm, Erschütterungen, Schadstoffe, Staub) im unmittelbaren Baustellenbereich zu rechnen. Bauzeitlich kann es zu dem zu Tötungen, Lebensraumverlusten und Stören von Tieren und zur Schädigung von Pflanzen kommen. Weiterhin kann es zu temporären visuellen Störungen kommen: Der potenzielle Wirkungsbereich umfasst das Gebiet, aus dem die Baustelle einsehbar ist. Maßgeblich hierfür sind die räumlichen und zeitlichen Muster des Baubetriebs sowie der Umfang der durchgeföhrten Arbeiten. Für die Vogelwelt bestehen während der Brutperiode und der Phase der Nistplatzauswahl erhöhte Gefährdungen, vor allem bei Arten mit besonderer Sensibilität gegenüber

optischen Störungen, wie etwa Bodenbrüter. Die unregelmäßigen Bauabläufe sowie Lärm- und Sichtbeeinträchtigungen durch Baufahrzeuge und Personal können zu Verdrängungseffekten und Störungen der Brutstätten führen. Auch nächtliche Bauarbeiten können optische Beeinträchtigungen verursachen. Temporäre Trennwirkungen können auftreten. Für Fledermäuse und Feldhamster wird allerdings eine zeitweilige Unterbrechung von Flugbahnen bzw. Wanderrouten durch die Sicherstellung der baubegleitenden Durchgängigkeit von Unterführungen (Maßnahme 3 V) verhindert. Weitere nennenswerte Beeinträchtigungen durch vorübergehende Unterbrechungen von Wander-/Flugstrecken oder Wegverbindungen sind nicht zu erwarten.

Die größten (baubedingten) Auswirkungen sind daher in den temporären Flächeninanspruchnahmen und daraus resultierenden Konflikten zu sehen, auf die daher im Folgenden genauer eingegangen wird:

- Bauzeitliche Inanspruchnahme von Biotoptfunktionen

Die Baumaßnahme führt zu einer bauzeitlichen Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen, die straßenbegleitende Hecken und Feldgehölze umfassen. Darüber hinaus erfolgt eine bauzeitliche Inanspruchnahme mäßig artenreicher Säume sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen in Form von Ackerflächen.

- Bauzeitliche Inanspruchnahme von Habitatfunktionen

Während der Bauzeit sind verschiedene Beeinträchtigungen von Gehölzen, Ackerflächen und Säumen zu erwarten. Durch die Fällung von Gehölzen sowie die Herstellung der Baustraße und Baustelleneinrichtungsflächen besteht die Gefahr der Tötung und Verletzung von Vögeln, zusätzlich verstärkt durch bauzeitliche Störungen. Für Fledermäuse erhöht sich das Kollisionsrisiko, während beim Feldhamster durch das Verschließen von Unterführungen als Querungsmöglichkeiten ein potenziell fehlender Individuenaustausch droht.

Der Feldhamster ist sowohl durch die Tötung und Verletzung als auch durch die Beschädigung potenzieller Lebensstätten gefährdet, die durch die Herstellung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen auf Acker entstehen. Ähnlich verhält es sich bei der Feldlerche, deren Lebensstätten durch die Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen auf einem Acker bedroht sind, der potenziell als Lebensraum für die Feldlerche geeignet ist.

Zauneidechsen sind durch die Herstellung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen in Böschungsbereichen und Grünwegen gefährdet, wobei sowohl die Tötung und Verletzung als auch bauzeitliche Störungen eine Rolle

spielen. Schließlich besteht für Haselmäuse durch die Fällung von Gehölzen, die Herstellung der Baustraße und Baustelleneinrichtungsflächen sowie durch bauzeitliche Störungen ebenfalls die Gefahr der Tötung und Verletzung.

#### **2.3.2.2.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen**

Anlagebedingt sind bereits versiegelte Flächen im Umfang 2,93 beansprucht. Im Übrigen bleibt es bei den bisherigen anlagebedingten Auswirkungen.

#### **2.3.2.2.2.3 Verkehrs- und betriebsbedingte Auswirkungen**

Der mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt ändert sich durch die gegenständliche Maßnahme nicht wesentlich, eine erhebliche Erhöhung betriebsbedingter Beeinträchtigungen für die angrenzenden Flächen infolge von Schadstoffimmissionen ist nicht zu erwarten.

Hinsichtlich Störungen durch Lärm und visuelle Effekte, des Risikos von Fahrzeugkollisionen und Schadstoff- und Stickstoffimmissionen sind im Vergleich zur Ist-Situation keine relevanten nachteiligen Veränderungen zu erwarten, da die verkehrliche Leistungsfähigkeit der BAB 7 durch die Baumaßnahme nicht erhöht wird.

#### **2.3.2.2.2.4 Baubedingte Beeinträchtigungen**

Baubedingt werden 11,71 ha vorübergehend in Anspruch genommen. Diese sind zeitlich auf die Errichtungsphase begrenzt und reversibel (nach Bauende). Es handelt sich dabei um Baulärm, Staub, Baustellenverkehr, temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustraßen und Lagerplätze und Bodenverdichtungen.

#### **2.3.2.2.2.5 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Unterlage 19.1.3) wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Ferner wurden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Unter der Voraussetzung, dass die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, sind, außer bei Feldhamster und Haselmaus, bei allen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und allen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Beim Feldhamster als Tierart nach Anhang IV der FFH-RL (explizit unter *Cricetus cricetus* aufgeführt) ist durch die Erneuerung der Bauwerke BW 671a, 671c und 672a

der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Für die Art wird durch die Maßnahme 9 A<sub>CEF/FCS</sub> Acker als Ersatzlebensraum aufgewertet.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergab, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen, keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind und das Vorhaben zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Feldhamsters führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand aufgrund des geplanten Vorhabens nicht weiter verschlechtern wird. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen damit vor.

Bei der Haselmaus als Tierart nach Anhang IV der FFH-RL (Gliridae - alle Arten außer Glis glis und Eliomys quercinus (Siebenschläfer und Gartenschläfer)) ist durch die Erneuerung der Bauwerke BW 671a, 671c und 672a der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Mit der Maßnahme 11 A<sub>CEF</sub> und 13 A<sub>FCS</sub> werden zwar Nisthilfen angebracht und mit der Maßnahme 14 A<sub>FCS</sub> Hecken gepflanzt, allerdings stehen in manchen Bereichen des Baufeldes im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff nicht im notwendigen Umfang Gehölze für das Aufhängen von Nisthilfen zur Verfügung. Mit einer Erfüllung des Schädigungsverbotes im Hinblick auf die Haselmaus ist daher zu rechnen.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergab, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen, keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind und das Vorhaben zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Haselmaus führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand aufgrund des geplanten Vorhabens nicht weiter verschlechtern wird. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen damit vor.

### **2.3.2.2.2.6 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete und -objekte**

Im Wirkraum der plangegenständlichen Maßnahme liegen keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, geschützten Landschaftsbestandteile oder Biosphärenreservate. Ebenso befinden sich dort keine nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG besonders geschützten Biotopflächen.

### **2.3.2.2.2.7 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen**

Der Ersatzneubau der Brücken wird in gleicher Achslage und nahezu unveränderter Höhenlage errichtet, um Eingriffe zu vermeiden bzw. bauliche Eingriffe auf das absolut notwendigste Minimum zu begrenzen. Die vorhandenen Rad- und Wanderwege werden, soweit sie bauzeitig in Anspruch genommen werden müssen, nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt.

Die baubedingten Auswirkungen werden wiederum durch Vermeidungsmaßnahmen minimiert bzw. vermieden. Der Maßnahmenkomplex 1 V enthält bestimmte Bauzeitenregelungen zum Schutz von Vögeln, Haselmäusen und Reptilien. Holzungen und Gehölzrücksschnitte dürfen zum Schutz von Gehölzbrütern nur im Zeitraum vom 15. Dezember bis 29. Februar erfolgen. Um Brutversuche auf der Baustelleneinrichtungsfläche auf der Flr-Nr. 2336 der Gemarkung Repperndorf zu verhindern, werden Flatterbänder vor dem Eintreffen der bodenbrütenden Vögel (1. März) angebracht, um die Brutplatzwahl zu verhindern. Durch die Maßnahme 1.3 V, einer Bauzeitenregelung zum Schutz von Haselmäusen und Reptilien, dürfen die Bodenarbeiten (Rodungen der Wurzelstöcke und Oberbodenabtrag) erst nach der Abwanderung der Haselmaus und nach Vergrämung der Zauneidechsen erfolgen. Der Maßnahmenkomplex 2 V umfasst die Errichtung von Schutzzäunen. Durch die Maßnahme 2.1 V werden entlang der Gehölze, die an den Eingriffsbereich angrenzen, ortsfeste Schutzzäune errichtet, die während der gesamten Bauzeit unterhalten werden. Diese werden nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut. Mit der Maßnahme 2.2 V werden Reptilienschutzzäune für Zauneidechsen und Feldhamster im Bereich der Zauneidechsenlebensräume an den BW 671a und BW 672a und als Abgrenzung von (z. T. potenziellen) Feldhamsterlebensräumen zu BE-Flächen errichtet, um oberflächliches Abwandern auf benachbarte BE-Flächen zu vermeiden (Fl.-Nrn. 2352, 2336, 2335 und 757 der Gemarkung Repperndorf und Fl.-Nr. 627 der Gemarkung Buchbrunn). Durch die Maßnahme 3 V werden die Unterführungen der Brückebauwerke während der gesamten Bauzeit offen gehalten und es werden keine Gegenstände unter den Brücken angebracht, die die Durchgängigkeit für die Fledermäuse und die Querungsmöglichkeiten für Feldhamster behindern. Im Zuge der Maßnahme 4 V werden die bestehenden Gehölze im Bereich der Autobahnböschungen bodenschonend gefällt und eine Befahrung mit schwerem Gerät findet nicht statt. Der Maßnahmenkomplex 5 V beinhaltet die Herstellung einer Schwarzbrache zum Feldhamsterschutz vor Baubeginn. Im Zuge der Maßnahme 5.1 V wird, um eine Einwanderung des Feldhamsters in den Eingriffsbereich zu vermeiden, nach der Ernte im Jahr vor Baubeginn und nach der Kontrolle auf Feldhamsterbesatz (in Verbindung mit Maßnahme 7 V) eine Schwarzbrache auf allen Ackerflächen im Baufeld angelegt.

Diese wird im Bereich des BW 671a mit einem Pufferbereich von 3 m angelegt. Außerdem wird eine 3 m breite Schwarzbrache an den Ackerflächen der Fl.-Nr. 9076, 9077 und 9079 (Gmkg. Biebelried) entlang der geplanten Bastraße angelegt. Im Zuge der Maßnahme 5.2 V Um eine Einwanderung des Feldhamsters in den Eingriffsbereich zu vermeiden und weiterhin die Möglichkeit der Querung aufrechtzuerhalten (in Verbindung mit Maßnahme 3 V), wird während der Bauzeit eine Schwarzbrache im Pufferbereich von 3 m um das BW 671a sowie entlang der geplanten Bastraße an den Ackerflächen mit den Fl.-Nrn. 9076, 9077 und 9078 (Gmkg. Biebelried) aufrechterhalten, was durch ein Grubbern mindestens alle vier Wochen erreicht werden soll. Mit der Maßnahme 6 V werden Zauneindechsen vergrämt und durch geeignete Biologen gegebenenfalls abgefangen und umgesiedelt. Die Maßnahme 7 V beinhaltet das Kontrollieren auf Feldhamsterbesatz von Ackerflächen im Eingriffsbereich nach der Ernte und vor dem Umbruch im Jahr vor Baubeginn und zusätzlich – falls erforderlich – ein Abfangen und Umsiedeln der Tiere ab dem 20. August bis zum 10 September in bereits hergestellte Ersatzhabitatem. Durch die Maßnahme 8 V werden die Brückenbauwerke auf aktuellen Tierbesatz und mögliche Brutplätze kontrolliert. Hin-sichtlich der näheren Einzelheiten der Maßnahmen wird auf Unterlagen 9.3 T und 19.1.1 T und C 3.7.5.2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

### **2.3.2.2.3 Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept**

#### **2.3.2.2.3.1 Planerisches Leitbild**

Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen übergeordneter Fachplanungen (Landesentwicklungsprogramm Bayern, Regionalplan für die Planungsregion Würzburg, Arten- und Biotopschutzprogramm für die Landkreise Würzburg und Kitzingen sowie den Waldfunktionsplan für die Planungsregion Würzburg (Planungsregion 2) und der Ergebnisse der Bestandserfassungen lassen sich Vorgaben für das landschaftliche Leitbild formulieren, welches Grundlage für das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept ist. Die Einzelheiten sind in der Unterlage 19.1.1 T, Kap. 2 dargestellt und lassen sich dieser Unterlage entnehmen.

Die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sollen wiederhergestellt werden. Dies bedeutet, dass die betroffenen Lebensräume - soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich - wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, und andererseits betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden,

Die Durchführung verschiedener landschaftsbildgestaltender Maßnahmen (Maßnahmenkomplex 12 G mit den Maßnahmen 12.1 G, 12.2 G, 12.3 G) führt zu

einer weiteren Aufwertung der vorhandenen Bestände. Auf die Unterlagen 9.3 T und 19.1.1 T, Kap. 5 und auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2 dieses Beschlusses wird Bezug genommen. Eine Kompensation ist daher nicht erforderlich.

### **2.3.2.2.3.2 Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen**

Folgende landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen (vgl. Unterlagen 9.3 T und 19.1.1 T, Kap. 5.3):

Die Maßnahme 9 A<sub>CEF/FCS</sub> hat die Aufwertung von Lebensräumen für den Feldhamster und die Feldlerche zum Ziel. Die Ackerfläche auf der Fl.-Nr. 2335 in der Gemarkung Repperndorf wird als Ersatzlebensraum für den Feldhamster durch die Anlage eines „3-Streifen-Modells“ aufgewertet. Hierbei werden Luzerne bzw. Luzerne und Gras (max. 40% Grasanteil), mehrjährige Blühmischungen und Getreide streifenförmig i.d.R. in gleichen Anteilen angebaut. Die Streifen sollen mindestens 10 m breit, nebeneinanderliegen und dürfen nicht parallel zu evtl. vorhandenen Gehölzgruppen oder Hecken verlaufen. Das "3-Streifen-Modell" wird zur Aufwertung für einen Lebensraum der Feldlerche um einen weiteren vierten Streifen mit Sommergetreide ergänzt, der mindestens 10 m breit sein soll.

Im Rahmen der Maßnahme 10 A<sub>CEF</sub> soll in den Böschungsbereichen der BAB 7 Lebensräume für die Zauneidechsen aufgewertet werden. Dafür soll ein funktionsfähiges Habitat für die Zauneidechsen, möglichst an bestehenden Strukturen mit Steinsschüttung in Kombination mit Totholz geschaffen werden. Die Ersatzhabitata werden während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten, bis die Eingriffsflächen wieder einen vergleichbaren Lebensraum wie vor dem Eingriff bieten.

Das Anbringen von Nisthilfen für die Haselmaus soll mit der Maßnahme 11 A<sub>CEF</sub> verwirklicht werden. Böschungsflächen sollen hierfür als Ersatzlebensraum für die Haselmäuse durch das Anbringen von Haselmausnisthilfen aufgewertet werden. Die Nisthilfen werden während der gesamten Bauzeit und solange aufrechterhalten, bis die Eingriffsflächen wieder einen vergleichbaren Lebensraum wie vor dem Eingriff bieten (dies wird einen Zeitraum von etwa 10 Jahren betreffen).

Zusätzlich ist die Maßnahme 13 A<sub>FCS</sub> vorgesehen, die ebenfalls das Anbringen von Nisthilfen für die Haselmaus vorsieht (fünf Nisthilfen pro betroffenem Individuum). Im Rahmen der Maßnahme 14 A<sub>FCS</sub> ist die Pflanzung für Hecken für die Haselmaus geplant. Mit der Maßnahme 14 A<sub>FCS</sub> wird ein Kompensationsumfang von 8.360 Wertpunkten im Sinne der BayKomV erbracht.

Des Weiteren sind wegen der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Be seitigung von Gehölzen auf den Autobahnböschungen und der Ackerflächen die Gestaltungsmaßnahmen 12.1 G - 12.4 G (vgl. Unterlagen 9.3 T und 19.1.1 T, Kap. 5.3) vorgesehen:

- 12.1 G: Wiederherstellung straßenbegleitende Gehölze mit Saum
- 12.2 G: Wiederherstellung von Säumen
- 12.3 G: Anpflanzung von standortgerechten Laubbäumen
- 12.4 G Anlage von Landschaftsrassen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zum Naturschutz unter C 3.7.5, insbesondere C 3.7.5.2.5 , dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

### **2.3.2.3 Schutzwert Fläche**

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzwert Fläche im Sinne des Flächenverbrauchs, kommt es auf die, durch die (Neu-)Versiegelung der Bodenoberfläche bedingte, quantitative Flächeninanspruchnahme an. Diese führt zu einem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen der jeweiligen Flächen und stellt somit die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbarer Naturgutes dar.

Dauerhaft überbaut werden im Zuge der Baumaßnahme keine Böden.

Es erfolgt eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Während der Bauzeit werden insgesamt ca. 11,71 ha an Fläche in Anspruch genommen (Unterlage 19.1.1 T, S. 18). Die in Anspruch genommenen Flächen werden rekultiviert und ihrer ursprünglichen Verwendung und Funktion zugeführt und ansonsten – im Wege der Ausgleichsregelungen, §§ 14 ff. BNatSchG – kompensiert (Maßnahme 14 A<sub>FCS</sub>). Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen kann folglich ein Ausgleich für die Flächeninanspruchnahme erreicht werden.

### **2.3.2.4 Schutzwert Boden**

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzwert Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren generell als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche
- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand

- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen, Deponien und Dämmen
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (u.a. Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben sind auch Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens als relevant anzusehen.

Grundsätzlich bedeutet die Versiegelung des Bodens neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbarer Naturgutes (vgl. Schutz-gut Fläche, C 2.3.2.3 dieses Beschlusses) und stellt somit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotenzials dar. "Versiegelung" ist definiert als eine Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit *undurchlässigen* Materialien. Sie verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), sie erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen neu zu errichtender Verkehrsflächen sind deshalb

- beschleunigter Oberflächenwasserabfluss,
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus und
- Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

Durch die eine Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktion), die Produktionsfunktion und die Lebensraumfunktion eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Die versiegelte Fläche und die Flächen der begleitenden Böschungen, Wege und Nebenanlagen werden darüber hinaus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion entzogen. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt die Regulierungs- und Speicherfunktion (z.B. Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Die an die Straßentrasse angrenzenden Böden können auch durch Schadstoffeinträge und Luftschaudstoffe sowie baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von Baumaschinen) beeinträchtigt werden. Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungs-korridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag stattfindet, wird durch den Ersatzneu-

bau nicht verändert. Als Schadstoffquellen kommen z.B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken und auch Auftausalze in Betracht.

Grundsätzlich können zudem die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und überdies weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von - zum Teil verkehrlich hoch belasteten - Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, die Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose der von der BAB 7 ausgehenden Auswirkungen muss sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 5 UPG).

Aufgrund dieser der Planfeststellungsbehörde gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse lässt sich insgesamt feststellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens 10 m beidseits der verbreiterten Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Durch die Baumaßnahme wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungs korridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, verlagert. Aufgrund der in Zukunft verringerten Fahrzeugemissionen und des verbesserten Verkehrsflusses ist nicht mit vermehrten Schadstoffeinträgen zu rechnen.

Baubedingte Projektwirkungen hinsichtlich des Schutzguts Boden stellen vorliegend die Nutzung von Flächen als Baustreifen, Baustelleneinrichtungsplätze/Lagerplätze und Baustraßen während der Bauphase dar. Teilweise ist durch die baubedingte Inanspruchnahme ein Abschieben des Oberbodens für provisorische Wege und Lager flächen nötig. Auch Überschüttungen von Boden mit anderem Oberboden können vorkommen. Das Abschieben, die Befahrung mit Baufahrzeugen sowie entsprechende Überschüttungen führen in diesen Bereichen zu einer Zerstörung der Vegetation bzw. zu einer Bodenverdichtung. Auch Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs durch den Baustellenverkehr oder etwa das Betanken von Maschinen werden entlang der Trasse, den Baustellenzufahrten und auf den Baustelleneinrichtungsflächen nicht ganz auszuschließen sein. Hier sind jedoch weitgehende Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen.

Die Erneuerung der drei Brückenbauwerke BW 671a, BW 671c und BW 672a mit streckenbaulichen Anpassungen (Straßenfläche, Bankett, Böschungen, Straßenentwässerung, Brückenbauwerk) bewirkt allerdings keine dauerhafte Bodeninanspruchnahme mit einem vollständigen (Versiegelung) oder teilweisen (Überbauung) Verlust von Bodenfunktionen.

Lediglich bauzeitlich kommt es und einem vorübergehenden Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume. Auf den in Anspruch genommenen Flächen (Böschungen, Straßennebenflächen, Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraße) können Lebensraumfunktionen durch landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen wiederhergestellt werden. Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Geschieht auf insgesamt ca. 11,71 ha an Fläche (Unterlage 19.1.1 T, S. 18). Die vorliegende Planung orientiert sich am Bestand und vermeidet dadurch Reliefveränderungen. Für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen vorübergehend in Anspruch genommen, ansonsten Straßenrandbereich und Straßennebenflächen. Als Baustraßen werden während der Bauzeit - soweit möglich - bestehende Straßen, Wirtschaftswege und sonstige asphaltbefestigte Flächen benutzt. Lediglich teilweise werden diese in Ackerbereiche erweitert. Zusätzlich angelegte Baustraßen werden nach Abschluss der Straßenbauarbeiten wieder entsiegelt und rückgebaut. Hauptsächlich finden die temporären Eingriffe im Bereich der Autobahnböschungen statt. Bei den Böden im Bereich der Autobahnböschungen handelt es sich um umgelagerte Böden, die nicht mehr ihre natürlichen Bodenfunktionen erfüllen und somit nur noch geringwertig sind.

Die in Anspruch genommenen Ackerflächen werden nach Ende der Bauzeit wieder ihrer ursprünglichen Funktion zugeführt und damit wiederhergestellt. Die betroffenen Flächen sind allesamt bereits vorbelastet. Dies gilt für die Standrandbereiche und Nebenfläche in Bezug auf deren Nähe zu den Bestandsstraßen. Auch bei den Ackerflächen handelt es sich um Bodenflächen, die bereits vorbelastet sind. In den ackerbaulich genutzten Bereichen ist von einer Belastung der Böden durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge (Nitrat, Pestizide und Herbizide) auszugehen. Im unmittelbaren Umfeld der Autobahn BAB 7 bestehen zudem durch Überbauung, Verdichtung und Schadstoffeinträge bereits Vorbelastungen, die die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigen.

Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Zwischenlagerung anfallender Erdmassen nötig. Der anfallende Oberboden wird fachgerecht abgetragen und außerhalb des Baufeldes gelagert und entsprechend wieder eingebaut.

Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahme 14 A<sub>FCS</sub> ist eine Aufwertung der Bodenfunktionen auf natürlichen Bodenbildungen durch Extensivierung bzw. Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten, insbesondere kann durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ein Ausgleich für die temporäre Bodeninanspruchnahme gesehen werden.

Nicht übersehen werden darf die beim Betrieb einer Straße immer gegebene potenzielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzgutes Wasser) durch Unfälle mit Gefahrguttransporten. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel beherrschen.

Schließlich ist noch der Anfall von möglicherweise belastetem Aushubmaterial (insbesondere Bankettschälgut) zu erwähnen. Durch die vorgesehenen Schutzvorkehrungen wird jedoch einer Gefährdung hinreichend vorgebeugt. Im Einzelnen wird auf die Nebenbestimmungen unter A 3.6 sowie auf die Ausführungen unter C 3.7.6 und C 3.7.11 verwiesen.

Negative Einflüsse auf das Schutzgut Wasser durch den Schadstoffeintrag in den Boden sind aufgrund der nachfolgend unter C 2.3.2.5 dargelegten Faktoren weitgehend minimiert.

### **2.3.2.5 Schutzgut Wasser**

Gegenstand der Umweltprüfung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser. Gewässer sind die Teile der Erdoberfläche, die infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit oder künstlicher Vorrichtungen nicht nur vorübergehend mit Wasser bedeckt sind, sowie die Teile des Erdinnern, die Wasser enthalten. Erfasst sind damit die Oberflächengewässer, wie Flüsse und Seen, sowie das Grundwasser. Zum Gewässer zählt jedoch nicht nur das Wasser an sich, sondern im Sinne eines funktionalen Verständnisses des Gewässerbegriffs auch das, was mit dem Wasser eine Einheit darstellt, d.h. das Bett, das Ufer, Schwebstoffe im Wasser, Geschiebe und Eis. Ein oberirdisches Gewässer, d.h. ein ständig oder zeitweilig ins Becken fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser (§ 3 Nr. 1 WHG) verliert diese Eigenschaft nicht, wenn es zeitweise versiegt. Es genügt, dass das Wasser in wiederkehrendem Rhythmus, wenn auch unregelmäßig, in einem Bett fließt. Unerheblich ist auch, auf welchem Weg das Wasser in ein Gewässer gelangt. Deshalb steht auch die teilweise Verrohrung eines Bachs der rechtlichen Qualifikation als oberirdisches Gewässer nicht entgegen. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

sind dann anzunehmen, wenn sich dessen physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit ändert. Es geht dabei um hydromorphologische Veränderungen sowie Veränderungen von Quantität und Qualität des Wassers (vgl. Nr. 4 lit. b der Anlage 4 des UVPG). Weiter ist auf die Ressource Wasser und deren nachhaltige Verfügbarkeit einzugehen

#### 2.3.2.5.1 Oberflächengewässer

Während des Betriebs der BAB 7 werden die durch den Fahrzeugverkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe (Straßenabrieb, Reifenabrieb, Tropfverluste) als Schweb- oder Feststoffe vom Niederschlagswasser abtransportiert. Dies bedeutet eine grundsätzliche Gefährdung der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag. Das Risiko für die nachfolgenden Gewässer ist umso größer, je schlechter deren Wasserqualität (und damit auch ihre Puffer- und Selbstreinigungskraft) und je geringer der Abfluss des Gewässers ist. Die Erhöhung und Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses kommt hier mangels einer weiteren Versiegelung nicht zum Tragen. Es ist daher auch nicht mit einer Verschärfung der Hochwassergefährdung zu rechnen.

Im Zuge der Bauphase wird das anfallende Oberflächenwasser außerhalb der Baugruben an die bestehenden Entwässerungseinrichtungen abgeschlagen. Die durch die Baustraßen unterbrochenen Vorflutgräben werden bauzeitlich verrohrt und beim Rückbau der Baustraßen in den ursprünglichen Zustand wiederhergestellt (Anlage 1 zur Unterlage 1 T, S 9). Bei der Bauausführung selbst werden die Vorschriften zum Schutz der Gewässer bzw. zur Verhinderung von Schadstoffeinträgen in Grund- sowie Oberflächenwasser und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Während der Bauphase können Niederschlagswässer aus dem Baustellenbereich sowie abzuleitendes Grundwasser zu verstärktem Sedimenteintrag in Oberflächengewässer führen. Um Gewässertrübungen und Stoffeinträge zu verhindern, kommen entsprechende technische Maßnahmen zum Einsatz. Baubedingt kann es durch den Einsatz schwerer Maschinen zu Bodenverdichtungen kommen, die Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Grundwasserneubildungsrate zur Folge haben können. Als Kompensationsmaßnahmen sind Bodenverdichtungen bei Bedarf durch geeignete Lockerungsverfahren zu beseitigen. Darüber hinaus besteht die Gefahr von Schadstoffverunreinigungen, insbesondere durch Schmier- und Betriebsstoffe. Durch sachgemäße Handhabung von Kraftstoffen, Öl- und Schmiermitteln sowie durch ordnungsgemäße, kontinuierliche Maschinenwartung während der Bauausführung lassen sich erhebliche Umweltbeeinträchtigungen vermeiden (wiederhergestellt (Anlage 1 zur Unterlage 1 T, S. 30).

### 2.3.2.5.2 Grundwasser

Besondere Aufmerksamkeit ist den anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Ausbauvorhabens auf das vorhandene Grundwasserpotenzial zu widmen.

Negative Einflüsse der Baumaßnahme auf das Grundwasservorkommen sind lediglich durch Überbauung und Versiegelung insofern möglich, als hierdurch die Grundwasserneubildung verhindert oder beeinträchtigt wird. Mit dem plangegenständlichen Vorhaben wird keine versickerungsfähige Fläche neu undurchlässig versiegelt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind insoweit als mittel einzustufen.

Im Rahmen der Erneuerung der Bauwerke BW 671a, 671c, 672a wird das bestehende Entwässerungssystem überwiegend beibehalten und wiederhergestellt. Die BAB A 7 entwässert breitflächig über die Dammböschung in Dammfußmulden bzw. über Entwässerungsmulden und Mehrzweckrohrleitungen.

Das Bauvorhaben berührt keine ausgewiesenen Wasserschutzgebiete. Das amtlich ausgewiesene Trinkwasserschutzgebiet Mühlenäcker (Zone III) wurde zwischenzeitlich aufgehoben (vgl. unter C 2.3.1.6 dieses Beschlusses).

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser durch die in der Planung beibehaltene Entwässerung nicht verschlechtern, da es auch zu keiner Zunahme der versiegelten Fläche kommt. Auf die Ausführungen unter C 3.7.7 wird Bezug genommen.

### 2.3.2.6 Schutzgut Luft

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten überwiegend in gasförmigen, zum Teil auch im festen Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr an freier Strecke hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zu nennen sind insbesondere meteorologische Be-

dingungen sowie fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch die Topografie sowie Anpflanzungen am Straßenrand. Tendenziell haben Untersuchungen jedoch ergeben, dass die Schadstoffkonzentrationen mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch abnehmen.

Da es sich um einen reinen Ersatzneubau der vorhandenen Brückenbauwerke handelt, im Rahmen dessen im plangegenständlichen Verfahren keine Steigerung der Verkehrsbelegung zu erwarten ist, ergeben sich keine erhöhten betriebsbedingten Belastungen des Schutzgutes Luft. Während der Bauzeit kann es zu erhöhten Staubbelastungen in der näheren Umgebung führen.

Die etwaigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie z.B. Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotenzials durch Luftsabdstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insoweit wird in diesem Teil hierauf Bezug genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben zu keiner Erhöhung verkehrsbedingter Luftsabdstoffe führt.

### **2.3.2.7 Schutzgut Klima**

Eine Veränderung des (globalen) Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht bezifferbar, jedenfalls ist dieser hier wegen des annähernd gleichbleibenden Schadstoffausstoßes vernachlässigbar. Zwar mag die Schadstoffmenge, die auf dem verfahrensgegenständlichen Straßenabschnitt vom rollenden Verkehr emittiert wird, mit zum Treibhauseffekt und damit zur Erwärmung der Atmosphäre und zur Klimaänderung beitragen, dies ist jedoch nicht im Sinne der juristischen Kausalitätslehre genau diesem Straßenabschnitt zuzuordnen. Insoweit wird hier der Bereich dessen, was ein konkretes Planfeststellungsverfahren zu leisten vermag, verlassen und der Bereich der vorrechtlichen, jenseits verwaltungsbehördlichen Überprüfbarkeit liegenden politisch-administrativen Gestaltungsspielraums erreicht.

Klimatische Beeinträchtigungen sind durch die bestehende Autobahn zwar gegeben, aber ohne erhebliche Bedeutung für das in der Nähe liegende Siedlungsgebiet. Durch das Bauvorhaben wird sich an dieser Situation nichts ändern.

### **2.3.2.8 Schutzgut Landschaft**

Das Landschaftsbild kann in Form visueller Beeinträchtigungen durch Zerschneidungs- und Trennwirkungen sowie durch technische Bauwerke beeinträchtigt

werden, etwa durch Straßendämme, Lärmschutzwände, Brückenbauwerke und Fahrbahnen.

Durch den bestandsorientierten Neubau der Bauwerke 671a, 671c und 672a werden die bestehenden Verhältnisse grundsätzlich beibehalten. Für die Gehölze auf den Autobahnböschungen, die im Rahmen der Bautätigkeit abgeholt werden, werden neue angepflanzt, sodass die eingründende Umgebung auch zukünftig gegeben ist. Das Landschaftsbild wird infolgedessen durch die gegenständliche Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt.

Während der Bauphase entstehen durch den Baubetrieb im Baustellenumfeld sowie durch Zu- und Abfahrten von Baufahrzeugen neben akustischen, auch optischen Beeinträchtigungen, die jedoch nach Abschluss der Maßnahme durch Gestaltungsmaßnahmen wieder behoben werden.

Im Hinblick auf Freizeit und Erholung (Schutzgut Mensch) verändert sich die Situation nicht über das geschilderte Maß hinaus.

### **2.3.2.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Das Bauvorhaben verläuft außerhalb zusammenhängend bebauter Gebiete. Soweit eine gewisse Nähe zu vorhandener Bebauung besteht, ist davon auszugehen, dass die Umgebung bereits durch die bestehende BAB 7 geprägt wird und von dieser vorbelastet ist. Zu einer erheblichen Verschlechterung kommt es nicht.

Nachteilige Auswirkungen auf die Kulturlandschaft, Baudenkmäler, Ensembles und ihre räumlichen Beziehungen sowie Blickbeziehungen können ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsraum befinden sich allerdings mehrere hinreichend begründete Vermutungen für Bodendenkmäler, die aufgrund der Nähe von Bodendenkmälern und von Einzelfunden eingetragen worden sind.

Die erste Vermutung besteht aus drei Teilflächen (Inv.Nr. VD-6-6226-0012). Die nördliche Teilfläche zeigt auf Luftbildern von 2008 positive, runde Bewuchsmerkmale unterschiedlicher Größe, die als Siedlungsgruben interpretiert werden. In der mittleren Fläche sind auf Luftbildern von 2008 und 2014 zwei parallele Gräben durch positive Bewuchsanomalien nachweisbar, deren Nordost-Südwest-Ausrichtung von den historischen Flurstücken des 19. Jahrhunderts abweicht und auf eine wesentlich ältere, wahrscheinlich vor-mittelalterliche Nutzung hindeutet. Die südliche Fläche auf Flurstück 757 Gemarkung Repperndorf lieferte mit einer jungsteinzeitlichen Steinaxt (E-2007-49845-1) den direkten Nachweis einer linearbandkeramischen Besiedlung ab etwa 5600 v. Chr. Die Nähe zur bereits nachgewiesenen neolithischen Siedlung

Buchbrunn verstärkt die Wahrscheinlichkeit, dass dieser gesamte Kleinraum seit Beginn des Neolithikums kontinuierlich genutzt wurde.

Eine weitere Vermutung im Plangebiet (Inv.Nr. V-6-6226-0013) wurde aufgrund der Nähe zum bereits belegten Bodendenkmal D-6-6226-0125 und eines Luftbildes der Bayerischen Vermessungsverwaltung von 2017 eingetragen. Das südlich gelegene Bodendenkmal ist durch Untersuchungen als hallstattzeitlicher Friedhof (800 - 450 v. Chr.) bestätigt. Da sich Siedlungen typischerweise in direkter Umgebung zu Friedhöfen befinden und südlich des Brandgräberfeldes bei Prospektionen für eine PV-Anlage keine Siedlungen nachgewiesen wurden, muss sich die zugehörige Siedlung nördlich im Bereich der Vermutungsfläche erstrecken.

Durch die Bauarbeiten – insbesondere die Bodenarbeiten – kann es zu Zerstörungen oder Beeinträchtigungen möglicher Bodendenkmäler kommen, sodass Erkundungsmaßnahmen (Prospektionen) und bei Bestätigung der Verdachtsflächen Sicherungsmaßnahmen notwendig werden.

#### **2.3.2.10 Wechselwirkungen**

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere (Wechselbeziehungen). Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

### **2.4 Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Wenn Fachgesetze oder deren Ausführungsbestimmungen für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens rechtsverbindliche Grenzwerte enthalten oder sonstige Grenzwerte oder nicht zwingende, aber im Vergleich zu den Orientierungshilfen in Anhang 1 der UVPVwV anspruchsvollere Kriterien vorsehen, sind diese Bestimmungen heranzuziehen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind bei der Bewertung der Umweltauswirkungen die in Anhang 1 UVPVwV angegebenen Orientierungshilfen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge eine Konkretisierung gesetzlicher Umweltanforderungen darstellen, in den Blick zu nehmen. Da die Orientierungshilfen keine Grenzwerte sind, ist bei ihrer Anwendung auf die Umstände des Einzelfalls wie Standort- und Nutzungsmerkmale abzustellen. Sind Umweltauswirkungen zu bewerten, für die das Fachrecht oder Anhang 1 keine

Bewertungskriterien enthalten, hat die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu bewerten. Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes sowie Wechselwirkungen nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoabschätzung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "mittel", "hoch" und "sehr hoch". Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 25 Abs. 2 UPG, § 17 Abs. 1 Satz 4 FStrG).

## **2.4.1 Schutzgut Mensch**

Die in C 2.3.2.1 dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich erscheinen.

### **2.4.1.1 Lärmauswirkungen**

Aufgrund der von ihnen ausgehenden Störwirkung sind Lärmelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, als erheblich anzusehen. Die Entstehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch grundsätzlich nicht gänzlich vermieden werden.

Wie bereits oben beschrieben, sind die Ortslagen Repperndorf, Biebelried sowie Buchbrunn bereits durch die bestehenden Brückenbauwerke und die angrenzenden Streckenabschnitte des BAB 7 Lärmelastigungen ausgesetzt. Durch das gegenständliche Vorhaben ist mangels vorhabendbedingter Erhöhung des Verkehrsaufkommens oder der gefahrenen Geschwindigkeiten nicht mit einer Erhöhung der Lärmauswirkungen zu rechnen. Eine schalltechnisch kritische Situation für die betroffene Wohnbebauung ist nicht festzustellen. Durch das Vorhaben ist nicht mit einer Verschlechterung der Geräuschesituation zu rechnen. Daher sind konkret vorhabenbedingt sind nicht einmal mittlere Beeinträchtigungen anzunehmen.

### **2.4.1.2 Luftschadstoffe**

Für den Bereich der Luftschadstoffe ist in Anwendung des § 50 BImSchG davon auszugehen, dass die Auswirkungen insbesondere dann als hoch bzw. sehr hoch anzusehen sind, soweit gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, das heißt, wenn die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. Bei der Bewertung dieser Auswirkungen wird weiter dahingehend differenziert, ob Menschen

in solchen Bereichen, in denen die Grenzwerte der 39. BImSchV dauerhaft überschritten werden, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort (Arbeits- und/oder Wohnort) haben, oder ob sie sich innerhalb dieser Bereiche in der Regel nur vorübergehend aufhalten. Bei dauerhaftem Aufenthalt innerhalb solcher Bereiche werden die Auswirkungen auf den Menschen als sehr hoch gewertet. Bei vorübergehendem Aufenthalt als hoch bis mittel. Schadstofferhöhungen unterhalb der Grenzwerte sind bei dauerndem Aufenthalt als mittel einzustufen (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG).

Durch den Autobahnbau mit Ersatz der bestehenden Brücken ohne Änderung der Verkehrsqualität wird sich die gegebene Beschaffenheit der Luftqualität in Autobahn-nähe nicht verändern.

Außerhalb der bebauten und bewohnten Gebiete sind nur im näheren Umfeld der Trasse - je nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten - durch die Autobahn bedingte Überschreitungen der Grenzwerte, und allenfalls bei äußerst geringer Distanz zur BAB-Trasse unter Umständen auch von Zielwerten der 39. BImSchV denkbar. In diesem Bereich halten sich Menschen indes nicht dauerhaft, sondern lediglich vorübergehend auf, etwa um land- und forstwirtschaftliche Flächen zu bewirtschaften bzw. aufzusuchen. Da es sich hierbei also nur um vorübergehende Aufenthalte handelt, ist diese Beeinträchtigung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und Dauer des Aufenthaltes als hoch bis mittel zu bewerten. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die plangegenständliche Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung und damit zu einer Erhöhung der Schadstoffimmissionen durch den Kfz-Verkehr führen wird.

#### **2.4.1.3 Freizeit und Erholung**

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzzutes Mensch durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffimmissionen im Freizeit- und Erholungsbereich ist in Anlehnung an die soeben aufgeführten Bewertungskriterien Folgendes festzustellen:

Im straßennahen Bereich der bestehenden BAB 7 sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung unattraktiv. Durch die plangegenständliche Maßnahme wird die Situation nicht erheblich verändert. Auswirkungen in Form eines Verlustes bzw. einer Beeinträchtigung erholungsgeeigneter Gebiete sind somit nicht zu erwarten.

Die vorhandenen Rad- und Wanderwege werden – soweit sie bauzeitig in Anspruch genommen werden müssen – nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt. Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf den Menschen sind auch die Be-

einrächtigungen des kulturellen Erbes zu bewerten. Dieses ist als Teil der Erholungsfunktion des Menschen aber nur insoweit relevant, als es sichtbar und erlebbar ist, was vor allem für Bau- und Bodendenkmäler gilt. Im Planungsbereich befinden sich die beiden vermuteten Bodendenkmäler, die allerdings kaum sichtbar bzw. erlebbar sind. Dennoch ist, angesichts der sehr hohen Bedeutung für auch für vermutete Bodendenkmäler, kann allerdings immer noch eine mittlere Beeinträchtigung angenommen werden. Jedenfalls kommt den vermuteten Bodendenkmälern aufgrund der fehlenden Prägung in den Freizeit- und Erholungsbereich keine hohe Bedeutung zu.

Die zuletzt genannten und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens im Bereich Freizeit und Erholung sind nur Teilespekte der insgesamt zu bewertenden Erholungseignung des in Betracht kommenden Raumes nach Verwirklichung des Vorhabens. Es wird eine umfassendere Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume nötig. Deshalb wird auf den nachfolgenden Gliederungspunkt C 2.4.8 dieses Beschlusses verwiesen. Da gerade der Bereich Freizeit- und Erholungseignung sehr verschiedene Aspekte zum Inhalt hat, erscheint eine Saldierung nicht möglich. Insgesamt werden jedoch alle Teilespekte in die Abwägung eingestellt. Gesamtbetrachtend ist – auch angesichts der Lage der Erholungsflächen im Bereich der bereits bestehenden BAB 7 – eine Bewertung der Auswirkungen auf Freizeit und Erholung als mittel angemessen.

#### **2.4.1.4 Land- und Forstwirtschaft**

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen als Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen werden beim Schutzgut Boden bewertet. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter C 2.4.4 dieses Beschlusses wird deshalb verwiesen.

#### **2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete
- §§ 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG: Gesetzlich geschützte Biotope
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- Bayerische Kompensationsverordnung

- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope/Arten (ASK)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Projekts auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bestimmt und in die dreistufige ordinale Skala mit den Begriffen "sehr hoch - hoch - mittel" eingeordnet. Diesen Begriffen werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen
- Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten
- Verlust wertvoller Biotopstrukturen
- Funktionsbeeinträchtigung überregional bzw. regional bedeutsamer Vernetzungsachsen
- Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände;

b) Hoch

- Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen
- Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern
- Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundssystemen und Lebensraumbeziehungen
- Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen;

c) Mittel

- Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen
- Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen
- Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen
- sonstige artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen.

Die anlage-, betriebs- und baubedingten Projektwirkungen wurden bereits unter C 2.3.2.2.1 dieses Beschlusses ausführlich beschrieben. Festzuhalten bleibt, dass naturschutzfachlich wertgebende Flächen (Biotopflächen) von vorübergehender Inanspruchnahme (11,71 ha) betroffen sind. Dauerhaft werden keine Flächen neu in

Anspruch genommen. Die mit der Durchführung der Baumaßnahme verbundene vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen sind mit einer mittleren Beeinträchtigung zu bewerten.

Artenschutzrechtliche Ausnahmen werden wegen des Verlustes von Lebensstätten von Feldhamstern und Haselmäusen durch die Anlage von Lagerflächen und geringfügig durch die Anlage von Baustraßen erforderlich, sodass insofern von einer sehr hohen Beeinträchtigung des vorliegenden Schutzgutes durch das Bauvorhaben auszugehen ist. Weitere artenschutzrechtliche Konflikte können durch die geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bewältigt werden (vgl. C 2.3.2.2.2 und C 3.7.5.4).

Bei den vorstehend vorgenommenen Bewertungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die betroffenen Flächen durch die bestehenden Brücken und die bestehende Autobahn bereits erheblichen Vorbelastungen ausgesetzt sind. Zudem ist von Bedeutung, dass die getroffenen Bewertungen noch ohne Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. durch Nebenbestimmung angeordneten landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgenommen wurden. Aufgrund dieser landschaftspflegerischen Maßnahmen kann im Hinblick auf die mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt eine volle Kompensation erreicht werden. Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen u.a. auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 24 Abs. 1 UVPG) und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 25 Abs. 1 UVPG), geht obige Bewertung zugunsten des Schutzgutes Tiere und Pflanzen insgesamt von einer schlechteren Lage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen darstellen wird. Infolgedessen lässt sich unter Einbeziehung aller Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sogar eine deutlich positivere Bewertung rechtfertigen.

Im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung wird ergänzend auf die nachfolgenden Ausführungen zum Schutzgut Fläche unter C 2.4.3 sowie zum Schutzgut Boden unter C 2.4.4 verwiesen.

#### **2.4.3 Schutzgut Fläche**

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Baugesetzbuches zugrunde zu legen. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen

werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden, Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Die Versiegelung stellt sich als gravierendste Auswirkung auf das Schutzbauwerk Fläche dar, da der versiegelte Boden seine Bodenfunktionen i.S.d. § 2 Abs. 2 BBodSchG verliert (vgl. C 2.4.4 dieses Beschlusses). Das Schutzbauwerk Fläche spiegelt sich auch in den Ergebnissen der anderen zu betrachtenden Schutzwerte, insbesondere der Schutzwerte Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft, wieder, da auch hier die Flächeninanspruchnahme als Grundlage für die Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen herangezogen wird. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme ist für die Erneuerung der Bauwerke BW 671a, 671c, 672a nicht erforderlich.

Die bauzeitlich vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von ca. 11,71 ha werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder rekultiviert bzw. aufgeforstet. Bauzeitliche Eingriffe sind damit nur vorübergehender Natur und haben keine dauerhaft nachteilige Wirkung.

Vorliegend erfolgt die Erneuerung der Bauwerke BW 671a, 671c, 672a bestandsorientiert, was dem Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entgegenkommt. Die Inanspruchnahme von Flächen wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt, unnötige Flächeninanspruchnahmen werden vermieden. Die ökologische Aufwertung und Umnutzung von 907 m<sup>2</sup> Fläche im Zuge der Ersatzmaßnahme kann zusätzlich als positiver Gesichtspunkt in die Abwägung eingestellt werden.

Zusammenfassend ist höchstens von einer mittleren Beeinträchtigung des Schutzbauwerks Fläche durch das geplante Vorhaben auszugehen.

#### **2.4.4 Schutzbauwerk Boden**

Die Bewertung der unter C 2.3.2.4 dieses Beschlusses aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Schutzbauwerk Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 Satz 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetreterner schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die BBodSchV Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und

2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie andere Nutzungsfunktionen miteinbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d) BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Verkehr" genannt.

Um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden gemäß § 25 Abs. 1 UPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, das heißt Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum. Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens für die land- und forstwirtschaftliche Produktion und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte in die Betrachtung einbezogen.

Bauzeitlich unterliegt der Boden in den Bereichen, in denen eine vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen ist, unmittelbaren Belastungen, denen angesichts der durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen im Ergebnis mittleres Gewicht kommt. Durch die geplante Baumaßnahme erfolgen aber auch Flächenumbildungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört werden und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können, insbesondere ist bei vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen und Rekultivierungen nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wiederaufleben können. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer mittleren Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Trassennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte nach den vorliegenden und unter C 2.3.2.4 dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand, etwa auf einem Geländestreifen von ca. 10 m beidseits der Fahrbahntrasse, konzentrieren und

nach außen hin deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabenbedingten Auswirkungen als hoch zu bewerten, wobei die entsprechende Vorbelastung durch die bestehende BAB 7 zu berücksichtigen ist. Da die Kontamination des Bodens mit zunehmender Entfernung vom Fahrbahnrand deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10 m-Bereichs liegende Böden als nicht erheblich im Sinne des UPG anzusehen.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbereiche zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als (sehr) hoch anzusehen sind, wenn günstige bzw. sehr günstige Produktionsbedingungen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste eintreten bzw. ertragsmindernde Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen entstehen. In Anbetracht dessen, dass sich an der verkehrlichen Situation nichts ändern wird in die Flächeninanspruchnahmen bauzeitlich bedingt und damit temporär sowie vom Umfang her begrenzt sind, können die Beeinträchtigungen als mittel bewertet werden. Erhebliche Auswirkungen auf die Nahrung und damit nachteilige Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tier sind indes nicht zu erwarten. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen, bedingt durch Böschungs- und Einschnittsflächen sowie durch entlang der Trasse verlaufende Wege in der Regel ohnehin außerhalb des genannten 10 m-Bereiches. Soweit in Einzelfällen innerhalb dieses 10 m-Bereiches landwirtschaftliche Bodennutzung noch betrieben werden sollte, wäre der Anteil der dort produzierten Nahrungspflanzen am Nahrungsgemisch der Bevölkerung zu gering, als dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden könnten. Hinzu kommt, dass der unter C 2.3.2.4 dieses Beschlusses erwähnten Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen zufolge der Belastungspfad Tierfutter - Tierische Nahrungsmittel - Mensch eine nur untergeordnete Rolle spielt, auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch eine Aufnahme von Schadstoffen sogar noch unwahrscheinlicher ist. Schädliche Bodenveränderungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind somit nach derzeitigem Erkenntnisstand insoweit nicht zu erwarten und daher als unerheblich zu bewerten.

Bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden in seiner Eigenschaft als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird auf die Ausführungen unter C 2.4.9 dieses Beschlusses verwiesen.

Insgesamt erscheint eine Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzwertes Boden aufgrund der flächensparenden Planung der Maßnahme als mittel für angemessen.

## 2.4.5 Schutzgut Wasser

Der Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zugrunde zu legen.

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Die Zulässigkeit der Einleitung von Abwasser in Gewässer steht unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 WHG). In diesem Zusammenhang regeln die wasserrechtlichen Bestimmungen, wer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (§ 56 WHG i.V.m. Art. 34 BayWG).

Zum besonderen Schutz des Grundwassers darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG). Dem besonderen Gewässerschutz dient in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG), in denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen verschiedene Verbote, Beschränkungen sowie Handlungs- und Duldungspflichten festgelegt werden können, § 52 WHG.

Bei Ausbaumaßnahmen sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies möglich ist, auszugleichen (§ 67 Abs. 1 WHG).

Dem Schutz vor Hochwassergefahren dienen insbesondere die Genehmigungs-verhalte gemäß § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG sowie die Regelungen des § 78 WHG i.V.m. Art. 46 BayWG.

Die mit dem Ersatzneubau der Bauwerke 671a, 671c und 672a verbundenen Auswirkungen auf das Schutzbauwerk Wasser sind unter Beachtung dieser Prämisse wie folgt zu beurteilen:

#### **2.4.5.1 Oberflächengewässer**

Das anfallende belastete Straßenoberflächenwasser der BAB A 7 wird im Bestand breitflächig über die Dammböschung in Dammfußmulden bzw. über Entwässerungsmulden und Mehrzweckrohrleitungen entwässert. Das bestehende Entwässerungssystem soll überwiegend beibehalten und wiederhergestellt werden.

Während der gesamten Bauzeit soll das anfallende Oberflächenwasser außerhalb der Baugruben an die bestehenden Entwässerungseinrichtungen abgeschlagen werden. Die durch die Baustraßen unterbrochenen Vorflutgräben werden während der Bauzeit verrohrt. Mit dem Rückbau der Baustraßen werden sie in ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.

Auf die weitergehenden und detaillierteren Ausführungen unter C 3.7.7 wird volum-fänglich verwiesen.

#### **2.4.5.2 Grundwasser**

Negative Einflüsse der Baumaßnahme auf das Grundwasservorkommen sind lediglich durch Überbauung und Versiegelung insofern möglich, als hierdurch die Grundwasserneubildung verhindert oder beeinträchtigt wird. Mit dem plangegenständlichen Vorhaben werden keine versickerungsfähigen Flächen neu undurchlässig versiegelt. Die Auswirkungen auf das Schutzbauwerk Grundwasser sind insoweit als mittel einzustufen.

Gefährdungen durch den betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in das Grundwasser bleiben im Vergleich zur bestehenden Situation gleich, sodass vor dem Hintergrund der vorliegenden Erkenntnisse die Annahme einer mittleren Bewertung gerechtfertigt ist.

Auch die durch die im Zuge der Bauausführung notwendigen Bauwasserhaltungen zeitweilig nicht auszuschließenden negativen Einflüsse auf das Grundwasser können im Ergebnis lediglich als mittlere Beeinträchtigung des Schutzbauwerks Wasser gewertet werden, da sie nur vorübergehender Natur sind und durch die Auflagen unter A 7.3. dieses Beschlusses sichergestellt wird, dass sie größtmöglich grundwasserschonend ausgeführt werden.

## 2.4.6 Schutzwert Luft

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelt-einwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Zudem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BImSchV ergeben. Wie unter C 2.3.2.6 bereits aufgezeigt, werden die darin festgesetzten Grenzwerte vorliegend eingehalten.

Die unmittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzwert Luft beschränken sich - soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können - auf einen räumlich eng begrenzten Bereich. Sie werden daher - unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch und Boden - als mittel bewertet, da auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG). Da die unmittelbar an die Fahrbahn angrenzenden Flächen sowie die Bereiche unterhalb der Brücken nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, rechtfertigt sich eine mittlere bis hohe Bewertung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und der Dauer des Aufenthalts. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Wohnbebauungen der Ortslage Repperndorf in ca. 600 m sowie der Ortslage Biebelried in ca. 770 m Entfernung. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass die gegenständliche Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung und damit zu einer Erhöhung der Schadstoffimmissionen durch den Kfz-Verkehr führen wird.

## 2.4.7 Schutzwert Klima

Für die Bewertung der unter C 2.3.2.7 dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzwert Klima fehlt es an fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher - soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind - auf allgemeine oder spezifische Sachverständigenaussagen stützen. Bei den dargestellten vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld der geplanten Straße.

Als erheblich im Sinne des UVPG sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich zu bezeichnen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer bzw. größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen (erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt dabei mit ein, dass sich diese klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung land- bzw. forstwirtschaftlicher Flächen in diesen Kaltluftstaugebieten auswirken können. Die schon durch die vorhandene BAB A 7 bestehenden erheblichen Vorbelastungen werden durch die Errichtung der Ersatzbauwerke an annähernd der gleichen Stelle kaum verändert werden. Wenn überhaupt, kann es allenfalls zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas kommen, die als mittel einzustufen sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen ihrer Entscheidung den Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele gemäß § 13 Abs. 1 KSG zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, 2., 4. Leitsatz). Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes ist es gemäß § 1 Satz 1 KSG, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die zur Erfüllung dieses Zweckes festgesetzten Ziele werden in den §§ 3 ff. KSG aufgeführt. Eine weitere zu beachtende Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung des globalen Klimas ist neben dem Bundes-Klimaschutzgesetz auf Landesebene das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG). Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayKlimaG fordert einen unterstützenden Beitrag der staatlichen Behörden zur Erreichung der Klimaschutzziele (Verwirklichung der Minderungsziele im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeit).

In Verbindung mit den Klimaschutzz Zielen ist bezüglich der Reduzierung von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) in verschiedene Sektoren zu differenzieren (siehe § 4 KSG i.V.m. Anlage 1 KSG). In der Regel sind bei Straßenaus- und neubauvorhaben die Ziele aus den Sektoren Industrie (Bauwirtschaft, Betrieb, Unterhaltung), Verkehr (Verkehrsleistung/Transport) und Landnutzung bzw. Landnutzungsänderung (Eingriff/Kompensation) berührt. Hierbei sind die Vorgaben des „Methodenpapiers zur Berücksichtigung des globalen Klimas bei der Straßenplanung in Bayern“ (Methodenpapier) des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 17.11.2022 zu beachten. Zusammenfassend beinhalten die einzelnen Sektoren folgende emissionsrelevante Sachverhalte:

Im Sektor Industrie werden Emissionen aus dem Zeitraum der Herstellung sowie der Unterhaltung der Straße berücksichtigt und als sog. Lebenszyklusemissionen der Straße ausgegeben. Es handelt sich mithin um baubedingte Emissionen. Der Sektor

Verkehr umfasst die betriebsbedingten Emissionen, also das nach aktuellem Stand der Technik unvermeidbar beim Betrieb von Straßen ausgestoßene klimawirksame Gas Kohlen(stoff)dioxid ( $\text{CO}_2$ ). Für die Berechnung der durch den Verkehr verursachten THG-Emissionen dient die Verkehrsprognose und die darin abgebildeten Veränderungen der Verkehrslast auf der neu beplanten Strecke sowie dem nachgeordneten Netz als Grundlage. Der Sektor Landnutzungsänderung umfasst den Verlust von Biotopstrukturen und Böden im Bereich geplanter Bauwerke und die daraus resultierende negative Wirkung auf die Klimabilanz. Zugleich werden hier positive Wirkungen auf die Klimabilanz durch landschaftspflegerische Maßnahmen entlang der Trasse und externe Kompensationsmaßnahmen zu Veränderungen der Landnutzung betrachtet. Hier geht es mithin um die anlagebedingten Emissionen.

Die klimarelevanten Faktoren aus den Sektoren Industrie, Verkehr und Landnutzungsänderung wurden vom Vorhabensträger entsprechend dem Methodenpapier zur Berücksichtigung des globalen Klimas bei der Straßenplanung in Bayern (Stand 17.11.2022) ermittelt und berechnet, im Übrigen wird auf die Ausführungen im UVP-Bericht als Anlage zu Unterlage 1, Kap. 4.5 Bezug genommen.

Zusammenfassend lässt sich für das Bauvorhaben feststellen, dass die THG-Emissionen für den Sektor Verkehr mit Null angesetzt werden. Die Lebenszyklusemissionen (Sektor Industrie) sind nach dem Methodenpapier mit 34.892,8 kg  $\text{CO}_2\text{-eq/a}$  zu beziffern. Beim Sektor Landnutzungsänderung werden 0,0875 ha klimaschutzrelevanter Biotope vorübergehend sowie keine Fläche dauerhaft in Anspruch genommen.

Zur Kompensation werden auf einer Fläche von 2.524 m<sup>2</sup> mesophile Gebüsche bzw. mesophile Hecken neu geschaffen. Negative Auswirkungen auf das globale Klima durch Schadstoffemissionen beim Bau der Brücken sind damit allenfalls als mittel zu bewerten. Dabei sind die durch die vorhandene BAB 7 bestehenden erheblichen Vorbefestigungen, welche durch die Errichtung der Ersatzbauwerke an annähernd gleicher Stelle kaum verändert werden, zu berücksichtigen.

Die Angaben im UVP-Bericht zum Globalen Klima unter Kapitel 4.5.1 „Globales Klima“ wurden zu dem mit dem Ad-hoc-Arbeitspapier zur Berücksichtigung von großräumigen Klimawirkungen bei Straßenbauvorhaben („AP-Klimaschutz Straße“) abgeglichen. Im Ergebnis lässt sich für das Vorhaben feststellen, dass die Aussagen zum Klimaschutz/THG-Emissionen (gemäß Methodenpapier STMB-Papier 11/2022) in den Planfeststellungsunterlagen auch den Anforderungen des „AP-Klimaschutz Straße“ genügen. Als wesentlicher Unterschied sind gegenüber dem hier angewandten „Methodenpapier STMB-Papier von 11/2022“ gemäß dem mit ARS eingeführten Hinweisblatt des BMDV und auch dem Ad-Hoc-Papier (FGSV) im Sektor

Verkehr detailliertere Aussagen zu THG-Emissionen im Sektor Verkehr und Energiewirtschaft zu machen. Zu berücksichtigen sind dabei die Vorketten-Emissionen für Elektrofahrzeuge und für Verbrennungskraftstoffe (mit Zuordnung zu den Sektoren „Verkehr“ (Tank-To-Wheel, (TTW)-Emissionen) und „Energiewirtschaft“ (Well-To-Tank, (WTT)-Emissionen).

Da bei dem Vorhaben gegenüber dem Bestand keine Änderung der Leistungsfähigkeit und Verkehrsfunktion der BAB A7 erfolgt (kein Anbau zusätzlicher Fahrstreifen), sind keine zusätzlichen THG-Emissionen im Sektor Verkehr zu berücksichtigen.

Unter Anrechnung der positiven Auswirkungen des Vorhabens auf bestehende Umweltbeeinträchtigungen und mit Blick auf die berechtigten Ziele der Maßnahme (Erneuerung der Brücken wegen erheblicher altersbedingter Mängel sowie Verbesserung der Verkehrssicherheit) überwiegen auch unter Berücksichtigung der Belange des globalen Klimaschutzes die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens.

#### **2.4.8 Schutzgut Landschaft**

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende um-weltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogene Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete einschließlich FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald
- Bayerische Kompensationsverordnung
- Waldfunktionsplan
- Regionalplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Den Begriffen "sehr hoch – hoch – mittel" werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch:

- Durchschneidung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Durchschneidung oder Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten

- Durchschneidung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Erhebliche Beeinträchtigung von bestehenden FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Überbauung von Wald- und Feldgehölzen
- Durchschneidung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Beeinträchtigung durch Großbrücken
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von mehr als 5 m

b) Hoch:

- Beeinträchtigung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Beeinträchtigung von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Beeinträchtigung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Durchschneidung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von mehr als 5 m

c) Mittel:

- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch landschaftsuntypische Bandstrukturen

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a. wesentlich davon abhängt, inwieweit sich die Trasse in das natürliche Gelände einfügt und an den vorhandenen Gegebenheiten und Strukturen

orientiert. Außer den rein technisch geprägten Elementen wie Brücken und Lärmschutzbauwerken stellen vor allem Damm- und Einschnittsstrecken Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild dar.

Das Landschaftsbild hat durch die bestehende BAB 7 bereits eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren. Grundsätzlich wäre die Neuerrichtung der Brücken in einer nicht vorbelasteten Landschaft als sehr hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes anzusehen. Durch die bestandsorientierte Erneuerung der Bauwerke BW 671a, 671c, 672a wird die bestehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht weiter intensiviert; das Landschaftsbild erfährt angesichts der bestehenden Autobahn, ihrer Brücken und der damit verbundenen Beeinträchtigungen keine gravierenden neuen negativen Auswirkungen. Es ist zu erwarten, dass die im Vergleich zum Bestand lediglich geringfügige Verbreiterung der neuen Brückenbauwerke nicht als größere optische Störung wahrgenommen wird. Die mit dem geplanten Vorhaben einhergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher als mittel einzustufen.

Da auch die Vermeidungs- sowie die Kompensationsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind (§ 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG) und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat (§ 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG), ist festzuhalten, dass die Planung sowohl Vermeidungs- als auch Gestaltungsmaßnahmen beinhaltet, die zum Erhalt der vorhandenen Strukturen bzw. der Einbindung des Vorhabens in die Landschaft beitragen sollen. Bauzeitliche Eingriffe sind nur vorübergehend und haben keine nachhaltige Wirkung.

#### **2.4.9 Schutzwert kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren. Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 Satz 3 BBodSchG).

Im Untersuchungsgebiet befinden sich die zwei beschriebenen Vermutungen auf Bodendenkmäler (Inv.Nr. V-6-6226-0012 und Inv.Nr. V-6-6226-0013). Vermutete Bodendenkmäler können nach Qualifizierung (etwa i. R. eines Fachgutachtens) einen sehr hohen prähistorischen oder historischen Zeugniswert besitzen. Jedenfalls ist den vermuteten Bodendenkmälern zumindest eine hohe Bedeutung zuzumessen

Für eventuelle noch auftretende Funde trifft die Nebenbestimmung A 3.8 die notwendigen Vorkehrungen.

## **2.5 Gesamtbewertung**

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das vorliegende Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter mit sich bringt und auch Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten werden in der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange, dargestellt.

### **3 Materiell-rechtliche Würdigung**

#### **3.1 Rechtsgrundlage**

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 Abs 1 S. 1 FStrG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - durch das Antragsrecht des Vorhabenträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens beschränkt (Zeitler, BayStrWG, Rn. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Rn. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- erstens bestimmt das Bundesministerium für Verkehr (bis von Dezember 2021 bis Mai 2025: Bundesministerium für Digitales und Verkehr) unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;
- drittens muss sich die Planung an den im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderungen entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O.).

#### **3.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Be lange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 S. 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle

notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (zum Ganzen Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 75 Rdnr. 6 ff.). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei grundsätzlich eine Gesamtregelung aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 2 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (vgl. Zeitler: BayStrWG, Rdnr. 61 zu Art. 6 BayStrWG).

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rdnr. 113). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet

werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets biligerweise noch zumutbar sind. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

Mit Feststellung des Plans werden die getroffenen Regelungen der vorläufigen Anordnung vom 08.08.2025, Az.: 32-4354.1-1-20, unwirksam. Die vorläufige Anordnung ersetzt nämlich nicht die Planfeststellung, § 17 Abs. 2 S. 4 FStrG. Sie trifft keine endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit der Maßnahme und stellt auch kein Präjudiz für diese endgültige Entscheidung dar. Im Planfeststellungsbeschluss ist im Rahmen der Abwägung oder über die in der vorläufigen Anordnung getroffenen Regelungen ausdrücklich darüber zu entscheiden, ob sie übernommen werden, abgeändert oder für unzulässig erklärt werden, was auch die nach § 17 Abs. 2 S. 2 FStrG festgesetzten Schutzauflagen umfasst. Daher sind die in der vorläufigen Anordnung angeordneten Regelungen ausdrücklich übernommen und ergänzt worden.

### **3.3 Planungsermessen**

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren, als auch, dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- erstens überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- zweitens, dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- drittens die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- viertens der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

### **3.4 Linienführung**

Da es sich gegenständlich nur um die Änderung einer bestehenden Bundesfernstraße (Ertüchtigung von Bestandsbrücken) handelt, ist eine eigene Linienbestimmung i.S.d. § 16 FStrG nicht nötig.

### **3.5 Planrechtfertigung**

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. In diesem Sinne ist eine Straßenplanung gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, Rn. 182, NVwZ-Beil. 2006, 1). Eine straßenrechtliche Planfeststellung findet – unabhängig von den vorstehenden Ausführungen – ihre Rechtfertigung aus allgemeinen verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den von dem einschlägigen Straßengesetz allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83 - NJW 1986, 80).

Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist, sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich künftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden. Im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen zum Bundesverkehrswegeplan 2030 (als Anlage 1 dem Fernstraßenausbaugetz (FStrAbG beigefügt) ist der vorliegende Streckenabschnitt nicht für einen sechsstreifigen Ausbau vorgesehen. Daher soll im Rahmen der Planung lediglich eine Anpassung des Straßenquerschnitts an die aktuellen technischen Anforderungen erfolgen. Zudem ergaben die 2020 erfolgten Bauwerkshauptprüfungen nach DIN 1076 (1999-11 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen - Überwachung und Prüfung) folgende Zustandsnoten:

- BW 671a: 2,3 für das Teilbauwerk 1 und 2,5 für das Teilbauwerk 2
- BW 671c: 3,0 für das Teilbauwerk 1 und 3,0 für das Teilbauwerk 2

- BW 672a: 2,7 für das Teilbauwerk 1 und 2,7 für das Teilbauwerk 2

Bei den drei zum Ersatz anstehenden Bauwerken wurde die Nachrechnung durchgeführt. Bei allen drei Bauwerken konnte das geforderte Ziellastniveau nicht erreicht werden. Eine technisch sinnvolle und wirtschaftliche Ertüchtigung auf das Ziellastniveau ist bei den Bauwerken nicht möglich. Um das für Bundesfernstraßen geforderte Ziellastniveau (erforderliche Brückentragfähigkeit) sicherzustellen, sind die Bauwerke durch Ersatzneubauten zu ersetzen.

Für den Bereich des Fernstraßenbaus hat das BVerwG entschieden, dass die Art der Finanzierung nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist (BVerwG, Urteil vom 20. Mai 1999 - NVwZ 2000, 555, 556). Eine Planung jedoch, die aus finanziellen Gründen nicht realisierbar ist, ist rechtswidrig und unzulässig, da die Planrechtfertigung fehlt. Bei vorausschauender Beurteilung sind der Realisierung des geplanten Bauvorhabens entgegenstehende unüberwindliche finanzielle Schranken allerdings nicht ersichtlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 200).

### **3.5.1 Planungsziel**

Die Erneuerung der Brückenbauwerke BW 671a, BW 671c und BW 672a ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 Satz 1 FStrG). Sie sind in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 Abs. 1 FStrG).

Die BAB 7 Würzburg - Ulm weist eine kontinentale Verbindungsfunction auf. Die BAB 7 ist gemäß den Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN) als Fernautobahn (Entwurfsklasse EKA 1A, Fernautobahn mit höchsten Standards) der Straßenkategorie AS 0 (höchste Verbindungsfunction im deutschen Autobahnnetz) einzustufen. Diese Einstufung spiegelt damit die herausragende verkehrliche Bedeutung der BAB 7 als wichtigste deutsche Nord-Süd-Achse wider.

Das Bauvorhaben dient dazu, die Verkehrsfunktion der BAB 7 dauerhaft zu gewährleisten und zu erhalten. Die geplante Baumaßnahme beseitigt die bestehenden sicherheitstechnischen und tragfähigkeitsrelevanten Mängel und gewährleistet die langfristige Funktionsfähigkeit der Brückenbauwerke im Streckenabschnitt zwischen dem Autobahnkreuz Biebelried und der Anschlussstelle Marktbreit. Mit der vorgesehenen unwesentlichen Verbreiterung der Fahrbahn in den Bauwerksbereichen wird im Hinblick auf zukünftig erforderliche Unterhaltsmaßnahmen über den Lebenszyklus der Bauwerke eine ausreichende Fahrbahnbreite für eine leistungsfähige

und gefahrlose bauzeitliche 4+0-Verkehrsführung zur Verfügung gestellt. Alle geplanten Maßnahmen verbessern dauerhaft die Verkehrssicherheit.

### **3.5.2 Projektalternativen zur Erreichung des Planziels**

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf die Erneuerungsmaßnahmen ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem angestrebten Planungsziel – der dauerhaften Erhaltung der Verkehrsfunktion der BAB 7 – nicht Genüge getan wird.

Die rechtzeitige Beseitigung der gravierenden Schäden an den drei Bestandsbauwerken durch die Bauwerkserneuerungen an bestehender Stelle stehen im erkennbaren öffentlichen Interesse (vgl. Ausführungen zu 3.5.1.). Aufgrund der schlechten Bauwerkszustände und mit Blick auf das Alter der Brücken stellen weitere Sanierungsmaßnahmen keine wirtschaftlich sinnvolle Alternative dar. Insbesondere ist eine Ertüchtigung der Bestandsbauwerke auf das geforderte Ziellastniveau technisch sinnvoll nicht möglich.

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist darüber hinaus auch nicht aus grundsätzlichen Erwägungen in Zweifel zu ziehen. Bei alternativen Verkehrskonzepten (wie der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, verstärktem Ausbau des Schienennetzes und Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene) geht es vorrangig um Verkehrspolitik. Demgegenüber ist jedoch der Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier Erneuerung der drei in Rede stehenden Brückbauwerke) zu betonen. Innerhalb dieses Verfahrens ist kein Raum für eine Grundsatzdiskussion über die gegenwärtige oder künftige Verkehrspolitik. Es sind vielmehr die Gesetzesbindung der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) zu beachten.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen auch eventuelle Planungsvarianten keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinanderzusetzen (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 129 zu Art. 38 m.w.N. zur Rechtsprechung). Auf Abschnitt C 3.7.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

### **3.5.3 Zusammenfassung**

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und künftigen Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Die Er-

neuerung der Bauwerke BW 671a, BW 671c, BW 672a entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Fernstraßengesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

### 3.6

## Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. eines Ersatzneubaus sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Fernstraßengesetz und anderen für die strassenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich insbesondere um das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren (§ 15 BNatSchG). Bei raumbedeutsamen Planungen wie der vorliegenden muss außerdem zwingend beachtet werden, dass für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG).

Im vorliegenden Fall beachtet die Planung die vorliegenden Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem FStrG ergebenden Planungsleitsätze ebenso eingehalten, wie diejenigen des Naturschutz- oder des Immissionsschutzrechts. Wie noch auszuführen sein wird, kommt die vorliegende Planung mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aus und schafft im Übrigen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Auf den Erläuterungsbericht und die landschaftspflegerische Begleitplanung wird insoweit Bezug genommen (Unterlagen 1, 9 und 19). Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 3.7 dieses Beschlusses verwiesen.

### 3.7

## Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange

### 3.7.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Den in den Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) konkretisierten Belangen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. § 3 Nr. 2, 3 und 7 ROG i.V.m. §§ 7, 8 und 9 ROG; Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Nrn. 2, 3 und 7 i.V.m. Art. 14, 19 und 21 BayLplG) wird durch die Erneuerung der Brückenbauwerke BW 671a, 671c und 672a im Zuge der BAB 7 Rechnung getragen. Insbesondere werden die einschlägigen Ziele der Raumordnung beachtet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG). Zentrale Aufgabe der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger

und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLpIG). Leitmaßstab ist eine nachhaltige Raumentwicklung, welche die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raumes in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt (Art. 5 Abs. 2 BayLpIG). Hierfür wird eine gute verkehrliche Erschließung aller Teilläume des Landes benötigt. Dieses Ziel lässt sich im weiträumigen Flächenstaat Bayern mit einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur erreichen, die auch die Verkehrserschließung im ländlichen Raum einbezieht und verbessert.

Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll gemäß Kapitel 4.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen. Der Regionalplan der Region Würzburg (2) strebt zudem gem. Grundsatz A I 3 RP2 an, die gute verkehrliche Einbindung der Region in das überregionale Verkehrsnetz als wichtigen Standortfaktor zu sichern und weiter zu verbessern.

Die höhere Landesplanungsbehörde - Sachgebiet 24 der Regierung von Unterfranken - (Schreiben vom 31.10.2023) und der Regionale Planungsverband Würzburg (Schreiben vom 02.11.2023) haben zu dem Vorhaben Stellung genommen. Es wurden keine Einwände erhoben. Sowohl die höhere Landesplanungsbehörde als auch der Regionale Planungsverband teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass das Vorhaben den beiden oben genannten Grundsätzen entspreche, es trage zum Erhalt und zur Verbesserung des Bundesfernstraßennetzes bei und würde aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung vom Grundsatz her ausdrücklich befürwortet werden. Sonstige Festlegungen der Raumordnung würden dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Mit Schreiben vom 30.01.2025 teilte die höhere Landesplanungsbehörde zur Planänderung vom 27.09.2024 mit, dass die Planunterlagen aus raumordnerischer Sicht nicht wesentlich geändert worden seien. Es würden seitens der höheren Landesplanungsbehörde weiterhin keine Einwände bestehen. Auch der Regionale Planungsverband Würzburg trug mit Schreiben vom 31.01.2025 vor, dass die Planunterlagen aus regionalplanerischer Sicht nicht wesentlich geändert worden seien. Es würden seitens des Regionalen Planungsverbandes Würzburg ebenfalls weiterhin keine Einwände bestehen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die plangegenständliche Erneuerung der Brückenbauwerke BW 671a, 671c und 672a in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung steht und den dortigen Zielen nicht widerspricht.

### **3.7.2 Planungsvarianten**

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob Planungsalternativen bestehen, gegen die bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit weniger Belange sprechen als gegen die beantragte Lösung. Es ist ausreichend, wenn sich die Planfeststellungsbehörde bei der Variantenauswahl mit dem Für und Wider der widerstreitenden Belange hinreichend auseinandersetzt und tragfähige Gründe für die von ihr gewählte Lösung anführen kann (vgl. BVerwG, Entscheidung vom 12.01.2005, Az. 9 A 25/04). Die Auswahl zwischen verschiedenen für ein Vorhaben in Frage kommenden Trassenvarianten ist dabei eine fachplanerische Abwägungsentscheidung ungeteilt hierbei zu berücksichtigender rechtlich zwingender Vorgaben (vgl. BVerwG, Urt. vom 12.04.2018, Az. 3 A 10.15).

Ernsthafte sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit den ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, Az. 4 VR 1.13). Zu diesen in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorschlagen werden. Dabei reicht es grundsätzlich aus, wenn die Planfeststellungsbehörde den Sachverhalt soweit klärt, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Alternativenprüfung ist ein gestuftes Vorgehen möglich, bei dem sich die Anforderungen an den Umfang der Sachverhaltsermittlung und -bewertung jeweils nach dem erreichten Planungsstand und den bereits gewonnenen Erkenntnissen richten. Trassenvarianten, die sich auf Grundlage einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials als weniger geeignet erweisen, können bereits in einem früheren Verfahrensstadium oder auf vorangegangenen Planungsebenen ausgeschieden werden. Ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen müssen dagegen detaillierter untersucht und verglichen werden (vgl. BayVGH, Urteil vom 25.10.2019, Az. 8 A 16.40030 m.w.N.).

Nach ständiger Rechtsprechung handelt eine Planfeststellungsbehörde nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Trassenführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Nach der insoweit gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil

öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich – mit anderen Worten – diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2004, Az. 9 A 11/03; BVerwG, Beschluss vom 12.04.2005, Az. 9 VR 41/04). Die Planfeststellungsbehörde darf sich bei ihrer Abwägungsentscheidung jedoch nicht auf diesen gerichtlichen Kontrollmaßstab beschränken, sie hat vielmehr alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zutreffend zu ermitteln und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in eine vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (vgl. BayVGH, Urteil vom 25.10.2019, Az. 8 A 16.40030).

Die Bauwerke BW 671a, 671c, 672a müssen wegen ihrer gravierenden Schäden erneuert werden. Beginn und Ende des Planfeststellungsabschnitts und damit die Lage der Brücken sind durch die bestehende BAB 7 vorgegeben. Vorhabenalternativen hinsichtlich des Ersatzneubaus der Brücken waren nicht gegeben. Eine Errichtung der Bauwerke BW 671a, 671c, 672a an einer anderen Stelle und die damit verbundene Neutrassierung würden erhebliche Nachteile nach sich ziehen (z. B. im Belang Flächenbedarf, Neudurchschneidung, Wirtschaftlichkeit, Eingriff in Natur und Landschaft). Im Rahmen einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials konnten daher andere Trassenvarianten als die Plantrasse von vorhinein ausgeschieden werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat auch zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96). Gemessen an dieser Vorgabe sind die – zweifelsohne vorhandenen – negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Belastung der nahegelegenen Wohngebäude, Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Eigentums- und Pachtflächen) v. a. angesichts der verkehrlichen Bedeutsamkeit der BAB 7 im europäischen und bundesweiten Straßennetz nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte zu überwiegen. Die sogenannte Null-Variante kommt mangels vergleichbarer Verkehrswirksamkeit und der damit verbundenen Nachteile nicht in Betracht, weil damit die Planungsziele nicht erreicht werden können.

Unter Beachtung aller Umstände ist nach eingehender Untersuchung aller Alternativen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher die plangegenständliche Variante diejenige, die alle durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange bei gleichzeitiger Verwirklichung der Ziele der Planfeststellung am besten berücksichtigt. Trassenvarianten, welche die vorgenannten Ziele mit geringerer Eingriffsintensität erreicht hätten, sind nicht ersichtlich und wurden im Anhörungs-

verfahren auch nicht vorgeschlagen. Sowohl unter Berücksichtigung der Funktionserfüllung, der Wirtschaftlichkeit, der Straßenbau- und Straßenverkehrstechnik als auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Rechte Dritter einschließlich der Umweltfolgen stellt die Planfeststellungstrasse eine sinnvolle, verträgliche und ausgewogene Lösung dar. Im Ergebnis sind keine Belange erkennbar, welche die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der verfahrensgegenständlichen Variante in Frage stellen könnten.

### **3.7.3 Ausbaustandard**

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Autobahnen - RAA" (2008) und weiteren einschlägigen Richtlinien. Die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die in den Richtlinien vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen die anerkannten Regeln für die Anlage von Autobahnen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an diesen Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstößen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die Erneuerung der Bauwerke BW 671a, 671c, 672a erfolgt bestandsorientiert. Die Fahrbahnbreite der Brückenbauwerke BW 671a, 671c, 672a wird von 12,00 m auf 12,30 m zur Erhöhung der Verkehrssicherheit während bauzeitlicher Verkehrsführungen verbreitert. Die Anzahl der bestehenden Fahrstreifen ändert sich nicht. Entsprechend dem Bestand erhält die BAB 7 auch nach den Bauwerkserneuerungen vier Fahrstreifen.

Die Grundsätze und Elemente der Linienführung innerhalb des Maßnahmenbereiches entsprechen den Vorgaben der aktuell gültigen Richtlinie (RAA), wobei die wesentlichen Trassierungsparameter des Bestandes in Lage und Höhe nahezu unverändert beibehalten werden. Die Querneigung der Fahrbahnen in den Strecken- und Bauwerksbereichen beträgt analog dem Bestand 2,5 %.

Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst das Vorhaben als solches, d.h. alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen.

Notwendige Folgemaßnahmen in diesem Sinne sind die Anpassungen von Einmündungen und Änderungen im Wegenetz. Durch den bestandsorientierten Ausbau fallen die Anpassungen gering aus. Die Erneuerung des Bauwerks BW 671c hat Anpassungsarbeiten an den Verzögerungsstreifen der Anschlussstelle AS Kitzingen zur Folge. Die Fahrbahnbreiten und Radien der Ausfahrten werden nicht verändert. Die Anschlussstelle Kitzingen wird während der Bauzeit über provisorische Ein- und Ausfahrten aufrechterhalten. Das Bauwerk BW 671a wird während der Bauzeit über die BAB 7 in Verbindung mit den Baustraßen 11, 12, 13 sowie 21 und 22 erschlossen. Bei der Erneuerung des Bauwerks BW 671c erfolgt die bauzeitliche Erschließung über die BAB 7 und die B 8 in Verbindung mit den Baustraßen 14 und 15 sowie 21, 22 und 24. Die bauzeitliche Erschließung für die Erneuerung des Bauwerks BW 672a erfolgt über die BAB 7 und die B 8 in Verbindung mit den Baustraßen 15 sowie 23 und 25. Die Baustraßen werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme zurückgebaut. Ursprüngliche Wegebeziehungen werden nach Ende der Baumaßnahme wiederhergestellt.

Hinsichtlich der technischen Einzelheiten wird auf die Unterlage 1 Kap. 4 und die Unterlage 11 Bezug genommen.

### **3.7.4 Immissionsschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen insbesondere für die Luft ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41 und 42 BlmSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BlmSchG (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rd.Nrn. 114 ff. zu § 74). Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i.S.d. § 3 Abs. 1 BlmSchG vorliegen, eingehalten werden. Trotzdem sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rdnr. 116 zu § 74).

### **3.7.4.1 Trassierung (§ 50 BImSchG)**

Bei der Planung der Brückenerneuerungen wurde darauf geachtet, dass durch die plangegenständliche Maßnahme keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen (§ 50 BImSchG). Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wie den vorliegenden Ersatzneubauten der Bauwerke BW 671a, 671c, 672a die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Außerdem ist bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen (§ 50 Satz 2 BImSchG).

§ 50 BImSchG gilt als objektivrechtliches Gebot für alle öffentlich-rechtlichen Stellen, die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vornehmen oder genehmigen, also für den Bund, die Länder und die Gemeinden und die von ihnen errichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts gleichermaßen. Die Planung für den Ersatzneubau von Autobahnbrücken mit baulichen Anpassungen im weiteren Streckenverlauf ist raumbedeutsam i.S.d. § 50 BImSchG. Es ist daher eine Linienführung anzustreben, bei der schädliche Umwelteinwirkungen, z.B. Lärm, auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (z.B. Kurgebiete, Gebiete mit Krankenhäusern, Erholungsheime, Schulen) so weit wie möglich vermieden werden. Soweit andere öffentliche oder private Belange nicht überwiegen, sind die planerischen Möglichkeiten und örtlichen Verhältnisse für eine lärmindernde Trassenführung auszuschöpfen.

Aufgrund der vorgegebenen Zwangspunkte, v.a. der nötigen Anschlüsse an den bestehenden Trassenverlauf der BAB 7, stellt die gewählte Trasse den einzig sinnvollen Weg dar (vgl. auch Ausführungen unter C 3.7.2). Weder durch eine Änderung der Maßnahme noch durch den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder eine Verlegung bestimmter Teile kann der Lärmschutz nennenswert verbessert oder dem Belang der Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität effektiver Rechnung getragen werden, ohne andere, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überwiegende Belange, die für eine Realisierung des Ersatzneubaus auf der vorgesehenen Trasse sprechen, sachwidrig hinzustellen.

### **3.7.4.2 Lärmschutz**

Der Lärmschutz erfolgt beim Straßenbau in verschiedenen Stufen:

Bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BlmSchG). Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BlmSchV. Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den bestandsorientierten Ersatzneubau der Bauwerke BW 671a, 671c und 672a mit streckenbaulichen Anpassungen. Die dem Vorhaben am nächsten liegenden Wohnbebauungen sind die der Ortschaften Repperndorf (600 m) und Biebelried (770 m).

In einer zweiten Stufe ist sicherzustellen, dass beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1, 41 ff. BlmSchG i.V.m. der 16. BlmSchV). Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BlmSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Im hier vorliegenden Fall sind jedoch die Voraussetzungen der §§ 41 ff. BlmSchG i.V.m. der 16. BlmSchV nicht gegeben. Anknüpfungspunkt der vorgenannten Vorschriften ist der Bau oder die wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße. In Bezug genommen sind somit nur Straßen, die neu gebaut oder wesentlich geändert werden. § 1 Abs. 2 der 16. BlmSchV legt abschließend fest, unter welchen Voraussetzungen eine Änderung wesentlich ist.

Der Bau einer neuen Straße liegt offenkundig nicht vor. Das planfestgestellte Vorhaben stellt eine Änderung einer bestehenden Bundesfernstraße dar. Diese Änderung ist allerdings nicht wesentlich i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 16. BlmSchV, denn bei der gegenständlichen Maßnahme handelt es sich um den Ersatzneubau der Bauwerke BW 671a, 671c sowie 672a. Dies stellt keine bauliche Erweiterung i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BlmSchV (vgl. Ziffer C VI. 10.1 Abs. 2 VLärmSchR 97) dar, da eine solche eine bauliche Erweiterung um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen zwischen zwei Verknüpfungen zur Voraussetzung hätte. Im vorliegenden Fall wird die BAB A 7 jedoch unverändert vier Fahrstreifen aufweisen. Für die Lärm situation ist dabei die tatsächliche Nutzung der Straße ausschlaggebend, da diese für die Ermittlung des Lärmpegels entscheidend ist.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BlmSchV ist auch dann von einer wesentlichen Änderung auszugehen, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms

um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Schließlich ist eine Änderung auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff weiter erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV). Kennzeichnend für einen „erheblichen baulichen Eingriff“ sind solche Maßnahmen, die in die bauliche Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingreifen. Außerdem muss der Eingriff auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Straße abzielen, die Änderung der Straße muss sich auf deren vorausgesetzte und planerisch gewollte Leistungsfähigkeit beziehen (BVerwG, Urt. v. 09.02.1995, Nr. 4 C 26.93). Bei dem gegenständlichen Ersatzneubau der Bauwerke BW 671a, 671c und 672a handelt es sich um Erhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen, die Anzahl der vorhandenen Fahrstreifen der BAB 7 bleibt dabei unverändert (4 Fahrstreifen). Von einer baubedingten Erhöhung der Verkehrsmenge ist damit nicht auszugehen. Die bestehende Verkehrsfunktion bleibt unberührt, die verkehrliche Leistungsfähigkeit wird nicht gesteigert. Daher kann sich keine maßnahmenbedingte Erhöhung des Beurteilungspegels ergeben und eine wesentliche Änderung der Straße kann auch aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung der bestehenden Lärmsituation infolge der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme ist nicht zu erwarten.

Folglich ist schon der Anwendungsbereich der 16. BImSchV nicht eröffnet, sodass durch das Vorhaben Lärmschutzmaßnahmen nach den oben genannten Vorschriften nicht veranlasst sind. Lärmberechnungen waren insofern nicht anzustellen.

Das SG 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken brachte in seiner Stellungnahme vom 19.10.2023 keine Einwände gegen das plangegenständliche Vorhaben vor. Aus der Sicht des technischen Umweltschutzes wird diese Auffassung des Vorhabenträgers nicht beanstandet. Es teilte in seiner Stellungnahme mit, dass schalltechnische Berechnungen der zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen durch den Kfz-Fahrverkehr auf der BAB 7 für die Gebiete der nächstgelegenen Ortschaft Repperndorf durch den Vorhabenträger nicht erstellt worden seien. Orientierend werde daher auf das aktuelle Lärmbelastungskataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt aus der Lärmkartierung aus dem Jahre 2022 zugegriffen (<https://www.umweltatlas.bayern.de>; Themenkarte Umgebungs lärmkartierung 2022). Der westliche Ortsrand der Ortschaft Repperndorf befindet sich im Rasterlärmfeld für Lärmindizes nachts zwischen 50 dB(A) und 55 dB(A). Im Sinne der Umgebungslärmplanung sei eine schalltechnisch kritische Situation für die ge-

nannten Bereiche nicht festzustellen. Durch das Vorhaben sei nicht mit einer Verschlechterung der Geräuschsituations zu rechnen. Das Sachgebiet 50 hat in seiner Stellungnahme als Auflage bzw. Hinweise vorgeschlagen, dass bei den Übergangskonstruktionen grundsätzlich regelgeprüfte lärminderte Fahrbahnübergänge eingesetzt werden sollen. Zudem sollen während der Baumaßnahme die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01. September 1970) beachtet werden. Auf die Bestimmungen der Geräte - und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BlmSchV) über den Betrieb von Geräten und Maschinen werde hingewiesen.

Das Landratsamt Kitzingen erklärte mit Schreiben vom 30.10.2023, dass nach Durchsicht der veröffentlichten Unterlagen würden von Seiten des fachtechnischen Umweltschutzes keine Einwände bestehen. Die Belange des Immissionsschutzes würden im Planfeststellungsverfahren durch die Regierung von Unterfranken geprüft werden.

Zur Planänderung vom 27.09.2024 teilte das SG 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken mit, dass aus der Sicht des technischen Immissionschutzes keine Bedenken bestünden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter der Ziffer A 3.3 dieses Beschlusses durch das geplante Vorhaben keine Lärmschutzmaßnahmen nach oben genannten Vorschriften veranlasst sind. Schon durch die Entfernung von bewohnten Gebieten von mehr als 600 m von den Brückenbauwerken wird der Schutz von möglichen Betroffenen vor unzumutbaren Schallimmissionen sichergestellt. Angesichts dessen entwickeln die Belange des Lärmschutzes kein solches Gewicht, das die Ausgewogenheit der Planung in Frage stellen könnte.

### **3.7.4.3 Schadstoffeintrag in die Luft**

Auch ein Anstieg der Luftschaudstoffbelastung über das bestehende Maß hinaus ist mangels vorhabenbedingter Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit nicht zu erwarten. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BlmSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG. Die verbindlichen, immissionsquellenunabhängigen Grenzwerte für Luftschaudstoffe der 39. BlmSchV sind eingehalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft“ und in der VDI-Richtlinie 2310.

Gleichwohl ist die Verschlechterung der Luftqualität auch unterhalb der Immissionsgrenzwerte ein abwägungserheblicher Belang gemäß § 50 S. 2 BlmSchG. Sollten wider Erwarten künftig Umstände eintreten, die ein Überschreiten der Immissionsgrenzwerte erwarten lassen, könnte dem noch durch Luftreinhaltepläne und Pläne für

kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen oder sonstige geeignete Maßnahmen der zuständigen Behörden entgegengewirkt werden (vgl. §§ 45 und 47 BImSchG bzw. §§ 27 der 39. BImSchV).

Das SG 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken erklärte in seiner Stellungnahme vom 19.10.2023 und seiner Stellungnahme vom 31.01.2025 (zur Planänderung), dass im Hinblick auf die Luftreinhaltung keine Einwände bestünden.

Das Landratsamt Kitzingen erklärte mit Schreiben vom 30.10.2023 und vom 24.03.2025 (zur Planänderung), dass nach Durchsicht der veröffentlichten Unterlagen von Seiten des fachtechnischen Umweltschutzes keine Einwände bestünden. Die Belange des Immissionsschutzes würden im Planfeststellungsverfahren durch die Regierung von Unterfranken geprüft werden.

#### **3.7.4.4 Abwägung der Immissionsschutzbelange**

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich insgesamt festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu erkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Schadstoffbelastungen ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf vom Straßenbau betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- bzw. Orientierungswerte verbunden sind. Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen und der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie angesichts der bestehenden Vorbelastung verlieren die Belange des Immissionschutzes aber derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente insgesamt gesehen schwerer wiegen.

### **3.7.5 Naturschutz und Landschaftspflege**

#### **3.7.5.1 Rechtsgrundlagen**

Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit der plangegenständlichen Maßnahme im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 17 S. 2 FStrG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 ff. BNatSchG) sowie der allgemeine (§§ 39 ff. BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG) zu beachten.

### **3.7.5.2 Eingriffsregelung**

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Vorhabenträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichbar machen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch

das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 40/07, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

### 3.7.5.2.1 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar (so BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen und gehört damit in den Bereich der Folgenbewältigung.

Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d. h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen an der vom Vorhabenträger gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat im Wesentlichen danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabenträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist weiter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, DVBl. 2003, 1069).

### 3.7.5.2.2 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme werden – unter Berücksichtigung der Planänderung vom 27.09.2024 – Lebensräume von Tieren und Pflanzen vorübergehend beansprucht. Insgesamt werden 11,71 ha temporär in Anspruch genommen, darunter intensiv bewirtschaftete Äcker ( $40.184\text{ m}^2$ ), mesophile Gebüsche sowie Hecken ( $393\text{ m}^2$ ), Feldgehölze ( $422\text{ m}^2$ ), mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland ( $196\text{ m}^2$ ), Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen Arten - junge Ausprägung – ( $60\text{ m}^2$ ), naturferne Gräben ( $5\text{ m}^2$ ) und mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte ( $1.906\text{ m}^2$ ), Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen ( $3\text{ m}^2$ ) und bewachsenen unbefestigte Rad- bzw. Fußwege und Wirtschaftswege ( $3\text{ m}^2$ ). Eine Neuversiegelung und dauerhafte Überbauung durch die plangegenständliche Maßnahme findet nicht statt.

Im Zuge der Baumaßnahme ist aufgrund des Baustellenverkehrs und der Bauarbeiten außerdem vorübergehend mit erhöhten Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Schadstoffen und optischen Effekten auf die straßennahen Bereiche zu rechnen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf streng geschützte Arten wird auf die Unterlage 19.1.3 T und die Ausführungen unter C 3.7.5.4.2 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum betroffenen Gebiet sowie zu den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1 T) verwiesen. Eine tabellarische Auflistung der Eingriffe findet sich auch in Unterlage 9.4 T. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Eine zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2).

### 3.7.5.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den Ersatzneubau bereits bestehender Autobahnbrücken. Die Planung orientiert sich daher am Bestand und vermeidet dadurch neue Reliefveränderungen bei der Trassenführung und entsprechende Neuzerschneidungen. Die Brücken werden in gleicher Achs- und Höhenlage errichtet.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung zum plangegenständlichen Vorhaben sieht zudem folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vor:

- Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölzbrütern (Maßnahme 1.1 V)
- Bauzeitenregelung zum Schutz von Bodenbrütern (Maßnahme 1.2 V)

- Bauzeitenregelung zum Schutz von Haselmäusen und Reptilien (Maßnahme 1.3 V)
- Errichtung von Biotopschutzzäunen (Maßnahme 2.1 V)
- Errichtung von Reptilienschutzzäunen für Zauneidechsen und den Feldhamster (Maßnahme 2.2 V)
- Offenhalten von Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse und Feldhamster (Maßnahme 3 V)
- Bodenschonende Holzung zum Schutz von im Boden überwinternden Tieren (Maßnahme 4 V)
- Herstellung einer Schwarzbrache zur Vermeidung einer Einwanderung von Feldhamstern in den Baufeldbereich vor Baubeginn (Maßnahme 5.1 V)
- Herstellung einer Schwarzbrache zur Vermeidung einer Einwanderung von Feldhamstern in den Baufeldbereich während der Bauzeit (Maßnahme 5.2 V)
- Vergrämung und ggf. Auffangen und Umsiedeln von Zauneidechsen (Maßnahme 6 V)
- Kontrolle auf Feldhamsterbesatz; ggf. Auffangen und Umsiedeln von Feldhamstern im Eingriffsbereich (Maßnahme 7 V)

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 6.4 i. V. m. UVP-Bericht als Anlage zur Unterlage 1 T, Kap. 3), im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1 T, Kap. 3) sowie den jeweiligen Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3 T) dargestellt und beschrieben, worauf hier ausdrücklich verwiesen wird. Sie sind – auch und insbesondere hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote – unter C 3.7.5.4.2 dieses Beschlusses behandelt. Bezuglich der gegen artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen gerichteten Einwendungen wird ebenfalls auf diese Ausführungen verwiesen.

#### Maßnahme 1.1 V

Die höhere Naturschutzbehörde - mit Schreiben vom 16.10.2023 - und die untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Kitzingen) - mit Schreiben vom 13.10.2023 - wandten ein, dass ergänzend zu beachten sei, dass eine Fällung/Rodung von Fledermaus-Quartierbäumen (mit Höhlen, Spalten etc.) entsprechend dem Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (Stand Mai 2021; Zahn, A., Hammer, M. & Pfeiffer, B. (2021): Hinweisblatt zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausquartiere – ANLieggen Natur 43(2): 11–16, Laufen; [www.anl.bayern.de/publikationen](http://www.anl.bayern.de/publikationen).) nur im Zeitraum vom 11.09. bis 31.10. durchgeführt werden dürfe. Der Vorhabenträger teilte mit den beiden jeweiligen Schreiben vom 19.02.2024 mit, dass betroffene Gehölze inzwischen in

einem Ortstermin auf Quartiere untersucht worden und Fledermaus-Quartierbäume nicht vorhanden seien, was keine naturschutzfachlichen Einwände hervorrief.

#### Maßnahme 1.2 V

Bezüglich dieser Maßnahme erklärte die höhere Naturschutzbehörde mit demselben Schreiben, dass die Gesamtheit der Baustelleneinrichtungsflächen („BE-Flächen“) vor Inanspruchnahme auf Bodenbrüter zu kontrollieren sei, da ansonsten eine Betroffenheit nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne. Zudem sei sicherzustellen, dass die Kombination mit der Maßnahme 5 V „Herstellung einer Schwarzbrache“ praktisch funktioniere.

Hierauf erwiderte der Vorhabenträger mit obigen Schreiben, dass die östlichen Baustelleneinrichtungsflächen („BE-Flächen“) vor Inanspruchnahme auf Bodenbrüter kontrolliert würden und sichergestellt werde, dass die Kombination mit der Maßnahme 5 V praktisch funktioniere.

Mit Stellungnahme vom 28.04.2025 bezüglich der Planänderung wiederholte die höhere Naturschutzbehörde ihre Einwendung, woraufhin der Vorhabenträger seine Erwiderung ebenso wiederholte. Im oben zitierten Maßnahmenblatt wird auf S. 8 diesbezüglich ausgeführt, dass die Verhinderung von Brutversuchen im Bereich der BE-Fläche West (Fl.-Nr. 2336, Gem. Repperndorf) durch Anbringen von Flatterbändern vor dem Eintreffen der bodenbrütenden Vögel (1. März) und der Brutplatzwahl (Kartierter Brutplatz im Bereich der BE-Fläche West) erfolge. Die Bespannung erfolge dicht und flächenhaft. Die Maßnahme werde bis zur Inanspruchnahme der Fläche wirksam gehalten. Auf eine Bespannung der BE-Flächen Ost (Fl.-Nr. 627, Gem. Buchbrunn; Fl.-Nr. 757, Gem.. Kitzingen [Anmerkung: richtigerweise Gem. Repperndorf]) werde aufgrund der mangelnden Habitatemigung (Abstand vom Fahrbahnrand Autobahn geringer als 100 m), sowie fehlendem Nachweis eines Brutplatzes verzichtet.

Mit Schreiben vom 13.06.2025 zeigte sich die höhere Naturschutzbehörde hiermit einverstanden.

#### Maßnahme 1.3 V

Bezogen auf die Maßnahme 1.3 V führte die höhere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 16.10.2023 aus, dass der Passus mit dem Zeitraum vom 15.03. bis zum 15.04. nach wie vor im landschaftspflegerischen Begleitplan auf S. 14 stehe. Dies sei zu früh. Eingriffe in den Boden, wie z.B. eine Wurzelstockentfernung, dürften erst nach dem Ende der Überwinterung der Haselmaus ab April/Mai bzw. nach abgeschlossener Umsiedelung der Reptilien erfolgen. Diesen Einwand wiederholte die höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 28.04.2025. Mit Schreiben vom

19.02.2024 sicherte der Vorhabenträger zu, dass die Maßnahme erst nach Abschluss der Vergrämung der Reptilien und somit nicht im Frühjahr durchgeführt werde. Die Aussage werde im Rahmen der Planänderung im landschaftspflegerischen Begleitplan angepasst, was mit der Planänderung vom 27.09.2024 auch geschah (S. 13). Die höhere Naturschutzbehörde zeigte sich mit Schreiben vom 13.06.2025 hiermit einverstanden.

#### Maßnahmen 2.1 V und 2.2. V

Mit den beabsichtigten Maßnahmen im Maßnahmenkomplex 2 V sollen Schutzzäune errichtet werden. Sowohl mit der ortsfesten Errichtung von Biotopschutzzäunen (Maßnahme 2.1 V), die während der gesamten Bauzeit entlang von Gehölzen errichtet werden, die an den Eingriffsbereich angrenzen, und mit der Errichtung von Reptilienschutzzäunen für Zauneidechsen und den Feldhamster (2.2 V) im Bereich der Zauneidechsenlebensräume an BW 671a und BW 672a als Abgrenzung von (z. T. potenziellen) Feldhamsterlebensräumen zu BE-Flächen, um oberflächliches Abwandern auf benachbarte BE-Flächen zu vermeiden (Fl.-Nr.. 2352, 2336, 2335 und 757 der Gem. Pepperndorf sowie der Fl.-Nr. 627 der Gem. Buchbrunn) bestand seitens der höheren (und der unteren) Naturschutzbehörde Einverständnis.

#### Maßnahme 3 V

Die Maßnahme 3 V, das Offthalten von Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse und Feldhamster, begegnete keinen Bedenken.

#### Maßnahme 4 V

Ebenso war die Maßnahme 4 V, die bodenschonende Holzung zum Schutz von im Boden überwinternden Tieren (Haselmäuse, Zauneidechsen) keinen Einwänden ausgesetzt.

#### Maßnahme 5 V

Die höhere Naturschutzbehörde brachte hinsichtlich der Maßnahme 5 V mit Schreiben vom 16.10.2023 sowie Schreiben vom 28.04.2025 zur Planänderung vom 27.09.2024 vor, dass die Schwarzbrache durchgehend funktionsfähig sein müsse. Hier sei nun die Rekultivierung der Ackerflächen als Lebensstätten für den Feldhamster nach Abschluss der Bauarbeiten mitaufgenommen worden. Gegebenenfalls vorhandene Verdichtungen seien ausreichend tief zu lockern. Es müsse nun auch der Punkt „Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten“ angekreuzt werden.

Der Vorhabenträger teilte mit Schreiben vom 19.02.2024 hierzu mit, dass die Maßnahme durchgehend funktionsfähig gehalten werden würde. Angaben zum Unterhaltungszeitraum und zum Zeitpunkt der Rekultivierung würden ergänzt werden.

Mit Schreiben vom 07.05.2025 auf die Stellungnahme zur Planänderung vom 27.09.2024 ergänzte der Vorhabenträger, dass die Maßnahme durchgehend funktionsfähig gehalten werden würde. Außerdem sagte der Vorhabenträger eine tiefgründige Lockerung des Bodens im Zuge der Rekultivierung der Ackerflächen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten zu.

Ergänzend wird auf die Nebenbestimmung unter A 3.5.8 und die Nebenbestimmungen unter A 3.6 dieses Beschlusses Bezug genommen.

#### Maßnahme 6 V

Die Maßnahme 6 V, die Vergrämung und das im Bedarfsfall vorgesehene Abfangen und Umsiedeln, begegnete keinerlei Bedenken.

#### Maßnahme 7 V

Die höhere Naturschutzbehörde führte in ihren Stellungnahmen vom 16.10.2023 und vom 28.04.2025 aus, die Maßnahme müsse auf allen in Anspruch genommenen Ackerflächen erfolgen. In Abhängigkeit vom geplanten Baubeginn seien zwei verschiedene Zeitabläufe möglich:

- Baubeginn im Herbst oder Winterhalbjahr: Hier müsse eine Baufeldkontrolle zur Erfassung von Feldhamsterbauen unmittelbar nach der Getreideernte Ende Juli/Anfang August erfolgen. Bei Vorhandensein von Bauen sei eine Umsiedlung ab 20.08. (Zeitfenster bis zum 10.09.) mit anschließendem Herstellen einer Schwarzbrache (oberflächlicher Umbruch, Entfernen von Vegetationsresten und Eggen des Bodens) erforderlich. Wichtig sei, dass bei einem Baubeginn im Herbst/Winterhalbjahr die Herstellung einer Schwarzbrache nach der Baufeldkontrolle und/oder Umsiedlung möglich sei. Insbesondere der Anbau von Zuckerrüben und von Mais sei aufgrund des späten Erntezeitpunktes problematisch. In diesem Fall müsse auf eine ordnungsgemäße Ernte verzichtet werden und die Feldfrüchte bereits vor der Erntereife beseitigt werden.
- Baubeginn ab Ende April/Anfang Mai: Bei Baubeginn im Frühjahr könne vorbereitend, spätestens bis 01.03., eine Schwarzbrache (vegetationsfreier, gegarter Zustand) hergestellt werden, um die Attraktivität für den Feldhamster zu reduzieren. Voraussetzung dafür sei aber, dass in der Nachbarschaft Felder mit ausreichender Deckung vorhanden seien, in die Tiere abwandern könnten. Die Tiere sollten in einer maximalen Distanz von 40 bis 50 m Ackerflächen vorfinden können, auf denen bis zum 20.04. ein Bewuchs von mindestens 25 cm zu erwarten sei und die nicht vor dem 31.08. umgebrochen

würden. Die ökologische Baubegleitung müsse die Flächen als geeignet und ausreichend groß für die Aufnahme der betroffenen Feldhamster einstufen.

Ab Ende der Winterruhe habe eine Kontrolle des Baufeldes auf Feldhamster mit mehrmaligen Begehungen, bis sicher alle Tiere ihren Bau geöffnet hätten, zu erfolgen. Wenn Feldhamster nachgewiesen würden, seien die Individuen bis zum 20.05 auf eine geeignete Zielfläche umzusiedeln. Spät geöffnete Winterbaue, die erst im Laufe der Kontrollen geöffnet würden, könnten auch über dieses Zeitfenster hinaus mit Fallen bestückt werden, da sich diese späten Tiere noch nicht fortgepflanzt haben könnten. Nach Freigabe durch einen Fachgutachter sei möglichst zeitnah mit dem Abschieben des Oberbodens zu beginnen. Die Schwarzbrache sei so lange aufrecht zu erhalten (grubbern und eggen etwa alle vier Wochen) bis der Oberboden abgeschoben sei. Bei längerem zeitlichem Verzug werde eine erneute Kontrolle des Baufeldes notwendig werden.

Bei der Baufeldfreistellung im Frühjahr seien neben Feldhamsterbauen auch aktuelle Vogelbruten zu kontrollieren. Falls vor Beginn der Brutzeit der Feldvögel zum 01.03 keine Schwarzbrache hergestellt werden könne, weil es in der Umgebung keine geeigneten Ausweichflächen für den Hamster geben würde, sei das Baufeld engmaschig mit Flatterband zu bestücken, um Feldvögel von einer Brut abzuhalten.

Aufgrund der Erfahrung, dass es immer wieder einzelne Feldhamster gebe, die erst Mitte Mai die Winterruhe beenden und ihren Bau öffnen, könne im Frühjahr keine abschließende Baufeldfreistellung vor dem 15. Mai erfolgen. Erst dann könne durch eine Begehung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass noch Feldhamster auf einer Fläche siedeln.

Die auf der Eingriffsfläche an den Feldhamsterbauen aufzustellenden Fallen müssten abgedeckt werden. Die Hamster seien anschließend unmittelbar auf die Zielfläche umzusetzen.

Mit Schreiben vom 19.02.2023 und vom 07.05.2025 erklärte der Vorhabenträger, dass diesen Vorgaben entsprochen werde, wobei er im letzteren Schreiben die Umsetzung der Maßnahme für alle in Anspruch genommenen Ackerflächen zusichere. Auf die Regelung in A 3.1 wird daher verwiesen. Mit Schreiben vom 13.06.2025 zeigte sich die höhere Naturschutzbehörde einverstanden.

#### Maßnahme 8 V

Die Maßnahme 8 V wurde im Zuge der Planänderung vom 27.09.2024 nach Stellungnahme der höheren (16.10.2023) und unteren (13.10.2023) Naturschutzbehörde als Maßnahme aufgenommen. Beide Naturschutzbehörden wandten in Bezug auf die

Unterlage 19.1.3 ein, dass die drei Brückenbauwerke nicht (ausreichend) nach Fledermausquartieren abgesucht worden seien. Im Wege der Planänderung wurde diese Vermeidungsmaßnahme einbezogen. Hinsichtlich der diesbezüglichen artenschutzrechtlichen Thematik wird auf C. 3.7.5.4.2.3.1.1 dieses Beschlusses verwiesen.

#### Weitere allgemeine Anmerkungen

Die höhere Naturschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde merkten in ihren Schreiben vom 16.10.2023 bzw. 13.10.2023 an, dass zur Sicherung der fachlich korrekten Umsetzung der Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Umweltbaubegleitung (UBB) durch fachlich geeignete Personen durchzuführen sei. Für die speziellen Artenschutzmaßnahmen sei ausreichend qualifiziertes Fachpersonal erforderlich. Die damit betrauten Personen seien den Naturschutzbehörden zu benennen. Die höhere Naturschutzbehörde verlangte zudem, dass diese im Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben weisungsbefugt gegenüber den ausführenden Firmen sein müssten.

Beide Naturschutzbehörden erklärten, die UBB habe die Baumaßnahmen in natur- und artenschutzfachlicher Hinsicht zu begleiten. Die höhere Naturschutzbehörde führte aus, die UBB müsse bei den jeweiligen Einweisungs- und Besprechungsterminen teilnehmen. Die Terminierung und die jeweilige technische Vorgehensweise seien im Einvernehmen mit der UBB auf die Belange des Natur- und Artenschutzes hin abzustimmen. Die untere Naturschutzbehörde erklärte diesbezüglich, die UBB habe der unteren Naturschutzbehörde Meldung über die geplanten bzw. umgesetzten Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen zu geben. Weiterhin seien Berichte über die artenschutzrechtlich bedingten Maßnahmen (CEF) und Kompensationsmaßnahmen der Eingriffsregelung zu erstellen und an die untere Naturschutzbehörde zu übergeben. Gestaffelte Maßnahmengruppen seien in getrennten Berichten pro Umsetzungszeitraum vorzulegen.

Im Rahmen der Umweltbaubegleitung sei den Naturschutzbehörden die Umsetzung der Maßnahmen in folgender Form mitzuteilen:

- Meldung der erfolgten Umsetzung bzw. Beachtung bei Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen
- Erstellung von Berichten bei artenschutzrechtlich bedingten Maßnahmen (CEF und FCS) und
- Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung.

Die Meldungen seien möglichst zeitnah, die Berichte bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmenumsetzung den Naturschutzbehörden per

E-Mail zu übermitteln. Spätestens drei Monate nach Herstellung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen sei den Naturschutzbehörden per E-Mail ein zusammenfassender Bericht der Umweltbaubegleitung zuzuleiten.

Die untere Naturschutzbehörde ergänzte hierzu, dass Meldungen unverzüglich, Berichte bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmenumsetzung der unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln seien. Spätestens drei Monate nach Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sei der unteren Naturschutzbehörde ein zusammenfassender Bericht der UBB inklusive Fotodokumentation der umgesetzten Maßnahmen zu übermitteln. Hierbei sei auf die Fotoqualität und eine ausführliche und lückenlose Dokumentation zu achten.

Falls im Zuge der Bauausführung Schäden an den Schutzgütern entstehen sollten, die vorher nicht berücksichtigt und bilanziert wurden – so die Ausführungen beider Naturschutzbehörden –, seien diese durch die Umweltbaubegleitung zu dokumentieren und zu bilanzieren. Die Schäden seien in einvernehmlicher Abstimmung mit der betroffenen unteren Naturschutzbehörde auszugleichen und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend der oben genannten Vorgaben zu dokumentieren.

Der Vorhabenträger nahm die Vorgaben zur Umweltbegleitung mit jeweiligen Schreiben vom 19.02.2024 zur Kenntnis.

Zur Planänderung vom 27.09.2024 ergänzte die höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 28.04.2025, dass zur Sicherung der fachlich korrekten Umsetzung der Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Umweltbaubegleitung (UBB) durch fachlich geeignete Personen durchzuführen sei. Für die speziellen Artenschutzmaßnahmen sei ausreichend qualifiziertes Fachpersonal erforderlich. Die damit betrauten Personen seien den Naturschutzbehörden zu benennen. Die UBB müsse unabhängig und auskunftspflichtig gegenüber den Naturschutzbehörden sein. Sie müsse im Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben weisungsbefugt gegenüber den ausführenden Firmen sein. Sei dies nicht möglich, müsse auf andere Art gewährleistet sein, dass, sofern erforderlich, von der UBB für notwendig erachtete Maßnahmen unverzüglich umgesetzt werden.

Die UBB habe die Baumaßnahmen in natur- und artenschutzfachlicher Hinsicht zu begleiten. Sie müsse bei den jeweiligen Einweisungs- und Besprechungsterminen teilnehmen. Die Terminierung und die jeweilige technische Vorgehensweise seien im Einvernehmen mit der UBB auf die Belange des Natur- und Artenschutzes hin abzustimmen.

Im Rahmen der Umweltbaubegleitung sei den Naturschutzbehörden die Umsetzung der Maßnahmen in folgender Form mitzuteilen:

- Meldung der erfolgten Umsetzung bzw. Beachtung bei Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen
- Erstellung von Berichten bei
  - artenschutzrechtlich bedingten Maßnahmen (CEF und FCS) und
  - Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung.

Würden einzelne Maßnahmengruppen gestaffelt umgesetzt werden, seien getrennte Berichte pro Umsetzungszeitraum vorzulegen.

Die Meldungen seien unverzüglich, die Berichte bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmenumsetzung den Naturschutzbehörden per E-Mail zu übermitteln. Spätestens drei Monate nach Herstellung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen sei den Naturschutzbehörden per E-Mail ein zusammenfassender Bericht der Umweltbaubegleitung inkl. Fotodokumentation zuzuleiten.

Der Vorhabenträger erwiderte auf die Stellungnahme zur Planänderung vom 27.09.2024 mit Schreiben vom 07.05.2025. Der Bauvertrag werde zwischen der NL Nordbayern als Auftraggeber (AG) und einem künftigen Auftragnehmer (AN) geschlossen. Damit schulde der AN dem AG die vertragsgerechte Erfüllung der Bauleistung aus der Leistungsbeschreibung und dem Leistungsverzeichnis auf der Grundlage des vom AN vorzulegenden Bauablaufs und Bauzeitenplans. Würde der UBB eine Weisungsbefugnis eingeräumt, würde durch einen Dritten mit nicht absehbaren finanziellen Folgen (Baustillstands-, Mehrkosten-, Behinderungsanzeigen, etc.) in das Vertragsverhältnis eingegriffen werden. Daher dürfe aus Sicht des Vorhabenträgers der UBB keine Weisungsbefugnis gegenüber den ausführenden Firmen eingeräumt werden. Eine Einbindung der UBB im Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben durch die Bauführung des Auftraggebers werde zugesichert. Ergänzend wird auf die Nebenbestimmung unter A 3.1 und unter A 3.5.10 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Weiter gab der Vorhabenträger in seinem Schreiben vom 07.05.2025 zur Planänderung vom 27.09.2024 an, dass die Umweltbaubegleitung die Baumaßnahmen in natur- und artenschutzfachlicher Hinsicht begleite. Die UBB werde rechtzeitig über Einweisungs- und Besprechungstermine informiert und ihr eine Teilnahme freigestellt. Die Forderung teilnehmen zu „müssen“ würde, vergleichbar wie bei der „Weisungsbefugnis“, mit nicht absehbaren finanziellen Folgen in das Vertragsverhältnis zwischen AG und AN eingreifen. Soweit Belange des Natur- und Artenschutzes bei der Bauausführung berührt seien, würden diese mit der UBB abgestimmt.

Die Umsetzung der landschaftsplanerischen Maßnahmen werde in geeigneter Form der Naturschutzbehörde angezeigt. Die Meldungen würden möglichst zeitnah nach Abschluss der Maßnahmenumsetzung den Naturschutzbehörden per E-Mail zugesandt. Nach Herstellung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen werde ein Gesamtbericht der UBB an die Naturschutzbehörden übergeben.

Damit seien nach Ansicht des Vorhabenträgers alle Unklarheiten ausgeräumt, eine nochmalige Anpassung der Unterlagen werde für nicht erforderlich gehalten.

Außerdem ergänzte der Vorhabenträger seine Erwiderung auf die Stellungnahme zur Planänderung vom 27.09.2024 mit Schreiben vom 19.05.2025. Die Umweltbaubegleitung (UBB) werde durch Mitarbeiter des Vorhabenträgers durchgeführt, mit denen ein Arbeitsvertragsverhältnis bestehe bzw. werde von ihm über einen Dienstleistungsvertrag beauftragt. In beiden Fällen könne und dürfe die UBB aus vertragsrechtlichen Gründen nicht unabhängig und auskunftspflichtig gegenüber den Naturschutzbehörden agieren. Der Vorhabenträger sei gerne bereit, alle für die Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen relevanten Informationen über deren Außenstelle Würzburg den Naturschutzbehörden zukommen zu lassen.

Der Vorhabenträger bat, dass die folglich von der Außenstelle Würzburg und nicht von der UBB vorzulegenden Meldungen an die Naturschutzbehörden nicht „unverzüglich“, sondern „zeitnah“ vorzulegen seien. Der Sprachbedeutung des Wortes „unverzüglich“ zufolge müssten Meldungen „ohne zeitlichen Verzug“ also unmittelbar vorgelegt werden, selbst wenn aus Sicht des Baulastträgers z. B. wichtige bauvertragliche oder sicherheitsrelevante Arbeiten anstünden. Mit der Formulierung „zeitnah“ könne sowohl den Interessen der Naturschutzbehörden als auch denen des Baulastträgers entsprochen werden.

Daraufhin trug die höhere Naturschutzbehörde mit Stellungnahmen vom 13.06.2025 vor, dass aus deren Sicht keine weiteren Anmerkungen erforderlich seien. Mit einer Nebenbestimmung zur UBB analog der Mainbrücke Marktbreit bestehe Einverständnis.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Naturschutzbehörden sowie des Vorhabenträgers an und weist ergänzend darauf hin, dass der Bitte des Vorhabenträgers, die Meldungen statt „unverzüglich“ nur „möglichst zeitnah“ vorlegen zu müssen, nachgekommen wurde.

Auf die Nebenbestimmung unter A 3.1 und A 3.5.10 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Zur Planänderung vom 27.09.2024 trug die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen mit Schreiben vom 24.03.2025 vor, dass auf die Beurteilung bzw. Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde verwiesen werde.

#### Zwischenergebnis

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen bzw. dem Vorhabenträger in diesem Planfeststellungsbeschluss auferlegten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend; auch die beiden beteiligten Naturschutzbehörden zeigten sich einverstanden (Schreiben vom 24.03.2025 und vom 13.06.2025). Die Vermeidungsmaßnahmen 4 V (Boden-schonende Holzung zum Schutz von im Boden überwinternden Tieren), 5.1 V (Herstellung einer Schwarzbrache zur Vermeidung einer Einwanderung von Feldhamstern in den Baufeldbereich vor Baubeginn), 6 V (Vergrämung und ggfs. Auffangen und Umsiedeln von Zauneidechsen) sowie 7 V Kontrolle auf Feldhamsterbesatz; ggf. Auffangen und Umsiedeln von Feldhamster im Eingriffsbereich) sind im Übrigen bereits Gegenstand der vorläufigen Anordnung gemäß § 17 Abs. 2 FrStrG vom 08.08.2025. Die entsprechenden Nebenbestimmungen wurden in diesen Beschluss übernommen und gelten fort.

#### **3.7.5.2.4 Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen**

Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lässt sich festhalten, dass die vorliegende Planung dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird (vgl. C 3.7.5.2.1 dieses Beschlusses). Die durch die Planung verursachten Beeinträchtigungen wurden von vorneherein auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die unter C 3.7.5.2.2 dieses Beschlusses beschriebenen verbleibenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind daher als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) zu erreichen, nicht gegeben sind.

#### **3.7.5.2.5 Kompensationsmaßnahmen; Kompensationsbedarf**

##### **3.7.5.2.5.1 Pflicht zur Kompensation von Eingriffen**

Die vom vorhabenbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (BVerwG, Beschluss vom 30.10.1992, Az. 4 A 4/92; BVerwG, Urteil vom 01.09.1997, Az. 4 A 36/96) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine

Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt, wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Die Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen setzt voraus, dass sie zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zwecks geeignet sind; es dürfen nur solche Flächen in Anspruch genommen werden, die sich für diesen Zweck objektiv eignen. Weiterhin muss der Eingriff in privates Grundeigentum zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtung erforderlich sein. Daran fehlt es, sofern diese Maßnahmen an anderer Stelle ebenfalls Erfolg versprechen, dort aber bei einer Gesamtschau den Vorteil bieten, dass den Betroffenen geringere Opfer abverlangt werden. Schließlich dürfen die mit den Kompensationsmaßnahmen verbundenen nachteiligen Folgen nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen. Die Schwere der Beeinträchtigung muss vor dem Hintergrund des Gewichts der sie rechtfertigenden Gründe (für die betroffenen Dritten) zumutbar sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 40.07, NVwZ 2010, 66, Rn. 27).

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid bzw. Planfeststellungsbeschluss festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 und 2 BNatSchG).

Bei dauerhaften Eingriffen – insbesondere durch Neubauten – ist der Unterhaltszeitraum grundsätzlich als dauerhaft festzulegen, da der Verlust permanent ist. Durch die vorliegend zu erneuernden Brückenbauwerke wird demgegenüber keine neue Fläche dauerhaft in Anspruch genommen, weswegen die verschiedenen Unterhaltszeiträume differenziert zu regeln sind.

Die Maßnahme 14<sub>FCS</sub> wird dauerhaft aufrechterhalten, da sie zugleich als Kompensation für den vorübergehenden Eingriff fungiert. Die Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 14. Oktober 2015, Az. 62-U8680.11-2014/1-3 (AlIMBI, S. 443)) sehen hierbei richtigerweise vor, dass eine vorübergehende Bebauung bzw. Inanspruchnahme während der Bauzeit mit dem Faktor „gering 0,4“ in Ansatz gebracht werden muss (Vollzugshinweise zu § 5 Abs. 3). Hierbei handelt es sich um eine flächenschonende Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die gleichzeitig nicht verkennt, dass auch bei vorübergehenden Inanspruchnahmen Regenerationsrisiken in Rechnung zu stellen sind, da die Annahme einer baldigen Wiederherstellung der ursprünglichen (Boden-

)Wertigkeit realistisch nicht angenommen werden kann. Auch vorübergehende Beeinträchtigungen sind daher als nachhaltig zu bewerten und damit dauerhaft – wenn auch in einem angemessen kleineren Umfang – auszugleichen.

Die übrigen Kompensationsmaßnahmen sind demgegenüber nicht dauerhaft aufrechtzuerhalten.

Die Maßnahme 9 A<sub>CEF/FCS</sub> ist gemäß der Unterlage 9.3 T „während der gesamten Bauzeit, bis die Eingriffsflächen wieder rekultiviert sind“ aufrechtzuhalten. Der Unterhaltszeitraum der Maßnahme 11 A<sub>CEF</sub> ist mit „während der gesamten Bauzeit, und darüber hinaus, bis die Eingriffsflächen wieder einen vergleichbaren Lebensraum wie vor dem Eingriff bieten (ca. 10 Jahre)“ angegeben.

Zwar ist bei Maßnahme 10 A<sub>CEF</sub> der Unterhaltszeitraum in Unterlage 9.3 T wie folgt angegeben: „Während der gesamten Bauzeit, bis die Eingriffsflächen wieder einen vergleichbaren Lebensraum wie vor dem Eingriff bieten. Die Zauneidechsen-Ersatzstrukturen werden nicht rückgebaut, sondern dauerhaft erhalten.“ Allerdings ist der Unterhaltszeitraum aufgrund der Zusicherung des Vorhabenträgers entsprechend der Maßnahme 11 A<sub>CEF</sub> auf „ca. 10 Jahre (bis die wiederhergestellten Habitate einen vergleichbaren Lebensraum bieten)“ anzupassen. Dies ist darin begründet, dass die Flächen ökologisch gleichwertig zum Ausgangszustand sein müssen. Das Ziel ist die funktionale Habitatqualität für die Zielarten. Dies bedeutet, dass nicht nur die entsprechende Vegetation vorhanden sein muss, sondern etwa Strukturen, Nahrungsangebot und Deckung müssen dem Ursprungszustand entsprechen. Erst dann kann die Maßnahme beendet werden. Nicht ausreichend ist damit die bloße technische Wiederherstellung.

Hinsichtlich der Maßnahme wurde in der Unterlage 9.3 T als Unterhaltszeitraum noch „10 Jahre“ angegeben, allerdings wurde der Unterhaltszeitraum aufgrund der Zusage des Vorhabenträgers nach telefonischer Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde am 30.04.2025 auf „20 Jahre“ angepasst.

Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.5.1 und A 3.5.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

### **3.7.5.2.5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs**

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgt nach der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV). Der Kompensationsbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV). Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs-

und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, wobei sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen aus den Funktionsausprägungen der Schutzgüter sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ergibt (§ 5 Abs. 1, 2 BayKompV). Der Kompensationsumfang für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird gemäß Anlage 3.2 der BayKompV ermittelt (§ 8 Abs. 1 BayKompV). Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzes muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen. Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter wird verbal argumentativ bestimmt. Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen (§ 8 Abs. 2 BayKompV).

Die Methodik der Konfliktanalyse wurde hier zutreffend festgelegt und begegnet keinen Bedenken (vgl. insbesondere Unterlage 9.4 T).

Im Planfeststellungsverfahren merkte die höhere Naturschutzbehörde einen Berechnungsfehler (Schreiben vom 28.04.2025) in der Unterlage 19.1.1.T (S. 23) an. Der Kompensationsbedarf betrage 8.155 Wertpunkte, angegeben seien jedoch 8.360 WP. Der Vorhabenträger gab hieraufhin an, dass dieser Einwand gerechtfertigt sei und der korrekte Wert von 8.155 Wertpunkten sich in der Unterlage 9.4 T (S. 4) befindet.

Für den vorgesehenen Eingriff ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 8.155 Wertpunkten i.S.d. BayKompV (Unterlage 9.4 T, S. 4). Auf den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen wird eine Aufwertung um 8.360 Wertpunkte erreicht, womit der Kompensationsbedarf hier vollständig erfüllt wird (Unterlage 9.4 T, S. 6). Die Wertpunkte werden dabei durch die Maßnahme 14 A<sub>FCS</sub> erreicht, die folglich gleichzeitig als Kompensationsmaßnahme fungiert. Damit konnte auf die Maßnahme 11 E (Kompensation über eine Teilfläche der Ökokontomaßnahme „Anlage Biotopkomplex im Gewann „Am Bach“ der Autobahn GmbH auf Fl.Nr. 2119 der Gemeinde und Gemarkung Sulzfeld am Main, die im Jahr 2021 hergestellt wurde) der ursprünglich eingereichten Planunterlagen verzichtet werden. Auch die Maßnahme 11 E wäre bzw. ist von Seiten der unteren Naturschutzbehörde in der Stellungnahme vom 13.10.2023 akzeptiert worden.-

Die mit Planänderung vom 27.09.2024 ermittelten Wertpunktanzahlen - mit Klarstellung des Vorhabenträgers und der Auflage bzw. Inhaltsbestimmung unter A. 3.5.1.5 -

und damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen begegneten keinen Bedenken (vgl. Schreiben der höheren Naturschutzbehörde vom 13.06.2025).

### **3.7.5.2.5.3 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Kompensationsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Für den vorgesehenen Eingriff ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 8.155 Wertpunkten i. S. d. BayKompV (vgl. hierzu im Einzelnen die tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation in Unterlage 9.4 T sowie bereits unter C 3.7.5.2.5.2 dieses Beschlusses). Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im Erläuterungsbericht im Einzelnen beschrieben (vgl. Unterlage 19.1.1 T, Kap. 5; Unterlage 1, Kap. 6.4 i. V. m. UVP-Bericht als Anlage zur Unterlage 1 T, Kap. 3 sowie Unterlage 9.3 T – Maßnahmenblätter), worauf insoweit Bezug genommen wird. Eine zeichnerische Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen sowie ihre genaue Lage und Abgrenzung sind in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen zu finden (vgl. Unterlagen 9.2 T).

Es sind folgende Ausgleichsmaßnahmen - wozu der Übersicht halber auch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die CEF-Maßnahmen, sowie die FCS-Maßnahmen dargestellt werden - vorgesehen:

- Aufwertung von Lebensräumen für den Feldhamster und die Feldlerche (Maßnahme 9 A<sub>CEF/FCS</sub>)
- Aufwertung von Lebensräumen für die Zauneidechsen (Maßnahme 10 A<sub>CEF</sub>)
- Anbringen von Nisthilfen für die Haselmaus (Maßnahme 11 A<sub>CEF</sub>)
- Anbringen von Nisthilfen für die Haselmaus (Maßnahme 13 A<sub>FCS</sub>)
- Pflanzung von Hecken für die Haselmaus (Maßnahme 14 A<sub>FCS</sub>)

Darüber hinaus werden die Gestaltungsmaßnahmen im Maßnahmenkomplex 12 G durchgeführt, vgl. Unterlagen 19.1.1 T und Unterlage 9.3 T.

Weitere einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen können der festgestellten Unterlage 19.1.1 T, Kapitel 5 sowie der Unterlage 9.3 T entnommen werden und sind darüber hinaus in den Nebenbestimmungen unter A 3.5 dieses Beschlusses angeordnet.

Die Maßnahme 11 E ist demgegenüber nicht mehr planungsgegenständlich, wäre aus naturschutzfachlicher Sicht möglich gewesen und wird kurz dargestellt: Die höhere Naturschutzbehörde teilte mit Schreiben vom 16.10.2023 zu der Maßnahme 11 E mit, dass die Kompensation (Eingriffsregelung) (wie bei Ersatzneubau Mainbrücke Marktbreit) über eine Teilfläche der Ökokontomaßnahme „Anlage Biotopkomplex im Gewann „Am Bach“ der Autobahn GmbH auf Fl.-Nr. 2119 der Gemeinde

und Gemarkung Sulzfeld am Main erfolge, die im Jahr 2021 hergestellt wurde. Die Bestätigung/Anerkennung der unteren Naturschutzbehörde sei vorzulegen. Der Vorhabenträger brachte hierzu mit Schreiben vom 19.02.2024 vor, dass die Bestätigung inzwischen vorgelegt worden sei. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wurde in der Stellungnahme vom 13.10.2023 angemerkt, dass die, planerisch inzwischen überholte, Maßnahme 11 E seitens der unteren Naturschutzbehörde akzeptiert werde. Die Maßnahme ist 11 E ist allerdings – da die Maßnahme 14 A<sub>FCS</sub> deren kompensatorische Funktion im Sinne der BayKompV einnimmt – nicht mehr Antragsgegenstand.

#### **3.7.5.2.5.4 Funktion und Eignung der Kompensationsmaßnahmen**

Die Qualität der Kompensationsmaßnahmen, d.h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

##### Maßnahme 9 A<sub>CEF/FCS</sub> (vormals Maßnahme 8 A<sub>CEF/FCS</sub>)

Als Kompensationsmaßnahme 9 A<sub>CEF/FCS</sub> ist die Aufwertung von Lebensräumen für den Feldhamster und die Feldlerche geplant. Diese wurde im Rahmen der Planänderung vom 27.09.2024 neu nummeriert, ursprünglich Maßnahme 8 A<sub>CEF/FCS</sub>. Auf der Fl.Nr. 2335 der Gemarkung Repperndorf wird eine Aufwertung der Ackerfläche als Ersatzlebensraum für Feldhamster und Feldlerche stattfinden. Gegen die Maßnahme gab es keinerlei Einwendungen.

##### Maßnahme 10 A<sub>CEF</sub> (vormals Maßnahme 9 A<sub>CEF</sub>)

Mit der Maßnahme 10 A<sub>CEF</sub> findet eine Aufwertung von Lebensräumen für die Zauneidechse statt. Diese wurde im Rahmen der Planänderung vom 27.09.2024 neu nummeriert (ursprünglich Maßnahme 9 A<sub>CEF</sub>). Im Rahmen der Maßnahme soll auf einer Fläche von ca. 2880 m<sup>2</sup> ein funktionsfähiges Habitat für Zauneidechsen geschaffen werden. Dies soll möglichst an bestehenden Strukturen mit Gesteinsschüttung in Kombination mit Totholz, z. B. Wurzelstücke, erfolgen.

Die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken) brachte in ihrer Stellungnahme vom 16.10.2023 zu den Maßnahmen 9 A<sub>CEF</sub> und 10 A<sub>CEF</sub> vor, dass die temporären Ersatzlebensräume solange ihre Funktion erfüllen müssten, bis die wiederhergestellten ursprünglichen Habitate tatsächlich bereits wieder einen vergleichbaren (Qualität und Quantität) Lebensraum bieten würden. Hierfür sei eine fachgutachterliche Einschätzung erforderlich. Auch im Rahmen der Planänderung vom 27.09.2024 wiederholte die höhere Naturschutzbehörde dasselbe Vorbringen mit Schreiben vom 28.04.2025.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu mit Schreiben vom 19.02.2024, dass analog zur Maßnahme 10 A<sub>CEF</sub> auch für die Maßnahme 9 A<sub>CEF</sub> ein Unterhaltungszeitraum von ca. 10 Jahren (bis die wiederhergestellten Habitate einen vergleichbaren Lebensraum bieten) angesetzt werde. Die Maßnahme 9 A<sub>CEF</sub> werde darüber hinaus nicht zurückgebaut.

Im Rahmen der Planänderung vom 27.09.2024 bekräftigte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 07.05.2025 dies erneut und trug vor, dass analog zur Maßnahme 11 A<sub>CEF</sub> auch für die Maßnahme 10 A<sub>CEF</sub> ein Unterhaltungszeitraum von ca. 10 Jahren (bis die wiederhergestellten Habitate einen vergleichbaren Lebensraum bieten) zu gesichert werde. Die Maßnahme 10 A<sub>CEF</sub> werde darüber hinaus nicht zurückgebaut. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.5.3 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Speziell zur Maßnahme 10 teilte die höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 16.10.2023 sowie mit Schreiben vom 28.04.2025 mit, dass bei allen Maßnahmen für die Zauneidechse die Vorgaben der LfU-Arbeitshilfe zu berücksichtigen seien. Die Maßnahmengröße werde nun mit 2.880 m<sup>2</sup> angegeben und die potentiell beeinträchtigte Habitatfläche mit ca. 700 m<sup>2</sup>, was sehr wenig erscheine. Die Maßnahme 6 V werde jedoch laut Angabe auf 14.037 m<sup>2</sup> durchgeführt. Diese Angaben würden sich widersprechen und es sei nicht eindeutig, ob tatsächlich ausreichend Ausgleich geschaffen werde; dies sei zu klären.

Auch die untere Naturschutzbehörde brachte mit Schreiben vom 13.10.2023 vor, dass im Untersuchungsraum im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2020 das Vorkommen von Zauneidechsen in den Autobahnböschungen und im Grünwegbereich nachgewiesen worden sei. Laut LfU-Arbeitshilfe zur Zauneidechse sei grundsätzlich die beeinträchtigte Fläche (potenziell) von Zauneidechsen besiedelte Fläche im Größenverhältnis 1:1 wiederherzustellen, wenn die Ausgleichsfläche zu 100% wirksam sei. Im Maßnahmenblatt zur Maßnahme 6 V „Vergrämung und ggf. Abfangen und Umstiedeln von Zauneidechsen“ (Unterlage 9.3, Seite 21) werde der Gesamtumfang der Maßnahme mit 14.037 m<sup>2</sup> angegeben. Laut Maßnahmenblatt zur Maßnahme 9 A<sub>CEF</sub> „Aufwertung von Lebensräumen für die Zauneidechse“ (Unterlage 9.3, Seite 28) sei jedoch nur eine Fläche von 700 m<sup>2</sup> als potenziell beeinträchtigte Habitatfläche betroffen, sodass hier eine Fläche von 2.880 m<sup>2</sup> als Ausgleichsfläche ausgewiesen werde. Es sei zu klären und anzugeben, welche Flächengröße von der Maßnahme 6 V betroffen sei. Dementsprechend sei die Flächengröße für die Maßnahme 9 A<sub>CEF</sub> anzupassen (Größenverhältnis 1:1, siehe LfU-Arbeitshilfe zur Zauneidechse).

Der Vorhabenträger teilte hierzu mit Schreiben vom 19.02.2024 mit, dass widersprüchliche Angaben im Rahmen der Planänderung bereinigt werden würden.

Im Rahmen der Planänderung vom 27.09.2024 führte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 07.05.2025 nachvollziehbar aus, dass die Vorgaben zur Maßnahme 10 A<sub>CEF</sub> beachtet werden würden. Als potenziell beeinträchtigte Habitatfläche (700 m<sup>2</sup>) der Zauneidechse seien die offenen Bereiche zwischen Bankett und Böschungsgehölzen sowie die Grünwege abgegrenzt worden. Die Vermeidungsmaßnahme 6 V (Vergrämung und ggf. Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen) werde im Verkehrsbegleitgrün auf den BAB-Böschungen und auf den Grünwegen vorgesehen. Dieser Bereich umfasse 14.037 m<sup>2</sup> und beinhalte auch zu rodende Gehölzbereiche, die kleinteilig mit den Offenlandbereichen verzahnt seien. Diese Gehölze seien jedoch u. a. aufgrund der Beschattung nicht vollständig als Zauneidechsenhabitat anzusehen. Zur Vermeidung der Tötung gegebenenfalls dort vorgefundener wandernder Individuen werde auch in diesen Bereichen die Maßnahme 6 V vorgesehen. Die Maßnahmengröße der Maßnahme 10 A<sub>CEF</sub> zur Aufwertung von Zauneidechsenlebensräumen auf 2.880 m<sup>2</sup> erklärte der Vorhabenträger folgendermaßen: Die beeinträchtigte Fläche sei gemäß „LFU 2020“ in einem Größenverhältnis von mindestens 1:1 wiederherzustellen. Mit einer Maßnahmengröße von ca. 2.880 m<sup>2</sup> werde die Beeinträchtigung des Zauneidechsenhabitats (700 m<sup>2</sup>) vollkommen ausgeglichen und stehe jeweils im räumlichen Zusammenhang.

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A 3.1 sowie A 3.5.3 begegnet die Maßnahme keinen Bedenken.

#### Maßnahme 11 A<sub>CEF</sub> (vormals Maßnahme 10 A<sub>CEF</sub>)

Im Rahmen der ursprünglichen Maßnahme 10 A<sub>CEF</sub>, nunmehr Maßnahme 11 A<sub>CEF</sub>, werden 65 Nisthilfen für die Haselmaus angebracht. Ursprünglich sollten Böschungsflächen als Ersatzlebensraum für die Haselmäuse durch das Anbringen von 90 Haselmausnsthilfen aufgewertet werden.

Die höhere Naturschutzbehörde brachte in ihrer Stellungnahme vom 16.10.2023 vor, dass die temporären Ersatzlebensräume solange ihre Funktion erfüllen müssten, bis die wiederhergestellten ursprünglichen Habitate tatsächlich bereits wieder einen vergleichbaren (Qualität und Quantität) Lebensraum bieten würden. Hierfür sei eine fachgutachterliche Einschätzung erforderlich.

Bezüglich dieser Maßnahme merkte die höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 16.10.2023 an, dass die Vorgaben vom LANUV NRW (siehe hierzu: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6549>) zu beachten seien. Die Anzahl der in den Maßnahmenplänen verwendeten Symbole (20 x 5 = 100 Haselmauskästen) passe

nicht mit der Angabe im Maßnahmenblatt (90 Stk. Haselmauskästen) überein. Widersprüchliche Angaben seien zu bereinigen.

Die untere Naturschutzbehörde akzeptierte diese Maßnahme mit Schreiben vom 13.10.2023.

Der Vorhabenträger teilte hierzu mit Schreiben vom 19.02.2024 mit, dass widersprüchliche Angaben im Rahmen der Planänderung bereinigt werden würden.

Im Rahmen der Planänderung vom 27.09.2024 wurde die Maßnahme neu nummeriert in Maßnahme 11 A<sub>CEF</sub>. Außerdem wurde der Gesamtumfang der Maßnahme von 90 auf 65 Haselmausnsthilfen geändert.

Zur Planänderung vom 27.09.2024 trug die höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 28.04.2025 vor, dass die Vorgaben vom LANUV NRW (siehe <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6549>) zu beachten seien. Die Anzahl der in den Maßnahmenplänen verwendeten Symbole (13 x 5 = 65 Haselmauskästen) passe nicht mit der Angabe im Maßnahmenblatt (55 Stk. Haselmauskästen) überein. Widersprüchliche Angaben seien zu bereinigen.

Der Vorhabenträger erwiderte auf die Stellungnahme zur Planänderung vom 27.09.2024 mit Schreiben vom 07.05.2025, dass die Vorgaben zur Maßnahme 11 A<sub>CEF</sub> beachtet würden. Die korrekte Anzahl (65 Stk.) der im Zuge der Maßnahme 11 A<sub>CEF</sub> auszubringenden Haselmausnsthilfen sei in den Maßnahmenplänen dargestellt (vgl. Unterlage 9.2.1/1 T und 9.2.1/2 T) und werde in der Ausführung berücksichtigt. Je Symbol seien 5 Nistkästen im räumlichen Verbund vorgesehen. Die in den Maßnahmenblättern (vgl. Unterlage 9.3 T) genannte Anzahl (55 Stk.) sei falsch.

Mit Normierung der Nebenbestimmung unter A 0 dieses Beschlusses ergeben sich damit keine Bedenken gegen die Maßnahme.

#### Maßnahme 13 A<sub>FCS</sub>

Im Zuge der Planänderung vom 27.09.2024 wurde die Maßnahme 13 A<sub>FCS</sub> ergänzt. Hierbei werden 35 Nisthilfen für die Haselmaus angebracht.

Zur Planänderung vom 27.09.2024 gab die höhere Naturschutzbehörde an, dass die Vorgaben des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, siehe zu diesen spezifischen Vorgaben <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6549>) zu beachten seien (Anmerkung: Zum 01.04.2025 wurde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen zu Landesamt für Natur, Umwelt und Klima, LANUK, umbenannt): Die FCS-Maßnahme sei dauerhaft

erforderlich, da die Ausgleichsfläche im Norden (14 A<sub>FCS</sub>) nicht im räumlichen Zusammenhang liege und die Tiere somit nicht dorthin abwandern könnten.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 07.05.2025, dass die o.g. Vorgaben beachtet würden. Der Unterhaltungszeitraum der Haselnisthilfen werde (gemäß telefonischer Abstimmung vom 30.04.2025 mit der höheren Naturschutzbehörde) für 20 Jahre zugesagt.

Auf die Nebenbestimmung unter A 3.5.3 und A 0 dieses Beschlusses wird Bezug genommen. Die Maßnahmen begegnen keinen Bedenken.

#### Maßnahme 14 A<sub>FCS</sub>

Durch die im Zuge der Planänderung vom 27.09.2024 ergänzte Maßnahme 14 A<sub>FCS</sub> werden Hecken für die Haselmaus gepflanzt.

Die höhere Naturschutzbehörde trug mit Schreiben vom 28.04.2025 zur Planänderung vom 27.09.2024 vor, dass grundsätzlich Einverständnis mit der Maßnahme bestehe, auch wenn es sich hierbei im Bestand um Grünland handele, da es nicht als höherwertiges Grünland erfasst wurde (laut Bestandsplan G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (6 WP)). Bei der Umsetzung der Maßnahme sei darauf zu achten, dass kein neuer z. B. artenschutzrechtlicher Konflikt z. B. hinsichtlich Zauneidechsen entstehe.

Es fehle eine nachvollziehbare Herleitung des Flächenumfangs, es müsse ausreichend (Qualität und Quantität) Ausgleich für die Haselmaus geschaffen werden.

Darüber hinaus seien die Vorgaben vom LANUV NRW (siehe zu diesen Vorgaben: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6549>) zu beachten.

Auf die Stellungnahme zur Planänderung vom 27.09.2024 erwiderte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 07.05.2025, dass die Einhaltung der genannten Hinweise und Vorgaben zur Umsetzung der Maßnahme 14 A<sub>FCS</sub> zugesichert werde. Ergänzend wird auf die Nebenbestimmung unter A 3.1 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Weiter gab der Vorhabenträger im Schreiben vom 07.05.2025 zur Planänderung vom 27.09.2024 an, dass der Flächenumfang der Maßnahme aus der dauerhaften Inanspruchnahme von als Haselmauslebensraum anzusprechenden Gehölzbereichen durch die Errichtung des Wildschutzzaunes resultiere. Dadurch entfielen 1.553 m<sup>2</sup> Haselmauslebensraum. Mit der mittelfristig wirksamen Maßnahme 14 A<sub>FCS</sub> „Pflanzung von haselmausfreundlichen Gehölzen“ würden 2.524 m<sup>2</sup> Haselmauslebensraum im Verbund mit den angrenzenden Straßenbegleitgehölzen neu geschaffen und die o. g. Beeinträchtigung zusammen mit den lebensraumaufwertenden Maßnahmen (11 A<sub>CEF</sub>; 13 A<sub>FCS</sub>) ausgeglichen. Die höhere Naturschutzbehörde zeigte sich damit einverstanden.

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A 3.1 und A 3.5.13 bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme.

### Maßnahmenkomplex 12

#### Maßnahme 12.1 G

Mit der durch die Planänderung vom 27.09.2024 eingereichte Planung (Unterlage 9.3 T) ist als Gestaltungsmaßnahme die Wiederherstellung von straßenbegleitenden Gehölzen mit einem Saum auf einer Fläche von 8.900 m<sup>2</sup> vorgesehen. Im Vergleich zur anfänglichen Planung (Unterlage 9.3) wurde der flächenmäßige Gesamtumfang der Maßnahme damit reduziert, da ursprünglich 23.400 m<sup>2</sup> vorgesehen waren.

#### Maßnahme 12.2 G

Als Gestaltungsmaßnahme 12.2 G ist die Wiederherstellung von Säumen (Begrünung der Nebenflächen durch Ansaat mit gebietseigenem Saatgut entsprechend der Nutzungs- und Pflegeintensität der Flächen mit geeigneten Saatgutmengen und Saatgutmischungen) auf einer Fläche von 1.850 m<sup>2</sup> vorgesehen (Unterlage 9.3 T). Die Planänderung von 27.09.2024 reduziert damit die anfängliche Flächeninanspruchnahme von damals 2.100 m<sup>2</sup>.

#### Maßnahme 12.3 G

Mit der Gestaltungsmaßnahme 12.3 ist die Anpflanzung von bauzeitlich gefällten Bäumen vorgesehen. Hierbei sollen fünf standortgerechte Laubbäume der II. und III. Wuchsordnung unter Berücksichtigung des Klimawandels (z.B. Stiel-/Trauben-Eiche, Winter-Linde, Vogel-Kirsche, Spitz-Ahorn, Hainbuche, Elsbeere, Speierling) gepflanzt werden, wobei die Veränderungen im Rahmen des Klimawandels berücksichtigt werden sollen. Die verwendeten Gehölze sollen zudem aus gebietseigenen Herkünften (Vorkommensgebiet: VKG 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und mittelfränkisches Becken) kommen.

Hinsichtlich des Maßnahmenkomplexes 12 G (zur ursprünglichen Planung) führte die untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 13.10.2023 an, dass die bauzeitlichen Beeinträchtigungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker) nicht berücksichtigt seien, fehlten und Ergänzungen diesbezüglichen notwendig seien. Weiterhin seien verschiedenen Ansprüche von vorkommenden Tieren (Fledermäuse, Feldhamster, Zauneidechse, Haselmaus, Vögel) bei den Wiederherstellungsmaßnahmen zu berücksichtigen, da mit dieser Maßnahme die temporär beeinträchtigten Lebensräume wiederhergestellt würden. Für die Gehölzpflanzungen sei ausschließlich gebietsheimisches Pflanzenmaterial des Herkunftsgebiet 5.1 Süddeutsches Hügel- und

Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken zu verwenden (autochthone Pflanzen gemäß § 40 BNatSchG).

Mit Erwiderung vom 19.02.2024 führte der Vorhabenträger aus, dass alle bauzeitlich in Anspruch genommene Ackerflächen nach Maßnahmenkomplex 5 V wieder rekultiviert würden. Die verschiedenen Ansprüche von vorkommenden Tieren (Fledermäuse, Feldhamster, Zauneidechse, Haselmaus, Vögel) würden bei den Wiederherstellungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Die Verwendung standortgerechter Gehölze aus gebietseigenen Herkünften (Vorkommensgebiet: VKG 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und mittelfränkisches Becken) sei vorgesehen.

Die untere Naturschutzbehörde nahm zur Planänderung vom 27.09.2024 durch Schreiben vom 24.03.2025 nur insoweit Stellung, als dass sie auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde verwies.

Mit den Zusagen des Vorhabenträgers (A 3.1 dieses Beschlusses), den nach Unterlage 9.3 T ohnehin zur Verwendung vorgesehenen Gehölzen aus gebietseigenen Herkünften und den entsprechenden Nebenbestimmungen (A 3.5.14 dieses Beschlusses) wird durch den Maßnahmenkomplex 12 G dem Kompensationserfordernis ausreichend Rechnung getragen.

### 3.7.5.2.6 Zwischenergebnis

Mit den Zusagen des Vorhabenträgers (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses) sowie mit den angeordneten Nebenbestimmungen (vgl. A 3.5 dieses Beschlusses) ist den Belangen des Naturschutzes insgesamt Rechnung getragen. Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an Funktion, Eignung und Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Weitere einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen können der festgestellten Unterlage 19.1.1 T, Kap. 5 sowie der Unterlage 9.3 T entnommen werden und sind darüber hinaus in den Nebenbestimmungen unter A 3.1 und A 3.5 dieses Beschlusses angeordnet.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Möglichkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom

23.08.1996, UPR 1997, 36). Was für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gilt, beansprucht gleichermaßen Geltung für Vermeidungsmaßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Eingriffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 542). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

Insgesamt ist daher als Zwischenergebnis festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden. Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

### **3.7.5.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft**

#### **3.7.5.3.1 Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope**

Im Untersuchungsgebiet liegen weder Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete noch Naturdenkmäler oder Landschaftsschutzgebiete. Auch nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope finden sich im Untersuchungsgebiet nicht.

#### **3.7.5.3.2 Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile**

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei diese Entscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die gegenständliche Maßnahme führt zu Verlusten von Gehölzen durch bauzeitliche Inanspruchnahme (vgl. Unterlage 19.1.1 T und Unterlage 9.4 T). Die Beeinträchtigungen dieser Landschaftsbestandteile wurden bei der Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. Unterlage 19.1.1 T, insbesondere Kap. 4 bis 6, Unterlage 9.4 T

sowie unter C 3.7.5.2 dieses Beschlusses) und werden im Ergebnis vollständig ausgeglichen. Im Übrigen ergäbe auch eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen. Die Belange, aus denen heraus die gegenständliche Maßnahme notwendig ist, sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in geschützte Landschaftsbestandteile rechtfertigen würden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass alle Bereiche, die hier in Anspruch genommen werden sollen, bereits Vorbelastungen durch die bestehende Straßentrasse unterliegen.

Für die Überbauung, Beseitigung und mittelbare Beeinträchtigung von im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 19.1.1 T und 19.1.2) angegebenen geschützten Landschaftsbestandteilen lässt die Planfeststellungsbehörde daher wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe eine vorsorgliche Ausnahme zu (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus der Planrechtfertigung unter C 3.5 dieses Beschlusses. Das erforderliche Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde wurde dadurch hergestellt, dass diese im Planfeststellungsverfahren ordnungsgemäß beteiligt wurden. Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Die Ausnahme wird jedoch zum Schutz der genannten Landschaftsbestandteile nicht grenzenlos gewährt. Vielmehr wurde dem Vorhabenträger unter A 3.5.4 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht, dass die nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG grundsätzlich verbotenen Maßnahmen nur während der Vegetationsruhe, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, vorgenommen werden dürfen. So wird in Anlehnung an Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayNatSchG ein gewisser Mindestschutz von Vogelbruten sichergestellt. Dies entspricht auch der gesetzlichen Regelung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG.

### 3.7.5.3.3 Zwischenergebnis

Im Hinblick auf den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Maßnahme. Dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft einem besonderen Schutz unterfallen und durch die gegenständliche Maßnahme beeinträchtigt werden, ist mit hohem Gewicht in die summarische Abwägung einzustellen. Dennoch überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme die entsprechenden Belange des Naturschutzes.

### **3.7.5.4 Artenschutz**

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzrechts zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzrechts dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten; besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstättenschutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

#### **3.7.5.4.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen**

Im Rahmen der allgemeinen Artenschutzbestimmungen sind bestimmte Lebensstätten zu schützen. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG).

Im Rahmen dieser Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist es u. a. verboten, nicht land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) oder Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, oder Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, wobei schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Ge- sunderhaltung von Bäumen zulässig sind (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Diese Verbote gelten jedoch nicht, soweit es sich um zulässige Eingriffe i. S. d. § 15 BNatSchG handelt (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Arten- schutzbefangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen. Das verfahrensgegenständliche Bauvor- haben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (vgl. C 3.7.5.2.6 dieses Be- schlusses).

Zudem liegen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Be- freiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen aus Gründen des überwiegenden öffent- lichen Interesses gerechtfertigt. Zudem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert (vgl. C 3.7.5.2.5 dieses Beschlusses).

#### **3.7.5.4.2 Besonderer Artenschutz**

##### **3.7.5.4.2.1 Rechtsgrundlage**

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Welche zu den besonders geschützten Arten gehören, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Sind Arten des Anhanges IV Buchst. a der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, ist nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist individuenbezogen. Mit der Neufassung des BNatSchG vom 15.09.2017 wurde die Rechtsprechung des EuGHs nachvollzogen, wonach ein Verstoß gegen das Tötungsverbot dann nicht in Betracht kommt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus", müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden. Es wird nunmehr auch vom Gesetzgeber klargestellt, dass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann vorliegt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder das Risiko derselben zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u. ä., in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z. B. von einem Greifvogel geschlagen werden (BVerwG,

Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, Rn. 91, beck-online). Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist also dann nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, Rn. 99, beck-online).

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei einer Betroffenheit von Arten nach Anhang IV Buchst. a der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelarten oder solcher Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder dem Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung nicht vermeidbar ist. Eine solche Beeinträchtigung soll nämlich die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten. Somit bringt z. B. das bloße Abfangen von Tieren, um diese in ein geeignetes Ersatzhabitat zu verbringen, keinen Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens mit sich.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Sind in Anhang IV Buchst. a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt

ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Werden durch die Ausführung des plangegenständlichen Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote verwirklicht, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verbots zugelassen werden können.

#### **3.7.5.4.2.2 Prüfmethodik**

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbottatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den fachlichen „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (Fassung mit

Stand 08/2018). Die Datengrundlagen für die saP sind in Unterlage 19.1.3 T dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Berücksichtigt wurden dabei Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung auch ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Rn. 20, beck-online; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zur saP-Unterlage Stellung nehmen.

Die höhere Naturschutzbehörde merkte mit Schreiben vom 16.10.2023 sowie mit Schreiben vom 28.08.2025 zur Planänderung vom 27.09.2024 an, dass die Maßnahmenbeschreibungen in der saP (Kap. 3.2 und 3.3, S. 6 - 7) und in den Maßnahmenblättern teils unterschiedlich seien. Es seien die strikteren und/oder ausführlicheren Vorgaben zu beachten.

Der Vorhabenträger teilte diesbezüglich mit Schreiben vom 19.02.2024 sowie mit Schreiben vom 07.05.2025 zur Planänderung vom 27.09.2024 mit, dass die strikteren bzw. ausführlicheren Vorgaben beachtet werden würden (Zusage). Ergänzend wird auf die Nebenbestimmung unter A 3.1 dieses Beschlusses Bezug genommen.

#### **3.7.5.4.2.3 Betroffenheiten der Arten und Maßnahmen zum Artenschutz**

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 19.1.3 T Bezug genommen.

Wie aus dieser Unterlage hervorgeht, ist außer beim Feldhamster und der Haselmaus bei keiner der dort genannten Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL sowie der Vogelschutz-RL durch die Verwirklichung der plangegenständlichen Maßnahme ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände wurden – unter Berücksichtigung der Planänderung vom 27.09.2024 – insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt (vgl. auch Unterlage 1 T, Kap. 2.2 i. V. m. UVP-Bericht als Anlage zur Unterlage 1 T, Kap. 3.2, Unterlage 9.3 T (Maßnahmenblätter), Unterlage 19.1.1 T, Kap. 3 sowie Unterlage 19.1.3 T (saP) Kap. 3; siehe auch bereits unter C 3.7.5.2.3 dieses Beschlusses):

- Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölzbrütern (1.1 V)
- Bauzeitenregelung zum Schutz von Bodenbrütern (1.2 V)
- Bauzeitenregelung zum Schutz von Haselmäusen und Reptilien (1.3 V)
- Errichtung von Biotopschutzzäunen (2.1 V)
- Errichtung von Reptilienschutzzäunen für Zauneidechsen und den Feldhamster (2.2 V)
- Offenhaltung von Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse und Feldhamster (3 V)
- Bodenschonende Holzungen zum Schutz von im Boden überwinternden Tieren (4 V)
- Herstellung einer Schwarzbrache zur Vermeidung einer Einwanderung von Feldhamstern in den Baufeldbereich vor Baubeginn (5.1 V)
- Herstellung einer Schwarzbrache zur Vermeidung einer Einwanderung von Feldhamstern in den Baufeldbereich während der Bauzeit (5.2 V)
- Vergrämung und ggfs. Auffangen und Umsiedeln von Zauneidechsen (6 V)
- Kontrolle auf Feldhamsterbesatz; ggfs. Auffangen und Umsiedeln von Feldhamstern im Eingriffsbereich (7 V)
- Kontrolle der Brückenbauwerke auf aktuellen Tierbesatz und mögliche Brutplätze (8 V)

Außerdem werden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahmen) i. S. d. § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die geplante Baumaßnahme – unter Berücksichtigung der Planänderung vom 27.09.2024 – notwendig:

- Aufwertung von Lebensräumen für den Feldhamster und die Feldlerche (Maßnahme 9 A<sub>CEF/FCS</sub>)
- Aufwertung von Lebensräumen für die Zauneidechsen (Maßnahme 10 A<sub>CEF</sub>)
- Anbringen von Nisthilfen für die Haselmaus (11 A<sub>CEF</sub>)

Trotz all dieser unterstützenden Maßnahmen kann hinsichtlich des Feldhamsters und der Haselmaus eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Zuge der Baumaßnahme nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere CEF-Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG konnten nicht vorgesehen werden, da im räumlichen Zusammenhang für den Feldhamster keine Flächen geeignet sind, die aufgewertet werden könnten, sowie für die Haselmaus in manchen Bereichen des Baufeldes nicht im notwendigen Umfang Gehölze für das Aufhängen von Nisthilfen zur Verfügung stehen.

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Rechtslage hat der Vorhabenträger diejenigen aufgrund europäischer Rechtsvorschriften streng oder besonders geschützten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen. Für die betreffenden Tierarten – streng geschützte Pflanzenarten i. S. d. Anhangs IV Buchst. b der FFH-RL kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor – ergibt sich in Bezug auf ihren Bestand, ihre vorhabenbedingten Beeinträchtigungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens im Einzelnen folgendes Bild:

#### **3.7.5.4.2.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

##### **3.7.5.4.2.3.1.1 Säugetiere**

Die (potenziell) durch das Vorhaben betroffenen Säugetierarten nach Anhang IV Buchst. a der FFH-RL sind unter Kap. 4.1.2.1 der Unterlage 19.1.3 T (saP) aufgeführt. Hinsichtlich Lebensraum, Lebensgewohnheiten und Vorkommen der einzelnen Fledermausarten, des Feldhamsters sowie der Haselmaus wird auf diese Unterlage Bezug genommen. Bezüglich der Situation des Feldhamsters und der Haselmaus wird zudem auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4.2.4 dieses Beschlusses verwiesen.

##### **Fledermäuse**

Folgende 15 Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen nach den Feststellungen des Vorhabenträgers (Unterlage 19.1.3 T, saP) im Wirkraum vor: die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), die Große Bartfledermaus oder Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*), der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*), der Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), die Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), die Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) sowie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Das BW 671a (Nord) wird von vier Arten (Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Großes Mausohr) als Querungsmöglichkeit genutzt. An dem BW der AS Kitzingen (BW 671c, Mitte) konnte nur die Zwergfledermaus als querend festgestellt werden. Das BW 672a (Süd) wird von den Arten Nordfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sowie der Mückenfledermaus als Querungsmöglichkeit genutzt. Diese nutzen die linearen Gehölze des landwirtschaftlichen Weges als Leitstrukturen.

Durch das Vorhaben bedingt kommt es im Wesentlichen zu folgenden Faktoren, die Gefährdungsursachen für die Fledermäuse sein können. Baubedingt werden Gehölze gerodet, die als Leitstrukturen genutzt werden. Zudem können bauzeitlich bedingt Störungen hinsichtlich der Querungsfunktion der Brücken auftreten.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden bezüglich der Fledermäuse – unter Berücksichtigung der Planänderung vom 27.09.2024 – durchgeführt:

Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Fledermäusen werden durch die Maßnahme 3 V die Unterführungen der Brückenbauwerke während der gesamten Bauzeit offen gehalten und keine Gegenstände unter den Brücken angebracht, die die Durchgängigkeit für Fledermäuse behindern. Durch die Maßnahme 8 V wird vor Beginn der Abrissarbeiten wird das mittlere Brückenbauwerk vor Beginn der Abrissarbeiten auf einen aktuellen Fledermausbesatz durch eine fledermauskundliche Fachkraft untersucht. Diese Maßnahme wird durch die UBB koordiniert und kontrolliert. Durch die Maßnahme 12.1 G werden die Böschungen nach Erneuerung der Brückenbauwerke wiederhergestellt. Die Wiederherstellung entsprechend des ursprünglichen Zustandes geschieht mit Berücksichtigung der Ansprüche der Fledermaus. Zuletzt werden durch die Maßnahme 12.3 G als Ersatz standortgerechte Laubbäume gepflanzt.

Durch die beantragten Ertüchtigungsbaumaßnahmen wird das Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verletzt. Die Brückenkörper sind so konzipiert, dass diese keine innenliegenden Hohlräume aufweisen. Eine Quartiereignung für Fledermäuse kann am nördlichen und südlichen BW aufgrund der Rahmenbauweise grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Dehnungsfugen unterhalb der Brückenfahrbahn des mittleren BW sind zwar im Ausgangspunkt als Zwischen- oder Sommerquartier denkbar. Auch sind Hohlstellen an der Brücke vorhanden gewesen. Eine Quartiereignung kann indessen deswegen ausgeschlossen werden, weil aus Gründen der Verkehrssicherheit (abplatzende Betonteile) der Beton im Bereich der Hohlstellen entfernt worden ist. Damit sind keine für Fledermäuse oder Vögel nutzbare Hohlräume oder Spalten vorhanden. Zwischen den Teilbauwerken sind zwar Raumfugen (Dehnungsfugen) vorhanden. Diese sind luftseitig mit einem Fugenabschlussprofil und erdseitig mit einem Fugenband abgedeckt. Diese Fugenbänder sind vor der Betonage in die Schalung eingelegt und über die Sperranker im Beton verankert. Das Ergebnis dieser technischen Vorgehensweise ist eine absolut dichte Abdichtung der Dehnungsfugen, wodurch keine nutzbaren Hohlräume oder Spalten entstehen, die von Fledermäusen oder Vögeln als Quartier genutzt werden könnten. Die beiden Untersuchungen der einzelnen Bauwerke lieferten folglich auch

keine Hinweise auf Quartiere, die von Fledermäusen aktuell genutzt werden oder in der Vergangenheit genutzt wurden. Zwar werden Gehölze im Rahmen der Erneuerung der Brücken gefällt. Jedoch handelt es sich bei den Gehölzen um junge bis mittelalte Gehölze, die gemäß Vorortkontrolle keine als Tages- und Winterquartiere oder Wochenstube nutzbaren Höhlen oder Spalten aufweisen. Eine direkte Beeinträchtigung durch den Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten erfolgt somit nicht durch das Vorhaben. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt damit gewahrt.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ebenso wenig einschlägig. § 44 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 BNatSchG verbietet erhebliche Störungen wild lebender Tiere streng geschützter Arten sowie europäischer Vogelarten während der für die Arterhaltung besonders sensiblen Phasen der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung und Wanderung. Das zur Umsetzung des Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL und des Art. 5 lit. d VRL bestimmte Verbot erfasst Handlungen, die sich auf das psychische Wohlbefinden eines geschützten Tieres beeinträchtigend auswirken und sich in Angst-, Flucht- oder Schreckreaktionen äußern (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 106. EL Januar 2025, BNatSchG § 44 Rn. 10). Die Brücken werden zwar als Querungsmöglichkeit von den Fledermäusen genutzt und es kommt zu geringfügigen Störungen während der Abbruchphase der Brücke. Allerdings werden die Bauarbeiten ausschließlich am Tage durchgeführt, sodass nächtliche Beeinträchtigungen während der Jagd durch einen aktiven Baubetrieb (z.B. Lärm, Beleuchtung) somit ausgeschlossen werden können. Es ergeben sich dadurch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Populationen der Fledermausarten.

Schließlich ist aus den oben genannten Gründen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht einschlägig. Um ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kollisionen mit dem Verkehr auf der Autobahn zu vermeiden, werden die o.g. Querungsmöglichkeiten während der gesamten Bauzeit offen gehalten (3 V). Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Diesen Feststellungen ist eine umfassende naturschutzfachliche und -rechtliche Prüfung vorausgegangen:

Hinsichtlich der Unterlage 19.1.3 des ursprünglichen Planes (Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung) wandte die höhere Naturschutzbehörde zunächst ein, dass die betroffenen Gehölze laut der aufgeführten Erhebungen (Unterlage 19.1.3, S. 1) nicht auf Quartiere (Höhlen, Spalten o.Ä.) untersucht worden seien. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde sei die Begründung nicht ausreichend, wonach

auch ohne Untersuchung geeignete Quartiere für Fledermäuse aufgrund der regelmäßigen Pflege bzw. das „Auf-den-Stock-Setzen“ der Gehölze ausgeschlossen werden könnten, da bei anderen Straßenbauvorhaben, u.a. auch an der A 7, durchaus geeignete Quartierstrukturen in straßennahen Gehölzen festgestellt worden seien. Aus den Unterlagen gehe nicht eindeutig hervor, zu welchen Zeiten die drei Bauwerke nach Fledermaus-Quartieren abgesucht wurden. Eine Untersuchung im Winter erfolgte laut Unterlagen jedoch nicht, da aufgrund der baulichen Situation der Brückenbauwerke Winterquartiere nach fachgutachterlicher Einschätzung ausgeschlossen wurden. Um diese Aussage nachvollziehen zu können, würden hierzu ergänzende Informationen und Fotos fehlen, ggf. sei eine Untersuchung im Winter nachzuholen. Weiterhin wandte die höhere Naturschutzbehörde ein, dass die fachgutachterliche Aussage, wonach die Untersuchungen der einzelnen Bauwerke keine Hinweise auf Quartiere, die von Fledermäusen genutzt werden oder in der Vergangenheit genutzt wurden, lieferten, nicht nachvollziehbar gewesen sei. Hierzu würden ergänzende Informationen und Fotos fehlen. Ferner bedürfe es einer Erklärung, welche zusätzlichen Erkenntnisse seit dem Planentwurf vom 21.04.2023 zu der Einschätzung führten, wonach das Vorhandsein von Spaltenquartieren aufgrund der regelmäßigen Pflege bzw. „Auf-den-Stock-setzen“ der Gehölze ausgeschlossen würde (Unterlage 19.1.3, saP, S. 15). Falls keine Begehung mit Kontrolle der Gehölze erfolgt sei, sei diese nachzuholen. Bei einem sicheren Ausschluss einer Betroffenheit von Quartieren sei der Verweis auf ausreichend Gehölze mit geeigneten Bedingungen in der näheren Umgebung sowie die Aussage, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt, nicht schlüssig. Grundsätzlich sei ein Ausweichen auf im Umfeld vorhandene Quartierstrukturen nicht möglich, da diese i.d.R. bereits besetzt seien und es nicht belegt werden könne, dass ein Quartier nicht genutzt wird. Sämtliche betroffenen Quartierstrukturen seien entsprechend dem Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (siehe hierzu unter: [https://www.tierphys.nat.fau.de/files/2021/07/empfehlung\\_vermeidung\\_cef\\_fcs-masnah-men\\_fledermausbauquartiere\\_2021.pdf](https://www.tierphys.nat.fau.de/files/2021/07/empfehlung_vermeidung_cef_fcs-masnah-men_fledermausbauquartiere_2021.pdf)) auszugleichen. Danach sei als Ausgleich eine Kombination aus kurzfristig (Fledermauskästen, Ringeln von Bäumen, Bohrung künstlicher Baumhöhlen; Art der Maßnahme je nach Quartiertyp) und langfristig (Bäume aus der Nutzung nehmen) wirksamen Maßnahmen jeweils 1:3 erforderlich. Zu beachten sei, dass vom Lebensstättenschutz alle Fortpflanzungs- und Ruhestätten miterfasst seien und nicht nur Wochenstuben sowie Winterquartiere. Die vorhandenen Gehölze würden von Fledermäusen wohl als Leitstrukturen genutzt werden (Unterlage 19.1.3, S. 10). Dies sei bei der Wiederanpflanzung zu berück-

sichtigen (Maßnahmenkomplex 12 G). Baubedingt gerodete Gehölze seien schnellstmöglich zu ersetzen. Damit die neuen Gehölzpflanzungen möglichst schnell wieder ihre Funktion übernehmen können, seien auch größere Gehölze zu verwenden und es sei dicht zu pflanzen. Die Funktion der Pflanzungen müsse bei Verkehrssicherungsmaßnahmen an den Gehölzen beachtet werden. Es sei zu prüfen, ob temporäre Maßnahmen während der Bauzeit erforderlich sind. Hierzu würden Aussagen in den Unterlagen fehlen.

Die untere Naturschutzbehörde teilte mit Schreiben vom 13.10.2023 ähnliche bzw. gleiche Einwände mit. Vorausgeschickt wurde, dass durch automatische Ultraschall-Erfassungsgeräte an den drei Bauwerken insgesamt 15 Fledermausarten festgestellt worden und die Bauwerke nach Quartieren abgesucht worden seien. Aus den Unterlagen gehe jedoch nicht hervor, wann und zu welchen Zeiten die Begehungen hinsichtlich vorhandener Quartiere durchgeführt worden seien. Es seien Untersuchungen sowohl im Sommer als auch im Winter erforderlich, um vor allem Wochenstuben und Winterquartiere ausschließen zu können. Die Aussage, wonach das Vorhandensein von Spaltenquartieren im Straßenbegleitgrün, aufgrund regelmäßiger Pflege und „Auf- den- Stock-setzen“, sowie bei anderen Gehölzen, aufgrund deren jungen Ausprägung, ausgeschlossen würde, erscheine fraglich, wenn keine Kartierungen durchgeführt wurden. Weiterhin sei das Ausweichen auf Gehölzstrukturen mit geeigneten Quartierstrukturen im Umfeld nicht möglich. Der Beschreibung, wonach in der näheren Umgebung ausreichend Gehölz vorhanden sei, welches von Fledermäusen, nach den Fällungen, als Tagesquartiere genutzt werden könnte, könne daher nicht gefolgt werden, denn solche Strukturen seien i.d.R. bereits besetzt. Es könne nicht belegt werden, dass ein solches Quartier nicht benutzt wird. Falls eine Betroffenheit von z.B. Spaltenquartieren oder anderen Höhlenstrukturen, eintrete und von Holzungen betroffen sein sollten, würden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden. Sämtliche betroffenen Quartierstrukturen seien entsprechend dem Hinweisblatt der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern auszugleichen (siehe hierzu: [https://www.tierphys.fau.de/fileadmin/2021/07/empfehlungen\\_vermeidung\\_cef\\_fcs-maßnahmen\\_fledermausbauumquartiere\\_2021.pdf](https://www.tierphys.fau.de/fileadmin/2021/07/empfehlungen_vermeidung_cef_fcs-maßnahmen_fledermausbauumquartiere_2021.pdf)). Hiernach sei ein Ausgleich als Kombination aus kurzfristigen Maßnahmen (Fledermauskästen, Ringeln von Bäumen, Bohrung künstlicher Baumhöhlen; Art der Maßnahme je nach Quartiertyp) und langfristig wirksamen Maßnahmen (Bäume aus der Nutzung nehmen) im Verhältnis von jeweils 1:3 erforderlich. Die Aussage, dass Fledermäuse Quartiere während des Zeitraums 15.12 bis 29.02. nicht nutzen, sei fachlich nicht korrekt. Eine Fällung bzw. Rodung von Fledermausquartiergehölzen dürfe nur im Zeitraum vom

11.09. bis 31.10. durchgeführt werden (siehe [https://www.tierphys.fau.de/files/2021/07/empfehlungen\\_vermeidung\\_cef\\_fcs-masnahmen\\_fleder-mausbaum-quartiere\\_2021.pdf](https://www.tierphys.fau.de/files/2021/07/empfehlungen_vermeidung_cef_fcs-masnahmen_fleder-mausbaum-quartiere_2021.pdf)). Dies sei hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahme 1.1 V zu beachten. Gleichlautend zur höheren Naturschutzbehörde führte die untere Naturschutzbehörde aus, dass aus den Unterlagen hervorgehe, dass die vorhandenen Gehölze von Fledermäusen als Leitstrukturen genutzt würden. Dies sei bei der Wiederanpflanzung bei Maßnahmenkomplex 12 G zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger erklärte mit jeweiligen Schreiben vom 19.02.2024 bezogen auf die Stellungnahmen der beiden Naturschutzbehörden, dass die betroffenen Gehölze inzwischen in einem Ortstermin auf Quartiere untersucht worden seien, ebenso sei die Notwendigkeit temporärer Maßnahmen geprüft worden, wodurch diese ausgeschlossen werden könnten. Dies würde in den Unterlagen zur Planänderung ergänzt werden. Den Vorgaben zum Maßnahmenkomplex 12 G würde entsprochen werden.

Im Zuge der Planänderung vom 27.09.2024 wurde diesbezüglich unter anderem die Unterlage 19.1.3 T ergänzt bzw. daraufhin angepasst.

Bezogen auf diese Planänderung führte die höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 28.04.2025 aus, dass laut der aufgeführten Erhebungen (S. 1) nun alle Bäume im Eingriffsbereich (12.12.2023) hinsichtlich ihrer Quartiereignung kontrolliert wurden, wobei das Ergebnis gewesen sei, dass alle Bäume keine Quartiereignung aufgewiesen hätten). Sodann nahm die höhere Naturschutzbehörde Bezug zur Begutachtung der drei Bauwerke (BW) nach Quartieren am 19.05.2020. Dass aufgrund der baulichen Situation der Brückenbauwerke Winterquartiere ausgeschlossen werden können, sei durch eine Kontrolle der drei Bauwerke am 12.12.2023 verifiziert worden, wobei allerdings ein Termin hierfür nicht ausreichend sei. Am mittleren Bauwerk 671c sei wohl jedoch ein Potenzial für Tagesquartiere möglich (Dehnungsfugen könnten als potenzielles Zwischen- oder Sommerquartier genutzt werden). Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde sei die Nähe zum darunter vorbeifahrenden Verkehr kein Kriterium für eine Nicht-Nutzung durch Fledermäuse. Nicht eindeutig sei zudem die Einschätzung hinsichtlich der anderen Bauwerke, da laut der Unterlage 19.1.3 T (saP) S. 38 f. (Artblatt Gebäudebrüter) die alten Brückenbauwerke in geringem Umfang Schäden aufwiesen, durch die Spalten oder Hohlräume entstehen könnten, die von kleinen Vogelarten als Nistplatz genutzt werden könnten. Hier stelle sich die Frage, warum diese nicht auch von (kleinen) Fledermäusen genutzt werden können. Weiterhin führte die höhere Naturschutzbehörde aus, dass sämtliche betroffenen Quartierstrukturen auszugleichen seien. Zu beachten sei, dass vom Lebensstättenschutz alle Fortpflanzungs- und Ruhestätten miterfasst seien (nicht nur Wochenstuben und Winterquartiere). Somit seien zumindest als Ausgleich

für die Dehnungs-fugen rechtzeitig (auch bauzeitlich ggf. an anderer Brücke) ausreichend Flachkästen erforderlich, sofern an der neuen Brücke keine entsprechenden Quartiermöglichkeiten vorhanden seien. Schließlich wiederholte die höhere Naturschutzbehörde ihr Vorbringen, wonach die vorhandenen Gehölze von Fledermäusen wohl als Leitstrukturen genutzt (Unterlage 19.13 T, saP, S. 12) würden. Dies ist bei der Wiederanpflanzung zu berücksichtigen (Maßnahmenkomplex 12 G). Baubedingt gerodete Gehölze seien schnellstmöglich zu ersetzen. Damit die neuen Gehölzpflanzungen möglichst schnell wieder ihre Funktion übernehmen könnten, seien auch größere Gehölze zu verwenden und es sei dicht zu pflanzen. Die Funktion der Pflanzungen müsse bei Verkehrs-sicherungsmaßnahmen an den Gehölzen beachtet werden.

Die untere Naturschutzbehörde verwies mit Schreiben vom 24.03.2025 auf die Stellungnahme und Beurteilung der höheren Naturschutzbehörde.

Mit Erwiderung vom 07.05.2025 ging der Vorhabenträger auf die oben genannten Stellungnahmen ein. Die Bauwerksbegehungen (2020 und 2023) hätten keine als Winterquartier geeigneten Strukturen erkennen lassen. Gemäß erneuter Rücksprache mit dem Geschäftsbereich Brückenbau der NL Nordbayern wiesen die Bauwerke bauartbedingt keine Hohlräume und Spalten auf. Zu den erwähnten Schäden im geringen Umfang, durch die Spalten und Hohlräume entstehen könnten, habe die zuständige Fachabteilung mitgeteilt: „Am AS-Bauwerk wurden bei den Bauwerksprüfungen Hohlstellen festgestellt. Im Bereich der korrodierten Bewehrungsstäbe bilden sich aufgrund der Volumenvergrößerung beim Korrosionsvorgangs Risse und mit der Zeit Hohlstellen. Die Hohlstellen werden durch „Abklopfen“ festgestellt und bis auf den gesunden Beton angestemmt bzw. entfernt.“ Dies sei am AS-Bauwerk zwischenzeitlich großflächig durchgeführt worden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit (abplatzende Betonteile) sei der Beton im Bereich der Hohlstellen entfernt worden. Aufgrund der anstehenden Brückenmodernisierungsmaßnahme sei auf eine Sanierung bzw. einen Ersatz der Fehlstellen verzichtet worden. Damit seien keine für Fledermäuse oder Vögel nutzbare Hohlräume oder Spalten vorhanden. Zu den Dehnungsfugen ergäbe sich das Folgende: Zwischen den Teilbauwerken seien Raumfugen (Dehnungsfugen) vorhanden. Diese sind luftseitig mit einem Fugenabschlussprofil und erdseitig mit einem Fugenband abgedeckt. Diese Fugenbänder würden vor der Betonage in die Schalung eingelegt und über die Sperranker im Beton verankert. Damit seien auch hier keine nutzbaren Hohlstellen/Spalten vorhanden. Somit könne an den Bestandsbauwerken Quartierstrukturen derzeit ausgeschlossen werden. Ein Ausgleich durch Flachkästen erübrige sich dadurch. Die Kontrolle der Bauwerke werde rechtzeitig vor Abriss auf Tierbesatz (Vögel und Fledermäuse; ggf.

mit Bergung) für alle drei Bauwerke (in Ergänzung zu Maßnahme 8 V) zugesichert. Sollten sich daraus neue Erkenntnisse ergeben, erfolge eine weitere Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde bzgl. möglicher zusätzlicher Maßnahmen. Hinsichtlich des Maßnahmenkomplex 12 G (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen) werde zugesichert, die baubedingt gerodeten Gehölze schnellstmöglich wieder durch größere Pflanzqualitäten und dichteres Pflanzen zu ersetzen, um die Funktion der Gehölze wiederherzustellen.

Mit Schreiben vom 13.06.2025 erklärte die höhere Naturschutzbehörde bezugnehmend auf die o.g. Erwiderung, dass keine weiteren Anmerkungen erforderlich seien.

Da die Naturschutzbehörden keine weiteren Bedenken bezüglich der Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen vorbrachten, kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahmen unter Berücksichtigung der auferlegten Nebenbestimmungen sowie der Zusagen - ergänzend wird auf die Nebenbestimmung unter A 3.1 dieses Beschlusses Bezug genommen - hinsichtlich der einzelnen Fledermausarten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist. Insbesondere folgt die Planfeststellungsbehörde den plausibel dargelegten Ausführungen des Vorhabenträgers, wonach keine für Fledermäuse oder Vögel nutzbare Hohlräume, Spalten oder Fugen vorhanden seien.

#### Haselmaus

Die Haselmaus konnte nahezu flächendeckend in den Gehölzen entlang der Autobahn nachgewiesen werden. Während das Störungsverbot sowie das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG nicht einschlägig sind, ist das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt, sodass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig war.

Dem gingen umfassende naturschutzfachliche und -rechtliche Prüfungen voraus, die im Folgenden dargestellt werden:

Zunächst waren, im Rahmen der ursprünglichen Planeinreichung, die nachfolgenden Vorkehrungen zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m Abs. 5 BNatSchG vorgesehen: Bauzeitenregelung zum Schutz von Haselmäusen und Reptilien (1.3 V), Bodenschonende Holzung zum Schutz von im Boden überwinternden Tieren (4 V) sowie das Anbringen von Nisthilfen für die Haselmaus (10 A<sub>CEF</sub>).

Die untere Naturschutzbehörde teilte mit Schreiben vom 13.10.2023 mit, dass von dem Vorhaben Haselmäuse betroffen seien. Es seien Nachweise durch Kartierungen

erbracht worden. Die Maßnahmen 4 V und 10 A<sub>CEF</sub> würden seitens der unteren Naturschutzbehörde akzeptiert werden. Hinsichtlich der Maßnahme 1.3 V führte die untere Naturschutzbehörde aus, dass Bodenarbeiten (u.a. Oberbodenabtrag, Rodung von Wurzelstöcken) erst nach dem Ende der Überwinterung von Haselmäusen ab April/Mai bzw. nach der abgeschlossenen Umsiedlung der Reptilien erfolgen dürften.

Der Vorhabenträger teilte mit Schreiben vom 19.02.2024 mit, dass die Maßnahme 1.3 V erst nach Abschluss der Vergrämung der Reptilien und somit nicht im Frühjahr durchgeführt werden würde.

Im Zuge der Planänderung vom 27.09.2024 hat der Vorhabenträger Vorkehrungen zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich des Feldhamsters angepasst sowie neu aufgenommen: Bauzeitenregelung zum Schutz von Haselmäusen und Reptilien (1.3 V), Bodenschonende Holzung zum Schutz von im Boden überwinternden Tieren (4 V), Anbringen von Nisthilfen für die Haselmaus (11 A<sub>CEF</sub>), Anbringen von Nisthilfen für die Haselmaus (13 A<sub>FCS</sub>) sowie Pflanzung von Hecken für die Haselmaus (14 A<sub>FCS</sub>).

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in C 3.7.5.2.3 sowie C 3.7.5.2.5.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Zur Planänderung vom 27.09.2024 trug die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen mit Schreiben vom 24.03.2025 vor, dass auf die Beurteilung bzw. Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde verwiesen werde.

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot und das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG liegt nicht vor, da die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen die Erfüllung dieser Verbotstatbestände ausschließen

Hingegen ist das Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Ein zumindest temporärer Verlust der Lebensstätten der Haselmaus ist trotz der vorgesehenen Maßnahmen anzunehmen. Um dies zu vermeiden, wäre die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätten (CEF-Maßnahmen, also vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) erforderlich gewesen. Derartige Maßnahmen können jedoch vorliegend nicht im erforderlichen Umfang umgesetzt werden, da in manchen Bereichen des Baufeldes im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff nicht im notwendigen Umfang Gehölze für das Aufhängen der Nisthilfen zur Verfügung stehen. Eine kontinuierliche Funktionalität der Lebensstätten kann daher nicht mit ausreichender Sicherheit erhalten werden.

Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind hierbei in Form der Maßnahmen 13 und 14 A<sub>FCS</sub> geplant (Unterlage 9.3 T).

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach alledem aufgrund der Unterlage 19.1.3 T (saP) und der Erkenntnisse im Anhörungsverfahren zu der Überzeugung, dass durch den Verlust der Lebensstätten das Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Haselmaus (auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen) nicht gänzlich zu vermeiden ist, sodass diesbezüglich eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig wird. Insofern wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4.2.4 dieses Beschlusses verwiesen.

#### Feldhamster

Durch den Verlust von Lebensstätten des Feldhamsters ist aufgrund des Eintretens des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für den Feldhamster eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.

Auf den Ackerflächen mit den Fl.-Nrn. 9076 und 9077 der Gemarkung Biebelried gab es Nachweise von Feldhamstern aus dem Jahr 2020 und im Jahr 2023 konnte auf der Fl.-Nr. 9079 derselben Gemarkung ein Feldhamster nachgewiesen werden. Durch die beantragten Ertüchtigungsbaumaßnahmen werden zudem für die Baustelleneinrichtungsflächen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Feldhamster sein können (vgl. Unterlage 19.3. T, S. 7.).

Ursprünglich wurde davon ausgegangen, dass es sich beim gesamten Untersuchungsbereich nur um potenziellen Lebensraum für den Feldhamster handelt. Dies wurde damit begründet, dass im Rahmen der Kartierungen keine Feldhamster nachgewiesen wurden.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen sah der Vorhabenträger diverse Maßnahmen vor. So sollte mit der Maßnahme 2.2 V Reptilienschutzzäunen für Zauneidechsen und den Feldhamster errichtet werden, um ein oberflächiges Abwandern des Feldhamsters von der Ausgleichsfläche (Maßnahme 8 A<sub>CEF/FCS</sub>) auf die benachbarte Baustelleneinrichtungsfläche und das Einwandern des Feldhamsters in das Baufeld zu vermeiden. Zudem sollten die Unterführungen der Brückenbauwerke während der gesamten Bauzeit offen gehalten werden (Maßnahme 3 V). Des Weiteren sollten nach Maßnahme 7 V die Ackerflächen im Eingriffsbereich nach der Ernte und vor dem Umbruch in dem Jahr vor Baubeginn auf einen Feldhamsterbesatz kontrolliert werden. Wenn Feldhamster hierbei gefunden werden, sollten diese ab 20. August bis 10. September abgefangen und in die bereits hergestellten Ersatzhabitatem (Maßnahme 8 A<sub>CEF/FCS</sub>) umgesiedelt werden. Es sollte nach der Ernte im Jahr vor Baubeginn und nach der Kontrolle (Maßnahme 7 V) auf Feldhamsterbesatz eine Schwarzbrache hergestellt werden, um eine Einwanderung von Feldhamstern in den Baufeldbereich vor

Baubeginn zu vermeiden (Maßnahme 5.1 V). Es sollte außerdem eine Schwarzbrache während der Bauzeit aufrechterhalten werden, um eine Einwanderung von Feldhamstern in den Baufeldbereich zu vermeiden (Maßnahme 5.2 V).

Die untere Naturschutzbehörde teilte mit Schreiben vom 13.10.2023 mit, dass sie die Maßnahmen 2.2 V, 3 V, 5.1 V, 5.2 V, 7 V und 8 A<sub>CEF/FCS</sub> akzeptiere. Bezogen auf letztere Maßnahme sei zu gewährleisten, dass die diese vor dem Umsiedeln von Feldhamstern in die Fläche wirksam sei.

Die höhere Naturschutzbehörde wandte mit Schreiben vom 16.10.2023 als Kritikpunkt ein, dass die Aussagen auf S. 25 unter 6.4 zweiter Absatz der Unterlage 19.1.1 nicht stimmen würden. Im 350-Meter-Umgriff lägen der höheren Naturschutzbehörde aktuelle (bis 5 Jahre alt) Feldhamsternachweise vor. Es sei eine Ausnahme erforderlich, da für die BE-Flächen im Nordosten und Südosten der Anschlussstelle keine Ausgleichsflächen im räumlichen Zusammenhang gefunden werden konnten (FCS-Maßnahme). Für die BE-Fläche im räumlichen Zusammenhang handele es sich um eine CEF-Maßnahme.

Im Übrigen führte die höhere Naturschutzbehörde bestätigend aus, dass nach damals aktueller Abstimmung im Bereich der BE-Fläche (Fl.-Nr. 2336 der Gemarkung Repperndorf) ein Feldhamsterschutzaun errichtet werde, damit aufgrund der unmittelbaren Nähe zwischen Ausgleichs- und BE-Fläche kein Feldhamster auf diese BE-Fläche laufe und dann doch geschädigt werden würde.

Der Vorhabenträger teilte hierzu mit Schreiben vom 19.02.2024 mit, dass die Informationen zu aktuellen Feldhamsternachweisen und zum in den Maßnahmenblättern beschriebenen Feldhamsterschutzaun im Rahmen der Planänderung ergänzt werden würden.

Im Zuge der Planänderung vom 27.09.2024 wurden die Planungsinhalte bezüglich des Feldhamsterschutzes überarbeitet.

Die höhere Naturschutzbehörde ergänzte zu dieser Planänderung mit Schreiben vom 28.04.2025, dass die Aussagen auf S. 27 unter 6.4 zweiter Absatz der Unterlage 19.1.1 T - die auch durch die Planänderung unverändert geblieben sind - so nicht stimmen würden. Im 350-Meter-Umgriff würden der höheren Naturschutzbehörde aktuelle (bis 5 Jahre alt) Feldhamster-Nachweise vorliegen. Es sei eine Ausnahme erforderlich, da für die BE-Flächen im Nordosten und Südosten der Anschlussstelle keine Ausgleichsflächen im räumlichen Zusammenhang gefunden werden konnten (FCS-Maßnahme). Für die BE-Fläche im räumlichen Zusammenhang handele es sich um eine CEF-Maßnahme.

Im Übrigen wiederholte die höhere Naturschutzbehörde ihre vorherigen Ausführungen, wonach nach aktueller Abstimmung im Bereich der BE-Fläche (Fl.Nr. 2336 der Gemarkung Repperndorf) ein Feldhamsterschutzzaun errichtet werde, damit aufgrund der unmittelbaren Nähe zwischen Ausgleichs- und BE-Fläche kein Feldhamster auf diese BE-Fläche laufe und dann doch geschädigt werde. Ergänzend zur vorangegangenen Stellungnahme führte sie aus, dass der Feldhamster-schutzzaun nun auch zur Böschung hin ergänzt werde, da aufgrund der erfolgten Rodung für den Wildschutzzaun die natürliche Barriere durch das Straßenbegleitholz fehle.

Auf die Stellungnahme zur Planänderung vom 27.09.2024 erwiderte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 07.05.2025, dass der Hinweis zu den Aussagen zur Kenntnis genommen werde. Die Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für den Feldhamster würden wie beschrieben berücksichtigt werden. Im Übrigen wurde in den Planunterlagen im Rahmen der Planänderung vom 27.09.2024 ergänzt, dass aufgrund der Information der Regierung von Unterfranken Nachweise von Feldhamstern auf den Flurstücken Fl.-Nr. 9077 sowie Fl.-Nr. 9076, Gemarkung Biebelried aus dem Jahr 2020 vorliegen, sowie im Jahr 2023 auf der Fl.-Nr. 9079, Gemarkung Biebelried, ein Feldhamster nachgewiesen wurde.

Die höhere Naturschutzbehörde teilte außerdem mit Schreiben vom 16.10.2023 sowie mit Schreiben vom 28.04.2025 zur Planänderung vom 27.09.2024 mit, dass die Maßnahme 7 V auf allen in Anspruch genommenen Ackerflächen erfolgen müsse. In Abhängigkeit vom geplanten Baubeginn seien zwei verschiedene Zeitabläufe möglich:

- Baubeginn im Herbst oder Winterhalbjahr: Baufeldkontrolle zur Erfassung von Feldhamsterbauen unmittelbar nach der Getreideernte Ende Juli/Anfang August. Bei Vorhandensein von Bauen Umsiedlung ab 20. August (Zeitfenster bis 10. September) mit anschließendem Herstellen einer Schwarzbrache (oberflächlicher Umbruch, Entfernen von Vegetationsresten und Eggen des Bodens). Wichtig sei, dass bei einem Baubeginn im Herbst/Winterhalbjahr ein Herstellen von Schwarzbrache nach der Baufeldkontrolle und/oder Umsiedlung möglich ist. Insbesondere der Anbau von Zuckerrübe und auch von Mais sei aufgrund des späten Erntezeitpunkts problematisch. In diesem Fall müsste auf eine ordnungsgemäße Ernte verzichtet werden und die Feldfrüchte bereits vor der Erntereife beseitigt werden.

- Baubeginn ab Ende April/Anfang Mai: Bei Baubeginn im Frühjahr kann vorbereitend, spätestens bis 01. März, eine Schwarzbrache (vegetationsfreier, geegpter Zustand) hergestellt werden, um die Attraktivität für den Feldhamster zu reduzieren. Voraussetzung dafür sei aber, dass in der Nachbarschaft Felder mit ausreichender Deckung vorhanden sind, in die Tiere abwandern können. Die Tiere sollten in einer maximalen Distanz von 40 bis 50 m Ackerflächen vorfinden können, auf denen bis zum 20. April ein Bewuchs von mindestens 25 cm zu erwarten sei und die nicht vor dem 31. August umgebrochen werden. Die ökologische Baubegleitung müsse die Flächen als geeignet und ausreichend groß für die Aufnahme der betroffenen Feldhamster einstufen. Kontrolle des Baufeldes ab Ende der Winterruhe des Feldhamsters mit mehrmaligen Begehungen bis sicher alle Tiere ihren Bau geöffnet hätten. Wenn Feldhamster nachgewiesen werden, seien die Individuen bis zum 20. Mai auf eine geeignete Zielfläche umzusiedeln. Spät geöffnete Winterbaue, die erst im Laufe der Kontrollen geöffnet wurden, könnten auch über dieses Zeitfenster hinaus mit Fallen bestückt werden, da sich diese späten Tiere noch nicht fortgepflanzt haben könnten. Nach Freigabe durch Fachgutachter sei möglichst zeitnah mit dem Abschieben des Oberbodens zu beginnen. Die Schwarzbrache sei so lange aufrecht zu erhalten (grubbern und eggen etwa alle 4 Wochen) bis der Oberboden abgeschoben sei. Bei längerem zeitlichem Verzug würde eine erneute Kontrolle des Baufeldes notwendig werden. Bei der Baufeldfeldfreistellung im Frühjahr seien neben Feldhamsterbauen auch aktuelle Vogelbruten zu kontrollieren. Wenn vor Beginn der Brutzeit der Feldvögel zum 01. März keine Schwarzbrache hergestellt werden könne, da es in der Umgebung keine geeigneten Ausweichflächen für den Hamster gebe, sei das Baufeld engmaschig mit Flatterband zu bestücken um Feldvögel von einer Brut abzuhalten.

Aufgrund der Erfahrung, dass es immer wieder einzelne Feldhamster gebe, die erst Mitte Mai die Winterruhe beenden und ihren Bau öffnen, könne im Frühjahr keine abschließende Baufeldfreistellung vor dem 15. Mai erfolgen. Erst dann könne durch eine Begehung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass noch Feldhamster auf einer Fläche siedeln.

Auf der Eingriffsfläche würden an den Feldhamsterbauen Fallen aufgestellt werden, die abzudecken seien. Die Hamster würden dann unmittelbar auf die Zielfläche umgesetzt werden.

Der Vorhabenträger teilte hierzu mit Schreiben vom 19.02.2024 mit, dass den Vorgaben zur Maßnahme 7 V entsprochen werde (Zusage). Mit Schreiben vom

07.05.2025 auf die Stellungnahme zur Planänderung vom 27.09.2024 ergänzte der Vorhabenträger außerdem, dass die Umsetzung der Maßnahmen für alle in Anspruch genommenen Ackerflächen zugesichert werde (Zusage).

Ergänzend wird auf die Nebenbestimmung unter A 3.5.9 dieses Beschlusses Bezug genommen und sowie auf die Nebenstimmung unter A 3.1 verwiesen.

Die untere Naturschutzbehörde teilte mit Schreiben vom 13.10.2023 mit, dass sich das Vorhaben im „Teilvorkommens- und Kernhamstergebiet des Feldhamsters“ (sic!) befindet. Im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2020 seien keine Nachweise festgestellt worden. Allerdings würden aktuelle Feldhamster-Nachweise vorliegen (bis 5 Jahre alt). Die Maßnahmen 5.1 V, 7 V und 8 A<sub>CEF/FCS</sub> würden seitens der unteren Naturschutzbehörde akzeptiert. Hinsichtlich der Maßnahme 8 A<sub>CEF/FCS</sub> brachte sie außerdem vor, dass zu gewährleisten sei, dass die Maßnahme vor dem Umsiedeln von Feldhamstern in die Fläche wirksam ist.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.02.2024, dass die Maßnahme bereits hergestellt wurde. Ein zusätzlicher Streifen Sommergetreide zur Anerkennung der Maßnahme für die Feldlerche sei vorgesehen.

Im Rahmen der Planänderung vom 27.09.2024 wurde die bisherige Maßnahme 8 A<sub>CEF/FCS</sub> als Maßnahme 9 A<sub>CEF/FCS</sub> neu nummeriert.

Im Zuge der Planänderung vom 27.09.2024 hat der Vorhabenträger Vorkehrungen zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich des Feldhamsters angepasst sowie neu aufgenommen: Errichtung von Reptilienschutzzäunen für Zauneidechsen und den Feldhamster (2.2 V), Offenhalten von Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse und Feldhamster (3 V), Herstellung einer Schwarzbrache zur Vermeidung der Einwanderung von Feldhamster in den Baufeldbereich vor Baubeginn (5.1 V), Herstellung einer Schwarzbrache zur Vermeidung einer Einwanderung von Feldhamstern in den Baufeldbereich während der Bauzeit (5.2 V), Kontrolle auf Feldhamsterbesatz; ggf. Abfangen und Umsiedeln von Feldhamstern im Eingriffsbereich (7 V) sowie Aufwertung von Lebensräumen für den Feldhamster und die Feldlerche (9 A<sub>CEF/FCS</sub>). Die bisherige Maßnahme 8 A<sub>CEF/FCS</sub> wurde hierbei als Maßnahme 9 A<sub>CEF/FCS</sub> neu nummeriert.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in C 3.7.5.2.3 sowie C 3.7.5.2.5.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Zur Planänderung vom 27.09.2024 trug die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen mit Schreiben vom 24.03.2025 vor, dass auf die Beurteilung bzw. Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde verwiesen werde. Auf die bereits zuvor

beschriebenen weiteren Stellungnahmen zur Planänderung vom 27.09.2024 wird Bezug genommen.

Nicht einschlägig sind das Störungsverbot und das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Hingegen ist das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Ein zumindest temporärer Funktionsverlust der Lebensräume des Feldhamsters ist trotz der vorgesehenen Maßnahmen anzunehmen. Um dies zu vermeiden wäre die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätten (CEF-Maßnahmen, also vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) erforderlich gewesen. Derartige Maßnahmen können jedoch vorliegend nicht umgesetzt werden, da im räumlichen Zusammenhang zu den Baustelleneinrichtungsflächen Ost (Fl.-Nr. 627, Gemarkung Buchbrunn, Fl.-Nr. 757, Gemarkung Repperndorf) keine Fläche im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden konnte. Eine kontinuierliche Funktionalität der Lebensstätten kann daher nicht mit ausreichender Sicherheit erhalten werden.

Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind möglich und geplant (Unterlage 9.3 T).

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach alledem aufgrund der Unterlage 19.1.3 T (saP) und der Erkenntnisse im Anhörungsverfahren zu der Überzeugung, dass durch den Verlust der Lebensstätten das Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für den Feldhamster (auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen) nicht gänzlich zu vermeiden ist, sodass diesbezüglich eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig wird. Insofern wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4.2.4 dieses Beschlusses verwiesen.

#### **3.7.5.4.2.3.1.2 Reptilien**

Die Erfassungen der Reptilien erbrachten Nachweise der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Bereich der Autobahnböschungen und im Bereich eines Grünweges. Grünwege und Säume mit Altgras und Heckenränder können als Leitstrukturen für die Zauneidechse im hier relevanten Untersuchungsraum fungieren. Für die Zauneidechse essenzielle Habitatelemente im Untersuchungsgebiet sind besonnte Flächen mit offenen Bodenstellen (auch Mauslöchern), grabbarem Boden und Strukturelementen wie Totholz oder niedriger Gebüschrund.

Obwohl die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ähnliche Habitate wie die Zauneidechse besiedelt, wurde ein Vorkommen dieser Art wurde im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt. Darüber hinaus wurden keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten nachgewiesen.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sollten ursprünglich bezüglich der Zauneidechse durchgeführt werden:

Im Rahmen der Maßnahme 1.3 V sollten die Ausführungen der Bodenarbeiten erst nach Vergrämung der Zauneidechse (in Verbindung mit Maßnahme 6 V) zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen erfolgen. Des Weiteren sah die Maßnahme 2.2 V die Errichtung von Reptilienschutzzäunen für Zauneidechsen vor. Die Maßnahme 4 V sah eine bodenschonende Holzung der Gehölze im Bereich der Autobahnböschungen vor. Mit der Maßnahme 6 V sollten Zauneidechsen vergrämt sowie ggfs. abgefangen und umgesiedelt werden. Im Rahmen der Maßnahme 9 A<sub>CEF</sub> sollte ursprünglich durch Schaffung eines funktionsfähigen Habitats eine Aufwertung von Lebensräumen für die Zauneidechse geschaffen werden.

Im Zuge der Planänderung vom 27.09.2024 hat der Vorhabenträger Vorkehrungen zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Zauneidechse angepasst bzw. neu nummeriert: Bauzeitenregelung zum Schutz von Haselmäusen und Reptilien (1.3 V), Errichtung von Reptilienschutzzäunen für Zauneidechsen und den Feldhamster (2.2 V; die Lage der Flurstücke hat er mit den Fl.-Nrn. St. 2352, 2336, 2335, 757 der Gemarkung Kitzingen angegeben, richtigerweise handelt es sich um die Gemarkung Repperndorf; zutreffend ist hingegen die Lage mit der Fl.-Nr. 627 der Gemarkung Buchbrunn angegeben worden), Bodenschonende Holzung zum Schutz von im Boden überwinternden Tieren (4 V), Vergrämung und ggfs. Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen (6 V) sowie Aufwertung von Lebensräumen für die Zauneidechsen (10 A<sub>CEF</sub>).

Bezüglich des Maßnahme 10 A<sub>CEF</sub> wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4.2.3.1.2 vollumfänglich verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Maßnahmen teilte die untere Naturschutzbehörde mit, dass die Maßnahmen 1.3 V, 2.2 V sowie 4 V seitens der unteren Naturschutzbehörde akzeptiert werde.

Zur Planänderung vom 27.09.2024 trug die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen mit Schreiben vom 24.03.2025 vor, dass auf die Beurteilung bzw. Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde verwiesen werde. Diese teilte mit Schreiben vom 13.06.2025 mit, einverstanden zu sein.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an (siehe auch unter C 3.7.5.2.5.3 dieses Beschlusses).

Da die Naturschutzbehörden keine Bedenken bezüglich der Wirksamkeit der vorgenommenen Maßnahmen vorbrachten, kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahmen unter Berücksichtigung der auferlegten Nebenbestimmungen hinsichtlich der Zauneidechse kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist.

#### **3.7.5.4.2.3.1.3 Weitere Arten nach Anhang IV Buchst. a der FFH-RL**

Weitere Arten nach Anhang IV Buchst a der FFH-RL sind vom plangegenständlichen Vorhaben nicht betroffen.

#### **3.7.5.4.2.3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie**

Hinsichtlich der (potenziell) vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie sowie deren Lebensräumen und Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 19.1.3 T (saP) Kapitel 4.2 verwiesen.

Zum Schutz der Gilde der bodenbrütenden Vogelarten (Feldlerche, Rebhuhn und Wiesenschafstelze) werden im Rahmen der Maßnahme 1.2 V Brutversuche im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche West (Fl.-Nr. 2336 in der Gemarkung Repperndorf) durch das Anbringen von Flatterbändern vor dem Eintreffen der bodenbrütenden Vögel (1. März) verhindert. Zudem soll mit der Maßnahme 9 A<sub>CEF/FCS</sub> der Lebensraum für die Feldlerche auf einem Acker aufgewertet werden.

Die höhere Naturschutzbehörde brachte mit Schreiben vom 16.10.2023 vor, dass hinsichtlich Maßnahme 1.2 V die anderen Flächen vor Inanspruchnahme auf Bodenbrüter zu kontrollieren seien, da ansonsten eine Betroffenheit nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne. Es sei sicherzustellen, dass die Kombination mit Maßnahme 5 V „Herstellung einer Schwarzbrache“ praktisch funktioniere.

Die untere Naturschutzbehörde teilte mit Schreiben vom 13.10.2023 mit, dass die Maßnahme 1.2 V akzeptiert werde.

Der Vorhabenträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 19.02.2024, dass die östlichen BE-Flächen vor Inanspruchnahme auf Bodenbrüter kontrolliert werden würden, zudem werde sichergestellt, dass die Kombination mit der Maßnahme 5 V praktisch funktioniere. Dies werde in den Unterlagen zur Planänderung ergänzt.

Die untere Naturschutzbehörde teilte mit Schreiben vom 13.10.2023 mit, dass die Maßnahme 1.2 V akzeptiert werde. Sie führte darüber hinaus aus, dass im Gebiet ein Brutpaar von Feldlerchen kartiert worden sei. Hierfür solle die Maßnahme 8 A<sub>CEF/FCS</sub> auch als Ausgleich für die Feldlerche fungieren. Zur Anerkennung der Maßnahme für

Feldlerchen sei abwechselnd ein Streifen Sommergetreide und ein Streifen Wintergetreide zeitgleich anzubauen. Es sei außerdem das UMS mit Anlagen vom 22.02.2023, Az. 63b-U8645,4-2018/2-35 „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ zu beachten. Hinsichtlich der Baufeldfreistellung im Frühjahr seien auch aktuelle Vogelbruten zu kontrollieren. Falls vor Beginn der Brutzeit von Feldvögeln (ab 01.03.) keine Schwarzbrache hergestellt werden könne, sei das Baufeld engmaschig mit Flatterband zu bestücken.

Der Vorhabenträger brachte mit Schreiben vom 19.02.2024 vor, dass die Maßnahme bereits hergestellt worden sei. Ein zusätzlicher Streifen Sommergetreide zur Anerkennung der Maßnahme für die Feldlerche sei vorgesehen.

In Maßnahme 1.1 V ist vorgesehen, dass zum Schutz der Gilde der Brutvögel (Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Nachtigall, Neuntöter und Trauerschnäpper) Holzungen und Gehölzrückschnitte außerhalb der Brutzeiten von Vögeln, im Zeitraum vom 15. Dezember bis 29. Februar, durchgeführt werden.

Da die Naturschutzbehörden keine Bedenken bezüglich der Wirksamkeit der vorgenommenen Maßnahmen vorbrachten, kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahmen hinsichtlich der nach der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist.

#### **3.7.5.4.2.4 Artenschutzrechtliche Ausnahme**

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach der Unterlage 19.1.3 T (saP) und den Erkenntnissen im Anhörungsverfahren zu der Überzeugung, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hinsichtlich des Feldhamsters sowie der Haselmaus – auch unter Berücksichtigung der ergänzenden Nebenbestimmungen in diesem Beschluss – nicht gänzlich zu vermeiden ist, sodass die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig wird.

##### **Haselmaus**

Ein Vorkommen der Haselmaus und seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Untersuchungsraum nachgewiesen worden. Durch die geplante Baumaßnahme wird nachgewiesener bzw. potenzieller Lebensraum der Haselmaus durch Holzungen temporär in Anspruch genommen. Durch diesen Verlust an Lebensraum wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gefährdet. Um die Verwirklichung des Schädigungsverbotes i. S. d. § 44 Abs. 1

Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, wäre die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätten (CEF-Maßnahmen, also vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) erforderlich gewesen. Derartige Maßnahmen können vorliegend nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Mit der Maßnahme 11 A<sub>CEF</sub> werden zwar Nisthilfen für die Haselmaus angebracht. Allerdings stehen in manchen Bereichen des Baufeldes im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff nicht im notwendigen Umfang Gehölze für das Aufhängen von Nisthilfen zur Verfügung. Mit einer Erfüllung des Schädigungsverbotes im Hinblick auf die Haselmaus ist daher zu rechnen.

#### Feldhamster

Ein Vorkommen des Feldhamsters und seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Untersuchungsraum nachgewiesen worden. Durch die geplante Baumaßnahme wird nachgewiesener bzw. potentieller Lebensraum des Feldhamsters durch die Anlage von Lagerflächen sowie von Baustraßen temporär in Anspruch genommen. Durch diesen Verlust an Lebensraum wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gefährdet. Um die Verwirklichung des Schädigungsverbotes i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, wäre die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätten (CEF-Maßnahmen, also vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) erforderlich gewesen. Derartige Maßnahmen können vorliegend nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Mit der Maßnahme 9 A<sub>CEF/FCS</sub> wird zwar eine Fläche im räumlichen Zusammenhang zur Baustelleneinrichtungsfläche West (Fl.Nr. 2336, Gemarkung Repperndorf) für den Feldhamster aufgewertet. Im räumlichen Zusammenhang zu den Baustelleneinrichtungsflächen Ost (Fl.Nr. 627, Gemarkung Buchbrunn; Fl.Nr. 757, Gemarkung Repperndorf) konnte aber keine Fläche im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden. Mit einer Erfüllung des Schädigungsverbotes im Hinblick auf den Feldhamster ist daher zu rechnen.

##### *3.7.5.4.2.4.1 Rechtsgrundlagen*

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses - einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art - zugelassen werden.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme zudem nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Der hier verwendete Begriff der Population einer Art ist ein anderer als der Begriff der lokalen Population in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustandes ist nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population einer Art als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06). Das schließt nicht aus, dass in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population miteinfließen. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind. Ergänzend können Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes einer Population (sog. FCS-Maßnahmen) getroffen werden.

#### *3.7.5.4.2.4.2 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses*

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses - einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art - zugelassen werden. Ob solche zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben sind, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99). Zeichnen sich diese Belange durch die Qualifikationsmerkmale aus, die den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, so rechtfertigen sie es auch, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme zuzulassen (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04).

Sofern ein Vorhaben den Vorgaben der fachplanerischen Planrechtfertigung entspricht, liegen berücksichtigungsfähige Abweichungsgründe vor (BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, 4 C 12/01, Lütkes/Ewer/Lütkes, 3. Aufl. 2025, BNatSchG § 45 Rn. 44-46). Ob sich ein solcher Abweichungsgrund dann durchsetzen kann, bestimmt sich durch die Abwägung, in der die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen müssen. In einer einzelfallbezogenen Abwägungsentscheidung ist dabei das Gewicht der zu erwartenden Beeinträchtigungen für die artenschutzrechtlichen

Schutzgüter den für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen gegenüberzu stellen. Im Rahmen der Beeinträchtigungen von Individuen europarechtlich geschützter Arten sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigungsfähig. Öffentliche Gründe können in der Erhöhung der Verkehrssicherheit durch die Maßnahme gesehen werden. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an dem verfahrensgegenständlichen Bauvorhaben ist gegeben, da das für Bundesstraßen geforderte Ziellastniveau bei den bestehenden Brücken nicht mehr erreicht wird. Der Ersatzneubau ist daher aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern sind (§ 3 Abs. 1 FStrG).

Das Vorliegen der fachplanerischen Planrechtfertigung wird aus den unter C 3.5 dieses Beschlusses dargelegten Gründen bejaht. Das vorliegende Bauvorhaben dient dazu, die Verkehrsfunktion der Bauwerke BW 671a, 671c und 672a dauerhaft zu gewährleisten. Die Maßnahme entspricht dabei den allgemeinen Zielsetzungen des Fernstraßengesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

Zu erwartende Beeinträchtigungen für die artenschutzrechtlichen Schutzgüter haben vorliegend, wie unter C 3.7.5.4 dieses Beschlusses, worauf hier ausdrücklich verwiesen wird, detailliert ausgeführt, insgesamt voraussichtlich kein solches Gewicht, dass sie die Planung in Frage stellen könnten.

Die Belange, die für die Verwirklichung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens sprechen, wiegen so schwer, dass sie das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG erfüllen (vgl. auch C 3.8.1.2 dieses Beschlusses). Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der bereits zitierten Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, muss dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG gelten.

#### 3.7.5.4.2.4.3 Keine Alternative

Darüber hinaus ist festzustellen, dass zur Erreichung des Planziels keine zumutbare Alternative vorliegt (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), die zu einer geringeren Betroffenheit geschützter Arten führen würde. Die Verpflichtung, technisch mögliche Alternativen zu nutzen, hat keine schrankenlose Bedeutung. Ein Vorhabenträger muss

sich nicht auf eine Alternativlösung verweisen lassen, wenn sich die maßgeblichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Er darf von einer Alternativlösung Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternativlösung darf schließlich ggf. auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04; Urteil vom 09.07.2009, Az. 9 A 14.07). Auf die Ausführungen zu den Planungsvarianten unter C 3.7.2 dieses Beschlusses sowie Unterlage 19.1.3 T, Kap. 5.1 wird Bezug genommen. Zusammenfassend lässt sich hier festhalten, dass es sich um den Ersatzneubau von bestehenden Autobahnbrücken handelt. Eine alternative Trassenführung würde folglich unverhältnismäßige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Kosten nach sich ziehen. Eine zumutbare Alternative ist daher nicht erkennbar.

Auch der Verzicht auf die Maßnahmen stellt insoweit keine geeignete Alternative dar, auf die sich der Vorhabenträger verweisen lassen müsste, da hierdurch die Planungsziele nicht erreicht werden können.

#### *3.7.5.4.2.4.4 Erhaltungszustand der Population*

Außerdem ist festzustellen, dass sich gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Mit dem Erhaltungszustand der Populationen von Haselmaus und Feldhamster sowie dessen Wahrung hat sich auch der Vorhabenträger auseinandergesetzt (vgl. Unterlage 19.1.3 T).

##### **3.7.5.4.2.4.4.1 Haselmaus**

Ein Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsbereich wurde durch Voruntersuchungen und Begehungen nachgewiesen (vgl. C 3.7.5.4.2.3.1.1 dieses Beschlusses). Eine Verwirklichung des Schädigungsverbotes i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das plangegenständliche Vorhaben kann nicht ausgeschlossen werden (vgl. C 3.7.5.4.2.4 dieses Beschlusses).

Der Vorhabenträger beantragte deshalb bei der Planfeststellungsbehörde die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme vom Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen nach obigen Ausführungen (C 3.7.5.4.2.4.2 dieses Beschlusses) für die Erteilung einer solchen Ausnahme vor.

Die weitere Voraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG (keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population) kann allein durch die Durchführung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen nicht erfüllt werden.

Es werden daher zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Arten (FCS-Maßnahmen) notwendig. Im Rahmen der Maßnahme 13 A<sub>FCS</sub> wird als kurzfristige Maßnahme eine Fläche ca. 800 m südlich des südlichen Brückenbauwerks mit Haselmausnisthilfen aufgewertet. Die kurzfristige Maßnahme dient v. a. der Kompensierung des Lebensraumverlustes der Haselmaus, der durch die Gehölzfällungen entsteht. Im Rahmen der Maßnahme 14 A<sub>FCS</sub> wird unmittelbar nördlich der AS Kitzingen eine Grünlandfläche durch die Anlage von mit haselmausgeeigneten Gehölzen aufgewertet. Dies ist eine Maßnahme, die mittelfristig wirken wird und die Population der Haselmäuse durch die Vernetzung mit Autobahn begleitenden Gehölzen stützen wird. Die mittelfristige Maßnahme dient v. a. der Kompensation des Lebensraumverlustes der Haselmaus, der durch die Gehölzfällungen entsteht. Auf diese Weise kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Population (langfristig) verhindert werden. Die Details zur Umsetzung der Maßnahme sind der Unterlage 9.3 T zu entnehmen. Mit der dort dargestellten fachgerechten Umsetzung ist die zukünftige Wirksamkeit der Maßnahme mit hinreichender Sicherheit anzunehmen.

In Unterlage 19.1.3 T (saP) wird im Einzelnen dargelegt, dass sich trotz der Baumaßnahmen keine (weiteren) negativen Auswirkungen auf die Populationen der Haselmaus ergeben, worauf hier Bezug genommen wird. Der Erhaltungszustand der Haselmaus auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region ist ungünstig bis unzureichend. Dagegen ist der Erhaltungszustand der lokalen Population der Haselmaus gut. Die Gewährung einer Ausnahme führt voraussichtlich durch das im Planfeststellungsverfahren gegenständliche Vorhaben zu keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen bzw. zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegen damit vor.

Eine Gewährung der – von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfassten – artenschutzrechtlichen Ausnahme entspricht auch pflichtgemäßiger Ermessensausübung. Der Ersatzneubau der Bauwerke BW 671a, 671c und 672a ist zwingend erforderlich, da ein mildereres Mittel, das heißt eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, nicht zur Verfügung steht. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegensprechenden.

Die höhere Naturschutzbehörde verwies mit Schreiben vom 28.04.2025 im Rahmen der Planänderung vom 27.09.2024 lediglich darauf, dass in Unterlage 19.1.3 T auf

S. 41 letzter Absatz fälschlicherweise auf Maßnahme 13 A<sub>FCS</sub> verwiesen werde, was allerdings 14 A<sub>FCS</sub> heißen müsse.

Auf die Stellungnahme zur Planänderung vom 27.09.2024 erwiderte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 07.05.2025, dass der Hinweis hinsichtlich der Maßnahme 14 A<sub>FCS</sub> zur Kenntnis genommen werde. In Unterlage 9.4 T sei die Maßnahme korrekt bezeichnet.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt daher eine in ihrem Ermessen stehende Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

#### **3.7.5.4.2.4.4.2 *Feldhamster***

Ein Vorkommen des Feldhamsters im Untersuchungsbereich wurde durch Voruntersuchungen und Begehungen nachgewiesen (vgl. C 3.7.5.4.2.3.1.1 dieses Beschlusses). Eine Verwirklichung des Schädigungsverbotes i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das plangegenständliche Vorhaben kann nicht ausgeschlossen werden (vgl. C 3.7.5.4.2.4 dieses Beschlusses).

Der Vorhabenträger beantragte deshalb bei der Planfeststellungsbehörde die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme vom Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen nach obigen Ausführungen (C 3.7.5.4.2.4.2 dieses Beschlusses) für die Erteilung einer solchen Ausnahme vor.

Die weitere Voraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG (keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population) kann allein durch die Durchführung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen nicht erfüllt werden. Es werden daher zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Arten (FCS-Maßnahmen) notwendig. Im Rahmen der Maßnahme 9 A<sub>CEF/FCS</sub> wird eine Ackerfläche als Ersatzlebensraum für den Feldhamster aufgewertet. Die Maßnahme dient v. a. der Kompensierung des Lebensraumverlustes des Feldhamsters, der durch die Anlage von Lagerflächen sowie von Baustraßen entsteht. Auf diese Weise kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Population (langfristig) verhindert werden. Die Details zur Umsetzung der Maßnahme sind der Unterlage 9.3 T zu entnehmen. Mit der dort dargestellten fachgerechten Umsetzung ist die zukünftige Wirksamkeit der Maßnahme mit hinreichender Sicherheit anzunehmen.

In Unterlage 19.1.3 T (saP) wird im Einzelnen dargelegt, dass sich trotz der Baumaßnahmen keine (weiteren) negativen Auswirkungen auf die Populationen des Feldhamsters ergeben, worauf hier Bezug genommen wird. Der Erhaltungszustand des Feldhamsters auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region ist ungünstig bis schlecht. Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Feldhamsters ist schlecht aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft. Die Gewährung einer Ausnahme führt voraussichtlich durch das im Planfeststellungsverfahren gegenständliche Vorhaben zu keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen bzw. zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegen damit vor.

Eine Gewährung der – von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfassten – artenschutzrechtlichen Ausnahme entspricht auch pflichtgemäßiger Ermessensausübung. Der Ersatzneubau der Bauwerke BW 671a, 671c und 672a ist zwingend erforderlich, da ein mildereres Mittel, das heißt eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, nicht zur Verfügung steht. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegensprechenden.

Die höhere Naturschutzbehörde hält in ihren Stellungnahmen mit Schreiben vom 16.10.2023 sowie zur Planänderung vom 27.09.2024 mit Schreiben vom 28.04.2025 die Ausnahme für erforderlich (vgl. C 3.7.5.4.2.3.1.1 dieses Beschlusses).

Die Planfeststellungsbehörde erteilt mithin eine in ihrem Ermessen stehende Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

### **3.7.5.5 Abwägung**

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabenträger vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, der Berücksichtigung seiner Zusagen sowie der dem Vorhabenträger auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt. Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in

seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang auszugleichen.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

### **3.7.6 Bodenschutz**

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG). Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Im Verhältnis Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, die konkret geplante Baumaßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer Weise abzustimmen, die den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung trägt. Dieser Vorgabe wird die Planung gerecht. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der gegenständlichen Maßnahme ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden. Mit dem Ersatzneubau der Bauwerke BW 671a, 671c und 672a ist keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden, eine signifikante Veränderung der Schadstoffimmissionen im Umfeld ist nicht zu erwarten.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustauschs eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2, Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) kommen sollte, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören auch solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Die versiegelten Flächen bleiben durch den Ersatzneubau unverändert. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung bzw. den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt vergrößern sich somit nicht (vgl. C 2.4.4 dieses Beschlusses). Im Übrigen ist auf die hohe Vorbelastung aufgrund der bestehenden BAB 7 zu verweisen.

Grundstücke, die für das Vorhaben herangezogen werden sollen, sind dafür aus bodenrechtlicher Sicht nicht geeignet, wenn sie Bodenverunreinigungen aufweisen. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase dürfen Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die sich darauf zurückführen lassen, dass als Baugrund kontaminiert Boden verwendet wird. Ob vom Boden her Störungen drohen, richtet sich nach den Maßstäben des Bodenschutzrechts (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, RdNr. 457). Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder entsprechender Verdachtsflächen wurde im Planfeststellungsverfahren nichts vorgebracht. Das Landratsamt Kitzingen (Schreiben vom 30.10.2023) hatte im Hinblick auf den Gesichtspunkt des Boden-

schutzes vorgebracht, dass von der Planung laut Grunderwerbsverzeichnis Flurstücke in der Gemarkung Marktbreit, ansonsten überwiegend Frickenhausen betroffen seien. Mit Schreiben vom 02.10.2025 hat dies das Landratsamt Kitzingen korrigiert und zutreffend erklärt, dass von der Planung laut Grunderwerbsverzeichnis Flurstücke in der Gemarkung Biebelried, Buchbrunn und Repperndorf betroffen und in diesem Bereich keine Altlasten bekannt seien. Es wurde um Beachtung gebeten, dass im Altlastenkataster nur die der Kreisverwaltungsbehörde bekannten Altlasten und Altlastenverdachtsflächen erfasst seien. Mit dieser Auskunft könne daher nicht ausgeschlossen werden, dass bisher unbekannte Bodenverunreinigungen aufgefunden werden. Das Landratsamt Kitzingen teilt zudem - in beiden Stellungnahmen - mit, dass die Ausführungen zum Schutzgut Boden im Umweltbericht (Anlage 2) unter 3.2.4 und 6.4 dargelegt worden seien. Die Inanspruchnahme von Flächen würde laut Angabe soweit wie möglich reduziert werden, während der Bauzeit in Anspruch genommene Flächen würden laut Bericht nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert werden. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht seien keine einzelfallbezogenen Auflagen erforderlich. Das Landratsamt Kitzingen wies darauf hin, dass, sollten während der Maßnahme Bodenverunreinigungen angetroffen oder verursacht werden, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast hervorufen, die Bodenschutzbehörde gem. Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG unverzüglich zu verständigen sei. Zudem seien am 01.08.2023 die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in Kraft getreten und die entsprechenden Anforderungen seien zu beachten.

Der Vorhabenträger teilte hierzu mit Schreiben vom 19.02.2024 mit, dass er die Ausführungen zu dem Punkt Bodenschutz zur Kenntnis genommen habe und diese zugesichert werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gewährleisten die unter A 3.6 dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen einen ausreichenden Bodenschutz.

Hier ist insbesondere die bodenkundliche Baubegleitung in der Auflage 3.6.8 erforderlich. Nach §§ 1 S. 3, 4 und 7 BBodSchG sind bei Errichtung und Betrieb baulicher Anlagen Vorkehrungen zu treffen, um Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu minimieren. Die bodenkundliche Baubegleitung ist das zentrale Instrument zur Umsetzung dieser Anforderungen. Die (Neu-)Errichtung von Brückenbauwerken erfordert Baugruben und temporäre Arbeitsräume mit punktuellen, aber intensiven Bodeneingriffen. Hier besteht ein erhöhtes Risiko für Bodenverdichtungen, Durchmischungen von Bodenhorizonten und Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushalts. Temporäre Flächen für Baustraßen,

Lagerplätze, Baustelleneinrichtungen und Bodenmieten beanspruchen häufig landwirtschaftlich genutzte, hochwertige Böden. Ohne fachgerechte Sicherungsmaßnahmen drohen irreversible Strukturschäden, die eine spätere landwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigen können. Die Auflage 3.6.9 gewährleistet die dauerhafte und nachhaltige Rekultivierung, wobei die mechanische Bodenlockerung durch eine biologische Bodenlockerung zu ergänzen war. Die mechanische Tiefenlockerung mittels Tieflockerer oder Tiefpflug durchbricht zwar Verdichtungs horizonte und schafft Risslinien im Bodengefüge, führt jedoch nicht zur vollständigen Wiederherstellung der natürlichen Bodenstruktur: Sie erreicht damit temporäre Lockerungseffekte. Zwischen den Lockerungslinien verbleiben verdichtete Bodenbereiche mit gestörtem Porensystem. Pflanzenwurzeln dringen in Bodenporen ein, die für mechanische Geräte unzugänglich sind. Dies ist zur Erfüllung der Funktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 2 Abs. 2 Nr. c) BBodSchG unerlässlich. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 3.7.8.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Wie bereits oben dargestellt, bestehen durch die Bestimmungen des Bundes-Boden schutzgesetzes ausreichend Möglichkeiten, eventuell künftigen negativen Boden veränderungen effektiv entgegenzuwirken. Zudem wird erneut darauf hingewiesen, dass sich erhöhte Schadstoffgehalte nach den vorliegenden und unter C 2.3.2.4 dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand, etwa auf einem Geländestreifen von ca. 10 m beidseits der Fahrbahntrasse, konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2.4.4 wird vollumfänglich verwiesen.

Ergänzend wird auf die bodenrelevanten Ausführungen beim Immissionsschutz (C 3.7.4), beim Naturschutz (C 3.7.5) und bei der Denkmalpflege (C 3.7.10) sowie ins besondere bei der Kreislaufwirtschaft hinsichtlich der Zwischenlagerung von Boden material (C 3.7.11) Bezug genommen. Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei anderen Belangen, etwa beim Gewässerschutz (C 3.7.7), bei der Landwirtschaft (C 3.7.8) oder beim Eigentum (C 3.8.1.2) relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Im Ergebnis vermag daher der mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange - auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung durch die bestehende Straße - nicht zu überwiegen. Den Belangen des Bodenschutzes ist auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vor gelegte Planung, soweit dies - ohne das Vorhaben gänzlich aufzugeben zu wollen -

möglich ist, Rechnung getragen. Zum Schutz des Bodens sind insbesondere unter A 3.6 dieses Beschlusses Nebenbestimmungen angeordnet. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau bzw. der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen entspricht. Bei Realisierung des Straßenbauvorhabens verbleiben zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens, sodass der Belang des Bodenschutzes insgesamt gesehen mit erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme sprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung nicht in Frage.

### **3.7.7 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft**

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt und bewertet worden, weshalb auf die diesbezüglichen Ausführungen insoweit Bezug genommen wird (vgl. oben C 2.3.1.6, C 2.3.2.5 und C 2.4.5 dieses Beschlusses). Die dort getroffenen Feststellungen werden in der im vorliegenden Abschnitt zu treffenden Abwägung zugrunde gelegt bzw. in diese eingestellt.

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung sowie die festgelegten Nebenbestimmungen bzw. angesichts der erteilten Zusagen Genüge getan.

#### **3.7.7.1 Gewässerschutz**

##### **3.7.7.1.1 Schutz des Grundwassers**

###### **3.7.7.1.1.1 Allgemeines**

Nach § 47 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Diese Vorschrift setzt insoweit die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) um. Das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot sind zwingende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Sie müssen daher bei der Zulassung eines Projekts strikt beachtet werden. Die Ausführungen im Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 01. 07.2015 - C-461/13, BUND/Bundesrepublik - Rn. 43 ff. - zur Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers sind insoweit auf

das Grundwasser übertragbar (BVerwG Beschluss vom 25.04.2018, Az. 9 A 16/16, BeckRS 2018, 17751, Rn. 43 und Hinweisbeschluss vom 25.04.2018, Az. 9 A 16/16, BeckRS 2018, 29480, Rn. 46), was nunmehr auch durch den EuGH (Urteil vom 28.5.2020 – C-535/18 (RC und SB als Erbengemeinschaft nach QD, WX / Land Nordrhein-Westfalen - NVwZ 2020, 1177) festgestellt worden ist. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen ist die Planfeststellung daher zu versagen.

### **3.7.7.1.1.2 Beeinträchtigung des Grundwassers**

Eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu besorgen (§ 48 WHG). Gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG wird ebenfalls nicht verstoßen. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers ist nicht zu erwarten bzw. die Erreichung eines guten Zustands wird nicht gefährdet. Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. unbelastetes Flurwasser breitflächig versickern, ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung und stellt keinen Benutzungstatbestand i.S.d. § 9 WHG dar (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 29 zu § 9 WHG). Die breitflächige Versickerung ist neben der Behandlung in Regenrückhalte- und Klärsystemen die fachbehördlich empfohlene Art der Beseitigung des auf Straßen anfallenden, nicht gesammelten Niederschlagswassers.

Durch das geplante Bauvorhaben wird kein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet berührt. Im Erläuterungsbericht wird in Kapitel 4.12 ausgeführt, dass südöstlich des Bauwerkes BW 672a die Zone III des Trinkwasserschutzgebietes Mühlenäcker bis an die Grundstücksgrenze des die BAB 7 querenden öffentlichen Feld- und Waldweges reiche. Bauzeitlich werde durch die Baugrube des BW 672a das Trinkwasserschutzgebiet tangiert.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg teilte hierzu in seiner Stellungnahme vom 31.10.2023 zutreffend mit, dass das in den Planunterlagen mehrfach erwähnte Wasserschutzgebiet (WSG) Mühlenäcker für den Brunnen R1 der LKW Kitzingen zwischenzeitlich aufgehoben worden sei. Die Trinkwasserfassung (Brunnen R1) solle kurz- bis mittelfristig zurückgebaut werden und werde zukünftig nicht mehr für Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt werden. Zusätzliche bauzeitliche Maßnahmen nach RiStWag zum Schutz des Brunnens R1 seien aus wasserwirtschaftlicher Sicht somit nicht mehr erforderlich.

Zudem teilte das Wasserwirtschaftsamt in seiner Stellungnahme vom 31.10.2023 mit, dass zusätzliche Hinweise oder Auflagen zu den beantragten Baumaßnahmen aus

Sicht des Grundwasserschutzes nicht veranlasst seien. Die Vorgaben des allgemeinen Grundwasserschutzes seien einzuhalten.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sei durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft zu beurteilen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg stellte daneben im Schreiben vom 31.10.2023 noch weitere Forderungen hinsichtlich des Grundwasserschutzes auf, auf die verwiesen wird.

Das Sachgebiet 52 – Wasserwirtschaft – der Regierung von Unterfranken schloss sich mit Schreiben vom 03.11.2023 diesbezüglich und auch bezüglich aller übrigen Ausführungen der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vollumfänglich an.

Der Vorhabenträger sicherte die Einhaltung im Schreiben vom 19.02.2024 zu. Durch Nebenbestimmungen unter A 3.4 und A 3.6 dieses Beschlusses wurde ihnen zusätzlich Rechnung getragen.

Unter Einbeziehung der mit diesem Beschluss ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen erreicht die Planung einen Stand, der eine Gefährdung des Grundwassers nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht befürchten lässt.

### **3.7.7.1.2 Sonstige Belange des Gewässerschutzes**

#### Oberflächengewässer

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächengewässer Eingang in die Planung.

Im Untersuchungsraum sind keine Fließgewässer oder Stillgewässer vorhanden.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg teilte mit Schreiben vom 31.10.2023 hinsichtlich des Punktes Oberflächengewässer und Überschwemmungsgebiet zutreffend mit, dass keine Oberflächengewässer von der Maßnahme betroffen seien, lediglich Entwässerungsgräben von untergeordneter wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Bedeutung. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg führte weiter aus, dass die bauzeitliche Verrohrung der Entwässerungsgräben führe zu keiner relevanten Verschlechterung bzw. einer Erhöhung des Schadenspotentials bei Hochwasser bzw. Starkniederschlagabfluss führe. Um lokale Vernässungen oder Überflutungen der Baustraßen zu vermeiden, würde es sich empfehlen, die bauzeitlichen Verrohrungen großzügig zu dimensionieren oder die verrohrten Bereiche überströmbar und entsprechend gegen Erosion gesichert zu gestalten. Dies hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 19.02.2024 zugesagt.

Die für die Baustelleneinrichtungen/Baustraßen ggf. erforderlichen Auffüllungen bzw. Aufschüttungen sowie die Verrohrungen seien nach Bauausführung vollständig zu beseitigen, so dass der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederhergestellt werde. Auch dies hat der Vorhabenträger zugesagt.

#### Entwässerung

Zu prüfen war weiterhin die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers. Diese gestaltet sich wie folgt:

Die Entwässerung der BAB 7 im plangegenständlichen Abschnitt soll beibehalten und wiederhergestellt werden. Das anfallende belastete Straßenoberflächenwasser der BAB 7 wird im Bestand breitflächig über die Dammböschung in Dammfußmulden bzw. über Entwässerungsmulden und Mehrzweckrohrleitungen entwässert werden.

Am Bauwerk BW 671a wird das Oberflächenwasser über die Dammböschung versickert. Nicht versickerndes Oberflächenwasser wird über einen bestehenden Vorflutgraben in Richtung Osten abgeschlagen.

Das anfallende Oberflächenwasser der BAB 7 im Bereich des BW 671c entwässert im Bestand über die Dammböschung und Raubettgerinne in die Bestandsentwässerung der B 8 mit weiterer Vorflut in einen bestehenden Vorflutgraben in nordöstliche Richtung.

Am Bauwerk BW 672a wird das anfallende Oberflächenwasser der BAB A 7 über Entwässerungsmulden und Sammelleitungen gefasst. Nördlich des BW 672a wird das Oberflächenwasser über Raubettgerinne in die Entwässerungsgräben des unterföhrten öffentlichen Feld- und Waldweges, Flurstück Nr. 716 Gemarkung Repperndorf, abgeschlagen. Die weitere Vorflut erfolgt über den südlichen Graben entlang des Weges in östliche Richtung. Das anfallende Oberflächenwasser südlich des BW 672a entwässert vom Bauwerk in südliche Richtung über die bestehenden Entwässerungseinrichtungen der BAB A 7.

Während der Bauzeit soll das anfallende Oberflächenwasser außerhalb der Baugruben an die bestehenden Entwässerungseinrichtungen abgeschlagen werden. Die durch die Baustraßen unterbrochenen Vorflutgräben sollen bauzeitlich verrohrt und mit Rückbau der Baustraßen im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Entwässerungskonzepts wird auf Unterlage 1, insbesondere Kap. 4.12, Bezug genommen

Die vorhabenträgereigenen Entwässerungsleitungen im unmittelbaren Baufeld der drei Brückenbauwerke sollen entsprechend dem Bestand erneuert werden. Die BAB 7 entwässert im Bestand breitflächig über die Dammböschung in Dammfußmulden

bzw. über Entwässerungsmulden und Mehrzweckrohrleitungen. Das bestehende Entwässerungssystem soll überwiegend (bis auf einige abzubrechende und an anderer Stelle zu verlegende Regenwasserleitungen) beibehalten und wiederhergestellt werden. Mit den Ersatzneubauten der Bauwerke BW 671a, BW 671c und BW 672a soll die versiegelte Fläche damit nahezu unverändert bleiben.

Die breitflächige Versickerung des Regenwassers über die Bankette, Böschungen und Mulden gemäß den einschlägigen Regelwerken (hier REwS) soll stets über bewachsenem und sickerfähigem Untergrund erfolgen. Es ist geplant, während der Bauzeit das anfallende Oberflächenwasser außerhalb der Baugruben an die bestehenden Entwässerungseinrichtungen abzuschlagen. Sollte es während der Bauzeit zu größeren Sedimentabschwemmungen (z.B. aufgrund von Starkregenereignissen oder langanhaltenden Regen) kommen, sind Rückhalte- und Absetzvorrichtungen vor Einleitung in die Entwässerungsgräben vorgesehen, um Gewässereintrübungen zu vermeiden. Dies soll insbesondere bei den Entwässerungsvorrichtungen beachtet werden, die in ihrem weiteren Verlauf in den Buchbrunner Flutgraben und in den Repperndorfer Mühlbach münden.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Stellungnahme vom 31.10.2023 teilte hinsichtlich dieser Thematik mit, dass ab Autobahn-km 673+185,00 weiter Richtung Norden dem Wasserwirtschaftsamt keine Unterlagen zur Entwässerung der A7 vorliegen würden. Der aktuelle Planbereich sei in den bisher – auch im Rahmen von anderen Verfahren - vorgelegten Unterlagen zur Entwässerung der A7 nicht enthalten. Es handle sich somit um separate Entwässerungsabschnitte.

Die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes führen zu keinen Bedenken gegen die Entwässerung, da diese im Bestand erfolgt und die Bestandsentwässerung ihrerseits keinen Einwänden ausgesetzt war und ist. Die Erweiterung der Regelfahrbahnbreite im Bereich der Bestandsbauwerke ist dabei nicht relevant.

#### Bauzeitliche Wasserhaltung

Diesbezüglich führte das WWA Aschaffenburg mit Stellungnahme vom 31.10.2023 an, dass der UVP-Bericht sowie die Unterlage 11 „Regelungsverzeichnis“ Nr. 6 sich auf eine geplante Bauwasserhaltung bezögen. Hierzu seien keine weiteren Informationen gegeben (Ausführung der Bauwasserhaltung, erwartete Wassermenge, Einleitungsstelle). Der Vorhabenträger habe in Abstimmung mit der zuständigen Rechtsbehörde zu prüfen, ob für die geplante Bauwasserhaltung eine wasserrechtliche Gestattung notwendig sei. Sollte dies der Fall sein, seien entsprechende Unterlagen zur Begutachtung vorzulegen. Die Begutachtung der Bauwasserhaltung

liege in der Regel in der Zuständigkeit der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Kitzingen.

Der Vorhabenträger erklärte mit Schreiben vom 19.02.2024, dass der Hinweis bezüglich der Sedimentabschwemmungen während der Bauzeit zur Kenntnis genommen und bei der Bauausführung berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Gestattung für die geplanten Bauwasser-haltungen werde mit dem Landratsamt Kitzingen abgestimmt.

Das Landratsamt Kitzingen – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft – wies mit Stellungnahme vom 30.10.2023 darauf hin, dass in der Unterlage „Regelungsverzeichnis“ Nr. 6 „Wasserrechtliche Tatbestände“ auch eine bauzeitliche Wasserhaltung beinhaltet sei. Ein Bericht zur Baugrunduntersuchung mit Ermittlung von Wassermengen für eine Bauwasserhaltung sei in den Unterlagen nicht enthalten. Im Übrigen verwies die Fachkundige Stelle auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg.

Mit Schreiben vom 26.09.2025 forderte die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin dazu auf, die erforderlichen Unterlagen zur Bauwasserhaltung einzureichen.

Hierauf reichte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 01.10.2025 einen geotechnischen Bericht mit Anlagen ein. Auf diesen wird vollumfänglich verwiesen. Mit E-Mail vom 16.10.2025 reichte die Vorhabenträger zudem ergänzende Unterlagen zur Bauwasserhaltung ein. Nach diesen Unterlagen und dem geotechnischen Bericht liegt der erkundete Grundwasserspiegel bei den Bauwerken 671c und 672a unterhalb der Baugrubensohle. Es wird lediglich für möglicherweise zufließendes Schichtwasser eine offene Bauwasserhaltung erforderlich. Die anfallende Wassermenge beträgt voraussichtlich weniger als 1 l/s. Während Trockenzeiten im Sommer fällt kein Wasser an. Im Bereich des Bauwerks 671a liegen die Sohlen der Baugruben ca. auf Niveau des Grundwasserspiegels. Es soll eine offene Wasserhaltung über Sickerleitungen und Pumpensümpfe in der Baugrube vorgesehen werden, mit einer Pumpenleistung von mindestens 10 m<sup>3</sup>/h. Insgesamt ist für die Wasserhaltung eine Gesamtdauer von ca. 6 Monate für die Herstellung der Fundamente bis zur Verfüllung je Richtungsfahrbahn erforderlich. Das anfallende Wasser wird über einen Absetzcontainer gereinigt und kontinuierlich der Längsentwässerung der BAB 7 zugeleitet, um Gewässereintrübung zu vermeiden. Auch das in der Baugrube anfallende Regenwasser wird auf diese Weise – sofern es nicht versickert – der Längsentwässerung zugeführt.

Mit Schreiben vom 04.11.2025 nahm das WWA Aschaffenburg zu diesen Ausführungen zur Bauwasserhaltung Stellung. Hierbei stellte es zunächst eine

quantitative Betrachtung an. Laut obigen Angaben würde die Einleitmenge in das Entwässerungssystem und die Gräben ca. 10 m<sup>3</sup>/h betragen. Die Bemessung der Entwässerungseinrichtungen liege im Ermessen des Vorhabensträgers und würde nicht geprüft werden. Auch werde der Wasseranfall aus der Bauwasserhaltung nicht geprüft. Bei einer Momentan-Einleitmenge von ca. 2,8 l/s sei jedoch von keiner negativen Auswirkung auf die angrenzenden Gräben und Gewässer auszugehen. Sollte die Einleitmenge die Leistungsfähigkeit der Gräben übersteigen, wären Abhilfemaßnahmen vorzusehen (z.B. Rückhaltung und gedrosselte Ableitung), um Überflutungen zu vermeiden. Die stoffliche Bewertung des WWA Aschaffenburg ergab, dass die durch die geplante Behandlung des aus der Bauwasserhaltung stammenden Wassers vor der Einleitung in die Gräben eine schädliche Einwirkung auf Gewässer ausgeschlossen werden könne. Insgesamt kam das WWA Aschaffenburg daher zu dem Schluss, dass gegen das Vorhaben nach den geprüften o. g. Gesichtspunkten keine wesentlichen wasserwirtschaftlichen Bedenken bestünden. Unter Einhaltung der Stellungnahme genannten Bedingungen und Auflagen könne von einem ausreichenden Gewässer- und Grundwasserschutz ausgegangen werden und somit für die beantragte Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 WHG eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für die Zeit der Bauwasserhaltung erteilt werden. Bezuglich der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wird auf die Stellungnahme vom 04.11.2025 vollumfänglich verwiesen.

#### Abbrucharbeiten und Bodenschutz

Hinsichtlich des Punktes Abbrucharbeiten und Bodenschutz teilte das Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 31.10.2023 mit, dass der Erläuterungsbericht sich auf ein geotechnisches Gutachten vom 29.09.2020 mit detaillierten Angaben zu Baugrund- und Grundwasserverhältnissen beziehe. Das Gutachten liege in den Planfeststellungsunterlagen nicht bei und sei nachzureichen.

Dem Erläuterungsbericht (UL01) sei zu entnehmen, dass die vorhandenen Bauwerke im Zuge der Maßnahme bis zur Gründungsebene komplett abgebrochen werden. Es seien keine Aussagen getroffen, ob das Abbruchmaterial direkt zu einer Recyclinganlage abgefahrene oder vor Ort gebrochen werden soll. Informationen über Voruntersuchungen würden nicht vorliegen. Sofern eine Aufbereitung vor Ort vorgesehen ist, habe der Betreiber vor der erstmaligen Inbetriebnahme einen Eignungsnachweis nach § 5 ErsatzbaustoffV zu erbringen.

Es würden Bodenumlagerungen und –verdichtungen im Bereich der bauzeitlichen beanspruchten Flächen vorgenommen werden. Es würden keine Informationen zu den Bereichen, die umgelagert werden sollen, vorliegen. Auch wenn die

Bodeneingriffe gering seine, würden im Rahmen der Baumaßnahmen Aushubmaterialien anfallen, die entsprechend den Vorgaben der ErsatzbaustoffV zu untersuchen und einer entsprechenden Verwertung zuzuführen seien. Gemäß § 14 ErsatzbaustoffV müsse nicht aufbereitetes Bodenmaterial, das wieder in ein technisches Bauwerk eingebaut werden soll, auf die zur Bestimmung einer Materialklasse erforderlichen Parameter der Anlage 1 Tabelle 3 ErsatzbaustoffV untersucht werden.

Die erforderlichen BE-Flächen befänden sich auf den Ackerflächen:

- Fl.Nr. 627 Buchbrunn (6.000 m<sup>2</sup>)
- Fl.Nr. 757 Repperndorf (4.000 m<sup>2</sup>)
- Fl.Nr. 2336 Repperndorf (20.000m<sup>2</sup>)

Es würden Aussagen zur Untergrundbefestigung, Entwässerung, Nutzung der BE-Flächen fehlen. Die fehlenden Informationen seien nachzureichen und mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abzustimmen.

Der Boden würde durch fachgerechten Abtrag, Zwischenlagerung und Wiederverwertung des Oberbodens gemäß DIN 18915 und DIN 19731 schonend behandelt werden. Auf bauzeitlich beanspruchten Böden würden nach Bauende ortsfremde Materialien entfernt und soweit erforderlich, Verdichtungen des Bodens gelockert werden. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg sei die Begleitung der Maßnahme durch eine fachkundige Person zur Sicherstellung einer fachgerechten Umsetzung der wasserwirtschaftlichen und bodenkundlichen Anforderungen erforderlich.

Der Vorhabenträger teilte mit Schreiben vom 19.02.2024 hierzu mit, dass, um den Änderungen durch die Einführung der ErsatzbaustoffV gerecht zu werden, würden zeitnah Nacherkundungen insbesondere auf den BE- und Lagerflächen durchgeführt werden, um deren Eignung nachzuweisen.

Alle weiteren Bestimmungen gemäß den genannten Paragrafen aus der ErsatzbaustoffV würden - sofern erforderlich - eingehalten werden.

#### Planänderung vom 27.09.2024

Hinsichtlich der Planänderung 27.09.2024 führte das Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 27.03.2025 aus, dass die vorgenommenen Änderungen sich nicht auf wasserwirtschaftliche Belange auswirkten, sodass unter Berücksichtigung der eigenen Stellungnahme vom 31.10.2023 Einverständnis mit dem Vorhaben bestehe.

Jedoch werde in diesem Zuge darauf hingewiesen, dass die Vorgaben der BBodSchV, hier insbesondere des § 6 BBodSchV bei der Wiederherstellung der bauzeitig in Anspruch genommenen Flächen zu berücksichtigen sei.

Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft (LRA Kitzingen) verwies bezüglich der Planänderung auf ihre Ausgangsstellungnahme vom 30.10.2023.

Mit Schreiben vom 16.06.2025 gab das WWA Aschaffenburg eine Stellungnahme auf die Erwiderung des Vorhabenträgers vom 19.02.2024 ab.

Für eine Festlegung der Eignung der BE-Flächen sowie einer Verwertbarkeit der mineralischen Ersatzbaustoffe seien ausreichend Kenntnisse über die vorhandenen Grundwasserdeckenschichten erforderlich. Diese seien sehr wahrscheinlich im geotechnischen Gutachten vom 29.09.2020 enthalten, welches im Schreiben vom 26.10.2023 angefordert worden sei. Dieses Gutachten sei noch vorzulegen. Das Wasserwirtschaftsamts wies darauf hin, dass zum Nachweis der Eignung der BE-Flächen zeitnah Nacherkundungen durchgeführt werden müssten. Die Ergebnisse dieser zeitnahen Nacherkundung seien vor Inbetriebnahme vorzulegen. Aussagen zur Untergrundbefestigung und Entwässerungsführung der BE-Flächen fehlten und seien nachzureichen.

Auf den Auflagenvorschlag 4.10 („die Baumaßnahme zur Sicherstellung einer fachgerechten Umsetzung der wasserwirtschaftlichen und bodenkundlichen Anforderungen ist von einer fachkundigen Person zu begleiten.“) aus der Stellungnahme vom 31.10.2023 sei nicht eingegangen worden. Um eine entsprechende Berücksichtigung und Umsetzung wurde gebeten.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Stellungnahme vom 10.07.2025, dass aufgrund fehlender Betretungsrechte die geplanten geotechnischen Nacherkundungen der Lagerflächen bislang nicht erfolgen konnten. Die Nacherkundungen würden nun im August zusammen mit den vorgesehenen archäologischen Sondierungen durchgeführt. Eine entsprechende Koordination der Arbeiten sei bereits erfolgt. Der geotechnische Entwurfsbericht befindet sich derzeit in Überarbeitung. Die neuen Erkenntnisse aus den bereits erfolgten und noch anstehenden Nacherkundungen würden nach deren Abschluss eingearbeitet. Die finale Übergabe des Berichts erfolge unmittelbar nach Abschluss dieser Arbeiten. Sollte sich im Zuge der weiteren Untersuchungen herausstellen, dass der Abstand zum Grundwasser das in der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) geforderte Mindestmaß unterschreite, würden geeignete bautechnische Maßnahmen ergriffen, um den erforderlichen Abstand sicherzustellen. Üblicherweise würden BE-Flächen nur mittels wasserdurchlässigen mineralischen Materials befestigt. Bereitstellungsflächen für die Beprobung von potenziell belastetem Material werden auf wasserundurchlässigen Flächen gemäß den aktuell geltenden Regelwerken errichtet.

Wie oben bereits dargestellt, reicht die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 01.10.2025 einen geotechnischen Bericht mit Anlagen ein.

Das WWA Aschaffenburg führte hierzu in seiner Stellungnahme vom 04.11.2025 aus, dass die Entwässerung der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen mittels angelegter Mulden und Gräben erfolgen solle, die anschließend der Längsentwässerung der BAB zugeleitet werden. Sollte es während der Bauzeit zu größeren Sedimentabschwemmungen (z.B. aufgrund von Starkregenereignissen oder langanhaltendem Regen) kommen, seien Absetzcontainer vor Einleitung vorgesehen, um Gewässereintrübungen zu vermeiden. Mit diesem Vorgehen bestehe aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Laut den hydrogeologischen Gutachten sollen die BE-Flächen nach Oberbodenabtrag mit mindestens 0,5 m Frostschutzmaterial aufgebaut werden. Der Bereich der Fahrwege und Lagerflächen soll je nach Nutzungsumfang mit FSS-Material ertüchtigt werden. Es sei jedoch darauf zu achten, dass wenn die BE-Flächen so wie oben beschrieben erstellt werden sollen, ist sicherzustellen, dass kein belastetes Material dort zwischengelagert wird (max. BM-0\*). Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass dem Gewässerschutz durch die vorliegende Planung und die unter A 3.4 und A 7 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen Genüge getan wird, insbesondere das Erfordernis einer bodenkundlichen Baubegleitung wurde festgesetzt.

### **3.7.7.2 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung**

### **3.7.7.3 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis**

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Der Vorhabenträger beantragte im plangegenständlichen Verfahren eine gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG für die Bauwasserhaltung. Die im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben erforderlichen Erlaubnisse werden daher unter A 7 des Tenors dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

#### **3.7.7.3.1 Rechtsgrundlagen**

Sowohl das Einleiten von Oberflächenwasser und das Einbringen von festen Stoffen in Gewässer bzw. das Versickern des Niederschlagswassers als auch das Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG). Als Benutzungen gelten auch das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind und Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 9 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 WHG). Die Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, für die § 11 Abs. 2 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 WHG entsprechend gelten (§ 15 WHG).

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist hier sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 471). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine schädliche Gewässerveränderung "zu erwarten", wenn überwiegende Gründe für ihren Eintritt sprechen bzw. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine nachteilige Beeinflussung besteht. In vergleichbarer Weise gehen auch die Oberverwaltungsgerichte und die einschlägige Literatur davon aus, dass Beeinträchtigungen dann zu erwarten sind, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich sind (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 20.03.2012, Az. W 4 K 11.492 m.w.N. <juris>).

Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG).

Die Erlaubnis ist weiter zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Vereinbarkeit der geplanten Benutzung mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG zu prüfen. Das in diesen Vorschriften

geregelte Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot sind nicht Teil des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens, sondern als zwingendes Recht zu beachten (vgl. C 3.7.7.2 dieses Beschlusses).

Liegt kein zwingender Versagungsgrund vor, so steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

### **3.7.7.3.2 Bauwasserhaltung**

Die geplante Bauwasserhaltung stellt einen erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestand im Sinne der § 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG dar.

Die verfahrensgegenständliche Bauwasserhaltung ist erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Bei Beachtung der unter A 3.4 und A 7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 15 Abs. 2 WHG i.V.m. § 14 Abs. 3 und 4.) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Danach kann die gehobene Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, die auch dazu dienen können, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hält im Schreiben vom 04.11.2025 die temporäre Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht für genehmigungsfähig.

### **3.7.7.3.3 Einvernehmen**

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu treffen (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständige Behörde ist hier allein das Wasserwirtschaftsamt als allgemeiner amtlicher Sachverständiger für sämtliche wasserwirtschaftlichen Fragen des Straßenbauprojekts – einschließlich aller Bauwasserhaltungen. Das WWA Aschaffenburg hat mit Schreiben vom 04.11.2025 zum Vorhaben Stellung genommen und das Einvernehmen gemäß § 19 WHG erteilt. In Ausübung pflichtgemäßem Ermessens wird die gehobene Erlaubnis erteilt.

### **3.7.7.4 Abwägung**

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie den unter A 3.2.1, A 3.4, A 3.6 und A 7.3 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen und den von Seiten des Vorhabenträgers erteilten Zusagen (A 3.1) hinreichend Rechnung getragen. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasser-

wirtschaft im Rahmen der Abwägung kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für den Ersatzneubau der drei Brückenbauwerke BW 671a, 671c und 672a sprechenden Belange zu überwiegen.

### **3.7.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang**

Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe berührt. Ursächlich hierfür ist in erster Linie die vorhabenbedingte vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Dazu kommen weitere mittelbare Auswirkungen, z.B. in Folge von Flächenanschneidungen sowie eventuell das Entstehen von Umwegen im landwirtschaftlichen Wegenetz oder auch mögliche Bodenbelastungen.

#### **3.7.8.1 Flächeninanspruchnahme**

Für das Straßenbauvorhaben werden landwirtschaftliche Nutzflächen benötigt. Bauzeitlich, und damit vorübergehend, werden ca. 3 ha durch die drei BE-Flächen in Anspruch genommen. Zusätzlich wird durch die Maßnahme 9 A<sub>CEF/FCS</sub> auf eine Fläche von ca. 2 ha in Anspruch genommen und während der gesamten Bauzeit bis die Eingriffsfläche wieder rekultiviert wird durch ein sog. Dreistreifenmodell (ergänzt um einen vierten Streifen mit Sommer und Wintergetreide (lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen) umgesetzt. Diese wird nicht komplett der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, deren Nutzung wird allerdings deutlich determiniert, sodass aus dieser Fläche kein ökonomischer Nutzen für die Landwirtschaft gezogen werden kann. Mit der Maßnahme 14 A<sub>FCS</sub> wird auf einer Fläche von etwa 0,25 ha eine Hecke zum Haselmausschutz angelegt. Hinsichtlich der übrigen Flächeninanspruchnahmen wird auf die zugehörigen Planunterlagen verwiesen. Eine Minderung der Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der Baumaßnahme und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter und jedenfalls nutzbarer Flächen wurde im Rahmen der Planänderung vom 27.09.2024 deutlich reduziert. So wurde auf die Maßnahme 11 E, Entwicklung einer Extensivfläche auf einem Acker in einem Umfang von etwa 0,09 ha verzichtet. Der Umfang der Maßnahme 12.1 G wurde von 2,3 ha auf ca. 0,89 ha und der Umfang der Maßnahme 12.2 von 0,21 auf 1,85 ha verringert.

Die rechtliche und fachliche Prüfung geschah mit Beteiligung des Bayerischen Bauernverbandes und des Sachgebietes 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der

Landwirtschaft) der Regierung von Unterfranken zunächst zu den ursprünglich eingereichten Planunterlagen.

### Ausgangsplanung

Mit Schreiben vom 03.11.2023 nahm der Bayerische Bauerverband zu den anfänglichen Unterlagen Stellung. Grundsätzliche bestehe zwar Einverständnis mit der Planung, allerdings stellt er die Notwendigkeit des naturschutzrechtlichen Ausgleichs in Frage, auch wenn dieser über eine sehr kleine Ökokontofläche erfolge. Es handele sich um einen vorübergehenden Eingriff, weswegen zu in Frage zu stellen sei, wozu ein dauerhafter Ausgleich „im Umfang von 0,4“ benötigt werde. Die Bayerische Kompensationsverordnung „überziehe“ in dieser Bewertung, wenn temporäre Eingriffe „faktisch zu 40 % dauerhaft abgegolten werden müssen“. Eine Kompensation über die CEF/FCS Maßnahmen zugunsten Feldhamster und Feldlerche auf 2 ha für die Bauzeit sei auch zur Abgeltung vorübergehender Eingriffe als ausreichend anzusehen. Bei den Maßnahmen für Feldhamster und Feldlerche stelle sich zudem die Frage, ob für eine zweijährige Bauzeit tatsächlich ein so hoher Aufwand mit Dreistreifen- bzw. sogar Vierstreifenmodell umgesetzt werden müsse, um den Schutzzweck zu erfüllen. Der Bayerische Bauernverband schlägt vor, auf einer Teilfläche abwechselnd ein Sommer- und Wintergetreide und auf dem zweiten Teilstreifen entweder ein Luzernekleegras oder eine mehrjährige Blühmischung anzusäen.

Der Vorhabenträger teilte mit Schreiben vom 19.02.2024 diesbezüglich mit, dass die Querungsmöglichkeiten offen gehalten würden. Die Durchfahrt des Bauwerkes 671c bleibe auch während der Bauzeit fast durchgängig möglich. Bauzeitliche kurze Sperrpausen wie beispielsweise bei Bauwerksabbruch oder beim Einheben der und der Montage von Fertigstellen würden auf ein Minimum begrenzt. Das Ausgleicherfordernis und die CEF/FCS-Maßnahmen entsprächen den gesetzlichen Vorgaben und seien in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

Das Sachgebiet 60 brachte mit Schreiben vom 10.10.2023 verschiedene Einwände ein.

Hinsichtlich der Verminderung von Nachteilen für die Landwirtschaft sei zu beachten, dass bei Terminierung der vorbereitenden Maßnahmen und der Baumaßnahmen auf den Flächen in erster Linie Rücksicht auf Bedürfnisse des Naturschutzes genommen werde (1V bis 5V-Maßnahmen). Es forderte, dass bei der Einrichtung zur befristeten Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen als Bauflächen immer auf die Befahrbarkeit ohne Gefahr von Bodenverdichtungen geachtet werde (also ausreichend trockene Böden, auch in tieferen Bodenschichten). In der Vegetationszeit vor Beginn der Bau-

maßnahme solle zur Vorbereitung dieser Flächen eine gezielte Ansaat mit gut durchwurzelnder Grünlandmischung ausgebracht werden, sofern keine Schwarzbrache vorgesehen ist. Auf diesen Flächen sollen bei trockenem Boden entweder vor dem Befahren bzw. Lagern von Baustoffen gewichtsverteilende Platten bzw. Baggermatratzen o.ä. ausgelegt bzw. insbesondere bei länger dauernder Nutzung nach Abtrennung durch ein wasserdurchlässiges Vlies den verdichtungsgefährdeten Bereich ausreichend hoch aufgeschottet werden. Wo das nicht möglich sei (seltene Überfahrten), müssen die Fahrzeuge so ausgestattet sein, dass der Bodendruck möglichst minimiert werde (Raupenlaufwerke, mehrachsige Anhänger, geringer Reifendruck, Breitreifen usw.). Nach Nutzungsende als Baufläche soll der Ober- und - bei Erfordernis - auch den Unterboden mechanisch gelockert und erneut mit tiefwurzelnder Grünmischung über eine Vegetationszeit eingesät werden.

Bei vorübergehender Sperrung von Wirtschaftswegen oder Unterführungen im Rahmen der Baumaßnahmen für den landwirtschaftlichen Verkehr seien außerdem Behelfsumleitungen für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge in zumutbarer Entfernung auszuweisen bzw. anzulegen.

Allgemein zu den Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen führte das Sachgebiet 60 das Folgende aus:

Die vorgelegte Planung werde diesbezüglich als solche nicht kritisiert, wohl aber die Planungsvorgaben in Form der Vollzugshinweisen zur Bayerischen Kompensationsverordnung für den staatlichen Straßenbau (Stand 02/2014), die zum Nachteil der Landwirtschaft ausgestaltet seien. Die Vollzugshinweise sähen als Ausgleichserfordernisse für befristete, reversible Beanspruchungen sensibler Flächen (ab 4 WP/m<sup>2</sup>) einen dauerhaften Ausgleich von 40 % vor (Faktor 0,4). Beispielsweise müsse „mäßig extensiv genutztes Grünland (G211 und G212)“, das während der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommen werde (mit Abdeckung aus Bodenschutzgründen) und das nach Ende dieser Inanspruchnahme bald wieder seine ursprüngliche Wertigkeit erreichen werde, zusätzlich dauerhaft ausgeglichen werden. Auch die umfangreichen Gestaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen auf Nebenflächen, nicht nur im direkten Umgriff der Autobahn (12 G, 12.1 G, 12.2 G, 12.3 G), würden nicht als Ausgleichsmaßnahmen bewertet, obwohl sie bei einer eventuellen späteren erneuten Anlage im Rahmen einer Erneuerung der Bauwerke wieder ausgeglichen werden müssten.

Zu den konkreten Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen wandte das Sachgebiet 60 das Folgende ein:

Die großzügig bemessenen befristeten Baufelder würden auf Ackerflächen eingerichtet, für deren Umnutzung keine Ausgleichsmaßnahmen für die befristete

Versiegelung erforderlich seien. Außerdem würden einzelne Feldwege für den Bauverkehr ertüchtigt. Offenbar würden in unmittelbarer Autobahnnähe vorübergehend auch einige Flächen mit Hecken (B112) bzw. Feldgehölzen (B212), wenige Bäumen (B311), Grünland (G211), Gräben (F211) und Säumen (K123) in Anspruch genommen, so dass dafür nach der BayKompV ein dauerhafter Ausgleich mit dem Faktor 0,4 anfalle. Dieser dauerhafte Ausgleich von 8.155 Wertpunkten werde auf einer Ökokontofläche in Sulzfeld erbracht (8.163 WP). Für die vorübergehend auf Ackerflächen angelegten Baufelder seien zusätzlich befristete Maßnahmen zum Feldhamster- und Feldlerchenausgleich erforderlich. Maßnahmen zum Feldhamsterausgleich zählten gleichzeitig auch als Feldlerchenausgleichsmaßnahme (8A<sub>CEF/FCS</sub>). Eine Ackerfläche von 2,00 ha solle als Ersatzlebensraum für den Feldhamster durch die Anlage eines sog. „3-Streifen-Modells“ befristet aufgewertet werden. Nach den Angaben der Unterlagen (Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme 8A<sub>CEF/FCS</sub>) sei für diesen Ausgleich eine Fläche von 50 % der beanspruchten potenziellen Hamsterfläche erforderlich. Die auszugleichenden drei befristet zu errichtenden Lagerflächen wiesen insgesamt eine Größe von 3,00 ha auf, wovon 2 Flächen mit insgesamt 1,00 ha in unmittelbarer Autobahnnähe liegen, was als sehr ungünstig für Hamstervorkommen dargestellt werde. Eventuell dazukommende Wegrandflächen summierten sich aber niemals zu einem weiteren ganzen Hektar Hamsterhabitat, so dass der angesetzte Hamsterausgleich für insgesamt 4 ha Fläche nach Einschätzung des Sachgebietes 60 deutlich überdimensioniert sei. Daher werde eine Nachbesserung gefordert.

Die Maßnahme 8 werde sowohl als CEF-Maßnahme (Fertigstellung vor Beginn der Baumaßnahme; befristet auf die Dauer der Baumaßnahme) als auch als FCS-Maßnahme (dient der Erhaltung einer geschützten Population) bezeichnet. Das Sachgebiet 60 gehe davon aus, dass diese Maßnahme nach dem Rückbau der befristet genutzten Flächen eingestellt werde und die Flächen der Landwirtschaft zurückgegeben würden. Da die Anlage der drei Streifen für eine kurz befristete Maßnahme (nur evtl. knapp 1 Jahr als Ausgleich) sehr aufwändig sei, werde vorgeschlagen, stattdessen eine leichter umzusetzende Maßnahme durchzuführen und z.B. auf die Anlage des Luzernestreifens (und des Blühstreifens) zu verzichten.

Gemäß der Vorgabe von Einzelmaßnahme 8A<sub>CEF/FCS</sub> solle bei der Anlage der Blühstreifen auf eine lückige Aussaat einer mehrjährigen Saatgutmischung für den Erhalt offener Bodenstellen geachtet werden. Dies werde vom Sachgebiet 60, insbesondere bei mehrjähriger Dauer dieses Streifens aus fachlichen Gründen abgelehnt. Der so hergestellte offene Boden werde nämlich in kurzer Zeit von häufig vorkommenden Beikräutern überwuchert, so dass der vermeintliche Vorteil v.a. für die Feldlerchen - wenn überhaupt - nur sehr kurz bestehe. Nach Ende der befristeten Maßnahme müssten dann aber mehrere Jahre lang auf dieser Fläche erhöhte Mengen an

Herbiziden ausgebracht werden, um das dadurch entstandene Unkrautpotenzial (Samen und Wurzelausläufer) wieder zurückzudrängen. Der ökologische Gesamt-nutzen sei also höher, wenn die vorgeschriebenen Saatgutmengen für die Blüh-flächenmischungen nicht unterschritten würden. Der mit reduzierter Saatgutmenge anzulegende Getreidestreifen solle im Bedarfsfall einmal mit Herbiziden behandelt werden können, um die Ausbreitung der Ackerkratzdistel zu vermindern. Die Maß-nahme 11 E: „Entwicklung einer Extensivweide auf einem Acker“ auf 907 m<sup>2</sup> sei Be-standteil des bereits hergestellten Biotopkomplexes im Gewann „Am Bach“ auf der Flurnummer 2119 (Gemarkung Sulzfeld am Main).

Der Vorhabenträger ging mit Stellungnahme vom 19.02.2024 erwidernd auf die Ein-wände ein.

Zu dem Thema der Verminderung von Nachteilen für die Landwirtschaft teilte er mit, dass ausreichend trockene Böden bis in tiefere Bodenschichten durch die Unbeein-flussbarkeit der Witterung nicht gewährleistet werden könnten. Eine gezielte Ansaat der Fläche mit gut durchwurzelnder Grünlandmischung in der Vegetationszeit vor Be-ginn der Baumaßnahme erscheine wenig sinnvoll, da der Oberboden zu Beginn der Maßnahme abgetragen werden würde. Ebenso könne eine Ansaat mit entsprechen-dem Saatgut nach Abschluss der Maßnahme nicht zugesichert werden. Die Flächen würden nach der temporären Inanspruchnahme wieder in die landwirtschaftliche Nut-zung übergehen. Der Vorhabenträger habe demnach keine Handhabe über die Be-pflanzung. Durch den Abtrag und die separate Lagerung könne ein Verdichten des Oberbodens vermieden werden. Die Forderung, auf Bauflächen lastverteilende Plat-ten oder Baggermatratzen auszulegen, werde wegen der hohen Kosten als unver-hältnismäßig erachtet und zurückgewiesen. Nach dem Oberbodenabtrag werde auf besonders stark beanspruchten Flächen zur Lastverteilung bei Bedarf auf einem Geo-textil aufgeschottert. Mit der Forderung, nach Nutzungsende den Boden bei Bedarf mechanisch zu lockern, bestehe Einverständnis.

Zu den Einwendungen zu den Ausgleichsflächen im Allgemeinen sehe sich der Vor-habenträger zu keiner Stellungnahme veranlasst. Zu den konkreten Einwendungen bezüglich der Ausgleichsflächen erklärte er, die angesetzte Flächengröße der Maß-nahme 8<sub>CEF/FCS</sub> überprüfen zu wollen.

#### Planänderung vom 27.09.2024

Zur erfolgten Planänderung nahm das Sachgebiet 60 mit Schreiben vom 21.03.2025 Stellung:

Das Ausgleichserfordernis nach BayKompV betrage nach wie vor 8.155 WP. Der neue Ausgleich betrage hingegen 8.360 WP nach BayKompV „auf mehr Fläche.“

Zur Änderung der Ausgleichsmaßnahmen führte das Sachgebiet 60 aus, dass die neu vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Rahmen der Maßnahme 14 A<sub>FCS</sub> umgesetzt werde. Gleichzeitig sei dies eine Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen (14 A<sub>FCS</sub>: Pflanzung von Hecken für Haselmäuse). Stattdessen werde auf die Abbuchung von einer Öko-Kontofläche verzichtet (Maßnahme 11 E: Entwicklung einer Extensivweide auf einem Acker im Umfang von 907 m<sup>2</sup>). Die Pflanzung der Hecken für die Haselmaus finde in Straßennähe der B 8 östlich der Auffahrt 103 (Kitzingen) zur A7 auf den Flurstücken 628/1 und 634/1, Gem. Buchbrunn auf 2.524 m<sup>2</sup> eines bisher mäßig extensiv genutzten artenarmen Grünlandes statt. Die Maßnahme sei verträglich mit der Bewirtschaftung der Restfläche als Acker. Von Seiten der Landwirtschaft werde ein regelmäßiger Schnitt der Hecke gefordert. Die Bewirtschaftung der nördlich angrenzenden Ackerfläche dürfe durch die neu entstehende Hecke nicht beeinträchtigt werden und die Hecke dürfe nicht in die bestehende landwirtschaftliche Nutzfläche hineinwachsen.

Hinsichtlich der Änderungen der Gestaltungsmaßnahme gebe es hingegen keine Be- anstandungen.

Zu den „Auflagen“ in den Ausgleichsmaßnahmen führte das Sachgebiet 60 aus, dass die Maßnahme 9 A<sub>CEF/FCS</sub> „Aufwertung von Lebensräumen für den Feldhamster und die Feldlerche“ entgegen seiner Forderung immer noch mit einer Größe von 20.000 m<sup>2</sup> aufgeführt werde. Gemäß der nicht veränderten Vorgabe der Einzelmaßnahme im Maßnahmenblatt solle der Blühstreifen mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) eingesät werden. Dies werde aus fachlichen Gründen abgelehnt. Der so bei der Saat hergestellte offene Boden werde nämlich in kurzer Zeit ausschließlich von häufig vorkommenden Beikräutern überwuchert und stehe selteneren Beikräutern oder Feldlerchen nicht zur Verfügung. Nach Ende der befristeten Maßnahme müssten dann aber mehrere Jahre lang auf dieser Fläche erhöhte Mengen an Herbiziden ausgebracht werden, um das dadurch entstandene Unkrautpotenzial (Samen und Wurzelausläufer) wieder zurückzudrängen. Der ökologische Gesamtnutzen sei also höher, wenn die vorgeschriebenen Saatgutmengen für die Blühflächenmischungen nicht unterschritten werde. Bei kurzfristigen CEF-Maßnahmen für den Feldhamster, die bis zu 2 Jahre Standzeit hätten, sollten andere Mischungen ausgebracht werden, da sich mehrjährige Blühmischungen (LRM I o.ä.) oft erst im Jahr nach der Aussaat optimal als Feldhamsterhabitat eigneten.

Mit Erwiderung vom 21.05.2025 führte der Vorhabenträger das Folgende aus:

Hinsichtlich der Maßnahme 14 A<sub>FCS</sub> müsse der geforderte regelmäßige Rückschnitt der Hecke unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorgaben (insbesondere für

die Haselmaus) erfolgen. Bei der Pflanzung der Hecke werde die Einhaltung von Grundstücksabständen zu benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücken berücksichtigt.

Hinsichtlich der Maßnahme 9 ACEF/FCS entspräche der Maßnahmenumfang sowie die Ausführung den naturschutzfachlichen Vorgaben für den Ausgleich von Eingriffen in Lebensräume von Feldhamster und Feldlerche und sei entsprechend mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Eine Verminderung der Größe wäre daher auch im Zuge der vorliegenden Planänderung nicht möglich. Die reduzierte Saatgutmenge entspräche den fachlichen Vorgaben des LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt). Im Übrigen sei die Umsetzung Maßnahme aufgrund des ursprünglich früher geplanten Baubeginns auf Grundlage einer Bewirtschaftungsvereinbarung bereits erfolgt.

#### Weitere Stellungnahme des Sachgebietes 60 vom 05.05.2025

Das Sachgebiet 60 gab darüber hinaus – damit nicht nur zur Planänderung – eine weitere Stellungnahme, nämlich zur Erwiderung des Vorhabenträgers vom 19.02.2024 ab. In diesem Schreiben vom 05.05.2025 führte das Sachgebiet aus, dass die seitliche Lagerung des Oberbodens (und dessen Abtragung nach den fachlichen Vorgaben der Bauverwaltung) sinnvoll sein könne, wenn die Baustelle so lange andauere, dass in einem warmen durchfeuchten Oberboden unter der Baustraße, mangels Licht und Sauerstoff, Fäulnisprozesse einsetzen. Bei voraussichtlich kürzerer Beanspruchung werde der Abtrag des Oberbodens auf den Baueinrichtungsflächen aus Gründen des Schutzes vor Verdichtung als nicht zielführend abgelehnt. Dies erhöhe nur die Gefahr von Verdichtungen in größeren Tiefen, die dann kaum mehr durch Frostspaltung oder Austrocknung/Wiederbefeuertung gelockert werden könnten. Stattdessen seien die üblichen Bodenschutzmaßnahmen (Schotterschicht auf Vlies, Platten, Baggermatratzen usw., geeignete Fahrwerke mit geringen Achslasten und Luftdrücken) ohne Abschieben und seitlichem Lagern des Oberbodens sinnvoller, da sie weniger aufwändig und mit weniger Ausgleichsbedarf durchzuführen seien. In dieser Stellungnahme bat das Sachgebiet zudem, die Forderung nach verringriger Aussaatmenge bei der Ansaat von Blühflächen zurückzunehmen. Diese beeinträchtige die landwirtschaftliche Folgenutzung der vorübergehend für Ausgleichsmaßnahmen bereitgestellten Flächen, ohne den zwischenzeitlichen Nutzen für die Zielorganismen signifikant zu erhöhen.

Mit Erwiderung vom 21.05.2025 ging der Vorhabenträger auf die Stellungnahme ein.

Die Forderung, Oberboden bei voraussichtlich kürzerer Beanspruchung aus Gründen des Schutzes vor Verdichtung nicht abzutragen, werde in der vorliegenden Maßnahme als nicht einschlägig betrachtet. Es handelt sich bei den vorliegenden Flächen um Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, deren Nutzung über die gesamte Bauzeit vorgesehen ist. Die Überprüfung der Flächengröße im Zuge der Planänderung vom 27.09.2024 bestätige die Korrektheit der Angaben. Das Maßnahmenkonzept insbesondere die Anlage eines Blühstreifens sei mit der Naturschutzbehörde abgestimmt und entspräche den fachlichen Vorgaben des LfU. Die lückige Aussaat und der Erhalt von Rohbodenstellen sei hierbei für die Wirksamkeit der Maßnahme für die Zielarten essenziell.

Auf die Erwiderung des Vorhabenträgers erklärte der Bayerische Bauernverband mit Schreiben vom 05.05.2025, dass es zwar so sein möge, dass das Ausgleichserfordernis mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt sei. Die Planfeststellung diene allerdings dem Interessenausgleich. Von der Planfeststellungsbehörde sei noch eine eigene Prüfung und Abwägung der Belange zu erwarten. Aktuell laufe eine Evaluierung der BayKompV. Hier sei gerade der Punkt dauerhafter Ausgleich für vorübergehende Inanspruchnahme ein wesentlicher Punkt, den der Bauernverband für überzogen halte. Es müsse betrachtet werden, welche Fläche hier in Anspruch genommen wird und z.B. wie schnell eine Wiederherstellung des Ausgangszustandes erfolgen könne. Wir bitten dies nochmals zu prüfen und vergleichbar Suedlink mit weniger Aufwand umzusetzen. Auch natur- und artenschutz-echtlicher Ausgleich sollte auf Effizienz und Effektivität ausgerichtet. Der Hinweis auf die CEF/FSC-Maßnahmen sei nur der Ansatz gewesen, den Aufwand ohne Verlust an Wirksamkeit für Hamster und Feldlerche für den Bauherrn und einen ggf. durchführenden Landwirt im vernünftigen Rahmen zu halten. Dazu werde kein Drei-Streifen-Anbau für nur ein oder zwei Jahre vorübergehender Inanspruchnahme von Bauflächen notwendig.

#### Zwischenabwägung

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an, soweit sie nicht die biologische Bodenrekultivierung und die unbestimmten Bodensicherungsmaßnahmen zum Verdichtungsschutz betreffen.

Die grundlegenden Einwände gegen die Vollzugshinweise der Bayerischen Kompensationsverordnung in Verbindung mit der Bayerischen Kompensationsverordnung können nicht durchdringen. Die Vollzugshinweise sehen richtigerweise vor, dass eine vorübergehende Bebauung bzw. Inanspruchnahme während der Bauzeit mit dem Faktor „gering 0,4“ in Ansatz gebracht werden muss (Vollzugshinweise zu § 5 Abs. 3). Es handelt sich dabei um eine flächenschonende Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Diese Regelung verkennt nicht den Grundsatz,

wonach mit Boden sparsam umzugehen ist, was gleichzeitig landwirtschaftliche Belange schützt. Gleichzeitig bedeutet eine vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen gerade nicht, dass bei deren Wiederherstellung keine ausgleichspflichtigen Eingriffe dauerhaft vorhanden sind bzw. sein können. Denn auch bei einer (versuchten) Wiederherstellung und vorheriger Bodenabdeckung kann die ursprüngliche Bodenstruktur nicht vollständig wiederhergestellt werden. Zudem sind bei vorübergehenden Inanspruchnahmen Regenerationsrisiken in Rechnung zu stellen, da die Annahme einer baldigen Wiederherstellung der ursprünglichen (Boden-)Wertigkeit oft zu optimistisch ist. Auch können vorübergehende Beeinträchtigungen mitunter nachhaltiger sein als angenommen. Zudem erfasst die Kompensationsverordnung richtigerweise nicht nur den einzelnen (vorübergehenden) Eingriff, sondern die Summenwirkung wiederholter Beanspruchungen bei Erneuerungsmaßnahmen. Dies ist ökologisch sinnvoll, da sich Störungen kumulieren können. Die Einwände erkennen das dem gesamten Natur- und Umweltrecht zugrundeliegende Vorsorgeprinzip, das sowohl grundgesetzlich (Art. 20a GG) als auch völkerrechtlich verankert ist. Auch die konkrete Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung einschließlich der ihr zugrundeliegenden Vollzugshilfe begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Den Einwänden bezogen auf die möglichen Bodenverdichtungen wird durch die Auflagen bzw. Inhaltsbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Die Notwendigkeit von Bodenschutzmaßnahmen wird sowohl vom Vorhabenträger als auch vom Sachgebiet 60 grundsätzlich als wichtig anerkannt. Verdichtungsschäden im Unterboden sind langfristig problematisch, da sie die Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigen und natürliche Regenerationsprozesse Jahrzehnte benötigen. Die Vermeidung von Verdichtungen ist nach § 1 BBodSchG und der guten fachlichen Praxis im Bodenschutz vorrangig vor nachträglichen Sanierungsmaßnahmen (BeckOK UmweltR/Schulte/Michalk, 75. Ed. 1.7.2025, BBodSchG § 1 Rn. 24-27).

Der Forderung, eine Ansaat vor Baubeginn vorzunehmen, kann hierbei nicht stattgegeben werden. Die Ablehnung dieser Forderung ist sachgerecht, da bei geplantem Oberbodenabtrag vor Nutzung die Durchwurzelung keine Schutzwirkung entfalten kann. Die Stellungnahme übersieht hier die tatsächliche Bauabwicklung. Eine Ansaat wäre nur bei Befahrung auf Oberboden ohne Abtrag sinnvoll.

Der Einwand, die mechanische Lockerung mit anschließender Ansaat mit tiefwurzelnder Grünmischung über eine Vegetationszeit ist hingegen bodenschutzfachlich begründet. Die mechanische Lockerung allein reicht nicht aus, um Bodenverdichtungen dauerhaft zu beheben. Die Biologische Gefügeregeneration

durch Wurzelwerk ist essenziell für eine nachhaltige Bodenverbesserungen. Tiefwurzelnde Pflanzen (z.B. Luzerne) können Verdichtungen in tieferen Schichten aufbrechen, Bodenaggregate stabilisieren, Bodenleben reaktivieren und den Humusaufbau fördern. Eine volle Vegetationsperiode ermöglicht die ausreichende Durchwurzelung (60-120 cm Wurzeltiefe bei geeigneten Arten). Eine Vegetationsperiode für Regenerationsbegrünung ist im Verhältnis zur Bauzeit und zur langfristigen Bodengesundheit angemessen. Die Kosten für das Saatgut, die Ansaat und etwaige Ausgleichszahlungen an den Landwirt sind im Verhältnis zu Baukosten und Schäden minimal. Die biologische Regeneration ist fachlicher Standard (DIN 19731, DIN 18915). Die Erwiderung des Vorhabenträgers, wonach er kein Verfügungsrecht über Bepflanzung nach Rückgabe der Fläche habe, kann hingegen nicht überzeugen. Die Wiederherstellung der Bodenfunktion ist nämlich Teil der ordnungsgemäßen Rekulтивierung. Rechtlich kann diese vertraglich - genau die Flächeninanspruchnahme als solche - mit dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Die vorgebrachten Vorschläge des Sachgebietes 60 zur Verwendung von Baggermatten bzw. bodenschützenden Platten zielen auf die Vermeidung von Verdichtungen. Hierbei ist es ausreichend, die dauerhaft genutzten Hauptflächen (alle Lagerflächen für Baustoffe, mehr als drei Überfahrten derselben Stelle) mit einer Geotextil zu schützen, wobei der Schotter in ausreichendem Ausmaß angebracht werden muss. Kurzzeitig intensiv genutzte Flächen (z.B. Kranstellflächen) müssen mit Baggermatratzen oder lastverteilende Platten nach den Vorgaben der bodenkundlichen Baubegleitung gesichert werden.

Nicht durchdringen können hingegen die Einwände gegen die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, soweit Ihnen nicht schon im Wege der Planänderungen abgeholfen worden ist.

Der Vorschlag, die reduzierte Saatgutmenge auf die generelle jeweils allgemein empfohlene Saatgutmenge der jeweiligen Saatgutmischung gemäß zu erhöhen, kann nicht durchgreifen. Diese Einwendung ist zwar aus landwirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar, vermag im Hinblick auf die zwingend einzuhaltenden naturschutzrechtlichen Vorgaben nicht zu überzeugen. Der Vorhabenträger hat zutreffend dargelegt, dass die reduzierte Saatgutmenge den fachlichen Vorgaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt entspricht. Diesen wiederum spiegeln die aktuelle wissenschaftliche Erkenntnislage wider und zielen auch darauf ab, die Vorgaben des § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG (CEF) bzw. des § 45 Abs. 7 BNatSchG (FCS) sicher zu erfüllen.

Bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) kommt es neben dem funktionellen Zusammenhang zu einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte darauf an, dass diese nach

Durchführung der Maßnahmen mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung und eine gleiche (oder bessere) Qualität für die zu schützende Art hat- Bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen muss die rechtzeitige und dauerhafte Wirksamkeit sichergestellt sein (Lütkes/Ewer/Heugel, 3. Aufl. 2025, BNatSchG § 44 Rn. 50, 51). Um als vorgezogene Ausgleichsfläche akzeptiert werden zu können, müssen die Maßnahmen die beeinträchtigte Funktion lückenlos erhalten (funktionale Äquivalenz). Zudem müsste es eine Prognosesicherheit geben. Die hohe Wahrscheinlichkeit des Funktionserfolgs muss wissenschaftlich begründbar sein. Diese Begründbarkeit ist nach jetzigem Kenntnisstand nur nach den Vorgaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt zu erreichen. Die Maßnahme 9 A<sub>CEF/FCS</sub> ist zudem aufgrund des ursprünglich früher geplanten Baubeginns bereits auf Grundlage einer Bewirtschaftungsvereinbarung umgesetzt worden. Eine nachträgliche Änderung würde die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme gefährden und dem Grundsatz der Funktionssicherung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zuwiderlaufen.

Auch bei FCS-Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen mit mindestens hoher Wahrscheinlichkeit die ihnen zugesetzten Wirkungen entfalten werden.

Die Maßgaben können nur durch die mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten, in den Planunterlagen beschriebenen Maßnahmen erreicht werden. Die Vorschläge des Bayerischen Bauernverbandes und des Sachgebietes genügen diesen Anforderungen nicht.

Hinsichtlich der Wirksamkeit der Maßnahme 9 A<sub>CEF/FCS</sub> ist festzustellen, dass offene Bodenstellen für beide Zielarten - Feldlerche und Feldhamster - von funktionaler Bedeutung sind. Feldlerchen benötigen lückige Vegetationsstrukturen als Nahrungs-habitat und zur Fortbewegung am Boden, während Feldhamster offene Bereiche für die Anlage ihrer Baue und als Bewegungsraum nutzen. Die vom Sachgebiet 60 befürchtete Überwucherung durch problematische Beikräuter kann bei langjährigen Maßnahmen ein erhebliches Problem darstellen, bei den hier geplanten befristeten CEF-Maßnahmen mit einer Laufzeit von etwa zwei Jahren ist dieser Effekt zeitlich jedoch deutlich begrenzt. Der Hinweis auf einen erhöhten Herbizideinsatz nach Maßnahmenende ist zwar berechtigt, stellt jedoch ein strukturelles Problem befristeter Ausgleichsmaßnahmen auf Ackerland dar, das mit der Rückkehr zur intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung grundsätzlich verbunden ist und nicht allein durch die Saatgutmenge aufgelöst werden kann. Die behördliche Abstimmung der Maßnahmen und deren Übereinstimmung mit den fachlichen Standards des Bayerischen Landesamts für Umwelt haben Vorrang vor abweichenden Einschätzungen, zumal diese Vorgaben auf langjähriger Erfahrung mit Feldhamster- und Feldlerchenausgleichsmaßnahmen beruhen.

Hinsichtlich der Feldlerche ist nach dem Schreiben des Umweltministeriums vom 22.02.2023 (Az. 63b-U8645.4-2018/2-35) zur Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu verfahren. Von diesen Vorgaben kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, wobei die Wirksamkeit der Maßnahme dann durch ein begleitendes Monitoring sicherzustellen ist. Die vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen entsprechen diesen Vorgaben. Es wurden keine hinreichenden Gründe vorgetragen, die ein Abweichen von diesen behördlich festgelegten Standards rechtfertigen würden.

Die durch den Vorhabenträger geplante Maßnahme 9 A<sub>CEF/FCS</sub> ist zudem nicht in Anbetracht des Herstellungs- bzw. Aufrechterhaltungsaufwandes unverhältnismäßig. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Bauzeit etwa zwei Jahre beträgt und die Maßnahme erforderlich ist, bis die bauzeitlich in Anspruch genommenen Ackerflächen wiederhergestellt sind und vorhandene Verdichtungen ausreichend tief gelockert wurden. Die Maßnahmendauer liegt somit deutlich über dem vom Sachgebiet 60 angenommenen Jahr. Das vorgesehene 3-Streifen-Modell mit der Anlage von Getreidestreifen mit Ernteverzicht, Luzernestreifen und Blühstreifen entspricht nach den zutreffenden Darlegungen des Vorhabenträgers dem fachlichen Standard für Feldhamsterausgleichsmaßnahmen und ist jahrelang erprobt. Diese Bewirtschaftungsform ermöglicht nach den vorgelegten Unterlagen eine dauerhaft mindestens dreifach erhöhte Baudichte von Feldhamsterbauten gegenüber herkömmlich bewirtschafteten Flächen. Kann das Ziel von dreimal so vielen Feldhamsterbauen auf der Ausgleichsfläche als auf gleichwertigen herkömmlich bewirtschafteten Flächen erfüllt werden, ergibt sich ein rechnerischer Gleichbestand an Feldhamsterbauen, wenn man den Verlust innerhalb der doppelt so großen Eingriffsfläche gegenrechnet. Daher ist bei Anwendung des 3-Streifen-Modells die Anlage von Ausgleichsflächen im Umfang von 50% der Eingriffsfläche fachlich ausreichend. Die vorgeschlagene "abgespeckte" Maßnahme würde diese erhöhte Baudichte nicht erreichen und daher einen deutlich höheren Flächenbedarf nach sich ziehen, was dem Anliegen einer Reduzierung des Maßnahmenumfangs gerade zuwiderlaufen würde.

Der vorgesehene Ausgleich von 2 ha ist auch nicht überdimensioniert. Das Argument, dass zwei Hektar der Lagerflächen in autobahnnaher und damit für Feldhamster ungünstiger Lage liegen, führt nicht zum Durchdringen dieses Einwandes. Zwar ist zutreffend, dass autobahnnahe Flächen aufgrund von Störungen und Zerschneidungswirkungen als Hamsterhabitat eingeschränkt geeignet sein können. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Flächen vollständig aus der Ausgleichsberechnung herauszunehmen wären. Die Flächen werden faktisch im Rahmen der Baumaßnahme in

Anspruch genommen und stehen während dieser Zeit nicht als Hamsterlebensraum zur Verfügung. Ein vollständiger Ausschluss von den Ausgleichsmaßnahmen würde voraussetzen, dass diese Flächen bereits vor dem Eingriff als Habitat völlig ungeeignet waren, wofür keine hinreichenden Nachweise vorliegen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Feldhamster eine Art mit flexiblen Habitatansprüchen ist und auch suboptimale Flächen besiedeln kann, sofern grundlegende Strukturmerkmale wie grabfähiger Boden und ausreichende Nahrungsverfügbarkeit gegeben sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die landwirtschaftlichen Einwendungen zwar nachvollziehbare Aspekte ansprechen, jedoch nicht zu einer anderen Bewertung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen führen, insbesondere beträgt die Bauzeit auch nicht ein Jahr, sondern es ist von zwei Jahren Bauzeit auszugehen. Die Bewirtschaftung der Hecken (regelmäßiger Schnitt der Hecken, keine Beeinträchtigung der nördlichen Ackerfläche) hat der Vorhabenträger im Rahmen der naturschutzrechtlich vorgegebenen Bestimmungen zugesagt und ist auch durch eine Auflage festgesetzt (A 3.5.13). Der Ausgleich der 8.155 WP in Anspruch genommenen Wertpunkte durch eine Kompensation durch 8.360 WP bedeutet keine rechtliche bedeutsame höhere Flächeninanspruchnahme.

Mit den Zusagen des Vorhabenträgers (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses) sowie mit den angeordneten Nebenbestimmungen (vgl. A 3.5 und A 3.6 dieses Beschlusses) ist den Belangen der Naturschutzbehörden und des Naturschutzes insgesamt Rechnung getragen. Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an Funktion, Eignung und Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Nach alledem ist eine Minderung der Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der Baumaßnahme und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

### **3.7.8.2 Landwirtschaftliches Wegenetz**

Schon die bestehende BAB 7 trennt die landwirtschaftlich genutzten Flächen diesseits und jenseits der Autobahn voneinander. Um die jenseits der Autobahn liegenden landwirtschaftlichen Flächen erreichen zu können, sind schon jetzt Mehrwege über die vorhandenen Querungsmöglichkeiten in Kauf zu nehmen. An dieser Situation wird sich durch die Baumaßnahme nichts ändern, da die Bauwerke BW 671a, 671c und 672a an nahezu gleicher Stelle neu errichtet wird.

Die öffentliche, Feld- und Waldwege mit den Fl.-Nrn. 270/2, 634/1, 9034, 9045/1, 9046, 9065, 9066, 9074, 9076, 9077, 9078, 9090 der Gemarkung Biebelried, die Fl. Nrn. 628634, 635, 638 der Gemarkung Buchbrunn und die Fl.-Nrn. 455, 754, 755/1, 756, 757, 760, 2326, 2350, 2351, 2352, 2325 der Gemarkung Repperndorf während der Bauzeit als Baustraßen genutzt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird das Wegenetz wiederhergestellt. Für den Begegnungsverkehr werden an geeigneten Stellen Ausweichbuchten angelegt. Die Feld- und Waldwege der Bauwerke BW 671a und BW 672a werden während der Bauzeit im Baufeld für den Verkehr gesperrt. Die Autobahntrasse kann vom landwirtschaftlichen Verkehr nur über das nördlich gelegene Unterführungsbauwerk BW 670a bei Betr.-km 670+186 bzw. das südliche Unterführungsbauwerk BW 673b bei Betr.-km 673+502 oder die Bundesstraße B 8 überquert werden.

Der Bayerische Bauernverband teilte mit Schreiben vom 03.11.2023 mit, dass die zu erneuernden Brücken eng beieinanderliegen würden. Sie seien wichtige Querungsmöglichkeiten für die Landwirte über die BAB 7, um an die jeweils gegenüberliegenden landwirtschaftlichen Flächen zu gelangen. Daher bat der Bayerische Bauernverband, die Bauarbeiten und ggf. damit verbundene Sperrungen nicht gleichzeitig an allen Bauwerken durchzuführen. Es müsse mindestens immer eine Querungsmöglichkeit für den landwirtschaftlichen Verkehr nutzbar sein.

Der Vorhabenträger teilte diesbezüglich mit Schreiben vom 19.02.2024 mit, dass die Umsetzung der Bitte zugesagt werde. Die Durchfahrt des Bauwerks 671c bleibe auch während der Bauzeit fast durchgängig möglich. Bauzeitliche kurzzeitige Sperrpausen wie beispielsweise beim Bauwerksabbruch oder beim Einheben und der Montage von Fertigteilen würden auf ein Minimum begrenzt werden.

Die durch das Sachgebiet 60 und den Bayerischen Bauernverband angebrachte Belang der aufrechthaltenden Querungsmöglichkeit der BAB 7 durch landwirtschaftliche Nutzungen werden durch den Vorhabenträger beachtet, sodass keine Nachteile für die Landwirtschaft bestehen. Sowohl der Bayerische Bauernverband (ausdrücklich in der Stellungnahme vom 05.05.2025) als auch das Sachgebiet 60 haben die Herangehensweise und die sehr wenig eingeschränkte Querungsmöglichkeit akzeptiert.

Die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bleibt daher insgesamt sichergestellt. Dies gilt auch für die Bauzeit. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.8 dieses Beschlusses wird Bezug genommen. In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege gibt, und Betroffenen, die vor-

habensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zusteht (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). § 8a Abs. 4 FStrG schützt als Rechtsposition in diesem Sinne nur allgemein Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüberhinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, Az. 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165). § 8a FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebräuch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition in diesem Sinne dar. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle des § 8a FStrG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBI. 1999, 634).

Mit den Auflagen A 3.8.1 und A 3.8.2 dieses Beschlusses wird den Belangen des forst- und landwirtschaftlichen Wegenetzes hinreichend Rechnung getragen.

### **3.7.8.3 Sonstige Belange der Landwirtschaft**

Im Rahmen der Belange der Landwirtschaft ist grundsätzlich auch die Frage von Bodenbelastungen zu thematisieren, die durch den Betrieb der BAB 7 in diesem Bereich entstehen können. Die Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf den Boden sowie auf die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. bei der Würdigung der Belange des Immissionsschutzes (vgl. C 3.7.4 dieses Beschlusses) und des Bodenschutzes (vgl. C 3.7.6 dieses Beschlusses) behandelt. Auf die betreffenden Ausführungen kann insoweit Bezug genommen werden. Dort ist auch schon auf die Vorbelastung durch die bestehende BAB 7 hingewiesen worden, die mangels Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch die gegenständliche Maßnahme nicht zunehmen wird.

Bezüglich der Problematik der Heranziehung landwirtschaftlicher Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Den Belangen der Landwirtschaft wird nach alledem unter Berücksichtigung der Auflagen unter A 3.6 und A 3.8 dieses Beschlusses hinreichend Rechnung getragen. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 3.8.1 und C 3.8.2 dieses Beschlusses verwiesen.

### **3.7.8.4 Abwägung**

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die geplante Erneuerung der Brückenbauwerke einschließlich der bauzeitlichen Maßnahmen insgesamt mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist, zumal die Situation schon durch die bestehende BAB 7 vorgeprägt ist. Eine Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und den naturschutzrechtlich zwingend einzuhaltenden Maßnahmen und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

### **3.7.9 Forstwirtschaft**

Es werden für das verfahrensgegenständliche Vorhaben keine forstwirtschaftlichen Flächen benötigt, insbesondere wird durch die gegenständliche Maßnahme kein Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes berührt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg merkte mit Schreiben vom 03.11.2023 an, dass aus forstlicher Sicht Einwendungen nicht erhoben werden, wenn sichergestellt ist, dass die forstliche Erschließung nicht beeinträchtigt wird.

### **3.7.10 Denkmalpflege**

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Bereich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertungen der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung eingestellt.

Mit Schreiben vom 02.11.2023 hat das Bayerische Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) zu den denkmalpflegerischen Belangen Stellung genommen. Während Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege, nach der Stellungnahme nicht betroffen seien, gebe es zwei Vermutungen auf Bodendenkmäler, die aufgrund der Nähe von Bodendenkmälern und von Einzelfunden eingetragen worden sind.

Hinsichtlich der Inv.-Nr. V-6-6226-0012 teilte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege mit, dass die Vermutung, die aus drei Teilflächen bestehe, aufgrund der Nähe zu einem vorgeschichtlichen Großgrabhügel, der sich vor allem auf Flurstück 632 Gemarkung Buchbrunn befindet, angelegt worden sei. Es sei wissenschaftlich

nachgewiesen, dass vorgeschichtliche Grabhügelfelder/Friedhöfe sehr große Ausmaße annehmen könnten. In diesem Fall unterstreiche die Größe und auch die topographische Situation in einer exponierten Lage die Besonderheit dieses Raums. Es liegen aber auch weitere eindeutige Kriterien für die Existenz von Bodendenkmälern vor. So liege ein Luftbild der Bayerischen Vermessungsverwaltung für die nördliche der drei Vermutungsflächen vor. Auf diesem Luftbild von 2008 seien positive, unterschiedlich große, runde Bewuchsmerkmale erkennbar, die als Siedlungsgruben interpretiert werden könnten. Innerhalb der mittleren Vermutungsfläche seien auf Luftbildern von 2008 und 2014 zwei parallele Gräben anhand von positiven Bewuchs-anomalien nachweisbar. Die Ausrichtung (NO-SW) entspreche nicht der Ausrichtung der Flurstücke, die anhand des Urkatasters aus der ersten Hälfte des 19. Jh. erkennbar seien. Daher müssten diese Gräben eine wesentlich ältere Nutzung wider-spiegeln, die wahrscheinlich über das Mittelalter hinausreiche. Die südliche Fläche der Vermutung befindet sich auf dem Flurstück 757 Gemarkung Repperndorf. In diesem Bereich sei eine jungsteinzeitliche Steinaxt (E-2007-49845-1) gefunden worden. Die Nutzung dieses Raums innerhalb der älteren Jungsteinzeit (Linearbandkeramik) sei daher sicher. Im östlich benachbarten Buchbrunn sei schon zu Beginn des Neolithikums gesiedelt worden (ab ca. 5600 v. Chr.). Es sei daher sehr wahr-scheinlich, dass in diesem Kleinraum in der Nähe einer der ältesten bandkeramischen Siedlungen auch die in unmittelbarer Nähe befindliche Erhebung genutzt worden sei.

Hinsichtlich der Inv.-Nr. V-6-6226-0013 teilte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege mit, dass die Vermutung aufgrund der Nähe zum Bodendenkmal D-6-6226-0125 und aufgrund eines Luftbildes der Bayerischen Vermessungsverwaltung von 2017 eingetragen worden sei. Das Bodendenkmal, das sich südlich der Vermutung befindet, sei durch Untersuchungen belegt (hallstattzeitlicher Friedhof (800-450 v. Chr.)). Da sich die Siedlungen in der direkten Umgebung der Friedhöfe befinden und südlich des Brandgräberfeldes keine Siedlungen bei Prospektionen für die Photovoltaikanlage aufgetreten seien, müsse sich die Siedlung nördlich im Bereich der Vermutung erstrecken. Innerhalb der Vermutung seien im Luftbild zudem zahlreiche und unterschiedlich große, runde, positive Bewuchsmerkmale erkennbar, die charakteristisch für vor- und frühgeschichtliche Siedlungs- und Pfostengruben seien.

Um Planungssicherheit zu erhalten, sei daher vorab eine archäologische Begleitung durchzuführen. In diesen Vermutungen seien vor dem Baubeginn archäologische Untersuchungen durchzuführen, die durch den Bauträger mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf von acht Monaten zu beauftragen seien. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme vom 02.11.2023 vollumfänglich verwiesen

Hinsichtlich der Schutzmaßnahmen für den Erhalt des archäologischen Erbes teilte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege mit, dass der Erhalt des archäologischen Erbes, unabhängig davon ob es bekannt sei oder erst während der Baumaßnahme entdeckt werde, sei durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar sei, durch eine fachgerechte, durch den Maßnahmeträger zu finanzierende Ausgrabung zu ermöglichen. Auf diese Weise könne das Bodendenkmal zumindest als Archivquelle erhalten werden (BayDSchG Art. 1, 7 und 8). Eine Einbindung von Bodendenkmälern in Ausgleichsmaßnahmen, die mit bodeneingriffs-schonenden Maßnahmen (extensive Bewirtschaftung z.B.) ausgeführt werden, sollte in Abstimmung mit dem BLfD bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt werden. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege sende zu diesem Zweck einen Plan mit den Bodendenkmälern aus diesem Umfeld zu.

Im Rahmen eines Auflagenvorschlages verlangte das BLfD, dass die Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und BLfD festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde sei durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, sei eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme vom 02.11.2023 - insbesondere auf die Auflagenvorschläge - vollumfänglich verwiesen

Der Vorhabenträger teilte mit Schreiben vom 19.02.2024 zu der Stellungnahme des mit, dass eine Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege bereits stattgefunden habe. Das weitere Vorgehen und Vorwegmaßnahmen würden eng abgestimmt werden.

Der Vorhabenträger (in Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland) schloss mit dem Freistaat Bayern eine „Vereinbarung über bodendenkmalpflegerische Maßnahmen im Zuge des Ertüchtigungsloses AS Kitzingen BW 671a — BW 672a, Erneuerung und streckenbaulichen Anpassung von drei Bauwerken der Bundesautobahn BAB A 7 zwischen dem AK Biebelried und der AS Marktbreit“, die vom Vorhabenträger am 07.08.2025 und vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege am 01.09.2025 unterzeichnet wurde. Auf diese Vereinbarung wird in Gänze verwiesen.

Seitens des Landratsamtes Kitzingen als Untere Denkmalschutzbehörde wurden (in der Stellungnahme vom 30.10.2023) keine Einwände gegen das plangegenständliche Vorhaben vorgebracht.

Die Belange der Denkmalpflege sind, auch angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang unbekannter Bodendenkmäler, mit hohem bis sehr hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Vermuteten Bodendenkmälern kommt mindestens eine hohe Bedeutung zu. Diese weisen in Bezug auf die beiden vermuteten Bodendenkmäler möglicherweise einen kultur-historischen Zeugniswert durch ihren Informationsgehalt für die Geschichte des Menschen, seiner Siedlungen, Technik, Wirtschaft und der Kulturlandschaftsentwicklung. Dieser ergibt sich aus dem Erhaltungszustand und den stratigrafischen Zusammenhängen aller archäologischen Überreste, Befunde, Funde und Bodenschichten, die durch menschliches Handeln entstanden sind. Dabei sind der kultur-historische Kontext sowie die räumlich-funktionalen Beziehungen wesentlich, da archäologische Plätze nicht nur sich selbst, sondern auch die zeitgleiche Kulturlandschaft erklären können. Relevant sind zudem der forschungsgeschichtliche Kontext und die Seltenheit bestimmter Bodendenkmäler, beispielsweise gut erhaltene steinzeitliche Fundstätten mit organischem Material. Bei Verifizierung der Vermutungen und einer fachgutachterlichen Einschätzung kann sich hieraus auch ein sehr hoher Zeugniswert und damit eine sehr hohe Bedeutung ergeben.

Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Durch die Nebenbestimmungen und die geschlossene Vereinbarung wird sichergestellt, dass durch die Prospektion Bodendenkmäler erkannt und damit nicht unbewusst beschädigt oder zerstört werden. Bei Verifizierung der Vermutungen ist durch die Nebenbestimmungen und die geschlossene Vereinbarung sichergestellt, dass eine weitere Vereinbarung zur Festsetzung von Sicherungsmaßnahmen festgelegt wird. Zudem ist dadurch normiert, dass etwaige – innerhalb des Baufeldes liegende – Bodendenkmäler durch ein archäologisches Grabungsunternehmen nach den Grabungsrichtlinien des BLfD ausgegraben, dokumentiert und die Funde geborgen werden. Somit wird Informationsgehalt eines etwaigen Bodendenkmals nicht beeinträchtigt und der hohe bis sehr hohe Zeugniswert erhalten.

Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen und der geschlossenen Vereinbarung gewahrt.

### **3.7.11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht**

Abfälle, die bei Ausführung der gegenständlichen Maßnahme nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder - als letzte Stufe in der Abfallhierarchie - zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG).

Die bauzeitlich anfallenden Erdmassen werden zwischengelagert und nach Beendigung der Baumaßnahmen entsprechend wieder rekultiviert. Die Baustellen-einrichtungen nord-östlich sowie süd-östlich der Anschlussstelle Kitzingen und westlich der BAB 7 werden teilweise als Lagerflächen genutzt werden.

Die Errichtung einer Deponie für Erdaushub und Bauschutt ist nicht vorgesehen. Es bedarf folglich keiner Entscheidung darüber, ob nach § 28 Abs. 2 KrWG eine Ausnahme von der aus § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG resultierenden Pflicht, die Überschussmassen nur in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen abzulagern, erteilt werden kann.

Die bestehenden rechtlichen und allgemeinen technischen Regeln des Kreislaufwirtschafts- und des Abfallrechts stellen den ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen sicher. Darüber hinaus ist der Vorhabenträger über § 4 FStrG bzw. Art. 10 BayStrWG in besonderer Weise an deren Einhaltung gebunden. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.6 dieses Beschlusses wird Bezug genommen. Insbesondere ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine nachträglichen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind (vgl. § 36 Abs. 1 KrWG). Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz unter C 3.7.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Belange der Abfallwirtschaft können, auch angesichts der in diesem Beschluss dem Vorhabenträger auferlegten Nebenbestimmungen, die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe nicht überwiegen. Insbesondere ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind.

### **3.7.12 Träger von Versorgungsleitungen**

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o.ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei wird hier grundsätzlich nur auf das „Ob“ und das „Wie“ der Leitungsänderungen eingegangen, nicht jedoch z.B. über die Kostentragung entschieden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG). Etwas Anderes gilt für die Kostentragung bei Änderungen an Fernmeldeleitungen, die sich nach dem TKG bestimmt.

#### **3.7.12.1 Telekom Deutschland GmbH**

Mit Schreiben vom 27.10.2023 hat die Deutsche Telekom Technik GmbH – von der Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG beauftragt und bevollmächtigt – zum gegenständlichen Verfahren

Stellung genommen. Sie wies darauf hin, dass die Telekom Deutschland GmbH von der Deutschen Telekom AG im Wege der Ausgliederung Eigentum und Funktionsherrschaft über das Telekommunikationsnetz in der Bundesrepublik Deutschland übernommen hat. Sie teilte mit, dass sich in den Geltungsbereichen teilweise Telekommunikationslinien (TK-Linien) ihres Unternehmens befinden würden, die bereits im Regelungsverzeichnis erwähnt und in den Lageplänen der Planfeststellungsunterlagen eingezeichnet wurden. Pläne über die in den Planbereichen vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom würden diesem Schreiben beiliegen. Diese TK-Linien würden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst werden. Mit dem Straßenbaulastträger würde rechtzeitig vor Baubeginn festgelegt werden, welche Maßnahmen für die Anlagen zu treffen sind. Die Kostentragung regele sich nach §§ 130 ff. TKG. Sie bat, nach dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens über den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zu informieren.

Mit Schreiben vom 19.02.2024 teilte der Vorhabenträger mit, dass er die Ausführungen zur Kenntnis genommen habe und dass er eine rechtzeitige Abstimmung bei notwendigen Verlegungen und Sicherung der Versorgungsleitungen zusichere. Er sicherte damit die Einhaltung aller Forderungen zu, sodass diesen Genüge getan wurde (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.1 und A 3.10).

### **3.7.12.2 *Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH***

Mit Schreiben vom 31.10.2023 erklärte die Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH, dass sie keine Anregungen bzw. Bedenken gegen die Aufstellung des Planfeststellungsverfahrens vorbringen würde. Nach Sichtung der digitalen Bestandsunterlagen habe sie festgestellt, dass sich verschiedene Kabelsysteme im Ausbaubereich befinden würden, die sich nicht in der Unterhaltungspflicht der Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH befinden würden. Hier bat die Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH, die Eigentümer bzw. Betreiber der Leitungssysteme zu kontaktieren.

Der Vorhabenträger erwiderte diesbezüglich im Schreiben vom 08.03.2019, dass ihm bei der Leitungsabfrage im Juli 2016 die Zu- und Ableitungen des Trinkwasserhochbehälters nicht mitgeteilt worden seien, diese jedoch berücksichtigt würden (vgl. hier auch die Nebenbestimmungen in A 3.1 und A 3.10).

### **3.7.12.3 *NGN Fiber Network GmbH & Co. KG***

Mit Stellungnahme vom 15.09.2023 äußerte sich die NGN Fiber Network GmbH & Co. KG zum Vorhaben, dass im Bereich des Verfahrensgebietes Anlagen der NGN

verlaufen würden. Sie nutze im Bereich der BAB 7 Anlagen der Autobahn GmbH des Bundes.

Der Vorhabenträger erwiderte diesbezüglich im Schreiben vom 19.02.2024, dass die Ausführungen zur Kenntnis genommen werden würden. Eine rechtzeitige Abstimmung bei notwendigen Verlegungen und Sicherung der Versorgungsleitungen würde zugesichert werden. Auf die Nebenbestimmung in A 3.10 wird verwiesen.

#### **3.7.12.4 *Abwägung***

Die Träger der betroffenen Leitungen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sondern vielmehr Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen – soweit sie überhaupt Gegenstand der Planfeststellung sind – wird durch die festgestellte Planung, die auch die Nebenbestimmungen sowie die genannten Zusagen des Vorhabensträgers umfasst, weitgehend Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln die Belange der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen daher kein entscheidendes Gewicht zulasten der Baumaßnahme.

### **3.7.13 *Kommunale Belange***

#### **3.7.13.1 *Stadt Kitzingen***

Die Stadt Kitzingen teilte mit Schreiben vom 15.11.2023 mit, dass es keine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erhebe.

#### **3.7.13.2 *Landkreis Kitzingen***

Der Landkreis Kitzingen hat mit Schreiben vom 30.10.2023 bezüglich verschiedener Aspekte des plangegenständlichen Verfahrens Stellung genommen. Die Ausführungen zum Naturschutz wurden bereits in C 3.7.5 dieses Beschlusses, die zum Immissionsschutz in C 3.7.4 dieses Beschlusses behandelt. Im Hinblick auf Belange des Bodenschutzes wird auf die Ausführungen in C 3.7.6 und hinsichtlich der Wasserkirtschaft wird auf die Ausführungen in C 3.7.7 verwiesen.

#### **3.7.13.3 *Abwägung***

Den Belangen der durch das Straßenbauvorhaben betroffenen Kommunen trägt die Planung soweit wie möglich Rechnung. Demgegenüber sind jedoch zu Lasten der Baumaßnahme gewisse Beeinträchtigungen der Kommunen durch das Vorhaben gegeben, die mit unterschiedlichem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind. Außer Betracht bleiben hier allerdings Aspekte, die die Kommunen weder als Grundeigentümer noch in ihrem Selbstverwaltungsrecht betreffen, sondern die von

einzelnen Gemeinden quasi als Sachwalter der Allgemeinheit bzw. als Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Denn Kommunen können keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle unter allen rechtlichen Gesichtspunkten im Planfeststellungsverfahren verlangen, sondern nur, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, 1160; Urteil vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18/98, NVwZ-RR 1999, 554; BayVGH, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, NuR 2005, 592). Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen kommunaler Belange kein solches Gewicht, dass sie die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen vermögen.

### **3.7.14 Sonstige Belange**

#### ***3.7.14.1 Brand- und Katastrophenschutz sowie sonstige Gründe der Sicherheit und Ordnung***

Seitens des Fachberaters Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken (vgl. Stellungnahme vom 25.10.2023) bestanden gegen das plangegenseitliche Vorhaben keine Einwendungen, wenn die Zufahrt zu den Baustellen sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten für Feuerwehrfahrzeuge mit mind. 10t Achslast, einer Breite von 2,5 m und einer Höhe von 3,5 m möglich sind. Zudem müsse die Löschwasserversorgung sichergestellt sein. Falls Wasserleitungen und damit zusammenhängend auch Hydranten abgesperrt, abgebaut oder verlegt werden, seien dafür Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Kitzingen und die betroffenen Feuerwehren seien über solche Maßnahmen zu informieren bzw. zu beteiligen. Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Übergänge, Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden können, seien außerdem die Kreisbrandinspektion des Landkreises Kitzingen, die betroffenen Feuerwehren und die für die Feuerwehralarmierung zuständige Stelle (ILS Würzburg) rechtzeitig zu informieren.

Mit Stellungnahme vom 19.02.2024 hat der Vorhabenträger mitgeteilt, dass er die Ausführungen hinsichtlich der Baustellenzufahrt, der Löschwasserversorgung sowie der Sperrungen zur Kenntnis genommen habe. Eine rechtzeitige Abstimmung bezüglich der Sperrungen werde zugesichert.

Den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes wird durch die Zusagen des Vorhabensträgers (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses) und die unter A 3.9 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

### **3.7.14.2 Polizei**

Das Polizeipräsidium Unterfranken erklärte in seiner Stellungnahme vom 26.10.2023, dass von der Polizeiinspektion Kitzingen ein Hinweis auf das BW 671c eingebracht worden sei. Das BW 671c befindet sich unmittelbar an der Anschlussstelle Kitzingen. Hier führt die Bundesstraße B 8 unter der BAB A 7 hindurch. Im Rahmen der Unfallkommission sei beschlossen worden, für die Linkseinbiege- und Linksabbiegespur eine Lichtzeichenanlage zur Vermeidung von Unfällen, insbesondere zu den Spitzenzeiten zu errichten. Auch wenn die geplante bauliche Maßnahme auf der BAB A 7 keine unmittelbare Wirkung auf dem nachgeordneten Straßennetz entfalte, wäre es sehr zu begrüßen, wenn die von der Unfallkommission festgelegten Maßnahmen im Rahmen der Baumaßnahme auf der BAB A 7 umgesetzt werden könnten.

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen i.S.d. § 45 StVO, insbesondere das Aufstellen oder Entfernen von Verkehrszeichen oder sonstige strassenverkehrsregelnde Maßnahmen, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung und der Straßenverkehrsbehörde vorbehalten.

Mit Schreiben vom 19.02.2024 erklärte der Vorhabenträger, dass die von der Unfallkommission beschlossene Maßnahme in keinem Zusammenhang mit der Erneuerung der drei Brückenbauwerke stehe. Sie sei daher nicht Bestandteil dieser Planfeststellung.

Den Ausführungen des Vorhabenträgers wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde gefolgt, da die bezeichnete Ein- bzw. Abbiegespur nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Verkehrspolizeiliche Belange stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen.

### **3.7.14.3 Wehrbereichsverwaltung**

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, teilte mit Schreiben vom 14.09.2023 mit, dass im Bereich der vorliegenden Planung die Bundesautobahn A 7 als Lateralstraße 724 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN) sei. Für Baumaßnahmen, welche das MSGN betreffen, sei die Einhaltung der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) zu beachten. Brückenbauwerke sollen nach STANAG 2021/ AEP-3.12.1.5 (Klassifizierung von Brücken, Fähren, Flößen und Fahrzeugen) in Militärische Lastenklassen (MLC) eingestuft werden; MLC-Beschilderung sei nicht erforderlich. Aus Sicht LKdo Bayern, FG VerkInfrastr würden zur geplanten Maßnahme keine weiteren Einwände bestehen.

Der Vorhabenträger teilte mit Schreiben vom 19.02.2024 mit, dass die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge (RABS) im Zuge der Planung zur Brückenerneuerungen eingehalten werden würden. Zudem würde die Einstufung der Brückenbauwerke nach STANAG 2021 in militärische Lastklassen (MLC) berücksichtigt werden. Dies wurde mit Schreiben vom 08.03.2019 durch den Vorhabensträger zugesichert (A 3.1).

Auf die Nebenbestimmung unter A 3.11 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### **3.7.14.4 *Staatliches Bauamt Würzburg***

Das Staatliche Bauamt Würzburg teilte mit Schreiben vom 31.10.2023 mit, dass durch das Planfeststellungsverfahren keine wesentlichen Interessen des Staatlichen Bauamtes Würzburg berührt werden. Verkehrsrechtliche Anordnungen seien frühzeitig mit dem Staatlichen Bauamt Würzburg abzustimmen.

Mit Schreiben vom 19.02.2024 teilte der Vorhabenträger mit, dass eine frühzeitige Abstimmung wegen verkehrsrechtlichen Anordnungen zugesichert werde.

Auf die Nebenbestimmung unter A 3.1 wird verwiesen.

#### **3.7.14.5 *Belange des Luftverkehrs***

Belange des Luftverkehrs sind nicht berührt, wie sich aus der Stellungnahme des Luftamtes Nordbayern vom 02.10.2023 ergibt.

### **3.8 *Würdigung und Abwägung privater Belange***

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Planfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h. zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen unternachteilig oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d.h. eine Aufgabe ist anzugeordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, 142).

### **3.8.1 Private Belange von allgemeiner Bedeutung**

#### ***3.8.1.1 Gesundheitsschutz, Immissionsschutz***

Der Staat darf keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum auslösen. Die Grenze für Lärmimmissionen, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes übereinstimmend von einer sog. "enteignenden Wirkung" ausgeht; diese Schwelle ist für ein allgemeines Wohngebiet bei Werten von 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) nachts und in Dorf- und Mischgebieten bei 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht anzusetzen (BVerwG, Hinweisbeschluss vom 25.04.2018, Az. 9 A 16.16, BeckRS 2018, 29480).

Im vorliegenden Fall ist kein mittelbar enteignender bzw. gesundheitsschädigender Eingriff aufgrund der von der Erneuerung der Bauwerke BW 671a, 671c und 672a mit streckenbaulichen Anpassungen ausgehenden Lärmimmissionen anzunehmen. Die gegenständliche Maßnahme ist nicht ursächlich für einen Verkehrszuwachs und damit für eine Zunahme der Lärmimmissionen. Auf die Ausführungen zum Immissionsschutz, insbesondere die Aussagen zur Einhaltung der Lärmsanierungs-auslösewerte unter C 3.7.4 wird Bezug genommen.

Dass ein Grundstück am Grundstücksmarkt wegen seiner Belegenheit zur Autobahn an Wert verliert, ist keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstücks-eigentümers. Derartige Wertminderungen werden deshalb nicht von § 17 Abs. 1 S. 7, 8 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG erfasst. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst

wird, begründet eine finanzielle Ausgleichspflicht. Kein Grundstückseigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnmilieus vertrauen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Ergibt eine Gesamtschau aller Beeinträchtigungen, dass eine weitere Nutzung des Grundstücks als unzumutbar erscheint, können die Betroffenen auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 Satz 7, 8 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG ausnahmsweise die Übernahme des Grundstücks verlangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, NVwZ 2005, 803; BVerwG; Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 402).

Mietwerteinbußen gehören als solche nicht zum Abwägungsmaterial. Für den Verkehrswert ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass er keinen eigenständigen Abwägungsosten darstellt. Für den Mietwert kann nichts Anderes gelten. Er hängt ebenso wie der Verkehrswert von vielen Faktoren ab, die im Rahmen der Planung nicht sämtlich berücksichtigt werden können oder müssen. Für die Abwägung kommt es demgemäß nicht auf potenzielle Änderungen des Mietwertes betroffener Wohnungen, sondern nur auf die - nach ihrem Maß bewältigungsfähigen - faktischen Auswirkungen des Vorhabens an (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2005, Az. 9 A 80.03, NVwZ-RR 2005, 453).

Unter dem Gesichtspunkt möglicher enteignender Wirkungen ist auch die Immissionsbelastung landwirtschaftlich genutzter Böden im unmittelbaren Nahbereich der Trasse von Bedeutung. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. des Bodenschutzes wird Bezug genommen. Dabei ist es angemessen, eine Frist von fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe des plan-gegenständlichen Vorhabens zu setzen, in der die Rechte aus der Auflage A 3.12 dieses Beschlusses geltend gemacht werden können. Den Betroffenen obliegt es, ihre Ansprüche im eigenen Interesse rechtzeitig geltend zu machen. Der Vorhabenträger hat ein berechtigtes Interesse daran, Entschädigungsleistungen in überschaubarer Zeit abzuwickeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 419).

### **3.8.1.2 Entzug von privatem Eigentum**

#### **3.8.1.2.1 Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme**

Bei der Realisierung der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme werden Flächen verschiedener privater Eigentümer dauernd oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf den Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1) und das Grund-

erwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) Bezug genommen. Die Auswirkungen der Bau- maßnahme lassen sich nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o.ä. verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf den Entzug gerichteten Planfest- setzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt ge- schützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung ge- gebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu erkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruch- nahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Ab- wägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Ent- schädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Be- schluss festgestellten Planunterlagen vorsehen. Dies gilt sowohl für die Inanspruch- nahme der Flächen für die Straßentrasse selbst als auch für die landschafts- pflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt der Vorhabenträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20; vgl. hierzu schon unter C.3.7.5 dieses Beschlusses).

Auf die individuelle Betroffenheit durch den Entzug privaten Eigentums wird, soweit die Betroffenen hiergegen Einwendungen erhoben haben, bei deren Behandlung ein- gegangen (vgl. nachfolgend C 3.8.2 dieses Beschlusses).

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grund- eigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Ent- eignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 19 FStrG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabenträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

### **3.8.1.2.2 Übernahme von Restflächen**

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken kann es vorkommen, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen im Eigentum des Betroffenen verbleiben.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch den Vorhabenträger im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, Az. 4 C 9.89, UPR 1992, 346; BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, Az. 9 A 21.03, BayVBI. 2005, 120). Auch diese Entscheidung ist gemäß § 19 FStrG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

### **3.8.1.2.3 Ersatzlandgestellung**

Über die Frage der Ersatzlandgestellung für Flächenverluste hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich ebenfalls nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, 241 und Urteil vom 05.11.1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, diesen hinsichtlich seiner Forderung nach Ersatzland auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629). Nach Art. 14 Abs. 3

BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Allerdings ist diese enteignungsrechtliche Vorschrift so ausgestaltet, dass eine Enteignung selbst dann nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Bei möglichen Existenzgefährdungen hat die Frage von Ersatzland im Rahmen der Abwägung bei der Gewichtung des betreffenden privaten Belangs eine erhebliche Bedeutung. Aber auch hier ist zu beachten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust bedeutet, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und letztlich auch erst dort zu lösen ist. Das Bereitstellen von Ersatzland ist eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die in der Planfeststellung auch unter dem Blickwinkel der Existenzgefährdung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und verbeschieden werden muss (BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

### **3.8.1.3 Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen**

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das (land- und forstwirtschaftliche) Wegenetz und die diesbezüglich erhobenen Forderungen werden unter C 3.7.8.2 dieses Beschlusses abgehandelt.

Im Übrigen sieht die verfahrensgegenständliche Planung ausreichende Querungsmöglichkeiten, Parallel- oder Ersatzwege vor. Mögliche Nachteile durch Umwege werden hierdurch von vornherein gering und im zumutbaren Rahmen gehalten. Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Durch die unter A 3.8.1 bis A 3.8.2 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen ist die Erschließung der Grundstücke generell sichergestellt und zudem gewährleistet, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke vor allem auch während der Bauzeit eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erhalten. Im Einzelfall dennoch entstehende Um- bzw. Mehrwege sind mit Blick auf individuell unterschiedlich gewünschte oder bevorzugte Wegebeziehungen unvermeidbar und schlagen auch zu lasten des Vorhabens zu Buche, ohne jedoch die für das Vorhaben sprechenden Belege zu überwiegen.

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.12.2 dieses Beschlusses klargestellt wird. Zu-

sätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt nicht nur für Bauwerke, sondern auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist. Die Straßenbepflanzung gehört gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

### **3.8.1.4 Abwägung**

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange - vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird - mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen.

### **3.8.2 Einzelne Einwendungen**

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Das Vorbringen der nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG angehörten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und der Vereinigungen i.S.d. § 17 a FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG wird in der Sache, soweit geboten, bereits bei der Zusammenstellung der abwägungserheblichen öffentlichen Belange im jeweiligen systematischen Zusammenhang berücksichtigt und gegebenenfalls dort näher behandelt. Soweit sich daher die erhobenen (Privat-)Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses, etwa bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung einzustellen sind, abgehandelt wurden, kann im Rahmen der Behandlung der jeweiligen Einwendungen im Wesentlichen auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Die von Privatpersonen erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form - und einer individuell vergebenen Einwendungsnummer - abgehandelt. Die Einwendungsführer bzw. ihre Vertreter werden über die Nummer,

unter der ihr Vorbringen behandelt wird, rechtzeitig schriftlich benachrichtigt. Einheitlich werden die Einwender zudem in der männlichen Form bezeichnet. Dies dient der weiteren Anonymisierung, um nicht über das Geschlecht Rückschlüsse auf die Person des Einwenders ziehen zu können.

Das Vorbringen und die Belange der Leitungsträger sind bereits unter C 3.7.12 dieses Beschlusses gewürdigt worden. Hierauf wird verwiesen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Einwendungsführer wird zunächst auf die Einwendungsschreiben und die Erwiderungen des Vorhabensträgers sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen.

### **3.8.2.1 Einwendung Nr. 1**

Der Einwendungsführer macht mit Schreiben vom 27.12.2023, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 28.12.2023, Einwendungen gegen das Vorhaben geltend. Er wurde mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 14.12.2023 nachträglich am Verfahren beteiligt.

Der Einwendungsführer hat die einmonatige Einwendungsfrist nach § 21 Abs. 2 UVPG versäumt. Die Äußerungsfrist des § 21 Abs. 2 UVPG endet einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen. Die Auslegung der Unterlagen erfolgte vom 14.09.2023 bis einschließlich 13.10.2023 nach Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG, § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des 13.11.2023, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Dem Einwendungsführer ist aber nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 4 BayVwVfG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil er ohne Verschulden verhindert war, die Einwendungsfrist einzuhalten.

Verschuldet ist eine Fristversäumnis, wenn der Betroffene nicht die Sorgfalt walten lässt, die für einen gewissenhaften, seine Rechte und Pflichten sachgerecht wahrnehmenden Beteiligten geboten und ihm nach den gesamten Umständen zuzumuten ist (BVerwG, Beschluss vom 23. Februar 1996 - 8 B 28.96; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 27. Februar 1976 - 4 C 74.74 und Beschluss vom 5. Februar 1990 - 9 B 506.89). Das Maß an Achtsamkeit und Vorsorge, das die Einhaltung der Rechtssicherheit dienenden Fristvorschriften erfordert, bestimmt sich nach den Umständen des einzelnen Falles (BVerwG, Urteil vom 18.04.1997 - 8 C 38/95).

Nach den Umständen des Einzelfalles trifft den Einwendungsführer keinen Verschuldensvorwurf. Er wurde nicht nach Art. 73 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG von der Auslegung benachrichtigt. Dies wurde mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 14.12.2023 nachgeholt.

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks mit der Flurnummer 629 in der Gemarkung Buchbrunn. Das 16.726 m<sup>2</sup> große Grundstück soll in einem Umfang von 687 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Der Einwendungsführer brachte in seinem Schreiben vor, dass ihm mit Schreiben vom 02.02.2021 das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege in Memmelsdorf mitgeteilt habe, dass das Bodendenkmal D-6-6226-0101, das im Planungsgebiet liege, auch das Flurstück 629 betreffe und weitere Bodendenkmäler im Umkreis zu vermuten seien. Deshalb sei jeglicher Nutzungsänderung auf dem gesamten Flurstück 629 nicht zuzustimmen. Der Einwendungsführer bittet darum, sich mit der Denkmalschutzbehörde bezüglich einer Nutzungsänderung in Verbindung zu setzen, da die Inanspruchnahme der Teilfläche des Flurstücks 629 durch das Vorhaben als BE-Fläche oder Baustraße eine Nutzungsänderung bedeute.

Der Vorhabenträger teilte hierzu mit Schreiben vom 19.02.2024 mit, dass das Bodendenkmal D-6-6226-0101 von der Maßnahme nicht berührt werde. Weitere vorübergehende bauliche Maßnahmen auf dem Flurstück würden wegen vorhandener Vermutungsflächen mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt werden.

Das Anliegen des Einwendungsführers wurde im Beschluss - bezogen auf die Vermutungsflächen - bereits im systematischen Zusammenhang besprochen, sodass diesbezüglich auf die dortigen Erläuterungen vollumfänglich verwiesen wird. Dies betrifft Fragen der Denkmalpflege (C. 3.7.10).

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher vollumfänglich beachtet bzw. zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

### **3.8.2.2 Einwendung Nr. 2**

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) gab mit Schreiben vom 02.11.2023 in seiner Stellungnahme an, dass durch das Vorhaben temporär ca. 2,4 ha straßenbegleitende Hecken und Feldgehölze und damit entsprechender Lebensraum für die Haselmaus entfielen und Nachbesserungen erforderlich seien. Der Vorhabenträger gehe davon aus, dass nach Wiederherstellung etwa zehn Jahre Entwicklungszeit vergingen, bis die ursprüngliche Biotopqualität wiederhergestellt sei. Mindestens über diesen Zeitraum sei die Funktionstüchtigkeit der künstlichen Nisthilfen sicherzustellen - auch durch regelmäßige Reinigung. Der BUND Naturschutz forderte zudem die Anlage von Winterhabitaten. Pro Individuum sei ein Totholzreisighaufen herzustellen.

Mit dem Wegfall von 2,4 ha an Hecken und Feldgehölzen gehe auch ein entsprechender Verlust an Nahrungshabitate einher. Dieser sei nicht ausgeglichen. Der BUND Naturschutz forderte hier Nachbesserungen im räumlichen Zusammenhang, da nicht nachgewiesen sei, dass die verbleibenden Gehölze diesen Verlust für die betroffene Population auffangen könnten.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.02.2024, dass die Nisthilfen bis zur Wiederherstellung der Habitatqualität unterhalten würden. Das Maßnahmenkonzept werde im Rahmen der erforderlichen Planänderung in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde überarbeitet.

Im Rahmen der Planänderung vom 27.09.2024 wurde die Maßnahme 14 A<sub>FCS</sub> Planungsbestandteil. Diese Maßnahme sieht, wie dargestellt, die Sicherung der ökologischen Funktionen für die Haselmaus vor und soll den Erhaltungszustand der Population sicherstellen. Durch die Maßnahme auf einer Fläche von 2.524 m<sup>2</sup> werden die geforderten Nahrungshabitate in einem ausreichenden Maße errichtet. Die Maßnahme wird zudem dauerhaft erhalten. Durch die Maßnahmen 11 A<sub>CEF</sub> und 13<sub>FCS</sub> werden Nisthilfen im Umfang von 65 Haselmausnistkästen angebracht, die wie gefordert jährlich gereinigt werden müssen, was durch die Auflagen in A 0 zudem festgelegt wird. Die geforderten Totholzhaufen sind hingegen nicht erforderlich. Durch die Anpflanzung der Hecke im Verbund mit den Nisthilfen wird die ökologische Funktion der Lebensstätte bereits ausreichend gesichert. Die Nisthilfen (fünf pro Individuum) werden durch die Haselmäuse als Schlaf-, Brut- und auch als Winterquartier genutzt. Zusätzlich entwickeln sich in den Gehölzplantzungen natürliche Versteckmöglichkeiten.

Die erhobenen Einwendungen werden daher vollumfänglich beachtet bzw. hinsichtlich der Totholzreisighaufen zurückgewiesen.

### **3.9 Gesamtergebnis der Abwägung**

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des Ersatzneubaus der Bauwerke BW 671a, 671c und 672a mit streckenbaulichen Anpassungen im Zuge der BAB 7 im Abschnitt zwischen dem Autobahnkreuz Biebelried und der Anschlussstelle Marktbreit erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für den Ersatzneubau der Bauwerke BW 671a, 671c und 672a sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffent-

lichen und privaten Belange - insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen - die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabenträger aufzuerlegen waren, und durch Zusagen des Vorhabenträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist nach eingehender Untersuchung aller Alternativen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die plangegenständliche Variante diejenige, die alle durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange bei gleichzeitiger Verwirklichung der Ziele der Planfeststellung am besten berücksichtigt. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung von Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

## **4 Straßenrechtliche Entscheidungen**

### **4.1 Begründung der strassenrechtlichen Verfügungen**

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung (§ 2 Abs. 1 FStrG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18f Abs. 1 FStrG oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat (§ 2 Abs. 2 FStrG).

Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §§ 17 ff. FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für einen neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 S. 4 FStrG). Wird eine Bundesfernstraße, wozu auch Autobahnen zählen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG), verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen (§ 2 Abs. 6a S. 1 FStrG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten

Maßnahme ein Teil der Bundesfernstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a S. 2 FStrG).

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung der von der Planung betroffenen im BayStrWG geregelten Straßen folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 oder Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (vgl. Unterlage 11) sowie die Bestimmungen unter A 8 wird ergänzend verwiesen.

## 4.2 Sondernutzungen

Die Erschließung des Baufeldes ist über das vorhandene Straßen- und Wegenetz gesichert. Dieses wird über den Gemeingebräuch hinaus genutzt (Sondernutzung). Die für die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG, § 8 FStrG) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 182 zu Art. 38 BayStrWG).

Im Übrigen wurde dem Vorhabenträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Weiterhin wird danach der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Der Vorhabenträger wird dem jeweiligen Straßenbaulastträger dabei Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die betroffenen Straßen und Wege werden schließlich nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten wurde. Auf die einschlägigen Nebenbestimmungen unter A 9 wird verwiesen.

Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich allerdings ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die betroffenen Wege sind, soweit sie zur Durchführung der Baumaßnahme benötigt werden und die Nutzung über den Gemeingebräuch hinausgeht, in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) als vorübergehende Beanspruchung gekennzeichnet.

Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 S. 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen die Träger der Straßenbaulast, also diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 S. 2 BayStrWG). Die Nutzung einer Straße nach privatem Recht kann u.U. auch durch

Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient (Kodal/Krämer, Straßenrecht, Rdnr. 6.5 zu Kapitel 27). Dies bleibt jedoch einem gegebenenfalls nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestaltung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung (vgl. A 9) dem Vorhabenträger als in jedem Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen für diese Wege auferlegt, um unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestaltung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

## 5 Kostenentscheidung

Gebühren und Auslagen sind vorliegend nicht zu erheben. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von § 3 Abs. 3 S. 2 FStrBAG, in dem geregelt ist, dass „das jeweilige Land [...] seine Kosten [trägt]“. Diese Regelung entspricht zugleich auch der verfassungsrechtlichen Ausgabenzuordnung, da die Planfeststellung im Auftrag des Bundes durchgeführt wird (Art. 143e Abs. 1 und 3 GG) und die den Ländern entstehenden Verwaltungsausgaben nach Art. 104a Abs. 5 GG von diesen selbst zu tragen sind. Eine Gebühren- und Auslagenerhebung, Art. 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KG ist nicht anzuwenden, da der Vorhabenträger ein privatrechtliches Rechtssubjekt ist, wäre demgegenüber im Rahmen einer Auslegung des § 3 Abs. 3 S. 1 FStrBAG sinnwidrig, da das jeweilige Land die Kosten endgültig tragen soll und eine Refinanzierung über Gebühren gegenüber dem bundeseigenen Unternehmen gerade nicht erfolgen soll.

Daher kommt auch die Erhebung einer Gebühr nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft sowie der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen nach § 128 StrlSchV (UGebO), hier für die Inanspruchnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, nicht in Betracht. Dass der Tatbestand des § 6 Abs. 2 UGebO, wonach Behörden des Freistaates Bayern von der Zahlung von Gebühren und Auslagen befreit sind, seit dem 01.01.2021 (seit diesem Zeitpunkt obliegt der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 FStrG, siehe § 5 Abs. 1 des Gesetzes

zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen, InfrGG) nicht mehr greift, ist vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage ohne Bedeutung.

## D

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,  
Ludwigstraße 23,  
80539 München

Postfach 34 01 48  
80098 München

**schriftlich oder elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form erhoben werden. **Sie muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, lässt das Gericht nur zu, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 3 FStrG). Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte,

Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

**Hinweis:**

<sup>1</sup> Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss zudem der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**E**

**Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans**

Die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt gemäß § 17b Abs. 3 Satz 1 FStrG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken.

Der Planfeststellungsbeschluss wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <https://www.regierung.unterfranken.bayern.de> veröffentlicht.

Darüber hinaus werden der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans in den

örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht. Auf die Auflagen wird hingewiesen.

Im Fall des elektronischen Zugänglichmachens gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist die Entscheidung dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 17b Abs. 3 Satz 4 FStrG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Auf Verlangen eines Beteiligten, das bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten ist, ist ihm nach § 17b Abs. 3 Satz 3 FStrG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden, um Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme zu ermöglichen. Das Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten an die Regierung von Unterfranken schriftlich, per E-Mail oder telefonisch zu richten (Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, [planfeststellung@reg-ufr.bayern.de](mailto:planfeststellung@reg-ufr.bayern.de), Tel.: 0931/380-00).

Um die personenbezogenen Daten der Einwendungsführer zu schützen, werden diese im Beschluss nicht namentlich genannt. Im Rahmen der Auslegung kann die Zuordnung des eigenen Personenschlüssels bei der Regierung von Unterfranken erfragt werden.

Würzburg, den 25.11.2025  
Regierung von Unterfranken  
- Sachgebiet 32 -

Hohmann  
Oberregierungsrat